



# **SAMMLUNG**

der

## **GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE**

des

**KANTONS WALLIS**

**Jahrgang 1985**



**BAND LXXIX**





# 1985

## Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw. die im Band LXXIX enthalten sind

### Verfassung

	Seite
1. Abänderung, vom 14. November 1984, des Artikels 84 der Kantonsverfassung . . . . .	1

### Gesetze

1. Gesetz, vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht . . . . .	2
2. Gesetz, vom 20. Januar 1969, über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 . . . . .	16
3. Forstgesetz, vom 1. Februar 1985 . . . . .	33
4. Gesetz, vom 20. Mai 1985, über die Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 mit den Abänderungen vom 27. Juni 1979 . . . . .	45

## Dekrete

- |  |    |
|--|----|
| 1. Dekret, vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 vollzieht . . . . .   | 50 |
| 2. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektion der Strasse Siders - Montana - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinden von Siders, von Veyras, von Venthône, von Mollens, von Randogne, von Montana und von Chermignon . . . . .   | 56 |
| 3. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektion der Strasse Turtmann - Eischoll, innerorts des Dorfes Turtmann, auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann . . . . .   | 57 |
| 4. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektion der Strasse Goppenstein - Blatten, sowie den Bau der Lawinenschutzgalerien Ritti und Blötza, auf dem Gebiet der Gemeinden von Ferden, Kippel, Wiler und Blatten . . . . .  | 58 |
| 5. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektion der Strasse Sitten - Ayent:<br>a) Teilstück: Brücke über die Sionne - Champlan, auf dem Gebiet der Gemeinden von Sitten und Grimisuat;<br>b) Teilstück: Grimisuat - Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden von Grimisuat und Ayent . . . . . | 59 |
| 6. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend den Bau einer Lawinenschutzgalerie im Lauibach, auf der Strasse Mühlebach - Steinhäus, auf dem Gebiet der Gemeinden von Mühlebach und Steinhäus . . . . .   | 60 |
| 7. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektion der Strasse Sitten - Bramois - Chippis:<br>– Teilstück: Crêtelongue - Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinden von Chalais und Siders;<br>– Teilstück: Chalais - Chippis, auf dem Gebiet der Gemeinde Chippis . . . . .                       | 61 |
| 8. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites zugunsten der Bewässerung der Rebberge der Gemeinde Conthey . . . . .  | 62 |
| 9. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zugunsten des Bau einer Getreidesammelstelle im Unterwallis, in Collombey-Muraz . . . . .  | 63 |
| 10. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher für den Bau einer geschützten Werkstätte in Bitsch . . . . .   | 64 |
| 11. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der Gesellschaft zur Förderung der Walliser Wirtschaft . . . . .  | 65 |

12. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Beteiligung des Kantons an der Finanzierung einer Stiftung zur Entwicklung der Industrie im Kanton und einer Beteiligungsgesellschaft mit demselben Zweck . . . . .	66
13. Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland . . .	67
14. Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Lalden für den Bau von Hauptsammelkanälen, einer Pumpstation und einem Regenklärbecken . . . .	71
15. Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Brig-Glis (Brigerbad) für den Bau von Hauptsammelkanälen . . . . .	72
16. Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Baltschieder für den Bau von Hauptsammelkanälen, einer Pumpstation und einem Regenklärbecken .	73
17. Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Verband für die Behandlung der Abwässer des Saastales für den Bau von Hauptsammelkanälen, und einer Abwasserreinigungsanlage . . . . .	74
18. Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Brig . . . . .	76
19. Dekret, vom 22. Mai 1985, über die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Kernenergiehaftpflicht vom 18. März 1983 (KHG)	77
20. Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Vergrößerung der SBB-Unterführung, in der Nähe des Bahnhofes von Visp, auf der Strasse Visp - Baltschieder, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp .	77
21. Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Somlaproz - Champex, mit Anschlüssen nach Prasurny, au Bioley und Chez-les-Reuse, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières	78
22. Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Vollèges - Levron, auf dem Gebiet der Gemeinde Vollèges . . . .	79
23. Dekret, vom 21. Mai 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Illas - Sankt Niklaus - Täsch, Umfahrung von Sankt Niklaus, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus . . . . .	80
24. Dekret, vom 22. Mai 1985, über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches . . . . .	81
25. Dekret, vom 26. Juni 1985, über die Verlängerung der vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor (Dekret vom 27. Januar 1981) . . . . .	82

## VI

26. Dekret, vom 26. Juni 1985, betreffend geeignete Massnahmen zur Milderung des Futtermangels in den Berggebieten . . . . .	83
27. Dekret, vom 26. Juni 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Visp-Visperterminen, Teilstück: Unterstalden - Visperterminen, auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen . . . . .	84
28. Dekret, vom 26. Juni 1985, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 9. Januar 1962 zum Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft . . . . .	85
29. Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes Beaulieu in Siders . . . . .	86
30. Dekret, vom 15. November 1985, über die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Erweiterung der regionalen Orientierungsschule Grône . . . . .	87
31. Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Sitten . . . . .	88
32. Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Martinach . . . . .	88
33. Dekret, vom 15. November 1985, über die Wohnbau- und Eigentumsförderung . . . . .	93
34. Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit . . . . .	89
35. Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die provisorische Steuerbefreiung von Katalysator-Fahrzeugen . . . . .	91

## Beschlüsse

1. Beschluss, vom 16. Januar 1985, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1985-1989 . . . . .	95
2. Beschluss, vom 16. Januar 1985, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . . . .	98
3. Nachtrag, vom 16. Januar 1985, zum Beschluss vom 29. Januar 1981 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1981-1985 . . . . .	102

## VII

4. Beschluss, vom 23. Januar 1985, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 10. März 1985 bezüglich:	105
– den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht;	
– den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen;	
– den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Ausbildungsbeiträge und	
– die Volksinitiative vom 8. Oktober 1979 «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferien-Initiative) . . . . .	
5. Beschluss, vom 30. Januar 1985, über die Pensenteilung in den Primarschulen des Kantons Wallis . . . . .	110
6. Beschluss, vom 20. Februar 1985, welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert . . . . .	113
7. Beschluss, vom 20. Februar 1985, welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 24. Dezember 1975 ergänzt und abändert . . . . .	115
8. Beschluss, vom 20. Februar 1985, welches das Reglement vom 23. August 1967 betreffend das Statut der Schulkommission abändert . . . . .	116
9. Beschluss, vom 27. Februar 1985, betreffend die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht . . . . .	117
10. Beschluss, vom 27. Februar 1985, betreffend die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 vollzieht . . . . .	118
11. Beschluss, vom 5. März 1985, die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 3. März 1985 proklamierend . . . . .	118
12. Beschluss, vom 6. März 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	119
13. Beschluss, vom 13. März 1985, die Ergebnisse der Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates vom 10. März 1985 proklamierend . . . . .	120
14. Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . . . .	121
15. Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Wahl von zwei Grossrats-Suppleanten für die Legislaturperiode 1985-1989 . . . . .	121

## VIII

16. Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Wahl eines Supple- anten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . .	122
17. Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Wahl eines Supple- anten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . .	122
18. Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Sömmerung 1985 . . .	123
19. Beschluss, vom 13. März 1985, welcher den Normalarbeitsvertrag für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert und ergänzt . . .	129
20. Beschluss, vom 13. März 1985, welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architektenbüros des Kan- tons Wallis ergänzt und abändert . . . . .	131
21. Beschluss, vom 27. März 1985, über die Erneuerung des Dienst- verhältnisses (Wiederernennung) der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Amtsperiode 1986-1989 . . . . .	133
22. Beschluss, vom 3. April 1985, in bezug auf die Inkraftsetzung des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland . . .	135
23. Beschluss, vom 4. April 1985, über die Tollwutbekämpfung . . .	135
24. Beschluss, vom 10. April 1985, über die Tollwutbekämpfung . . .	136
25. Beschluss, vom 10. April 1985, welcher die Abänderungen der Artikel 13 und 14 des Ausführungsreglementes vom 4. Juni 1969 zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 in Kraft setzt . . . . .	138
26. Beschluss, vom 10. April 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	139
27. Beschluss, vom 10. April 1985, betreffend das Sammeln von Schnecken . . . . .	140
28. Beschluss, vom 24. April 1985, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 9. Juni 1985 bezüglich: – die Volksinitiative vom 30. Juli 1980 «Recht auf Leben»; – den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben; – den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Neuvertei- lung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrann- ter Wasser und – den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984 über die Aufhe- bung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotge- treide . . . . .	141
29. Beschluss, vom 24. April 1985, betreffend die kantonalen Volks- abstimmungen vom 9. Juni 1985 bezüglich:	

## IX

– die Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung;	
– das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 und	
– das Gesetz vom 30. Januar 1985 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei . . . . .	146
30. Beschluss, vom 1. Mai 1985, über die zur Ausführung der Tier- schutzgesetzgebung erhobene Gebühren . . . . .	149
31. Beschluss, vom 15. Mai 1985, welcher das Reglement vom 29. Mai 1974, über die Gewährung von diversen Beiträgen auf- grund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unter- richtswesen abändert . . . . .	151
32. Beschluss, vom 22. Mai 1985, über die Aufhebung des Artikels 3 des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organi- sation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal . . . . .	152
33. Beschluss, vom 29. Mai 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	153
34. Beschluss, vom 5. Juni 1985, zur Abänderung der regressiven Skala des Dôle für die Bezahlung der Weinernte 1984 nach deren Qualität . . . . .	154
35. Beschluss, vom 12. Juni 1985, welcher den Artikel 6 des Regle- mentes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung teilweise abändert . . . . .	155
36. Nachtrag 1985, vom 12. Juni 1985, zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 . . . . .	157
37. Beschluss, vom 19. Juni 1985, welcher den Beschluss vom 26. September 1961 über die Einsetzung einer interkantonalen Schatzungskommission der eventuellen Schäden an den Kulturen der Rhone-Ebene aufhebt . . . . .	163
38. Beschluss, vom 3. Juli 1985, womit der Fang von Schmetterlingen im Laggintal verboten wird . . . . .	165
39. Beschluss, vom 3. Juli 1985, über die Erneuerung des Dienst- verhältnisses (Wiederernennung des durch den Staatsrat ernann- ten Lehrpersonals für die Amtsperiode 1985-1989 . . . . .	167
40. Beschluss, vom 3. Juli 1985, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Januar 1985 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei . . . . .	168
41. Beschluss, vom 10. Juli 1985, über den Erlass eines Normal- arbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels . . . . .	169

42. Beschluss, vom 10. Juli 1985, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 22. September 1985 bezüglich:
- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen»;
  - den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen und
  - die Änderung vom 5. Oktober 1984 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht). . . . . 173
43. Beschluss, vom 10. Juli 1985, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 22. September 1985 bezüglich das Gesetz vom 20. Mai 1985 über die Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 mit den Abänderungen vom 27. Juni 1979 . . . . . 177
44. Beschluss, vom 21. August 1985, betreffend den eidgenössischen Bettag 1985 . . . . . 181
45. Beschluss, vom 21. August 1985, über die Ergänzung von Artikel 4 des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal . . . . . 181
46. Beschluss, vom 28. August 1985, über die Änderung und Ergänzung des Nachtrages vom 12. Juni 1985 zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 . . . . . 182
47. Beschluss, vom 4. September 1985, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, der Lohnvereinbarung 1984, der Sondervereinbarung über Stück- und Akkordarbeit, sowie der Grundtarif betreffend Stück- und Akkordarbeit, die integrierende Bestandteile des Vertrages bilden, alle abgeschlossen am 14. Februar 1984 184
48. Beschluss, vom 11. September 1985, welcher den Artikel 5, Absatz 1 «Subventionsansatz» des Beschlusses vom 16. Februar 1983 betreffend die Beiträge für die Beseitigung bestehender bautechnischer Hindernisse an privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten abändert . . . . . 185
49. Beschluss, vom 18. September 1985, über die Regelung der Sonderfälle betreffend das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 . . 186
50. Beschluss, vom 25. September 1985, betreffend den Beginn der Weinlese 1985 . . . . . 188

XI

51. Beschluss, vom 25. September 1985, betreffend die regressiven und progressiven Skalen für die Bezahlung der Weinernte 1985 nach deren Qualität . . . . .	189
52. Beschluss über das Rebsortenverzeichnis . . . . .	194
53. Beschluss, vom 2. Oktober 1985, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1985 . . . . .	194
54. Beschluss, vom 9. Oktober 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	195
55. Beschluss, vom 9. Oktober 1985, der den Artikel 30 des Reglementes vom 25. August 1982 der Handelsmittelschule des Kantons Wallis abändert . . . . .	196
56. Beschluss, vom 16. Oktober 1985, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 bezüglich die Volksinitiative vom 17. September 1981 «für die Abschaffung der Vivisektion» . . . . .	197
57. Beschluss, vom 16. Oktober 1985, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Venthône . . . . .	201
58. Beschluss, vom 16. Oktober 1985, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Mai 1985 über die Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 . . . . .	202
59. Beschluss, vom 23. Oktober 1985, welcher den Artikel 96 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches abändert . . . . .	203
60. Beschluss, vom 20. November 1985, betreffend die Jagd auf das Wildschwein im Jahre 1985 . . . . .	204
61. Beschluss, vom 27. November 1985, welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bienenberater, Bieneninspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis festsetzt . . . . .	205
62. Beschluss, vom 11. Dezember 1985, betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden . . .	209
63. Beschluss, vom 18. Dezember 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	211

## Reglemente

1. Reglement, vom 20. Februar 1985, für die Studien- und Berufsberatung . . . . . 212
2. Vollziehungsreglement, vom 20. Februar 1985, zum kantonalen Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht . . . . . 215
3. Reglement, vom 1. Mai 1985, welches den Artikel 3 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung abändert . . . . . 227
4. Reglement, vom 10. Juli 1985, betreffend die Vergebung von amtlichen Parzellarvermessungen . . . . . 227
5. Reglement, vom 21. August 1985, über die Ausübung des Coiffeurberufes . . . . . 229
6. Reglement, vom 14. November 1985, welches den Artikel 2 des Reglementes vom 20. Dezember 1972 bezüglich der Finanzhilfe an die im Grossen Rat vertretenen politischen Gruppen abändert . . . . . 232
7. Reglement, vom 11. Dezember 1985, betreffend den Erziehungsrat . . . . . 233

## Verordnungen

1. Verordnung, vom 12. März 1985, zur Investitionshilfe zugunsten von Infrastrukturvorhaben und anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft . . . . . 235
2. Verordnung, vom 27. März 1985, über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland . . . . . 239
3. Vollziehungsverordnung, vom 18. September 1985, zum Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 . . . . . 243

## Entscheide

1. Entscheid, vom 14. Mai 1985, betreffend den Kauf von landwirtschaftlichem Boden für den Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule von Visp . . . . . 246
2. Entscheid, vom 24. Juni 1985, betreffend den Verkauf und den Tausch verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet . . . . . 246

### XIII

3. **Entscheid, vom 25. Juni 1985, betreffend den Kauf von Boden als Tausch mit landwirtschaftlichem Boden für den Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule von Visp** . . . . . 247
4. **Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite der Rheumaklinik in Leukerbad** . . . . . 248
5. **Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite der Schweizerischen Epilepsie-Klinik in Zürich** . . . . . 249
6. **Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung der Verträge für die Finanzierung der Institution von Lavigny** . . . . . 250
7. **Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite des Paraplegikerzentrums von Basel** . . . . . 251
8. **Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung des interkantonalen Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite des «Centre romand pour paraplégiques de l'hôpital cantonal universitaire de Genève»** . . . . . 252



*Die im Artikel 84 der zur Zeit in Kraft stehenden Verfassung angebrachten  
Abänderungen sind fettgedruckt*

## **Abänderung**

vom 14. November 1984  
des Artikels 84 der Kantonsverfassung

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Abstimmungen des Grossen Rates in der verlängerten Mai-Session 1983 (September 1983) und in der ordentlichen November-Session 1983, womit die Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung als zweckmässig erklärt wurde;

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

#### **Art. 1**

Der Artikel 84 der Kantonsverfassung wird wie folgt abgeändert:

<sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt sich aus 130, **unter die Bezirke zu verteilenden** Abgeordneten und ebensovielen Ersatzmännern zusammen, die direkt vom Volk gewählt werden.

<sup>2</sup> **Der Bezirk Raron, der sich aus zwei Halb-Bezirken mit eigenen Organen und Befugnissen zusammensetzt, bildet zwei Wahlkreise.**

<sup>3</sup> **Die Sitze werden wie folgt unter die Bezirke und Halb-Bezirke verteilt:**  
Die Gesamtzahl der schweizerischen **Wohnbevölkerung** wird durch 130 geteilt. Der so erhaltene Quotient wird auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet und bildet dann die Verteilungszahl. Jeder Bezirk oder **Halb-Bezirk** erhält sovielmals einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Zahl seiner schweizerischen **Wohnbevölkerung** enthalten ist. Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze ermittelt, so fallen die verbleibenden Sitze den Bezirken und **Halb-Bezirken** zu, welche die grössten Zahlenresten aufweisen.

<sup>4</sup> **Der Staatsrat setzt nach jeder Volkszählung die jedem Bezirk und Halb-Bezirk zuzuteilende Anzahl Sitze fest.**

<sup>5</sup> Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt.

<sup>6</sup> Die Wahlen erfolgen **bezirks- und halbbezirksweise** und zwar nach dem Proportional-Wahlverfahren. Die Anwendungsart dieses Grundsatzes ist durch das Gesetz bestimmt.»

#### **Art. 2**

Die vorliegende Verfassungsänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat setzt das Datum ihres Inkrafttretens fest<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung über den Text, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1984.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

<sup>1</sup> Inkrafttretung am 1. Januar 1987 gemäss Staatsratsbeschluss vom 4. Juni 1986 (ABI Nr. 24 vom 13. Juni 1986, S. 767).

# Gesetz

vom 14. November 1984

welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978;

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

### Titel I : Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup>Der Geltungsbereich des Vollzugsgesetzes ist in Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 umschrieben (nachfolgend mit BBG bezeichnet).

<sup>2</sup>Dieses Gesetz regelt namentlich :

- a) die Studien- und Berufsberatung;
- b) die berufliche Grundausbildung;
- c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.

<sup>3</sup>Das Walliser Zentrum für touristische Ausbildung und die Handelsmittelschulen sind zudem besonderen Vorschriften unterstellt.

### Titel II : Vollzugsorgane

#### *Erstes Kapitel : Organisation*

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Berufsbildung im Sinne des BBG untersteht dem Staatsrat, der den Vollzug durch das Erziehungsdepartement ausübt (nachfolgend mit Departement bezeichnet).

<sup>2</sup>Dieses erfüllt seine Aufgabe in Mitarbeit :

- a) der kantonalen Berufsbildungskommission;
- b) des kantonalen Amtes für Berufsbildung;
- c) der Studien- und Berufsberatungsstellen;
- d) der Berufsschulen;
- e) der Berufsbildungskommissionen der Gemeinden;
- f) der Berufsverbände;
- g) des kantonalen Gesundheitsamtes.

<sup>3</sup>Das Departement holt die Vormeinung des Lehrmeisters und der Eltern des Lehrlings ein, sofern sie unmittelbar betroffen sind.

#### *Zweites Kapitel : Erziehungsdepartement*

#### Art. 3

**Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Das Erziehungsdepartement ist die zuständige kantonale Behörde in allen Fragen, für die nicht ausdrücklich eine andere Stelle bezeichnet wurde (Art. 65, Ziff. 1, BBG).

<sup>2</sup>Der Vorsteher des Departementes kann durch einen zu veröffentlichenden Beschluss bestimmte Kompetenzen dem Vorsteher des Amtes für Berufsbildung übertragen.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Gegen die Entscheide des Departementes kann innert dreissig Tagen Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden gemäss den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Ausgenommen hievon sind die Beschwerdeentscheide gemäss Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes.

<sup>2</sup>Ferner sind die Beschwerdewege gemäss Artikel 68 BBG vorbehalten.

### *Drittes Kapitel: kantonale Berufsbildungskommission*

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die kantonale Berufsbildungskommission besteht aus 13 bis 17 vom Staatsrat ernannten Mitgliedern. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes und der Vorsteher des kantonalen Amtes für Berufsbildung sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission.

<sup>2</sup>Die wichtigsten Wirtschaftszweige des Kantons sind durch einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer vertreten; auch ein Vertreter des beruflichen Unterrichtes und ein Vertreter der Studien- und Berufsberatung sind Mitglied der Kommission. Das Vollzugsreglement umschreibt die Aufteilung nach regionalen und sprachlichen Eigenheiten.

<sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes und, in seiner Abwesenheit, der Chef des kantonalen Amtes für Berufsbildung, der Sekretär der Kommission ist.

<sup>4</sup>Die Kommission darf aus ihrer Mitte Subkommissionen bestellen.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die kantonale Berufsbildungskommission ist das beratende Organ des Erziehungsdepartementes in Fragen der Berufsbildung.

<sup>2</sup>Ihre Befugnisse bestehen namentlich darin, dem Departement die Vormeinung zu unterbreiten über:

- a) Fragen der Studien- und Berufsberatung;
- b) Fragen, die ihr unterbreitet werden;
- c) Gesetzestexte in der Vorbereitung;
- d) Entwürfe, die in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen.

<sup>3</sup>Die kantonale Berufsbildungskommission übt ihre Aufsicht über die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen nach den Bestimmungen aus, die im Vollzugsreglement enthalten sind.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Die kantonale Berufsbildungskommission ist zuständig:

- a) um bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag eine Vermittlung zu versuchen;
- b) zur Ahndung strafbarer Handlungen (Art. 70 bis 72 BBG) im Rahmen des nachfolgenden Artikels 61.

<sup>2</sup>Sie darf die Zuständigkeit von Buchstabe a des vorangehenden Abschnittes einer Subkommission übertragen.

### Viertes Kapitel: kantonales Amt für Berufsbildung

#### Art. 8

#### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Das kantonale Amt für Berufsbildung ist das Vollzugsorgan aller vom Staatsrat und vom Erziehungsdepartement im Rahmen dieses Gesetzes sowie von der kantonalen Berufsbildungskommission aufgrund des obigen Artikels 7 gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup>Seine eigenen Zuständigkeiten sind (Art. 65, Ziff. 2, BBG) :

1. den Lehrantritt nach Beginn des Schuljahres bewilligen und Jugendliche, die das 15. Altersjahr im laufenden Ziviljahr vollenden, als Lehrlinge zulassen (Art. 8, Ziff. 2 und Art. 9, Ziff. 2, BBG);
2. in besonderen Fällen die Ausbildung von Lehrlingen bewilligen oder untersagen (Art. 10, Ziff. 3 und 4, BBG und Art. 9, Ziff. 5, BBV);
3. Ausnahmen vom Besuch des obligatorischen Lehrmeisterkurses bewilligen (Art. 11, Ziff. 3, BBG);
4. im Einzelfall die Höchstzahl der Lehrlinge, die gleichzeitig in einem Betrieb ausgebildet werden dürfen, vorübergehend erhöhen (Art. 15, Ziff. 3, BBG);
5. Lehrlinge von bestimmten Betrieben vom Besuch der Einführungskurse befreien (Art. 16, Ziff. 3, BBG und Art. 15, Ziff. 2 und 3, BBV);
6. die Lehrverträge genehmigen (Art. 20 BBG) und die Verlängerung der Probezeit auf sechs Monate bewilligen (Art. 21, Ziff. 2, BBG), in Einzelfällen die Dauer der Lehrzeit verlängern oder verkürzen (Art. 18, Ziff. 2, BBG);
7. entscheiden, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt, wenn ein Behinderter wegen seines Gebrechens nicht alle im Ausbildungsprogramm vorgeschriebenen Arbeiten ausführen kann und die notwendigen Massnahmen treffen (Art. 19, Ziff. 1 und 2, BBG);
8. die Berufslehre und den beruflichen Unterricht überwachen, für den guten Lauf der Einführungskurse sorgen und soweit erforderlich die notwendigen Massnahmen treffen (Art. 24, Ziff. 1 und 3, Art. 65, Ziff. 2, Art. 16, Ziff. 4, BBG);
9. bei wesentlichen Änderungen des Lehrvertrages oder bei Auflösung desselben die notwendigen Massnahmen treffen (Art. 25, Ziff. 1 und 3, BBG) oder ein Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben (Art. 25, Ziff. 2, BBG);
10. die Abschlussprüfungen der Berufsmittelschule durchführen und die Experten dafür ernennen;
11. den Lehrling vom Besuch des Pflichtunterrichtes und von der betreffenden Lehrabschlussprüfung befreien (Art. 30, Ziff. 3 und Art. 43, Ziff. 3, BBG);
12. bei ungenügenden Leistungen in der Berufsschule nach Anhören derselben notwendige Vorkehren treffen, damit dem Lehrling nach Möglichkeit eine Grundausbildung entsprechend seinen Anlagen und Neigungen vermittelt wird (Art. 31 BBG);
13. den Besuch ausserkantionaler Schulen oder Kurse erleichtern (Art. 32, Ziff. 2, BBG);
14. bei der Klassenbildung Ausnahmen von der Regel zulassen (Art. 33, Ziff. 2, BBG);

15. entscheiden, ob ein Lehrling die Voraussetzungen zum Besuch der Berufsmittelschule oder von Freifächern erfüllt, wenn darüber Uneinigkeit besteht (Art. 25, Ziff. 3, BBV);
16. über Ausnahmen in der zeitlich begrenzten Durchführung von Fortbildungskursen für Lehrkräfte entscheiden (Art. 31, Ziff. 2, BBV);
17. das Ausbildungsprogramm und den Anlehrvertrag genehmigen oder verweigern (Art. 40, Ziff. 3 und 6, BBV), sich vergewissern, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und nötigenfalls eine Verlängerung des Anlehrverhältnisses genehmigen (Art. 42 BBV);
18. Gesuche um Bundessubventionen prüfen und an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit weiterleiten (Art. 71, Ziff. 1, BBV), die Rechnungen prüfen und genehmigen (Art. 74, Ziff. 1, BBV).

<sup>3</sup>Der Chef des kantonalen Amtes für Berufsbildung kann durch einen zu veröffentlichenden Beschluss bestimmte Zuständigkeiten den Direktoren der Berufsschulen übertragen.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des kantonalen Amtes für Berufsbildung kann innert dreissig Tagen nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Vorsteher des Erziehungsdepartementes Beschwerde geführt werden; sein Entscheid ist endgültig. Beschwerde

<sup>2</sup>Ferner sind die Beschwerdewege gemäss Artikel 68 BBG vorbehalten.

### *Fünftes Kapitel: Studien- und Berufsberatungsstellen*

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Studien- und Berufsberatungsstellen (nachfolgend Berufsberatung genannt) helfen Jugendlichen und Erwachsenen, aus eigener Erkenntnis und Verantwortung eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung, eine Beschäftigung oder eine Berufslaufbahn zu wählen. Auftrag  
und Mittel

<sup>2</sup>Die Berufsberatung erfolgt kontinuierlich und nach erzieherischen Gesichtspunkten. Sie ist freiwillig und unentgeltlich.

<sup>3</sup>Sie steht im Dienste des Ratsuchenden und enthält sich namentlich jeglicher Auslese im Auftrage Dritter.

<sup>4</sup>Je nach Bedarf hilft sie bei der Lehrstellenvermittlung. Die Berufsberatung klärt die Jugendlichen über die Beschäftigungsaussichten, die von den Wirtschaftskreisen mitgeteilt werden, und über die Weiterbildungsmöglichkeiten in den einzelnen Berufen auf (Art. 3, Ziff. 1, BBV).

<sup>5</sup>Die Berufsberatung wird durch regelmässige Auskunftserteilung und Beratung ausgeübt. Die Mitarbeit der Eltern, der Schule, der Berufsverbände oder anderer Kreise wird angefordert, wenn es im Interesse des Ratsuchenden liegt.

<sup>6</sup>Die Berufsberatung obliegt dem Staat.

#### Art. 11

Die Organisation der Berufsberatung und die Ernennung ihres Personales werden in einem eigenen Reglement des Staates festgehalten. Organisation  
und Ernennung

## Sechstes Kapitel: Berufsschulen

### Art. 12

#### Auftrag

<sup>1</sup>Die Berufsschulen haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Informationsauftrag. Sie sind für den beruflichen Unterricht verantwortlich. Ihre Aufgabe ist in den Artikeln 27 und 29 BBG umschrieben, welche festsetzen, dass die Berufsschulen namentlich:

- a) den Lehrlingen die theoretischen Grundlagen vermitteln;
- b) durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit fördern;
- c) Jugendlichen in der Anlehre den beruflichen Unterricht vermitteln;
- d) den Lehrlingen nach Möglichkeit Stützkurse, Freifächer und Vorbereitungskurse auf höhere Schulen anbieten;
- e) nach Bedarf Weiterbildungs- und berufliche Umschulungskurse organisieren;
- f) den Unterricht der Berufsmittelschule erteilen;
- g) unter anderem eine Information über die Rechte und Pflichten gemäss Lehrvertrag und Gesetzgebung der Berufsbildung erteilen.

<sup>2</sup>Sie pflegen die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, namentlich im Bereich der Einführungskurse, der Weiterbildungskurse, der Vorbereitungskurse auf Meisterprüfungen, der Vorbereitungskurse für höhere Schulen.

### Art. 13

#### Überwachung

<sup>1</sup>Die in den Artikeln 27 und 29 BBG umschriebenen Berufsschulen sind dem kantonalen Amt für Berufsbildung unterstellt. Es überwacht den beruflichen Unterricht durch den Inspektor.

<sup>2</sup>Das Vollziehungsreglement setzt die Befugnisse und Kompetenzen des Inspektors für Berufsbildung fest.

### Art. 14

#### Ernennung

<sup>1</sup>Die Direktoren, die Abteilungsleiter, das Verwaltungspersonal, das vollamtliche Lehrpersonal der Berufsschulen und die vollamtlichen Werkstattelehrer der Einführungskurse werden vom Staatsrat ernannt.

<sup>2</sup>Die Hilfslehrer und die nebenamtlichen Werkstattelehrer der Einführungskurse werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes ernannt.

<sup>3</sup>Die interessierten Berufsverbände werden vor der Ernennung von voll- und nebenamtlichen Werkstattelehrern der Einführungskurse um ihre Vormeinung befragt.

### Art. 15

#### Lehrpersonal

<sup>1</sup>Das Departement trifft die notwendigen Massnahmen, damit das Lehrpersonal den Unterricht stets nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik erteilt.

<sup>2</sup>Die Lehrer müssen die durch die Bundesgesetzgebung verlangten Voraussetzungen erfüllen (Art. 35 BBG und Art. 30 BBV).

<sup>3</sup>Ein Reglement des Staatsrates umschreibt das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen.

#### Art. 16

Der Staatsrat erlässt das Reglement der Berufsschulen, nachdem er die Vormeinung der kantonalen Berufsbildungskommission und diejenige der Berufsschulen und des Gewerbelehrerverbandes eingeholt hat. Reglement

#### *Siebentes Kapitel: Berufsbildungskommissionen der Gemeinden*

#### Art. 17

<sup>1</sup>Jede Gemeinde bestellt eine Berufsbildungskommission, die zu Beginn jeder Amtsperiode durch den Gemeinderat ernannt wird. Ernennung

<sup>2</sup>Mehrere Gemeinden können vereinbaren, gemeinsam eine interkommunale Kommission zu bestellen.

#### Art. 18

Die Berufsbildungskommission der Gemeinde besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Gemeinderat ist durch mindestens ein Mitglied vertreten; die übrigen Mitglieder werden aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt. Zusammensetzung

#### Art. 19

Die Berufsbildungskommission überwacht die Lehrbetriebe, welche Lehrlinge ausbilden; insbesondere: Befugnisse

- a) führt sie laufend das Verzeichnis der Personen, die in einem Betrieb des Gemeindegebietes ausgebildet werden. Das kantonale Amt für Berufsbildung liefert unaufgefordert alle nötigen Auskünfte;
- b) besucht sie die Betriebe und führt ein Gespräch mit den Lehrlingen und mit dem Lehrmeister mindestens einmal im Jahr sowie auf Antrag des kantonalen Amtes für Berufsbildung;
- c) erstattet sie dem kantonalen Amt für Berufsbildung jährlich Bericht über das Ergebnis der Betriebsbesuche;
- d) leistet sie der kantonalen Berufsbildungskommission und dem kantonalen Amt für Berufsbildung Unterstützung, namentlich bei Untersuchungen und bei Vermittlungsversuchen in Streitfällen zwischen den Vertragsparteien.

#### *Achtes Kapitel: Berufsverbände*

#### Art. 20

<sup>1</sup>Die Berufsverbände leisten ihren Beitrag zur Ausbildung von Arbeitskräften, jeder in seinem Tätigkeitsgebiete; dieses kann sich auf verschiedene Berufszweige erstrecken. Auftrag

<sup>2</sup>Der befähigte Vertreter eines jeden Berufes ist die Person oder das Organ, welches durch die paritätische Kommission des Berufsstandes bezeichnet wurde. Besteht eine solche Kommission noch nicht, haben die zuständigen Organe die Auffassung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erforschen.

#### Art. 21

<sup>1</sup>Der Verband ist gehalten, bei der Ausarbeitung der Lehrpläne im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken. Befugnisse

<sup>2</sup>Er darf die Bezahlung des im nachfolgenden Artikel 34 vorgesehenen Schulgeldes ganz oder teilweise übernehmen oder unter seinen Mitgliedern ein Ausgleichssystem einführen.

<sup>1</sup>Er sichert dem Departement seine Mitarbeit für die Durchführung von Ausbildungskursen für Lehrmeister zu (Art. 11, Ziff. 1, BBG). Das Departement kann ihn zur Durchführung von Lehrmeisterkursen verpflichten.

#### Art. 22

**Einführungskurse**

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt die Durchführung der Einführungskurse durch die Berufsverbände (Art. 16 BBG). Auf Wunsch eines Verbandes oder falls kein Verband besteht, führt das Departement Einführungskurse durch.

<sup>2</sup>Das Vollzugsreglement umschreibt die Art der Zusammenarbeit des Kantons und der Durchführung der Einführungskurse durch das Departement.

<sup>3</sup>Nach Möglichkeit sind die Einführungskurse dezentralisiert durchzuführen.

### *Neuntes Kapitel: Zuständigkeit in besonderen Fragen*

#### Art. 23

**Schulen und Ausbildungsreglemente**

<sup>1</sup>Der Grosse Rat ist zuständig, um die Schaffung oder Aufhebung von Schulen im Sinne des BBG zu beschliessen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat ist zuständig, um in einem Beruf, der nur im Kanton ausgeübt wird, ein Ausbildungsreglement zu erlassen (Art. 12, Ziff. 2, BBG).

### **Dritter Titel: berufliche Grundausbildung**

#### *Erstes Kapitel: Berufslehre*

#### Art. 24

**Aufsicht**

<sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Inspektor oder gelernten Berufsleuten dafür, dass die Lehrlinge Lehrmeistern anvertraut werden, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und dass sie eine Ausbildung erhalten, die dem Ausbildungsprogramm des Berufsreglementes entspricht.

<sup>2</sup>Es wird dabei durch die Berufsbildungskommission der Gemeinden und durch die Berufsverbände nach den Bestimmungen des Vollzugsreglementes unterstützt.

#### Art. 25

**Entzug der Ausbildungsberechtigung**

Das kantonale Amt für Berufsbildung entzieht das Recht, Lehrlinge auszubilden, wenn die in Artikel 10 BBG vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, namentlich:

- a) den Lehrmeistern, von denen mehrere Lehrlinge bei den Prüfungen wesentlich durch das Verschulden des Meisters ungenügende Ergebnisse erzielt haben;
- b) den Lehrmeistern, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten.

#### Art. 26

**Lehrvertrag**

Das kantonale Amt für Berufsbildung druckt die Formulare für den Lehrvertrag und stellt sie zur Verfügung (Art. 19, Ziff. 1, BBV).

#### Art. 27

**Versetzung**

Der Lehrmeister darf den Lehrling ohne die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und des kantonalen Amtes für Berufsbildung nicht zu einem anderen Arbeitgeber versetzen.

Art. 28

<sup>1</sup>Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz der Lehrlinge sind im Vollzugsreglement enthalten (Art. 27, Ziff. 4, BBG und Art. 23, BBV). Gesundheit

<sup>2</sup>Der Lehrling muss gegen die Folgen von Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert sein.

<sup>3</sup>Für den Abschluss der Versicherungsverträge ist der Lehrmeister verantwortlich.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

Art. 29

<sup>1</sup>In Berufen mit einem Gesamtarbeitsvertrag sind die Leistungen, auf die der Lehrling in Sachen Reisevergütung, Krankenkassenversicherung, Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung Anspruch hat, analog durch den Gesamtarbeitsvertrag des Berufes festgesetzt. Sozialleistungen

<sup>2</sup>Gibt es keine derartigen Bestimmungen, sind die Normen des Vollzugsreglementes anwendbar.

<sup>3</sup>Der Ansatz dieser Leistungen und die Verteilung der Prämien entsprechen denjenigen der Arbeitnehmer.

*Zweites Kapitel: beruflicher Unterricht*

Art. 30

Der berufliche Unterricht wird in den vom Staatsrat anerkannten Berufsschulen nach den Bestimmungen der Artikel 33 und 34, BBG sowie nach denjenigen der BBV erteilt. Organisation

Art. 31

<sup>1</sup>Das kantonale Amt für Berufsbildung darf den Besuch des Unterrichtes ausserhalb des Kantons für die Lehrlinge eines Berufes obligatorisch erklären, wenn der Lehrlingsbestand, die Anforderungen des Unterrichtes oder Fragen finanzieller Art dies rechtfertigen. Unterricht ausserhalb des Kantons

<sup>2</sup>Bestehen im Kanton eigene Berufsklassen, dürfen Lehrlinge dieser Berufe den Unterricht an ausserkantonalen Schulen nur mit dem Einverständnis des kantonalen Amtes für Berufsbildung besuchen.

Art. 32

<sup>1</sup>Der berufliche Unterricht ist für Lehrlinge bestimmt; diese sind verpflichtet, ihn regelmässig zu besuchen (Art. 30 BBG). Zulassung

<sup>2</sup>Das kantonale Amt für Berufsbildung darf Personen, welche die Bedingungen für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Artikel 41 BBG erfüllen, zum Besuch dieses Unterrichtes ermächtigen; sie müssen eine Gebühr zahlen, die vom Staatsrat festgesetzt wird.

<sup>3</sup>Die Zulassung von Hospitanten liegt in der Zuständigkeit des kantonalen Amtes für Berufsbildung, welches nach den Bestimmungen des Vollzugsreglementes entscheidet.

Art. 33

Der berufliche Unterricht ist für den Lehrling im Sinne des vorigen Artikels 32, Ziffer 1, unentgeltlich. Unentgeltlichkeit

**Schuldgeld** Art. 34  
Vom Lehrmeister wird ein jährliches Schuldgeld verlangt, dessen Höhe vom Staatsrat auf Vormeinung der kantonalen Berufsbildungskommission und nach Anhören der Berufsverbände festgesetzt wird.

**Beiträge der Gemeinden** Art. 35  
Die Gemeinden können verpflichtet werden, an die Kosten des im Kanton vermittelten Unterrichtes einen Beitrag zu leisten; die Höhe des Beitrages wird vom Grossen Rate festgelegt.

**Reisespesen** Art. 36  
<sup>1</sup>Die zusätzlichen Reisespesen, die dem Lehrling aus dem Schulbesuch entstehen, werden vom Kanton vorgeschossen. Die Summe dieser Spesen wird auf die Anzahl Lehrlinge im Kanton verteilt und den Gemeinden fakturiert, in denen Lehrmeister ihren Arbeitsort haben, und zwar im Verhältnis der Anzahl Lehrlinge der entsprechenden Gemeinde.

<sup>2</sup>Hat der Lehrmeister seinen Arbeitsort nicht im Wallis, gehen diese Kosten zu Lasten der Wohnsitzgemeinde des Lehrlings.

<sup>3</sup>Die näheren Bestimmungen sind im Vollzugsreglement enthalten.

### *Drittes Kapitel: Prüfungen*

#### 1. Abschnitt: Zwischenprüfungen

**Programm** Art. 37  
<sup>1</sup>Das Departement stellt im Einvernehmen mit den interessierten Berufsverbänden und mit den Berufsschulen das Programm der als nützlich empfundenen Zwischenprüfungen auf.

<sup>2</sup>In der Regel sind diese Prüfungen für alle Lehrlinge des Berufes obligatorisch, für den sie durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Das Vollzugsreglement umschreibt die Durchführung dieser Prüfungen.

**Übertragung der Zuständigkeit** Art. 38  
<sup>1</sup>Auf Begehren eines Berufsverbandes darf das Departement ihm die Durchführung der Zwischenprüfungen in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen übertragen.

<sup>2</sup>Die Kostenverteilung der Zwischenprüfungen erfolgt nach Artikel 40 dieses Gesetzes, der sinngemäss anwendbar ist.

#### 2. Abschnitt: Lehrabschlussprüfungen

**Organisation** Art. 39  
Die Lehrabschlussprüfungen werden nach den Artikeln 38 bis 45 BBG durchgeführt:

- a) durch das Departement (Art. 42, Ziff. 1, BBG);
- b) durch den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ermächtigten Berufsverband (Art. 42, Ziff. 2, BBG);
- c) durch den vom Departement ermächtigten kantonalen Berufsverband, sofern die Umstände dies rechtfertigen und er die nötige Gewähr dafür bietet.

**Kosten** Art. 40  
Nach Abzug des Bundesbeitrages werden die Kosten der Lehrabschlussprüfungen getragen:

- a) vom Kanton im Rahmen des vorigen Artikels 39, Buchstabe a ;
- b) vom Kanton und vom Berufsverband im Rahmen des vorigen Artikels 39, Buchstabe b ;
- c) vom kantonalen Berufsverband im Rahmen des vorigen Artikels 39, Buchstabe c.

#### Art. 41

<sup>1</sup>Jedes Jahr wird eine ordentliche Prüfungssession durchgeführt. Eine ausserordentliche Session darf durchgeführt werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. **Prüfungssessionen**

<sup>2</sup>Die Einschreibungen und die Einberufungen erfolgen durch das Departement.

<sup>3</sup>Die Lehrabschlussprüfungen sind nicht öffentlich.

#### Art. 42

Das Vollzugsreglement enthält alle weiteren Bestimmungen über die Prüfungen. **Vollzugsbestimmungen**

#### Art. 43

<sup>1</sup>Die Namen der Lehrlinge, welche die Prüfung bestanden haben, und die Namen ihrer Lehrmeister werden jedes Jahr im *Amtsblatt des Kantons Wallis* veröffentlicht. Dasselbe gilt für die ausgestellten Anlehrausweise. **Veröffentlichung**

<sup>2</sup>Das Departement ist zuständig, um ein Fähigkeitszeugnis, das auf unerlaubte Weise erworben wurde, zurückzuziehen ; die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

#### Art. 44

<sup>1</sup>Vom Lehrling wird keine Gebühr erhoben (Art. 40, Ziff. 3, BBG). **Prüfungsgebühren**

<sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Wiederholung der Prüfung ausserhalb eines Lehrverhältnisses (Art. 44 BBG und Art. 36 BBV) und bei Prüfungen von Personen ohne Berufslehre (Art. 41 BBG). Jedoch wird eine Gebühr erhoben bei kurzfristiger Prüfungsabmeldung oder unentschuldigtem Wegbleiben.

#### Art. 45

<sup>1</sup>Dem Lehrling wird das Prüfungsmaterial kostenlos zur Verfügung gestellt. **Prüfungsmaterial**

<sup>2</sup>Der Lehrmeister kann verpflichtet werden, das notwendige Prüfungsmaterial zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung nach den Weisungen des Departementes zu entrichten (Art. 40, Ziff. 2, BBG).

<sup>3</sup>Kandidaten, welche die Prüfung ausserhalb eines Lehrvertrages wiederholen (Art. 44 BBG) oder sie nach den Bestimmungen von Artikel 41 BBG ablegen, müssen, je nach Weisungen des Departementes, entweder das erforderliche Material mitbringen oder eine entsprechende Vergütung entrichten (Art. 36, Ziff. 1, BBV).

#### Art. 46

<sup>1</sup>Im Falle von Überschreitungen gesetzlicher Vorschriften darf beim Vorsteher des Erziehungsdepartementes innert dreissig Tagen nach Eingang des Prüfungsergebnisses nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden. **Beschwerde**

<sup>2</sup>Die Verfügung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes ist endgültig.

<sup>3</sup>Gegen die Semesternoten der Berufsschule, die nach Artikel 39 BBG ins Prüfungsergebnis einbezogen werden, darf innert dreissig Tagen ab Rückgabe des Zeugnisses in der Berufsschule nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Amt für Berufsbildung Beschwerde geführt werden.

<sup>4</sup>Die Verfügung des Amtes für Berufsbildung ist abschliessend.

### 3. Abschnitt: Experten der Lehrabschlussprüfungen

#### Art. 47

Ernennung

<sup>1</sup>Die Experten der Lehrabschlussprüfungen werden durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes ernannt; er holt vorgängig die Meinung der zuständigen Berufsverbände ein.

<sup>2</sup>Soweit dies möglich ist, werden die Experten gleichmässig aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt.

<sup>3</sup>Gewerbelehrer und Werkstattlehrer sind nach Möglichkeit zur Vorbereitung von Prüfungsaufgaben herbeizuziehen und als Experten einzusetzen (Art. 34, Ziff. 3, BBV).

<sup>4</sup>In der Regel müssen die Experten Inhaber des in Artikel 55, Ziffer 2, BBG vorgesehenen Diplomes, eventuell des Diploms einer Höheren Technischen Lehranstalt oder eines Hochschuldiplomes sein.

#### Art. 48

Experten-  
kurse

Zusätzlich zu den eidgenössischen Kursen darf das Departement allein oder in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Experten-kurse durchführen; die Teilnahme an diesen Kursen darf obligatorisch erklärt werden.

#### Art. 49

Entschädi-  
gungen

Die Entschädigungen und die Reisevergütungen der Experten werden vom Staatsrat festgesetzt.

### Viertes Kapitel: Anlehre

#### Art. 50

Zulassung

<sup>1</sup>Zur Anlehre werden Jugendliche zugelassen, die den Anforderungen einer Lehre nicht gewachsen sind (Art. 49 BBG und Art. 40, Ziff. 3, BBV).

<sup>2</sup>Das Vollzugsreglement umschreibt, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, um in den Genuss eines Anlehrverhältnisses zu gelangen.

<sup>3</sup>Artikel 26 dieses Gesetzes ist sinngemäss anwendbar.

#### Art. 51

Ausbildungs-  
berechtigung  
(Art. 40,  
Ziff. 6, BBV)

Soweit das Reglement nicht andere Bedingungen vorschreibt, gelten für den Lehrmeister der Anlehre die Vorschriften von Artikel 10, Ziffern 1, 2 und 4, BBG.

## Vierter Teil : Berufliche Weiterbildung

### Art. 52

<sup>1</sup> Fortbildungskurse, Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfung und auf die höhere Fachprüfung, sowie Kaderkurse und Vorbereitungskurse auf Technikerschulen und Höhere Technische Lehranstalten werden vom Kanton oder von den Berufsverbänden in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen organisiert. Von den Teilnehmern wird eine Gebühr erhoben. Kurse

<sup>2</sup> Berufsverbände dürfen mit der Unterstützung des Kantons andere Erwachsenenbildungs-Kurse durchführen.

<sup>3</sup> Der Kanton darf auch die Durchführung von Kursen unterstützen, die von andern anerkannten Organisationen vorgeschlagen werden.

### Art. 53

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bundesbeiträge und der Beiträge der interessierten Berufsverbände oder der Unternehmungen übernimmt der Kanton den Betrieb und den Ausbau von allen Schulen, die durch ein Dekret des Grossen Rates in Anwendung von Artikel 58 bis 61 BBG geschaffen werden können. Andere Schulen

<sup>2</sup> Ein besonderes Reglement bestimmt das Programm und die Organisation dieser Schulen.

<sup>3</sup> Der Kanton trifft alle weiteren Massnahmen zur Entwicklung der höheren Ausbildung, namentlich durch die Unterstützung von ausserkantonalen Schulen im Sinne von Artikel 58 bis 61 BBG, die von Schülern mit Wohnort im Wallis besucht werden.

## Fünfter Titel : Verschiedene Vorschriften

### *Erstes Kapitel : Förderung der beruflichen Ausbildung*

#### Art. 54

Stipendien, Ausbildungsdarlehen und Beiträge werden aufgrund der einschlägigen Gesetzesvorschriften ausgerichtet. Unterstützung

#### Art. 55

<sup>1</sup> Der Kanton kann durch Ausrichtung von Beiträgen die Schaffung und den Ausbau von Lehrlingsheimen unterstützen. Heime

<sup>2</sup> Beiträge dürfen nur Institutionen öffentlichen Nutzens gewährt werden, die besonders für Lehrlinge bestimmt sind und die für die körperliche und seelische Gesundheit der Pensionäre jede Gewähr bieten; sie müssen überdies die Bedingungen erfüllen, um in den Genuss der Bundesbeiträge zu gelangen.

<sup>3</sup> Das Vollzugsreglement setzt die Bedingungen und die Art der Beitragsleistung fest.

### *Zweites Kapitel : Räumlichkeiten*

#### Art. 56

<sup>1</sup> Die Gebäude für die Berufsbildung, ihre Einrichtung und ihr Unterhalt gehen zu Lasten des Staates. Gebäude

<sup>2</sup> Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude errichtet werden, stellen das erschlossene Bauland zur Verfügung. Sie leisten überdies an die Bau- und Ausbaurkosten einen Beitrag von 10%.

### Art. 57

Anforderungen

Die Räumlichkeiten für den beruflichen Unterricht müssen in bezug auf Sicherheit und Hygiene mindestens den Bedingungen des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, des Gesetzes über Massnahmen zu Gunsten Behinderter und des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel entsprechen.

### *Drittes Kapitel: Beiträge*

#### Art. 58

Gegenstand

<sup>1</sup>Der Kanton kann Beiträge leisten an Massnahmen zum Nutzen der Berufsbildung, der Umschulung und der beruflichen Wiedereingliederung, namentlich an:

- a) die Studien- und Berufsberatung, welche von Dritten geleistet wird;
- b) an den Besuch von Lehrwerkstätten für Vollausbildung ausserhalb des Kantons;
- c) an Ausbildungskurse für Lehrmeister;
- d) an Einführungskurse; m
- e) an Fortbildungs- und Kaderkurse;
- f) an Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen;
- g) an Vorbereitungskurse auf Schulen gemäss Artikel 58 bis 61 BBG;
- h) an die Ausbildungskurse für Gewerbelehrer oder Prüfungsexperten;
- i) an Institutionen, die zum Schutze der Lehrlinge bestimmt sind (Heime, Foyers etc.).

<sup>2</sup>Das Vollzugsreglement setzt die Anteile und Beitragsbedingungen fest.

#### Art. 59

Vorbehalt

Der Beitrag wird herabgesetzt oder aufgehoben, wenn eine Institution die gesetzlichen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

### *Viertes Kapitel: Zivilgerichtsbarkeit*

#### Art. 60

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit, bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag zu entscheiden, wird den ordentlichen Instanzen gemäss Vorschriften des kantonalen Arbeitsgesetzes und der Zivilprozessordnung übertragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 7, Ziffer 1, Buchstabe a und Artikel 19, Buchstabe b dieses Gesetzes.

### *Fünftes Kapitel: Strafbestimmungen*

#### Art. 61

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die in den Artikeln 70, 71 und 72 BBG vorgesehenen Strafen werden durch die kantonale Berufsbildungskommission ausgesprochen; sie untersucht die Angelegenheit und richtet nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, die in Sachen massgebend ist, welche in die Zuständigkeit der Polizeigerichte fallen.

<sup>2</sup>In Fällen, in denen die Kommission vermutet, das Verschulden könne eine Haftstrafe zur Folge haben, überweist sie die Akten dem Instruktionsrichter, der nach den Bestimmungen der Strafprozessord-

nung aburteilt oder die Akten an die Kommission zurückweist, damit sie eine Strafe in Form der Busse ausspricht.

<sup>3</sup> Gegen Strafmassnahmen, die von der Kommission ausgesprochen sind, darf innert dreissig Tagen nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>4</sup> Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden und der Prüfungskommissionen bleiben vorbehalten.

## Sechster Titel : Schlussbestimmungen

### Art. 62

Das Vollzugsgesetz vom 10. Mai 1967 zum Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung ist aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

### Art. 63

<sup>1</sup> Bis zur Annahme neuer Bestimmungen durch den Staatsrat bleiben in Kraft :

- a) das Reglement vom 24. August 1983 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen ;
- b) das Reglement vom 15. Dezember 1971 über die Berufsschulen des Kantons Wallis.

Übergangs-  
bestim-  
mungen

<sup>2</sup> Bereits eingeleitete Verfahren werden von der Behörde, bei der sie hängig sind, nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt. Hingegen unterliegt die Beschwerde den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn sie nach seiner Inkraftsetzung eingereicht wurde.

### Art. 64

Der Staatsrat ist beauftragt, das Vollzugsreglement auf Antrag des Departementes, das es vorgängig der kantonalen Berufsbildungskommission vorlegt, zu erlassen.

Anwendung

### Art. 65

Gemäss Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b*, der Kantonsverfassung ist dieses Gesetz nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten ; es tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft <sup>1</sup>.

Inkraft-  
treten

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1984.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **P. Amherd, A. Burrin**

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 8. März 1985 gemäss Staatsratsbeschluss vom 27. Februar 1985 (s. hinten S. 117; ABI Nr. 12 vom 8. März 1985, S. 305).

# Gesetz

vom 20. Januar 1969  
über die Handelspolizei  
mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 31 der Bundesverfassung;  
Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 10 und 30 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

### I. Kapitel

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1<sup>1</sup>

Das vorliegende Gesetz (nachstehend Gesetz genannt) regelt im Kanton jegliche selbständige Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie und zwar ungeachtet ob diese Tätigkeit dauernd oder zeitweilig, in einem bestimmten Ort oder als Wanderberuf ausgeübt wird.

Es umfasst ebenfalls die Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen, sowie Märkte, Messen und Ausstellungen.

Es wird durch eine Vollziehungsverordnung ergänzt, welche die zuständigen Kantonsbehörden bezeichnet und sämtliche Anwendungsbestimmungen festsetzt, mit Ausnahme in denjenigen Fällen, bei denen es ausdrücklich ein anderes Verfahren vorsieht.

##### Art. 2

Die Handelsfreiheit wird gewährleistet im Rahmen und unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, namentlich das eidgenössische und kantonale Gesetz über die Arbeit, Handel mit Lebensmitteln, alkoholische Getränke, pharmazeutische Produkte, Edelmetalle, Schiesspulver, explodierende Stoffe und Feuerwaffen usw. Ferner sind die Gesetzesbestimmungen vorbehalten, welche besondere Bewilligungen für selbständige Tätigkeiten vorsehen, die bestimmte Kenntnisse oder eine spezielle Kontrolle verlangen, namentlich wie diejenigen der Gastwirte, Hoteliers, Bankiers, Kinobesitzer.

##### Art. 3

Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln und sich an die in Frage kommenden besondern Gesetzesbestimmungen zu halten (Mass und Gewicht, Kontrolle der Qualität und der Preise usw.).

Der unlautere Wettbewerb ist gemäss den einschlägigen, besonderen Bestimmungen namentlich denjenigen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb, untersagt.

Des unlauteren Geschäftsgebahrens, das ebenfalls verboten ist, macht sich namentlich schuldig:

- a) wer schriftlich oder mündlich unrichtige, übertriebene, irreführende oder trügerische Angaben über den Vorrat, die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herkunft, den wirklichen Wert, den Preis, die Vorteile, das Ausmass, die Eigenschaft, die Menge oder das Gewicht der zum Verkauf angebotenen Waren oder Produkte macht;

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

- b) wer einer Behörde wissentlich falsche Angaben macht, um eine im vorliegenden Gesetz vorgesehene Bewilligung, ein Patent oder ein Visum zu erlangen oder um geschuldete Gebühren ganz oder teilweise zu umgehen;
- c) wer sich weigert eine Ware oder ein Produkt zum festgesetzten Verkaufspreis an den Käufer, der bereit ist bar zu bezahlen, abzugeben;
- d) wer sich, um den Absatz einer Ware oder eines Produktes zu begünstigen, des «Schneeball-, Ketten- oder Lawinen-Systems» und anderer ähnlichen Lockmittel bedient oder wer Personen, die einen Kauf getätigt oder irgend eine Leistung erbracht haben, zufällige Vorteile (Prämien, Gutscheine, Lose usw.) gewährt;
- e) wer in unrichtiger, irreführender oder trügerischer Weise Rabatte, Diskonti oder ähnliche Vorteile ankündigt;
- f) wer unrichtige Titel oder berufliche Benennungen verwendet, um dadurch den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
- g) wer Verpackungen verwendet, deren Aufschriften, Form, Farbe oder Ausmass dazu ausgehen, den Käufer über die Menge, die Eigenschaft oder den effektiven Wert der Ware oder des Produktes zu täuschen.

Wer seitens seiner Beauftragten, seiner Publizisten, seiner Handelsreisenden, seiner Angestellten, Arbeiter oder Lehrlinge Handlungen duldet, die im vorerwähnten Absatz angeführt sind oder den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zuwiderlaufen, setzt sich der gleichen Verantwortung aus, als ob er selbst gehandelt hätte.

#### Art. 4<sup>1</sup>

Jeder Handeltreibende hat an demjenigen Ort, an welchem er Waren ausstellt oder zum Verkauf anbietet, seinen Namen und seine Firma in gut sichtbarer Weise anzuschlagen; zudem sind die Preise, die Qualität sowie die Quantität genau und klar schriftlich zu vermerken.

Diese Angaben sind ebenfalls in allen Inseraten und Reklamen zu machen.

Wer eine zeitweilige oder wandernde Handelstätigkeit ausübt, hat überdies den Sitz seines Unternehmens anzuführen.

Die Bundesgesetzgebung über die Preisbekanntgabe bleibt vorbehalten.

#### Art. 5<sup>1</sup>

Jegliche Werbung betreffend Vorführungen oder andere Veranstaltungen, die ausserhalb der üblichen Verkaufslokale gemacht werden und wobei Waren zum Kauf oder zwecks Entgegennahme einer Bestellung vorgeführt werden, hat nebst den im vorgenannten Artikel erforderlichen Angaben auch die Beschaffenheit sowie den Preis dieser Waren zu erwähnen.

Diese Bestimmungen sind auf jegliches Vorgehen anwendbar, das darauf ausgeht, Personen ausserhalb der gewöhnlichen Verkaufslokale anzulocken, um ihnen Waren zum Ankauf oder zur Entgegennahme einer Bestellung anzubieten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes.

#### Art. 6<sup>1</sup>

Jede öffentliche Ankündigung mit einem Vorteil für den Käufer (Diskonto, Rabatt, Prämie usw.) hat deutlich zu erwähnen, ob in den angegebenen Preisen dieser Vorteil inbegriffen ist oder nicht.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

Unter Vorbehalt der für Ausverkäufe und ähnlicher Veranstaltungen (Sonderverkäufe) gültigen Bestimmungen, darf kein Diskonto noch Rabatt angekündigt werden ohne Angabe des Prozentsatzes.

#### Art. 7

Durch Staatsratsbeschluss kann eine konsultative Kommission bestimmt werden, deren Aufgabe es ist, über Walliser Handelsprobleme im allgemeinen sowie über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes im besondern ihre Vormeinung abzugeben.

### II. Kapitel

#### Ständige und feste Tätigkeit

##### A. Gewöhnlicher Handel

#### Art. 8

Wer eine selbständige Tätigkeit dauernd und an einem festen Orte auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes oder der Industrie ausüben will, hat sich vorgängig bei der Gemeindeverwaltung der Ortschaft, wo er die Tätigkeit ausüben wird, anzumelden. Diese Bestimmung findet auf Personen, welche freie oder ähnliche Berufe ausüben, keine Anwendung, wenn es sich ausschliesslich um Dienstleistungen handelt.

Ausser seinem Namen und der Firma hat er die Art der Tätigkeit genau anzugeben.

Bevor die Gemeindebehörde eine Betriebsbewilligung erteilt, hat sie sich unverzüglich zu vergewissern, ob der Inhaber die in der besonderen Gesetzgebung allfällig vorgeschriebenen Fähigkeiten besitzt und über die nötigen Lokale verfügt, welche den verschiedenen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Hygiene, Feuer-, Bau- und Strassenpolizei, usw.).

Solange diese Formalitäten nicht erfüllt sind, ist jegliche Werbung und jeglicher Beginn der Tätigkeit untersagt.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind ebenfalls auf die während des ganzen Jahres geöffneten Kioske sowie auf Filialen und Zweiggeschäfte, die sich in einer andern Ortschaft als der Hauptsitz befinden, anwendbar; im letztern Falle ist die Leitung einer hierfür verantwortlichen, namentlich bezeichneten Person zu übertragen.

Die eidgenössischen wie die kantonalen Vorschriften betreffend das Handelsregister sind zudem vorbehalten.

#### Art. 9

Die Kontrolle der ausgeübten Tätigkeit obliegt der Gemeinde, bei der die Anmeldung zu erfolgen hatte.

Die Art und Weise der Durchführung dieser Kontrolle und der Ahndung eventueller Missbräuche wird in einem Gemeindepolizeireglement festgesetzt, das dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

#### Art. 10<sup>1</sup>

Auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder einer Berufsorganisation kann der Staatsrat Reglemente, welche die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Läden festsetzen, genehmigen. Diese Reglemente werden durch die Gemeinde oder in besonderen Fällen auf dem Wege interkommunaler Zusammenarbeit ausgearbeitet und vorgelegt.

Die Bedingungen für die Genehmigung können durch Staatsratsbeschluss bestimmt werden.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung von 30. Januar 1985.

Durch die Genehmigung erhalten die Reglemente und Vereinbarungen für alle im betreffenden Gebiet befindlichen Betriebe Gesetzeskraft.

Die kantonale Gesetzgebung über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bleibt vorbehalten.

#### Art. 11<sup>1</sup>

Um die öffentliche Ordnung und Ruhe zu gewährleisten und eine bessere Einhaltung der wöchentlichen Ruhezeit zu sichern sowie eine sozialpolitische Zielsetzung zu verfolgen, kann der Staatsrat, nach Anhören der Gemeinden und der interessierten Organisationen durch Beschluss, die Schliessung gewisser Kategorien von Läden und Geschäften für einen Tag in der Woche anordnen.

Die so verordneten Schliessungen sind für alle gleichartigen Geschäfte anwendbar, mögen sie Arbeitnehmer beschäftigen oder nicht.

### B. Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

#### Art. 12<sup>1</sup>

Nur diejenigen Geschäftsleute, welche den Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes entsprechen, können grundsätzlich um eine Bewilligung für einen Ausverkauf oder eine ähnliche Veranstaltung nachsuchen.

Die dabei zu erfüllenden Bedingungen werden in den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften, namentlich in der Bundesratsverordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen festgesetzt.

Die Bewilligung wird gegen Bezahlung einer Gebühr erteilt, die sich auf 1% des Gestehtungspreises der auszuverkaufenden Waren, jedoch mindestens Fr. 60.- für die Sonderverkäufe, beziehungsweise Fr. 100.- für Teilausverkäufe und Fr. 250.- für Totalausverkäufe beläuft. Die Hälfte der Gebühr geht an die Gemeinde, in welcher die Veranstaltung durchgeführt wird.

In Sonderfällen (höhere Gewalt, äusserst schwierige finanzielle Lage des Gesuchstellers usw.) kann sowohl vom Kanton als auch von der Gemeinde, auf Vorweisung entsprechender Belege, eine Herabsetzung der Gebühr zugestanden werden.

Überdies wird für die Anwendungsbestimmungen der Bundesverordnung auf das Reglement verwiesen.

#### Art. 13<sup>1</sup>

Die freiwillige, öffentliche Versteigerung von Fahrhabe kann nur während den zu diesem Zweck im Reglement festgesetzten Zeitpunkten und gegen vorgängige Bewilligung stattfinden.

Sie untersteht der Bezahlung einer Gebühr, die 2% des auf diese Weise erzielten Umsatzes, mindestens aber Fr. 200.- beträgt.

Die Hälfte der so erhobenen Gebühr geht an die Gemeinde, in welcher der Verkauf durchgeführt wird.

Die Versteigerung von persönlichen Gütern oder Gütern aus Erbschaften durch die Eigentümer oder die Erben untersteht nicht den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels.

Überdies sind die Bestimmungen der Artikel 12, Absatz 4, und Artikel 32 sinngemäss anwendbar.

#### Art. 14<sup>1</sup>

Jede Art von Wanderlager oder Standverkauf, die den Charakter eines Ausverkaufes aufweist, ist einem Sonderverkauf gleichgestellt.

Das gleiche gilt für die Werbung, wenn sie der Tätigkeit den Charakter eines Ausverkaufes verleiht.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

### III. Kapitel

#### Zeitweilige oder wandernde Tätigkeit

##### A. Allgemeine Bestimmungen

###### Art. 15

Unter den Begriff einer zeitweiligen oder wandernden Tätigkeit fallen einerseits das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, der Trödelhandel, der zeitweilige Verkauf in den Kiosken, die fahrenden Verkaufsläden (wandernder Handel im eigentlichen Sinne) sowie andererseits die künstlerischen oder gewerblichen Berufe, die nicht unentgeltlich und nicht an einem bestimmten Ort ausgeübt werden.

Die eidgenössischen Bestimmungen über die Handelsreisenden bleiben vorbehalten.

###### Art. 16<sup>1</sup>

Als Hausieren gilt der Verkauf oder das Feilbieten von Haus zu Haus oder auf Strassen von Waren, die sofort geliefert oder nachträglich zugestellt werden.

Dem Hausieren sind gleichgestellt:

- a) das Angebot zu Hause einer Ware, deren Preis nicht festgesetzt, sondern dem Gutdünken des Käufers überlassen wird;
- b) die Bestellaufnahme von Ort zu Ort bei anschliessender sofortiger Warenlieferung.

###### Art. 17<sup>1</sup>

Unter Wanderlager ist die zeitweilige Errichtung einer Verkaufsstelle in irgendeinem Gebäude (Hotel, öffentliches Lokal, Einkaufszentrum, Privatlokal usw.) zu verstehen.

###### Art. 18

Die zeitweilige Errichtung einer Verkaufsstelle auf öffentlicher Strasse gilt als Standverkauf.

###### Art. 19<sup>1</sup>

Unter Trödelhandel versteht man den Einkauf oder das Feilbieten von Waren oder gebrauchten Gütern, sofern diese Tätigkeit von Personen, welche den Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes nicht nachkommen, berufsmässig von Ortschaft zu Ortschaft oder an einem bestimmten Ort ausgeübt wird.

Dem Trödelhandel wird gleichgestellt der Einkauf oder das Feilbieten von Leder und Häuten, Möbeln, Altertumsgegenständen, Gemälden usw. der unter den oberwähnten Verhältnissen getätigt wird.

###### Art. 20

Unter zeitweiligen Verkauf in den Kiosken versteht man den Handel, welcher in Kiosken ausgeübt wird, die nicht die im Artikel 8 bestimmte Kategorie fallen, ob sich dieselben auf öffentlicher Strasse oder auf Privatboden befinden.

###### Art. 21<sup>1</sup>

In die Kategorie der künstlerischen Berufe oder der Marktfahrer, die einen gewinnbringenden Zweck verfolgen, fallen:

- a) Zirkusvorstellungen, der Betrieb von Karussells, beweglicher Schiessbuden und verschiedene Jahrmarktspiele;
- b) die Organisation von Konzerten, Vorträgen, Konferenzen, bunten Unterhaltungen, Aufführungen durch Theater- und andere Künstlergruppen, Ballette, sowie Sportkundgebungen, die sich durch besondere Leistungen von Berufsspielern hervorheben;

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

- c) die Durchführung von zeitweiligen oder wandernden Schaustellungen in welchen dem Publikum Kunstgegenstände, Panoramas, Menagerien und andere Kuriositäten vorgezeigt werden;
- d) die musikalischen, choreographischen, artistischen, akrobatischen und anderen Produktionen, die nicht in eine der vorerwähnten Gattungen fallen.

#### Art. 22<sup>1</sup>

Unter den Begriff des Wandergewerbes fallen Personen, welche die Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes nicht erfüllen und welche Arbeit von Haus zu Haus in Auftrag nehmen, oder ihre Kunden auf öffentlicher Strasse oder an einem anderen, dem Publikum zugänglichen Ort, angehen.

#### Art. 23

Niemand kann eine der im Artikel 15, Absatz 1, vorgesehenen Erwerbstätigkeiten ausüben, ohne vorher im Besitze eines von der zuständigen Behörde gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellten Patentes zu sein, es sei denn, dass das vorliegende Gesetz oder andere Vorschriften etwas anderes bestimmen.

#### Art. 24<sup>1</sup>

Zur Erlangung eines Patentes hat der Gesuchsteller folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) die Handelsfähigkeit besitzen;
- b) ein Leumundszeugnis, einen Auszug aus dem Strafregister vorweisen und zwei Passfotos, Dokumente die erneuert werden müssen, wenn seit ihrer ersten Vorweisung mehr als fünf Jahre vergangen sind;
- c) sich nicht in schwerer Weise oder wiederholt gegen vorliegendes Gesetz vergangen haben oder nicht wegen gemeinrechtlicher Delikte innert einer höchstzulässigen Frist von fünf Jahren bestraft worden sein (strafbare Handlung gegen Leib und Leben, strafbare Handlungen gegen das Vermögen, strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit);

Er hat ferner:

- a) die Art der Tätigkeit, welche er ausüben will, genau anzugeben;
- b) die nötige Auskunft zu erteilen, über Beschaffenheit und den ordnungsgemässen Erwerb der Waren, mit denen er Handel treiben will;
- c) den Beweis zu erbringen, dass die Tätigkeit die er ausüben will oder dass die Vorstellung nicht gegen die guten Sitten verstösst und die Gesundheit und das Leben der Menschen oder Tiere nicht gefährdet.

In besonderen Fällen kann die zuständige kantonale Behörde das zur Erlangung eines Patentes erforderliche Alter herabsetzen.

Die Vorschriften der Zensur, des Fiskus, der Verkehrs- und Strassenpolizei bleiben vorbehalten.

#### Art. 25<sup>1</sup>

An eine juristische Person kann ein Patent nur unter der Bedingung erteilt werden, dass diese durch ein verantwortliches Organ vertreten ist, das persönlich den in Artikel 24 des Gesetzes gestellten Anforderungen nachkommt und dessen Rechte durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine formgerechte Bestätigung beglaubigt sind.

#### Art. 26<sup>1</sup>

An Angehörige fremder Staaten kann ein Patent nur ausgehändigt werden, sofern sie im Besitze einer Niederlassungsbewilligung sind, den Status von Flüchtlingen oder Nomaden haben oder einen(e) Schweizerbürger(in)

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

geheiratet haben und die übrigen im Artikel 24 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Die Niederlassungsbewilligung zur Erlangung eines Patentes ist nicht erforderlich für die Ausübung eines künstlerischen Berufes im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes.

#### Art. 27

Das Patent kann nach vorheriger Verwarnung oder in schweren Fällen mit sofortiger Wirkung entzogen werden, abgesehen von allfälligen Straf-massnahmen:

- a) wenn der Inhaber des Patentes zu dessen Erlangung falsche Angaben gemacht hat oder nachträglich die gemäss den Bestimmungen des obangeführten Artikels 24, Absatz 2, eingegangenen Verpflichtungen verletzt;
- b) wenn er noch eine andere Tätigkeit ausübt, ohne vorgängig das hiezu erforderliche Patent erworben zu haben;
- c) wenn während seiner Dauer Tatsachen eintreten, bei deren Vorliegen es nicht erteilt worden wäre.

Die Erneuerung des Patentes kann denjenigen Personen verweigert werden, die sich unter dem Vorwand einer zeitweiligen oder wandernden Tätigkeit des Bettelns schuldig machen.

#### Art. 28

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar; es ist nur für das Kantonsgebiet gültig.

Jeder Teilhaber, Stellvertreter oder Angestellte muss ebenfalls im Besitze eines Patentes sein. Eine Ausnahme von dieser Regeln kann hingegen für diejenigen zugestanden werden, die eine gebrechliche Person begleiten, oder in Sonderfällen, welche nötigenfalls in der Vollziehungsverordnung näher bezeichnet werden können.

Für wandernde Künstler (Art. 21) wird für die ganze Truppe ein Patent ausgestellt. Der Leiter derselben hat den im Artikel 24 gestellten Anforderungen persönlich nachzukommen und dafür Gewähr zu bieten, dass dies ebenfalls für die Mitglieder der Truppe der Fall ist.

#### Art. 29<sup>1</sup>

Für die Ausübung der im Artikel 15 des Gesetzes bestimmten Tätigkeiten beläuft sich die Patentgebühr, je nach dem Wert der in den Verkauf gebrachten Waren (Einteilung in Klassen) und der Dauer der Veranstaltung (Tagespatent, Monatspatent oder Patent für drei Monate) auf:

##### 1. Klasse

Luxusartikel und Kostbarkeiten wie: Teppiche, Pelze, Stilmöbel, Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.) Motorfahrzeuge usw.  
Fr. 300.- pro Tag; Fr. 3000.- pro Monat; Fr. 6000.- für drei Monate.

##### 2. Klasse

Kunstgegenstände oder Luxusartikel mit einem Einheitswert unter Fr. 500.-, Mode- oder Konfektionsartikel, Samt und Plüsch, Spitzenartikel, Kristall- und Porzellanwaren, gewöhnliche Möbel, Parfümerie und Kosmetik, Sportartikel, Lederwaren, Häute, feine Schuhwaren, Näh- und Schreibmaschinen, Haushaltartikel, Musikinstrumente, Präzisionsinstrumente, Velos, photographisches Material usw.  
Fr. 120.- pro Tag; Fr. 1200.- pro Monat; Fr. 2400.- für drei Monate.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

### 3. Klasse

Bonnerie, Arbeits- und orientalische Kleider, Strickwaren, Bettzeug, Hutwaren, gewöhnliche Schuhwaren, Kurzwaren, Töpfereierwaren, Messerschmiedwaren, Spiegelhandel, Luxus-Buchhandel, Schallplatten, gewöhnliche Teppiche, Planen, Kunst-, Antiquitäten- und Trödelwaren, Spielzeuge, Regenschirme, Holz- und Steinmalerei, Textilien usw.  
Fr. 60.- pro Tag; Fr. 600.- pro Monat; Fr. 1200.- für drei Monate.

### 4. Klasse

Gewöhnlicher Buchhandel, Mercerie, Taschentücher und Leinenwaren, Chromolithographie, Wachsleinwand, Badeartikel, Photographien, feine Korbwaren, Bilder, Schmuckwaren, Papier- und Schreibmaterialien, Büroartikel, Fest-, Bazar- und Dekorationsartikel usw.  
Fr. 30.- pro Tag; Fr. 300.- pro Monat; Fr. 600.- für drei Monate.

### 5. Klasse

Metallgeräte, Steingut, gewöhnliche Glaswaren, Glöckchen, Viehschellen, Metall- und Kautschukstempel, Gipsarbeiten, gewöhnliche Seifen, Bürsten, Besen, Schwämme, Lebensmittel, Früchte und Gemüse, Seile, Kerzen, Unterhaltsprodukte (Wachs) usw.  
Fr. 20.- pro Tag; Fr. 150.- pro Monat; Fr. 300.- für drei Monate.

### 6. Klasse

Zeitungen, gewöhnliche Korb- und Töpferwaren, alte Geräte, Lumpen, Blumen, Sämereien, Pflanzen, landwirtschaftliche Geräte und Küblerwaren, Trödelhandel usw.  
Fr. 10.- pro Tag; Fr. 75.- pro Monat; Fr. 150.- für drei Monate.

#### Art. 29 bis<sup>1</sup>

Wenn die zu verkaufenden Waren verschiedenen Klassen angehören, ist das Patent für die höchste Klasse zu beziehen.

Die Gehilfen oder Angestellten müssen im Besitze eines Patentes sein, das ihnen mit einer Ermässigung von 50% abgegeben wird. Gehilfenpatente für das Hausieren werden nicht ausgestellt, ausser in Ausnahmefällen bei Gebrechlichen oder Behinderten.

Jene Personen, welche unter Artikel 46, Absatz 2, Buchstabe *b*, des Gesetzes fallen, haben eine jährliche Patentgebühr zwischen Fr. 200.- und Fr. 500.- zu bezahlen, je nach Bedeutung und Häufigkeit der Veranstaltung.

Die Inhaber von Einkaufszentren, welche Dritten das Führen eines Wanderlagers im Innern oder vor ihren Verkaufsgeschäften gestatten, haben eine jährliche Patentgebühr zwischen Fr. 500.- und Fr. 5000.- zu zahlen, gemäss den Kriterien des vorausgehenden Alineas.

Die Nichtausnutzung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung, es sei denn, dass sich der Patentinhaber auf höhere Gewalt berufen kann (Krankheit oder schwerer Unfall, Todesfall in der Familie usw.).

#### Art. 29 ter<sup>1</sup>

Für die Ausübung der in Artikel 21 des Gesetzes bezeichneten Tätigkeit beträgt die Patentgebühr Fr. 10.- bis Fr. 1000.- pro Tag und pro Aufführung, je nach Wichtigkeit der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der erhobenen Eintrittsgebühren, der Beteiligung des Publikums oder der Anzahl der auftretenden Künstler.

Es kann eine Monatspatentgebühr zwischen Fr. 100.- und Fr. 5000.- gemäss den im vorerwähnten Absatz angeführten Kriterien, erhoben werden.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

Für die Künstler, die mittels eines Honorars entlohnt werden, wird eine Taxe von 2% des Honorarbetrages erhoben.

Art. 29 *quater*<sup>1</sup>

Für die Ausübung der in Artikel 22 des Gesetzes bezeichneten Tätigkeit beträgt die Patentgebühr:

Fr. 10.- pro Tag; Fr. 75.- pro Monat; Fr. 150.- für drei Monate.

Art. 30

Der Patentinhaber hat in jeder Gemeinde des Kantons, in welcher er eine zeitweilige oder wandernde Tätigkeit ausüben will, zuvor das Visum der Gemeindebehörde einzuholen.

Sofern der kantonalen Behörde falsche Angaben gemacht wurden, hat sie derselben diesbezüglich Bericht zu erstatten. In diesem Fall kann sie mit der Anbringung des Visums bis zur Abklärung der Angelegenheit zuwarten, wodurch das vom Kanton ausgestellte Patent auf ihrem Gebiet unwirksam wird.

Gleichzeitig mit dem Visum kann die Gemeinde die sofortige Bezahlung einer Gebühr verlangen, deren Betrag denjenigen des kantonalen Patentbesitzes nicht übersteigen darf.

Art. 31<sup>1</sup>

Wird das wandernde oder zeitweilige Gewerbe auf öffentlicher Strasse ausgeübt, kann die Gemeinde nebst der Taxe eine angemessene Platzmiete verlangen.

Wird der Platz oder das Lokal, wo die wandernde oder zeitweilige Tätigkeit ausgeübt wird, von Privaten zur Verfügung gestellt, haben diese vor jeglicher Aufnahme der Verkaufstätigkeit die Vorweisung des von der Gemeinde in gehöriger Form visierten Patentbesitzes zu verlangen. Eine Übertretung dieser Bestimmung kann nur dann bestraft werden, wenn der Eigentümer persönlich gewarnt wurde.

Art. 32<sup>1</sup>

Die Handelsleute, die ihren ständigen Wohnsitz im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes im Kanton haben und daselbst in regelmässiger Weise den Handel und das Gewerbe betreiben, für welches sie ein Patent verlangen und die nachweisen, dass sie daselbst ihrer Steuerpflicht nachkommen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Patentgebühr um die Hälfte.

Art. 33<sup>1</sup>

Die zuständige kantonale Behörde kann eine Reduktion der Patentgebühr gewähren, wenn sich die Bezahlung derselben für den Gesuchsteller als grosse finanzielle Härte auswirken sollte, was aufgrund entsprechender Belege festgestellt werden müsste (durch die Wohnortsgemeinde ausgestelltes Armutszeugnis usw.).

Sie kann in besonderen Fällen ebenfalls eine Ermässigung oder sogar die Befreiung von jeglicher Patentgebühr gewähren, namentlich wenn die zeitweilige oder wandernde Tätigkeit ohne gewinnbringenden Zweck, zugunsten von Werken der Wohltätigkeit oder solcher von öffentlichem Nutzen ausgeübt wird.

In Fällen totaler Befreiung wird eine einfache Gebühr erhoben für die Ausstellung der Bewilligung, die zeitweilige oder wandernde Tätigkeit auszuüben.

Mit Ausnahmen von zwingenden Gründen haben die Gemeinden die gleichen Vergünstigungen wie der Kanton zu gewähren.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

Die Anwendungsbestimmungen zu diesem Artikel werden im Reglement näher bezeichnet.

## B. Besondere Bestimmungen

### 1. Eigentlicher Wanderhandel

#### Art. 34<sup>1</sup>

Das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, sowie der zeitweilige Verkauf nachfolgender Gegenstände ist untersagt:

- a) Waffen und explodierende oder leichtentzündliche Stoffe;
- b) Gifte und giftige Substanzen;
- c) Medikamente und pharmazeutische Produkte, medizinische Apparate sowie Sanitätsartikel;
- d) gebrannte und gegorene Getränke jeglicher Art;
- e) Edelsteine, Edelmetalle, Juwelengegenstände sowie Uhrenartikel;
- f) alte Kleider, abgenutzte Wäsche und Bettzeug;
- g) obszöne Publikationen oder Gegenstände.

Ausnahmen dieser Verbote können von der zuständigen kantonalen Behörde in Sonderfällen bewilligt werden, die in der Vollziehungsverordnung näher umschrieben werden können.

Die Gemeinden sind befugt, durch ihr Polizeireglement den wandern- und zeitweiligen Verkauf von Lotterie- und Tombolalosen einzuschränken.

#### Art. 35

Verboten ist:

- a) das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, der Trödelhandel oder der zeitweilige Verkauf in Kiosken ausserhalb der im Gemeindepolizeireglement festgesetzten Öffnungszeiten der Läden, mit Ausnahme einer speziellen Bewilligung, die von der Gemeindebehörde bei Festanlässen oder Volksfesten oder in ganz besonderen Fällen erteilt werden kann;
- b) das Hausieren in öffentlichen Betrieben sowie in den Gebäuden öffentlicher Verwaltungen.

Abweichungen können durch die zuständige Behörde bewilligt werden.

#### Art. 36<sup>2</sup>

Aufgehoben.

#### Art. 37

Patentfrei sind:

- a) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Artikeln des Walliser Handwerkergerwerbes, welche durch den Hersteller selbst oder ein Familienmitglied verkauft werden;
- b) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Werken von Walliser oder im Wallis wohnhaften Künstlern, welche durch den Hersteller selbst oder ein Familienmitglied verkauft werden;
- c) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Walliser Bodenerzeugnissen, welche durch den Produzenten selbst, ein Familienmitglied oder durch den Produzentenverband verkauft werden;
- d) der wandernde oder zeitweilige Handel mit wilden Beeren, die vom Verkäufer selbst oder einem Familienmitglied gepflückt wurden;
- e) der wandernde oder zeitweilige Handel mit den Erzeugnissen der Jagd und der Fischerei des Kantons im Rahmen der besondern einschlägigen Gesetzesvorschriften.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

In allen diesen Fällen kann eine Bestätigung der Gemeindebehörde bezüglich der rechtmässigen Herkunft der betreffenden Ware verlangt werden.

**Art. 38**

Der Handeltreibende, welcher vor seinem Geschäft mit der Einwilligung der Gemeindebehörde Waren ausstellt, ist nicht verpflichtet, ein Patent zu lösen und ist auch nicht den Bestimmungen des Artikels 34 unterworfen.

Mit der Einwilligung der Gemeinde kann er sogar einen andern Platz in der Ortschaft wählen.

**Art. 39**

Wer einen wandernden oder zeitweiligen Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen treibt, ist gehalten, ein Register zu führen, das über sämtliche getätigten Geschäfte und die Herkunft der Ware Auskunft gibt.

Die Art und Weise dieser Registerführung wird durch Staatsratsbeschluss geregelt.

**Art. 40<sup>1</sup>**

Der Verkauf mittels fahrender Verkaufsläden ist der Bezahlung einer Gebühr unterworfen, die sich auf im Maximum 2% des auf diese Weise erzielten Umsatzes beläuft.

Die Hälfte der gänzlich vom Kanton eingezogenen Patentgebühr wird den Gemeinden, im Verhältnis zu der auf ihrem Gebiet ermittelten Verkaufshalte ausgerichtet.

Die Anwendungsbestimmungen zu diesem Artikel werden im Reglement näher umschrieben.

**2. Wandernde künstlerische und handwerkliche Berufe**

**Art. 41<sup>1</sup>**

Die zuständige kantonale Behörde kann die Person, welche eine oder mehrere im Artikel 21 aufgeführten Tätigkeiten mit ausgesprochenem künstlerischen oder wissenschaftlichen Zweck ausübt, von der kantonalen Patentgebühr und der Patentpflicht gegenüber der Gemeinde, nach deren Anhören, ganz oder teilweise befreien.

Die Organisation von im Artikel 21, Buchstabe *b*, umschriebenen Veranstaltungen ist der Patentpflicht nicht unterworfen unter der Bedingung, dass der Eintritt frei ist und weder eine Kollekte noch ein Verkauf stattfindet. Im gegenteiligen Falle kann eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Patentgebühr nur in Frage kommen, wenn die Veranstaltung zugunsten eines Wohltätigkeitswerkes durchgeführt wird oder wenn sie einen gemeinnützigen Zweck aufweist.

Die Bestimmungen von Artikel 33, Absätze 3, 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

**Art. 42<sup>2</sup>**

Aufgehoben.

**Art. 43**

Die wandernden Künstler können ihre Tätigkeit nur an den von der Gemeindebehörde festgesetzten Stunden und Orten ausüben.

Letztere wird mit der Kontrolle im allgemeinen beauftragt und hat im besondern dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Artikels 24, Absatz 2, Buchstabe *c*, befolgt werden.

**Art. 44**

Bei Veranstaltungen wie Gesang-, Musik- und Turnfesten sowie bei Versammlungen und Ansammlungen hat die Gemeindebehörde, wenn sie das Patent visiert, dafür zu sorgen, dass sich kein missbräuchliches Monopol zugunsten eines Einzelnen ergibt.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

Art. 45<sup>2</sup>

Aufgehoben.

Art. 46

Veranstaltungen und Schausstellungen, die beim Inhaber eines öffentlichen Betriebes stattfinden und bei denen ein Eintritt zu bezahlen ist, können nur von Personen die im Besitze eines Patentes sind, durchgeführt werden, es sei denn, sie gehören zum üblichen Programm des betreffenden Betriebes.

Art. 47<sup>2</sup>

Aufgehoben.

IV. Kapitel

**Betrieb von automatischen Apparaten und diversen Spielen**

Art. 48<sup>1</sup>

Der Betrieb von automatischen, halbautomatischen, elektromagnetischen Apparaten (Warenautomaten, Spiel-, Musik- und Photoapparaten, Waagen usw.) und gleichartigen automatischen Installationen (Parkzeitkontrollgeräten, Ski-Looks, Waschanlagen, Treibstoffverteiler, Solarien usw.) welche dem Publikum gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden, ist patentpflichtig mit Ausnahme der Warenautomaten, die in Geschäftslokalen installiert sind und von welchen der Betriebsinhaber Eigentümer ist.

Hievon ausgenommen ist der Betrieb zum Zweck öffentlichen Nutzens von Automaten wie Telefonsprechanlagen, Verteiler von Briefmarken, Postkarten, sowie Billetten öffentlicher Transportanstalten, öffentlicher Parkzeitkontrollgeräte, Solarien usw. die nicht patentpflichtig sind.

Das Aufstellen von Spielautomaten zum öffentlichen Gebrauch, mit Verteilung von Geld- und Warengewinnen ist verboten, ob nun der Spielgang vom Zufall oder von der Geschicklichkeit abhängt.

Art. 49<sup>1</sup>

Der öffentliche Betrieb von diversen Spielen zu gewinnbringenden Zwecken, ob es sich nun um Geschicklichkeits- oder Glücksspiele handelt, ist patentpflichtig unter Vorbehalt der diesbezüglichen Sonderbestimmungen, namentlich derjenigen des Bundesgesetzes über die Spielbanken und des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten.

Die zuständige kantonale Behörde kann für gewisse Glücksspiele (Glücksrad, Rätselspiel usw.) Ausnahmen gewähren:

- a) anlässlich von Festen und Kermessen, die von regelmässig konstituierten Orts- oder Kantonsvereinen selbst und ausschliesslich zu ihrem Nutzen veranstaltet werden;
- b) bei Veranstaltungen, die zugunsten von Werken der Wohltätigkeit organisiert werden oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Geldspiele, die durch Privatpersonen durchgeführt oder zu Gewinnzwecken in Lokalen, die dem Publikum zugänglich sind, vor allem in öffentlichen Gast- und touristischen Beherbergungsstätten, im Sinne des betreffenden Gesetzes vom 26. März 1976 organisiert werden, sind verboten.

Art. 49 bis<sup>1</sup>

Die Organisation gegen Einschreibgebühr von diversen Wettbewerben (Wettfischen, Wettjassen, Kegelspiel, Bowling usw.) ist der Bewilligung und der Bezahlung eines Patentes unterworfen, ausgestellt durch die zuständige

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

kantonale Behörde, gemäss den durch Staatsratsbeschluss festgelegten Bestimmungen.

Das Patent kann durch eine einfache Gebühr ersetzt werden, wenn der Organisator des Wettbewerbs eine Gesellschaft oder ein Verband mit idealem Zweck und ohne gewinnbringendes Ziel ist.

Die Wettbewerbe oder die Verteilung von Geschenken oder Prämien, organisiert durch ein Handelsunternehmen, um den Verkauf zu fördern oder ein Jubiläum zu begehen, werden nur bewilligt, wenn die Teilnahme am Wettbewerb oder die Gewinnverteilung nicht an eine Kaufverpflichtung gebunden ist.

#### Art. 49<sup>ter</sup><sup>1</sup>

Die Reglementierung von Sonderfällen (Eröffnung eines Spielsalons, Betrieb automatischer Kegelbahnen oder Bowlings, Spielapparate in der Art von Rennanlagen für Miniaturfahrzeuge, automatische Schiessanlagen usw.) bleibt dem Staatsrat vorbehalten, der durch Beschluss die betreffenden Bestimmungen erlässt.

Vor der Erteilung eines Patentes ist die interessierte Gemeinde anzuhören.

#### Art. 50<sup>1</sup>

Die Patentgebühr für den Betrieb von automatischen Apparaten oder Installationen im Sinne von Artikel 48, Absatz 1, des Gesetzes, beläuft sich je nach der Art des Apparates und den Benützungskosten pro Apparat oder Münzautomat auf:

##### 1. Klasse

Elektrische, elektromagnetische oder elektronische Apparate (sogenannte amerikanische Spiele:

Fr. 300.- pro Jahr oder Fr. 50.- pro Monat.

##### 2. Klasse

Musikapparate (Plattenspieler usw.), Kabinen und Automaten für photographische Aufnahmen, Automaten für Zigaretten, Waren und andere Leistungen mit einem Einheitspreis von Fr. 1.- und mehr:

Fr. 150.- pro Jahr oder Fr. 30.- pro Monat.

##### 3. Klasse

Nicht elektrische Spielapparate (Tischfussball, Billard, Hockey usw.) und Warenautomaten und andere analoge Apparate mit einem Einheitspreis von Fr. -.50 bis Fr. 1.-:

Fr. 60.- pro Jahr oder Fr. 10.- pro Monat.

##### 4. Klasse

Warenautomaten oder andere analoge Apparate mit einem Einheitspreis von weniger als Fr. -.50:

Fr. 30.- pro Jahr oder Fr. 5.- pro Monat.

##### 5. Klasse

Automatische und andere ähnliche Installationen mit diversen Dienstleistungen (Parkzeitkontrollgeräte, Ski-Looks, Treibstoffverteiler, Zeitungsablagen usw.):

Fr. 10.- bis Fr. 50.- pro Jahr.

#### Art. 50<sup>bis</sup><sup>1</sup>

Die Patentgebühr für die Organisation von Spielen im Sinne des Artikels 49, Absatz 1, des Gesetzes beläuft sich von Fr. 20.- bis Fr. 50.- pro Spiel und für die Dauer der Veranstaltung.

Die Patentgebühr für die Organisation von Wettbewerben im Sinne von Artikel 49<sup>bis</sup>, Absatz 1, des Gesetzes beläuft sich auf 10% des Betrages der gesamten Wettbewerbs-Einschreibgebühren, mindestens aber auf Fr. 50.-.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

#### Art. 50<sup>ter</sup><sup>1</sup>

Unabhängig von der Patentgebühr die er für jeden Spielapparat entsprechend den Bestimmungen von Artikel 50 des Gesetzes bezahlen muss, hat der Betreiber eines Spielsalons eine jährliche Gebühr von Fr. 300.- bis Fr. 600.-, je nach Anzahl der installierten Apparate, zu entrichten.

Der Betreiber von Spielen oder Spielapparaten im Sinne von Artikel 49<sup>ter</sup> des Gesetzes ist der Bezahlung einer jährlichen Patentgebühr unterworfen, von Fr. 300.- bis Fr. 600.- pro Einheit, je nach Grösse des Apparates und dem Ausmass der vom Benutzer zu erbringenden Leistung. Er ist davon befreit, wenn er Eigentümer der Apparate ist und diese einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Betriebes bilden, in dem sie sich befinden.

#### Art. 51<sup>1</sup>

Die Bestimmungen der Artikel 24, Absatz 1, Buchstaben *a*, *b* und *c*, sowie 4, 25, 26, Absatz 1, 27, 28, Absatz 1, 30, 32, 33, Absätze 2 und 4, 34, Absätze 1 und 2, und 37 finden sinngemäss Anwendung auf den Betrieb von automatischen Apparaten und Installationen und auf die Organisation von diversen Spielen und Wettbewerben im Sinne der Artikel 48, 49 und 49 *bis*, sowie auf die in Artikel 49<sup>ter</sup> vorgesehenen Sonderfälle.

### V. Kapitel

#### Märkte, Messen und Ausstellungen

##### Art. 52<sup>1</sup>

Die Märkte und Messen (Trödelhandel, Strassenverkauf usw.) organisiert auf öffentlichem Grund und Boden sind dem Standverkauf gleichgestellt und den gleichen Bestimmungen wie dieser unterstellt.

Für deren Organisation ist die Gemeinde zuständig, die in ihrem Polizeireglement die allfälligen Anwendungsbestimmungen erlässt, mit Ausnahme der Viehmärkte die vom Staatsrat bewilligt werden.

Die besondere Gesetzgebung (öffentliche Gesundheit, Viehhandel und Viehgesundheitspolizei usw.) sowie die Bestimmungen der Artikel 14, 34 und 38 des Gesetzes bleiben vorbehalten.

##### Art. 53<sup>1</sup>

Die Durchführung von Ausstellungen, Salons oder Mustermessen, die mehr als zwei Aussteller unter einem gleichen Dach zählen, bedarf einer vorherigen Bewilligung, ausgestellt durch die zuständige Behörde. Dabei wird den berechtigten Interessen der Personen, die bereits in regelmässigen Zeitabständen gleichartige Veranstaltungen im Kanton organisieren, Rechnung getragen.

Die Organisatoren haben dem Kanton eine Gesamttaxe von Fr. 2.- bis Fr. 5.- pro Aussteller und pro Tag, je nach der Wichtigkeit der Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühr kann auf die Aussteller übertragen werden.

Die Gemeinde, auf deren Gebiet die Ausstellung stattfindet, kann ebenfalls eine Gesamttaxe erheben, die die vom Kanton erhobene nicht überschreiten darf.

Der Aussteller, der Handelsmann ist, kann seine Waren verkaufen, ohne ein individuelles Patent für Wanderlager bezahlen zu müssen, unter Vorbehalt der Bestimmungen, festgehalten in Artikel 52, Absatz 3.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

#### Art. 54<sup>1</sup>

Der Organisator von Ausstellungen oder Vorführungen mit kommerziellem Charakter mit oder ohne Bestellaufnahme muss vorgängig eine Bewilligung erhalten, ausgestellt von der zuständigen Behörde, gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 1000.-, je nach der Wichtigkeit und der Dauer der Ausstellung oder Vorführung. Die zu diesem Zwecke zu erfüllenden Formalitäten werden durch einen entsprechenden Staatsratsbeschluss festgelegt.

Die Bewilligung ist nicht erforderlich für den Handelsmann, der ordnungsgemäss in der Gemeinde, in welcher die Ausstellung stattfindet, ansässig ist.

Falls anlässlich dieser Veranstaltungen direkte Verkäufe an Konsumenten stattfinden, werden diese als Wanderlager betrachtet und der Bezahlung einer Patentgebühr unterstellt, welche dann die im Absatz 1, der anwendbar bleibt, vorgesehene Gebühr ersetzt. Unter anderem bleiben die Bestimmungen der Artikel 14 und 34 des Gesetzes vorbehalten.

### VI. Kapitel

#### Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen

##### Art. 55

Die Organe der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die Vorsteher der Handelspolizeiämter der Gemeinden sowie die Kantons- und Gemeindepolizeianten haben die Aufgabe, die Anwendung dieses Gesetzes zu überwachen.

Sie können zu jeder Zeit Kontrollen vornehmen und haben folglich zu den Plätzen und Lokalen, wo irgend eine Tätigkeit ausgeübt wird, welche unter das vorliegende Gesetz fällt, freien Zutritt; sie sind ferner berechtigt, die sofortige Vorweisung des Patentes zu verlangen.

Sie können der zuständigen kantonalen Amtsstelle die Unterstellung unter die Patentpflicht oder den Entzug und die Nichterneuerung des Patentes gemäss Artikel 27 beantragen. Wenn sie Zuwiderhandlungen feststellen, haben sie ein Strafverbal aufzunehmen und der Amtsstelle Bericht zu erstatten.

##### Art. 56<sup>1</sup>

Die von der zuständigen kantonalen Amtsstelle sowie von der Gemeinde getroffenen Entscheide können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung beim zuständigen Departement angefochten werden, gemäss den Bestimmungen vorgesehen durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Die erstinstanzlich getroffenen Entscheide des Departementes können ihrerseits durch eine Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden und zwar innert der gleichen Frist und gemäss dem gleichen Verfahren.

Diese Bestimmungen finden ebenfalls auf die Bussenverfügungen Anwendung.

##### Art. 57<sup>1</sup>

Übertretungen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 5000.- bestraft. Die Bestimmungen des Artikels 326 StGB sind sinngemäss anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft begangen wird.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

Zu widerhandlungen werden gemäss den im Kapitel I des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften enthaltenen Grundsätzen geahndet.

Abgesehen von der Busse und dem sofortigen Entzug des Patentes oder der Bewilligung, hat der Fehlbare sämtliche hinterzogenen Gebühren zu bezahlen.

#### Art. 58

Übertretungen werden von Amtes wegen, auf Anzeige eines der im Artikel 55, Absatz 1, bezeichneten Organe oder auf Klage irgendeines Interessenten geahndet; die Verjährung tritt zwei Jahre nach Aufhören der strafbaren Handlungen ein.

Die zuständige kantonale Amtsstelle ist mit der Untersuchung beauftragt; sie kann die Agenten der Kantons- oder Gemeindepolizei heranziehen.

#### Art. 59

Mit Ausnahme der Fälle, für welche die Gemeinden zuständig sind (Artikel 8, 9, 10, 11, 30, 31, 34, Absatz 3, und 35, Absatz 1) werden die Bussen vom zuständigen Departement zugunsten der Staatskasse ausgesprochen.

Die Busse verjährt nach drei Jahren, seitdem sie vollstreckbar geworden ist. Sofern sie nicht bezahlt wird, kann sie durch Entscheid des zuständigen Departementes in Haft umgewandelt werden, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften.

#### Art. 60

Handlungen des unlauteren Wettbewerbes im Sinne des Bundesgesetzes vom 30. September 1943 oder jeder andern einschlägigen Gesetzgebung fallen ausschliesslich in die Zuständigkeit des Zivil- oder Strafrichters.

#### Art. 61

Zu widerhandlungen gegen die Bundesratsverordnung vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen werden gemäss den Artikeln 57, 58 und 59 geahndet, ausser wenn sie mit Haft oder Gefängnis bestraft werden.

In diesem Falle überweist die Verwaltungsbehörde die Akten dem Strafrichter, der die Übertretung nach Massgabe der Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Wallis verfolgt.

#### Art. 62

Jeder im Artikel 55, Absatz 1, bezeichnete Agent, der eine Zu widerhandlung feststellt, kann die zum Verkaufe angebotenen Waren, die Eintrittseinnahmen den Erlös der ausgeübten Tätigkeit oder der verkauften Waren, sowie die sich im Besitze des Fehlbaren befindlichen Instrumente, Apparate und Gegenstände unverzüglich mit Beschlagnahme belegen.

Dieser kann sich der Beschlagnahme widersetzen, wenn er auf der Stelle genügende Sicherheiten erbringt.

Die Vollziehungsverordnung wird das Vorgehen näher umschreiben und darüber befinden, was mit dem Geld, der Ware und den Gegenständen, die beschlagnahmt wurden, geschehen soll.

## VII. Kapitel

### Schluss- und Übergangbestimmungen

#### Art. 63

Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente und Bewilligungen behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Die Übertretungen, die vor der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes begangen und noch nicht bestraft wurden, werden nach dem mildernden Recht geahndet.

#### Art. 63 bis<sup>1</sup>

Die festen oder veränderlichen Beträge, von denen in den Artikeln 12, 13, 29, 29 bis, 29 ter, 29 quater, 50, 50 bis, 50 ter, 53 und 54 des Gesetzes die Rede ist, können durch Dekret des Grossen Rates dem Schweizerischen Konsumentenpreisindex angepasst werden, falls dieser eine erhebliche Erhöhung oder Verminderung erfährt.

Der Indexstand am Ende des Monats, der der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes folgt, ist massgebend für die Schwankungsberechnung.

#### Art. 64<sup>1</sup>

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz vom 13. November 1923 betreffend die Ausübung von Handel, Industrie und Gewerbe;
- b) die Artikel 26 und 27 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966;
- c) der Staatsratsbeschluss vom 25. November 1981 betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei zu erhebenden Taxen und Gebühren.
- d) das Dekret vom 3. Februar 1983 abändernd Artikel 40 des Gesetzes über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 betreffend den Verkauf mittels fahrender Verkaufsläden.

#### Art. 65

Vorliegendes Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und erlässt alle nötigen Ausführungsbestimmungen; die auf dem Verordnungswege getroffenen Bestimmungen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet<sup>2</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

<sup>1</sup> Fassung gemäss Abänderung vom 30. Januar 1985.

<sup>2</sup> Inkrafttreten der Abänderungen vom 30. Januar 1985 am 1. Januar 1986 gemäss Staatsratsbeschluss vom 3. Juli 1985 (s. hinten S. 168).

# Forstgesetz

vom 1. Februar 1985

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15, 30, 44, 69-71 und 80 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bundesgesetzgebung über das Forstwesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

### Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Erhaltung der Wälder und die Sicherstellung ihrer Pflege zur Wahrung und Verbesserung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen;
- b) die Steigerung der Ertragsfähigkeit der Wälder und die Förderung ihrer Bewirtschaftung im Interesse der Eigentümer und der Öffentlichkeit;
- c) die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft und einer gesunden Umwelt.

Zweck und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Das Gesetz hat Geltung für alle Wälder im Kanton, sowohl öffentliche als auch private.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ergänzt die Forstgesetzgebung des Bundes.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Eine vorhandene Bestockung aus Waldbäumen oder Waldsträuchern gilt als rechtlich geschütztes Waldareal, wenn sie folgende Minimalerfordernisse erfüllt:

Waldbegriff

- 600 m<sup>2</sup> Fläche inkl. 2 m Waldrand;
- 12 m Breite inkl. 2 m Waldrand;
- Alter von 25 Jahren für neue Bestockungen.

Für Schutz- und Sicherheitsstreifen sowie Ufergehölze sind diese quantitativen Kriterien nicht massgebend<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Das Vollziehungsreglement regelt die Detailbestimmungen. Der Staatsrat kann, soweit es das Bundesrecht zulässt, die im Absatz 1 enthaltenen Minimalerfordernisse im Interesse der Eigentümer erhöhen.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Als öffentliche Wälder gelten Wälder, welche im Eigentum oder in der Verwaltung öffentlich rechtlichen Körperschaften sind.

Waldkategorien

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann auf Gesuch der Einwohnergemeinden zur Sicherstellung von Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen Privatwälder den für den öffentlichen Wald geltenden Vorschriften unterstellen.

<sup>3</sup> In der Regel gelten alle Wälder des Kantons als Schutzwald im Sinn der Bundesgesetzgebung. Der Staatsrat kann im Einverständnis mit den Einwohnergemeinden nach Anhören der Waldeigentümer Ausnahmen von dieser Regel bestimmen. Sofern die Bürgergemeinden betroffen sind, ist auch ihr Einverständnis notwendig.

<sup>1</sup> Artikel 2, Absatz 1, ist nicht anwendbar gemäss Bundesratsentscheid vom 3. Februar 1986 (s. Staatsratsbeschluss vom 30. April 1986, ABI Nr. 18 vom 2. Mai 1986, S. 561).

## Kapitel II Forstorganisation

### Art. 4

**Aufbau  
des Forst-  
dienstes**

<sup>1</sup>Der kantonale Forstdienst besteht aus dem Kantonsforstamt und den Kreisforstämtern. Er untersteht dem zuständigen Departement.

<sup>2</sup>Der kommunale Forstdienst besteht aus den Revierförstern und dem ihnen unterstellten Forstpersonal. Entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung untersteht er im kantonalen Aufgabenbereich dem Kreis- und Kantonsförster, im kommunalen Bereich den Forstbehörden der Gemeinden und im übrigen den revierbildenden Waldeigentümern.

<sup>3</sup>Der Kantonsförster leitet den kantonalen und beaufsichtigt den kommunalen Forstdienst.

### Art. 5

**Forstkreise**

<sup>1</sup>Das Kantonsgebiet wird vom Staatsrat in Forstkreise eingeteilt.

<sup>2</sup>Zahl und Grösse der Kreise ist so bemessen, dass die sorgfältige Erfüllung der dem Kreisförster übertragenen Aufgaben möglich ist. Die Einwohnergemeinden sind als Ganzes je einem Kreis zuzuteilen.

<sup>3</sup>Die Kreisförster überwachen den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung und beraten die Gemeinden, Waldeigentümer und Revierförster in allen forstwirtschaftlichen und forsttechnischen Fragen.

### Art. 6

**Forstreviere**

<sup>1</sup>Die Forstkreise sind in Reviere einzuteilen, welche eine oder mehrere Gemeinden umfassen.

<sup>2</sup>Die Reviere sind so zu begrenzen, dass möglichst ein vollamtlicher Revierförster und weiteres Forstpersonal eingesetzt werden können. Für die Revierbildung sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindevereinigungen anwendbar. Private Waldeigentümer können diesen Vereinigungen beitreten.

<sup>3</sup>Die Revierbildung untersteht der Genehmigung des Staatsrates. Der Staatsrat kann die öffentlichen Waldeigentümer zur gemeinsamen Revierbildung zwingen, wenn die Erfüllung der forstpolizeilichen Aufgaben es erfordert.

### Art. 7

**Revierförster**

<sup>1</sup>Der Revierförster ist Angestellter der revierbildenden öffentlichen Waldeigentümer oder des Revierverbandes. Er wird von seinem Arbeitgeber ernannt.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Inhaber eines Diploms einer Försterschule oder eines kantonalen Försterpatentes als Revierförster ernannt werden.

<sup>3</sup>Die Besoldung des Revierförsters ist Sache des Arbeitgebers. Die Territorialgemeinden haben auf Verlangen des Arbeitgebers bis zur Hälfte der Besoldung zu übernehmen. In den Revierverbänden ist die Beteiligung der Einwohnergemeinden im Verbandsstatut zu regeln.

### Art. 8

**Kosten-  
verrechnung  
und  
Gebühren**

<sup>1</sup>Für Arbeiten, die der kantonale Forstdienst im Auftrag der Gemeinden, der Waldeigentümer oder Dritter ausführt, wie Projekte, Bauleitung oder Wirtschaftspläne, stellt der Kanton Rechnung.

<sup>2</sup>Für die Bearbeitung von Gesuchen sind Gebühren zu erheben gemäss den allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

<sup>3</sup>Die Reviere können ihrerseits entsprechende Regelungen treffen.

### Kapitel III Schutz und Erhaltung der Wälder

#### Art. 9

<sup>1</sup>Jede Rodung erfordert eine Bewilligung. Das Vollziehungsreglement bestimmt das Verfahren.

Wald-  
erhaltung  
und Rodung

<sup>2</sup>Den natürlichen Gegebenheiten und den wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Bedürfnissen ist Rechnung zu tragen. Rodungen zur Beschaffung von Bauland sowie diejenigen, die für die Landwirtschaft nötig sind, sollen im Rahmen der Ortsplanung ermöglicht werden, soweit die Schutzfunktionen gesichert bleiben.

<sup>3</sup>Rodungsbewilligungen können mit den für die Walderhaltung und den Landschaftsschutz nötigen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Für die Rodung ist in der Regel vom Bewilligungsnehmer durch eine flächengleiche Aufforstung in derselben Gemeinde oder Gegend Ersatz zu leisten.

Rodungs-  
ersatz

<sup>2</sup>Ist dies nicht möglich oder mit Rücksicht auf andere schützenswerte Interessen, besonders landwirtschaftliche, nicht angebracht, so hat der Pflichtige einen entsprechenden Geldersatz in den kantonalen Aufforstungsfond zu leisten. Der Forstdienst sorgt in solchen Fällen für einen möglichst flächen- oder funktionsgerechten Rodungersatz.

<sup>3</sup>Die laufende natürliche Waldausdehnung soll als Realersatz angenommen werden. Das Einverständnis des Eigentümers bleibt vorbehalten.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Schlagflächen und durch Naturelemente entstandene Blößen sind innert vernünftiger Frist durch den Waldeigentümer im Rahmen des Möglichen in standortgerechter Weise wieder zu bestocken.

Wieder-  
bestockung

<sup>2</sup>Für die Behebung von aussergewöhnlichen Waldschäden sind im Einvernehmen mit dem Forstdienst umgehend die nötigen Wiederherstellungsprojekte auszuarbeiten.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Der Kanton fördert die Neuanlage von Wald, soweit dafür ein überwiegendes forstliches Interesse besteht.

Auf-  
forstungen  
und Wald-  
einwuchs

<sup>2</sup>Es soll darauf verzichtet werden, Boden aufzuforsten für dessen unbestockte Erhaltung ein besonderes Interesse besteht.

<sup>3</sup>Der Rückbau des natürlichen Waldeinwuchses zur Verhinderung einer unerwünschten Waldausdehnung ist Sache des Eigentümers. Der Forstdienst muss innerhalb und in der Nähe der Bauzone auf den bevorstehenden Waldeinwuchs hinweisen.

#### Art. 13

<sup>1</sup>Die Aufteilung der öffentlichen Wälder unter die Mitglieder der betreffenden Körperschaften ist verboten.

Teilung  
und Ver-  
äusserung

<sup>2</sup>Ihre teilweise oder gesamthafte Veräusserung ist nur mit Bewilligung des Staatsrates gestattet.

#### Art. 14

**Neben-  
nutzungen,  
Dienstbar-  
keiten und  
Rechte**

<sup>1</sup>Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie insbesondere der Weidgang und die Streunutzung, sind in den Schutzwaldungen zu untersagen oder nur in beschränktem Masse zu gestatten.

<sup>2</sup>Bestehende waldschädliche Dienstbarkeiten und Rechte sind abzulösen oder durch entsprechende Regelung auf ein tragbares Mass zu beschränken.

<sup>3</sup>Die Errichtung neuer waldschädlicher Belastungen ist nur mit Bewilligung des Waldeigentümers und des Departementes zulässig.

#### Art. 15

**Betretungs-  
recht- und  
Einzäunungen**

<sup>1</sup>Das Betreten des Waldes ist jedermann gestattet. Waldareal darf nur eingezäunt oder der Zutritt verboten werden, soweit es seine Verjüngung oder andere überwiegende Interessen erfordern.

<sup>2</sup>Waldflächen im Innern von eingezäunten Grundstücken bleiben der Forstgesetzgebung unterstellt.

<sup>3</sup>Das Befahren der Wälder mit Motorfahrzeugen abseits der Strassen ist mit Ausnahme der forstwirtschaftlich nötigen Fahrten verboten. Bewilligungen können im Einverständnis mit dem Eigentümer und Kreisförster von der Kantonspolizei erteilt werden.

#### Art. 16

**Hütten  
und Klein-  
bauten im  
Wald**

<sup>1</sup>Die Erstellung von Forsthütten, Jagdhütten und anderen Kleinbauten im Wald darf bewilligt werden, wenn ein forstliches oder ein öffentliches Bedürfnis nachgewiesen ist.

<sup>2</sup>Für die Bewilligung von Forsthütten im Privatwald ist eine Mindestfläche des Waldes von 1 Hektare erforderlich.

<sup>3</sup>Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind, bleiben vorbehalten.

#### Art. 17

**Abstände**

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen am Waldrand haben einen Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Die Einwohnergemeinden können generell oder für bestimmte Gebiete grössere Abstände vorschreiben<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Bodenveränderungen (Terrassierungen, Nivellierungen usw.) für die Anlage von Kulturen sind bis zu 3 m an den Waldrand zulässig. Der Bodeneigentümer ist verpflichtet diesen Sicherheitsabstand zu unterhalten.

<sup>3</sup>Ausnahmsweise können kleinere Abstände bewilligt werden, wenn weder die Waldbewirtschaftung noch der Waldzugang oder die Erholungsfunktion beeinträchtigt werden.

#### Art. 18

**Krankheiten  
und  
Schädlinge**

<sup>1</sup>Die Waldeigentümer sind gemäss den Weisungen des Forstdienstes zur Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen verpflichtet. Die Jagdgesetzgebung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Bei Nichtbeachtung der forstdienstlichen Weisungen trifft das Departement nach Anhören der Gemeindebehörden die nötigen Ersatzmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

<sup>3</sup>Die Jagdinstanzen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst die nötigen Massnahmen zur Verminderung der Wildschäden zu treffen.

<sup>1</sup> Artikel 17, Absatz 1, ist nicht anwendbar gemäss Bundesratsentscheid vom 3. Februar 1986 (s. Staatsratsbeschluss vom 30. April 1986; ABI Nr. 18 vom 2. Mai 1986, S. 561).

#### Art. 19

<sup>1</sup> Ohne Bewilligung des Kreisforstamtes und des Eigentümers ist die Ablagerung von festen oder flüssigen Stoffen im Wald verboten. Die Verwendung von giftigen Mitteln im Rahmen der Waldbewirtschaftung erfordert die Bewilligung des Kreisforstamtes und des Eigentümers.

Ablagerungen und Ausbeutungen

<sup>2</sup> Die Ausbeutung von Steinen, Kies, Lehm oder anderen Materialien ist nur im Einverständnis mit dem Eigentümer und mit Genehmigung des Kreisforstamtes gestattet. Vorbehalten bleiben grössere, dem Rodungsverfahren unterstehende Ausbeutungen.

#### Art. 20

<sup>1</sup> Jede Handlung, die zu Feuerschäden oder Waldbränden führen kann, ist verboten.

Feuern im Wald

<sup>2</sup> Feuer im Wald und in Waldesnähe dürfen nur an dazu bezeichneten oder sonst gefahrlosen Stellen entfacht werden. Jedes Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen zu löschen.

<sup>3</sup> In Zeiten besonderer Brandgefahr kann der Forstdienst jegliches Feuer im Wald und in Waldesnähe verbieten. Das Vollziehungsreglement regelt die weiteren Vorschriften.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Wer einen Waldbrand bemerkt, hat sofort Alarm zu geben und die Feuermeldestelle zu benachrichtigen. In der Nähe befindliche Personen sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Brandverhütung und Brandbekämpfung

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde trifft sofort die nötigen Massnahmen. Sie unterrichtet unverzüglich die zuständigen kantonalen Stellen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann auf Antrag des Kantonsforstamtes Verhütungsmassnahmen anordnen.

#### Art. 22

<sup>1</sup> Der Verkehr auf Waldstrassen kann von den Einwohnergemeinden nach Anhören der Eigentümer auf ein für die Waldbewirtschaftung und die Waldfunktionen tragbares Mass beschränkt werden.

Verkehrsbeschränkungen auf Waldstrassen

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid der Einwohnergemeinde kann vom Waldeigentümer oder von anderen Betroffenen Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

#### Art. 23

<sup>1</sup> Der Unterhalt öffentlich befahrbarer Waldstrassen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde des betroffenen Gebietes. Die Waldeigentümer und andere Nutzniesser haben sich anteilmässig zu beteiligen.

Unterhalt der Waldstrassen

<sup>2</sup> Für nicht öffentlich befahrbare Waldstrassen haben die Grundeigentümer oder Drittpersonen, welche die Strasse benützen, den Unterhalt anteilmässig zu tragen. Sie bilden eine Unterhaltsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes.

<sup>3</sup> Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet das Departement.

### Kapitel IV Bewirtschaftung der Wälder

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümer.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Wälder sind unter Wahrung ihrer Schutz- und Wohlfahrtfunktionen so zu pflegen und zu bewirtschaften, dass sie einen nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen.

Grundsätze der Bewirtschaftung

<sup>3</sup>Der Forstdienst fördert die fachgerechte Bewirtschaftung durch die Aufklärung und Beratung der Eigentümer. Er erteilt die nötigen Weisungen nach Massgabe der geltenden Vorschriften.

#### Art. 25

Wirtschafts-  
planung  
und  
Hiebsatz

<sup>1</sup>Die Eigentümer öffentlicher Wälder haben für ihre Waldungen einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Das Departement erlässt eine Instruktion über die Errichtung, Revision und Kontrolle der Wirtschaftspläne.

<sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan basiert auf der Inventur und Analyse der Wälder. Er bestimmt die notwendigen Massnahmen zur Erhaltung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen und zur Erreichung der Wirtschaftsziele. Er setzt den Hiebsatz fest und regelt die Pflege und Nutzung der Wälder nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

<sup>3</sup>Mit Annahme durch den Eigentümer und der Genehmigung durch das Departement werden die Wirtschaftspläne verbindlich. Abweichungen sind soweit möglich in den folgenden Jahren auszugleichen. Bei grösseren Über- und Unternutzungen ist die Planung zu überprüfen.

#### Art. 26

Sicher-  
stellung  
der Wald-  
pflege

<sup>1</sup>Wird ein Wald so offensichtlich vernachlässigt, dass seine Schutzfunktionen oder angrenzende Grundstücke gefährdet sind, ordnet die Einwohnergemeinde oder bei Unterlassung das Departement die nötigen Massnahmen an.

<sup>2</sup>Unterlässt der Eigentümer oder Besitzer die angeordneten Pflegemassnahmen, kann sie die Einwohnergemeinde bzw. das Departement nach erfolgter Fristansetzung ausführen lassen.

<sup>3</sup>Für die Finanzierung von Pflegemassnahmen und Sanierungsschlägen in gefährdeten Schutzwaldungen ist Artikel 33 anwendbar.

#### Art. 27

Holzschläge

<sup>1</sup>Alle Holzschläge sollen in Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer vom Forstdienst angezeichnet werden. Im Privatwald kann der Eigentümer für seinen Eigengebrauch 5 m<sup>3</sup> pro Jahr ohne Anzeichnung aufgrund einer Bewilligung des Revierförsters schlagen.

<sup>2</sup>Die Bewilligung im Privatwald ist mit den nötigen Auflagen und Instruktionen für die Schlagausführung zu verbinden. Die Schlagbewilligung ist zu verweigern, wenn Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen des Waldes durch den Schlag gefährdet würden, oder der Waldeigentümer Bedingungen des vorangehenden Schlages nicht nachkommen ist.

<sup>3</sup>Die Holzanzzeichnung im öffentlichen Wald richtet sich nach dem Wirtschaftsplan und den Marktverhältnissen. Das Holz ist unter Leitung und Aufsicht des Forstdienstes fachgerecht zu rüsten und zu messen.

<sup>4</sup>Der Holzverkauf ist Sache des Eigentümers. Beim Verkauf auf dem Stock bedarf der Vertrag der Genehmigung des Kreisförsters. Diese darf nur verweigert werden, wenn keine Gewähr für eine pflegliche Nutzung besteht.

<sup>5</sup>Die öffentlichen Waldeigentümer können in Zusammenarbeit mit dem Revierförster Bewilligungen zur Brennholznutzung für die Bedürfnisse des Gesuchstellers erteilen. Sie erleichtern das Sammeln von Abfall- und Dürholz.

### Art. 28

<sup>1</sup>Die öffentlichen Waldeigentümer haben eine Forstrechnung zu führen. **Forstrechnung, Forstreserve, Statistik**

<sup>2</sup>Soweit der Zustand des Waldes es erfordert ist der Ertrag der öffentlichen Wälder in erster Linie für die Waldbewirtschaftung zu verwenden.

<sup>3</sup>Jeder öffentliche Waldeigentümer hat einen Forstreservofond zu bilden in welchen mindestens 10% vom Reinertrag des Holzverkaufs einzuzahlen sind. Das Vollziehungsreglement regelt die Einlagen und die Verwendung des Fonds. Der Forstreservofonds ist von jeder Steuer befreit.

<sup>4</sup>Die Waldeigentümer haben dem Forstdienst die Angaben für die Forststatistik des Bundes und des Kantons zu liefern.

### Art. 29

Die Umwandlung und Überführung von Niederwälder und Gebüschwälder in Hochwald ist auf Verlangen des Eigentümers zu fördern, soweit es die natürlichen Gegebenheiten zulassen. **Niederwälder und Gebüschwälder**

### Art. 30

<sup>1</sup>Um die Bewirtschaftung zu erleichtern, sind die Wälder von ihren Eigentümern im Rahmen des Möglichen zu erschliessen. **Waldererschliessung**

<sup>2</sup>Beim Bau neuer Strassen ist die Verbindung zu den bestehenden Wegen wiederherzustellen.

<sup>3</sup>Jeder Waldeigentümer hat für die Bewirtschaftung seiner Wälder gegen einen angemessenen Beitrag an die Unterhaltskosten Anspruch auf Benutzung der vorhandenen Strassen und Wege. Soweit keine Zufahrt besteht, haben die benachbarten Waldeigentümer den für die Bewirtschaftung nötigen Zugang über ihren Boden zu dulden. Allfällige Schäden sind zu entschädigen.

<sup>4</sup>Können sich die Beteiligten über die Anlage, den Unterhalt, den Zugang zu einer Waldstrasse und das Durchgangsrecht über andere Waldböden nicht einigen, so entscheidet das Departement.

## Kapitel V

### Förderung der Forstwirtschaft

#### Art. 31

<sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie an der Errichtung und dem Betrieb interkantonaler Försterschulen. **Berufsbildung, Fachorganisationen und Forschung**

<sup>2</sup>Er unterstützt die forstliche Forschung und kann die forstlichen und holzwirtschaftlichen Fachorganisationen fördern.

<sup>3</sup>Die Verwendung des einheimischen Holzes ist von allen staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeit zu fördern.

#### Art. 32

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt durch Beiträge von 10 bis 30%: Waldererschliessungen und Transporteinrichtungen durch Beiträge von 10 bis 25%. **Forstverbesserungen**

a) Verbauungen, namentlich im Einzugsgebiet von Lawinen, Wildbächen und Rutschungen;

- b) Neuanlagen von Wald und Windschutzstreifen und damit verbundene bauliche Massnahmen;
- c) Zwangsnutzungen und Wiederherstellung von Wald und forstlichen Werken nach Zerstörung durch Naturelemente;
- d) Verhütung von Waldbränden und Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen.

<sup>2</sup>Der Kanton kann folgende Forstverbesserungen durch Beiträge von 10 bis 30% unterstützen:

- a) Wald-Weide-Ausscheidungen;
- b) Waldzusammenlegungen und forstliche Zusammenschlüsse;
- c) Erstellung von Wirtschaftsplänen;
- d) Umwandlung und Überprüfung von Niederwald in Hochwald;
- e) Weitere Forstverbesserungen für die auch der Bund Beiträge ausgerichtet.

<sup>3</sup>In Härtefällen kann ein Zusatzbeitrag von 5 bis 20% gewährt werden.

<sup>4</sup>Die Kantonsbeiträge können von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

#### Art. 33

<sup>1</sup>Sofern Produktion und Bewirtschaftung auf rationelle und wirtschaftliche Weise ausgeführt werden, unterstützen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Erhaltung der Schutzwaldungen durch Beiträge

- a) an Pflegemassnahmen,
- b) an defizitäre Sanierungsschläge.

<sup>2</sup>Der Beitrag des Kantons beträgt 20 bis 60% der kalkulierten Kosten nach Abzug der Einnahmen und der Bundessubventionen. Der Beitrag der Einwohnergemeinde, auf deren Territorium der Wald liegt, beträgt 20 bis 40%.

<sup>3</sup>In Härtefällen übernimmt der Kanton den Beitrag finanzschwacher Gemeinden ganz oder teilweise.

#### Art. 34

<sup>1</sup>Zur Beitragsleistung an die Kosten von Arbeiten gemäss den Artikeln 32 und 33 und deren Unterhalt können Grund- und Werkigentümer herangezogen werden, die aus den entsprechenden Arbeiten Vorteile ziehen.

<sup>2</sup>Es gelten sinngemäss die Vorschriften über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen.

#### Art. 35

<sup>1</sup>Die Bezüger von Beiträgen des Bundes oder des Kantons und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Werke ordnungsgemäss zu unterhalten und bestimmungsgemäss zu verwenden.

<sup>2</sup>Wird der Unterhalt eines subventionierten Werkes offensichtlich vernachlässigt, so kann das Departement die Instandstellung auf Kosten des Säumigen oder die Rückerstattung der ausgerichteten Beiträge verfügen.

<sup>3</sup>Bei Zweckentfremdung sind die Beiträge vom Eigentümer ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Diese Pflicht erlischt dreissig Jahre nach Abnahme der Schlussabrechnung. Unterhalts- und Rückerstattungspflicht können im Grundbuch angemerkt werden.

Beiträge  
für Schutz-  
wälder

Beiträge  
Dritter

Unterhalt  
subven-  
tionierter  
Werke

### Art. 36

Der Kanton kann Beiträge für den Schutz von Bauten vor Elementarschäden verweigern, wenn bei der Bestimmung der Bodennutzung auf mögliche Gefahren zuwenig Rücksicht genommen wurde, wie Missachtung von Gefahrenkarten und amtliche Warnungen.

Bauten  
in gefährdeten  
Gebieten

### Art. 37

Zur Behebung von Notlagen der Forstwirtschaft trifft der Staatsrat in Zusammenarbeit mit dem Bund die geeigneten Massnahmen.

Massnahmen  
in Notlagen

### Art. 38

<sup>1</sup> Werden Wälder durch die Öffentlichkeit übermässig beansprucht und geschädigt, hat der Eigentümer Anrecht auf Beiträge der interessierten Einwohnergemeinden an die notwendigen Massnahmen. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf die Verursacher.

Abteilung  
gemeinwirtschaftlicher  
Aufwendungen

<sup>2</sup> Werden aufgrund der besonderen Funktionen der Wälder als Erholungsraum besondere Anlagen oder Massnahmen notwendig oder betriebliche Verbesserungen verunmöglicht, hat der Eigentümer Anspruch auf eine angemessene Abgeltung der betreffenden Kosten durch die interessierten Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Wird die Bewirtschaftung von Wäldern durch den Bestand von Strassen, Eisenbahnen, elektrischen Leitungen oder anderen grösseren Werken verteuert, erschwert oder verunmöglicht, hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene Abgeltung durch die Werkeigentümer.

## Kapitel VI Spezielle Aufgaben

### Art. 39

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und Regionen bestimmen im Rahmen der Orts- und Regionalplanung in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst die längerfristig anzustrebenden Änderungen in der Verteilung von Wald und offenem Land.

Rodungs-  
und Auf-  
forstungsplan

<sup>2</sup> Der Staatsrat entscheidet über die Aufnahme dieser Pläne in die kantonale Richtplanung.

### Art. 40

<sup>1</sup> Die für die Erhaltung und Förderung von schützenswerten Lebensräumen (Biotope) im Waldgebiet nötigen Anordnungen sollen vom Waldeigentümer in Zusammenarbeit mit dem Forst- und Jagddienst im Wirtschaftsplan getroffen werden.

Schützens-  
werte  
Lebens-  
räume

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Schutzmassnahmen unterstützen und seine Unterstützung von einer angemessenen Beteiligung der Einwohnergemeinden abhängig machen.

### Art. 41

Die Einwohnergemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst und den interessierten Organisationen einen Kataster, in welchem die bekannten Lawenniedergänge und Steinschlaggebiete aufgezeichnet und beschrieben werden.

Lawinen-  
und Stein-  
schlag-  
kataster

### Art. 42

<sup>1</sup> Die Gefahrenkarte bezeichnet, gestützt auf den Lawinen- und Steinschlagkataster, die gefährdeten Gebiete.

Gefahren-  
karte

<sup>2</sup>Sie werden im Auftrag der Einwohnergemeinden unter der Aufsicht des Forstdienstes ausgearbeitet.

<sup>3</sup>Die Gefahrenkarten sind von den Einwohnergemeinden und vom Kanton bei der Zonenplanung und Bewilligung von Bauten und Anlagen zu berücksichtigen.

Ufergehölze  
und Wind-  
schutz-  
streifen

#### Art. 43

<sup>1</sup>Die Eigentümer von Bächen und Flüssen sind gehalten, innert dem Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Ufern, einen beholzten Rand oder eine Baumpflanzung zu erhalten.

<sup>2</sup>Der Staatsrat sorgt dafür, dass im Zusammenhang mit öffentlichen Projekten und Meliorationen entsprechende Massnahmen getroffen werden für die Erhaltung und Schaffung der Ufergehölze und Windschutzstreifen.

### Kapitel VII

## Verwaltungszwang und Rechtsschutz

#### Art. 44

Forst-  
polizei

<sup>1</sup>Die Forstpolizei wird vom zuständigen Forstdienst ausgeübt. Die Angehörigen des Forstdienstes, sowie die Wildhüter und der Polizeidienst sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz verpflichtet.

<sup>2</sup>Der Forstdienst kann widerrechtlich gefälltes Holz beschlagnehmen.

<sup>3</sup>Der Forstdienst verfügt die Einstellung unbewilligter Holzschläge und anderer gegen dieses Gesetz verstossender Arbeiten. Das zuständige Amt kann die Unterlassung weiterer Eingriffe oder die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes unter Androhung der in Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen anordnen.

#### Art. 45

Straf-  
stimmungen

<sup>1</sup>Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und das dazu erlassene Vollziehungsreglement verstösst, wird mit Busse bis Fr. 10 000.- bestraft. Das Vollziehungsreglement bestimmt den Strafrahmen für die wichtigsten Straftatbestände. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>2</sup>In schweren Fällen sowie bei Rückfällen kann der Richter Bussen bis zu Fr. 100 000.- aussprechen. Das Departement und der Waldeigentümer sind berechtigt Strafklage einzureichen.

<sup>3</sup>Die Verpflichtung zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Zustandes bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup>Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen worden, haftet diese für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch.

#### Art. 46

Straf-  
verfahren

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der dazugehörigen Reglemente werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und das Verwaltungsverfahren vom Departement geahndet.

<sup>2</sup>Der Vorsteher des Departementes kann diese Befugnis ganz oder teilweise an den Vorsteher des Kantonsforstamtes delegieren.

<sup>3</sup>Die Übertretung und die Strafe verjähren gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

#### Art. 47

<sup>1</sup>Erstinstanzliche Entscheide aufgrund dieses Gesetzes können innert dreissig Tagen durch Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Rechtsmittel

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und das Verwaltungsverfahren sind anwendbar.

#### Art. 48

Die zuständigen kantonalen Behörden können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Entscheidungskompetenzen generell oder fallweise an untergeordnete Instanzen oder an die Gemeinden delegieren. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Delegationskompetenzen

### Kapitel VIII Schlussbestimmungen

#### Art. 49

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Verfahren, die bei dessen Inkrafttreten bereits hängig sind, anwendbar, soweit sie für den Betroffenen von Vorteil sind.

Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup>Die Forstreviere gemäss Artikel 6 sollen innert zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gebildet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Staatsrat die Revierbildung verfügen.

#### Art. 50

<sup>1</sup>Der Staatsrat erlässt das zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Ausführungsreglement, das dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Vollzugsvorschriften

<sup>2</sup>Der Staatsrat, das Departement, das Kantonsforstamt und die Gemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mit den entsprechenden Instanzen der benachbarten ausserkantonalen Gebiete Vereinbarungen über die Lösung gemeinsamer Aufgaben treffen.

#### Art. 51

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Forstgesetz vom 11. Mai 1910;
- b) Artikel 11, Absatz 3, Buchstabe *b* des kantonalen Gesetzes zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977<sup>1</sup>;
- c) alle weiteren diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen.

Aufhebung und Abänderung von Erlassen

<sup>2</sup>Die geltenden forstlichen Verordnungen, Reglemente und Vereinbarungen bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bis zur formellen Aufhebung in Kraft.

<sup>3</sup>Der Artikel 177 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird mit folgendem Absatz ergänzt:

Wenn Gefahr besteht, dass durch die natürliche Bewaldung einer Fläche der benachbarte Boden beeinträchtigt wird, so ist der Eigentümer der eingewachsenen Fläche verpflichtet, einen 3 m breiten Streifen gegenüber der benachbarten Parzelle frei zu halten.

#### Art. 52

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup>Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat.

Volksabstimmung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Artikel 51, Absatz 1, Buchstabe *b*, ist nicht anwendbar wegen Aufhebung von Artikel 17, Absatz 1 (s. Bundesratsentscheid vom 3. Februar 1986 betreffend Genehmigung des Forstgesetzes).

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rat zu Sitten,  
den 1. Februar 1985<sup>1</sup>.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 1. Mai 1986 gemäss Staatsratsbeschluss vom 30. April 1986 (ABI Nr. 18 vom 2. Mai 1986, S. 561).

## Gesetz

vom 20. Mai 1985

über die Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 mit den Abänderungen vom 27. Juni 1979

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG);

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (VIRSG);

Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Geheimnisse vom 23. März 1979, welches das Schweizerische Strafgesetzbuch mit den Artikeln 179 *octies* und 400 *bis* ergänzt;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### I.

Der erste Teil der Strafprozessordnung des Kantons Wallis wird ergänzt durch ein siebentes Kapitel mit der Bezeichnung «Rechtshilfe», das folgenden Wortlaut hat:

#### Art. 36 a

<sup>1</sup>Die Gerichtsbehörden des Kantons sind zur Rechtshilfe verpflichtet. **Grundsätze**

<sup>2</sup>Die Rechtshilfe unter den Kantonen und gegenüber dem Bund richtet sich nach den Artikeln 352 und folgende StGB und nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum StGB.

<sup>3</sup>Die internationale Rechtshilfe ist durch die Bundesgesetzgebung über die internationale Rechtshilfe und durch nachfolgende Bestimmungen geregelt.

#### Art. 36 b

Die ausführenden Behörden im Sinne des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG) sind: **Ausführende Behörden**

- a) der Instruktionsrichter;
- b) das Kantonsgericht;
- c) das Justiz- und Polizeidepartement.

#### Art. 36 c

<sup>1</sup>Die Behörde, die um Rechtshilfe eines ausländischen Staates ersucht, stellt ihr Ersuchen durch Vermittlung des Kantonsgerichtes dem Bundesamt für Polizeiwesen zu, es sei denn, ein internationales Abkommen oder Artikel 29, Absatz 2, IRSG gestatte den direkten Verkehr. Artikel 36f, Ziffer 2, Buchstabe a, StPO bleibt vorbehalten. **Ersuchen**

<sup>2</sup>Umgekehrt stellt das Bundesamt für Polizeiwesen dem Kantonsgericht die ausländischen Ersuchen um Rechtshilfe zu, die nicht offensichtlich unzulässig oder unannehmbar sind. Artikel 36f, Ziffer 2, Buchstabe b, StPO bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Dem Kantonsgericht steht die Beschwerde zu:

- a) an das Bundesgericht, mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, gegen den Entscheid des Bundesamtes für Polizeiwesen, kein Ersuchen zu stellen;
- b) an den Bundesrat, mit der Verwaltungsbeschwerde, gegen die Verfügungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, welche die Anwendung des IRSG zum Gegenstand haben in Berücksichtigung der Hoheitsrechte, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderer wesentlicher Interessen der Schweiz;
- c) an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, mit der Verwaltungsbeschwerde, gegen die Verfügungen des Bundesamtes für Polizeiwesen gemäss Artikel 17, Absatz 2 und 3, IRSG.

#### Art. 36d

Auslieferung

<sup>1</sup>Der Instruktionsrichter wirkt bei der Durchführung des Auslieferungsverfahrens mit der Bundesbehörde mit. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem letzten bekannten Aufenthaltsort der auszuliefernden Person; ist dieser nicht bekannt, gilt der Verhaftungsort.

<sup>2</sup>Er sorgt für die Rückführung der Personen unter zwanzig Jahren.

<sup>3</sup>Für die Durchführung der Auslieferung oder der Rückführung steht dem Instruktionsrichter die gerichtliche Polizei oder das kantonale Jugendamt zur Verfügung.

<sup>4</sup>Die Verfügungen des Instruktionsrichters auf dem Gebiet der Auslieferung und der Rückführung können mit der Beschwerde angefochten werden.

#### Art. 36e

Rechtshilfe zur Unterstützung eines Strafverfahrens im Ausland

<sup>1</sup>Die ausländischen Ersuchen um Rechtshilfe sind an das Kantonsgericht zu richten, welches das Gesuch an die örtlich und sachlich zuständige Gerichtsbehörde weiterleitet.

<sup>2</sup>Berührt der Vollzug des Ersuchens Geheimnisse Dritter oder bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Rechtshilfe, so verfügt am Schluss des Rechtshilfeverfahrens die Gerichtsbehörde, die das Ersuchen behandelte, ob die Vollzugsakten zu übermitteln sind, in welchem Umfang und in welcher Form. Diese Verfügung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

#### Art. 36f

Vollstreckung der Entscheide

<sup>1</sup>Das Exequaturverfahren erfolgt unter der Amtsgewalt des nach Artikel 348 StGB zuständigen Instruktionsrichters. Sein begründetes Urteil unterliegt der Berufung.

<sup>2</sup>Das Justiz- und Polizeidepartement ist zuständig.

- a) an das Bundesamt für Polizeiwesen Gesuche um Übernahme des Vollzuges eines schweizerischen Strafurteils durch das Ausland zu stellen;
- b) die Benutzung von Walliser Strafanstalten für den an die Schweiz übertragenen Vollzug ausländischer Strafurteile zu bewilligen.

## II.

Der zweite Teil der Strafprozessordnung des Kantons Wallis wird im vierten Kapitel ergänzt mit einer neuen IX. Sektion mit der Bezeichnung «Amtliche Überwachung», die folgenden Wortlaut hat:

## IX. Amtliche Überwachung

### Art. 103 a

Der Instruktionsrichter kann den Post-, Telefon- und Telegrafverkehr eines Angeschuldigten oder eines Verdächtigen überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen, wenn

- a) ein Verbrechen oder ein Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird und wenn
- b) bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer verdächtig machen und wenn
- c) die notwendigen Ermittlungen oder die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.

Amtliche Überwachung des Angeschuldigten oder Verdächtigen

### Art. 103 b

<sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen beim Angeschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Ausgenommen sind Geistliche, Anwälte, Notare, Ärzte, Apotheker, Hebammen und deren beruflichen Gehilfen, die das Zeugnis verweigern dürfen.

Amtliche Überwachung von Drittpersonen

<sup>2</sup>Der Telefonanschluss von Drittpersonen kann stets überwacht werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Angeschuldigte oder Verdächtige ihn benutzt.

### Art. 103 c

<sup>1</sup>Die Überwachungsverfügung fällt in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Instruktionsrichters. Sie ist summarisch zu begründen und sie ist unverzüglich vollstreckbar.

Überwachungsverfügung des Instruktionsrichters

<sup>2</sup>Der Instruktionsrichter muss sie innert 24 Stunden dem Präsidenten der Strafkammer des Kantonsgerichtes samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung einreichen.

### Art. 103 d

<sup>1</sup>Der Präsident der Strafkammer entscheidet innert drei Tagen. Er teilt unverzüglich dem Instruktionsrichter seinen Genehmigungs- oder Ablehnungsentscheid mit; sein Entscheid ist endgültig.

Genehmigung der amtlichen Überwachung

<sup>2</sup>Er prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten. Stellt er eine Rechtsverletzung, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens fest, so hebt er die Verfügung auf.

<sup>3</sup>Er kann die Überwachung vorläufig bewilligen. In diesem Fall setzt er dem Instruktionsrichter eine Frist zur Rechtfertigung der Massnahme durch Ergänzung der Akten oder in mündlicher Verhandlung.

### Art. 103 e

<sup>1</sup>Die Überwachungsverfügung bleibt höchstens zwei Monate in Kraft, es sei denn, der Präsident der Strafkammer setze eine kürzere Dauer fest.

Dauer der Überwachungs-massnahmen

<sup>2</sup>Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen und nach dem gleichen Verfahren verlängert werden. Die Verlängerungsverfügung ist aber dem Präsidenten der Strafkammer mit den Akten und der Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzu-reichen.

<sup>3</sup>Der Instruktionsrichter hat die Überwachung unverzüglich einzustellen, wenn ihre Genehmigung oder Verlängerung verweigert wird oder ihre Voraussetzungen für die Durchführung nicht mehr vorliegen.

#### Art. 103f

Verwendung  
der Über-  
wachungs-  
ergebnisse

<sup>1</sup>Der Instruktionsrichter nimmt die Aufzeichnungen und die Belege, im Original oder in Abschrift, zu den Gerichtsakten, wenn sie für die Wahrheitsfindung in der hängigen Strafsache notwendig sind.

<sup>2</sup>Die Aufzeichnungen und die Belege werden dem Instruktionsrichter erst dann zugestellt, wenn der Präsident der Strafkammer einen endgültigen Genehmigungsentscheid erlassen hat.

<sup>3</sup>In den Gerichtsakten dürfen weder Aufzeichnungen noch Belege von Personen stehen, die das Zeugnis verweigern können oder von der Zeugnispflicht befreit sind.

<sup>4</sup>Postsendungen, angewiesene Beträge und Guthaben von Rechnungsinhabern der überwachten Person können beschlagnahmt werden gemäss den Artikeln 97 und folgende Strafprozessordnung. Andernfalls werden sie dem Adressaten ausgehändigt, sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt.

#### Art. 103g

Vernichtung  
der Über-  
wachungs-  
ergebnisse

<sup>1</sup>Der Instruktionsrichter zerstört unverzüglich die Aufzeichnungen und Abschriften, die von Personen herrühren, welche das Zeugnis verweigern können oder von der Zeugnispflicht befreit sind.

<sup>2</sup>Die Ergebnisse der Überwachung, die für die Untersuchung nicht notwendig sind, werden gesondert unter Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

<sup>3</sup>Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu erstellen.

#### Art. 103h

Nach-  
folgende  
Kontrolle

<sup>1</sup>Der Präsident der Strafkammer achtet darauf, dass die Überwachungen, die aus irgendeinem Grund eingestellt werden müssen, tatsächlich eingestellt werden.

<sup>2</sup>Er muss sich auch vergewissern, dass die Ergebnisse, die von Personen stammen, die das Zeugnis verweigern können oder von der Zeugnispflicht befreit sind, zerstört und nicht verwendet werden.

#### Art. 103i

Geheim-  
haltung des  
Verfahrens

<sup>1</sup>Das Verfahren ist auch gegenüber dem Betroffenen geheim.

<sup>2</sup>Dem Betroffenen ist aber, sobald jeglicher Verdacht endgültig beseitigt ist, von der durchgeführten amtlichen Überwachung Kenntnis zu geben, es sei denn, diese Mitteilung gefährde den Zweck der Untersuchungseröffnung. Fällt die Gefährdung endgültig dahin, wird in jedem Fall Mitteilung erstattet.

<sup>3</sup>Das Kantonsgericht erstattet jährlich Bericht über Anzahl und Art der vorgenommenen Überwachungen.

### III.

Die Artikel 51, 52, 207 und 210 der Strafprozessordnung werden abgeändert wie folgt:

#### Art. 51

Unter-  
suchung von  
Offizial-  
delikten

<sup>1</sup>Sobald eine Untersuchung von Amtes wegen eröffnet ist, unternimmt der Instruktionsrichter aus eigener Kompetenz alle Nachforschungen und ordnet alle Massnahmen an, die geeignet sind, die strafbare Handlung und den Urheber festzustellen.

<sup>2</sup>Er beschafft im Hinblick auf die Hauptverhandlung die Belastungs- und Entlastungsbeweise.

<sup>3</sup>Er dehnt von Amtes wegen die Untersuchung auf alle strafbaren Handlungen aus, die unter sich im Zusammenhang stehen.

#### Art. 52

<sup>1</sup>Ist eine Untersuchung nur auf Antrag eröffnet worden, so ordnet der Instruktionsrichter die von den Parteien angegebenen, massgeblichen Beweise an.

Unter-  
suchung von  
Antrags-  
delikten

<sup>2</sup>Er kann von Amtes wegen auch die Durchführung anderer Beweismittel anordnen.

#### Art. 207, Ziffer 1, Absatz 1

<sup>1</sup>Grundsätzlich zieht die Verurteilung zu einer Strafe auch die Verurteilung zu den entsprechenden Gerichts- und Parteikosten nach sich.

Über-  
nahme von  
Gerichts-  
und Partel-  
kosten

#### Art. 207, Ziffer 4, Absatz 1

<sup>4</sup>Der Kläger kann, je nach dem Resultat der Strafklage, ganz oder teilweise zu den Kosten verurteilt werden. Das gleiche gilt für den Anzeiger oder die Zivilpartei, die böswillig oder leichtfertig gehandelt haben.

Übernahme  
von Gerichts-  
und Partel-  
kosten

#### Art. 210

Der Entscheid, wonach der Fiskus für die Kosten aufzukommen hat, verpflichtet den Staat zur Bezahlung der Gerichtskosten, das heisst, der Kosten der Untersuchung und der Hauptverhandlung, der Stempelabgaben, der Kosten der Abschriften von Entscheiden und Urteilen, der Kosten und Honorare des Verteidigers des Angeschuldigten (gemäss Tarifdekret).

Kosten  
zu Lasten  
des Fiskus

### IV.

#### Schluss- und Übergangbestimmungen

<sup>1</sup>Die Vollziehungsverordnung vom 6. Oktober 1982 zum Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre vom 23. März 1979 ist aufgehoben.

<sup>2</sup>Artikel 210 findet Anwendung auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes hängigen Verfahren.

<sup>3</sup>Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>4</sup>Der Staatsrat bestimmt sein Inkrafttreten<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 1. November 1985 gemäss Staatsratsbeschluss vom 16. Oktober 1985 (s. hinten S. 202).

## Dekret

vom 14. November 1984

welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 vollzieht

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG);

Eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV);

Eingesehen die Artikel 30, 37 und 44 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

Organe

Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 und die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 werden durch folgende Organe vollzogen :

- a) den Staatsrat;
- b) das Volkswirtschaftsdepartement und das Justiz- und Polizeidepartement;
- c) das kantonale Veterinäramt (nachstehend Amt genannt);
- d) die kantonale Jagdabteilung;
- e) die Fleischschauer;
- f) die Kommission für Tierversuche;
- g) die delegierten Tierärzte;
- h) die Gemeindebehörden.

##### Art. 2

Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über den Vollzug im Kanton.

<sup>2</sup> Er wählt die Aufsichtskommission für Tierversuche.

##### Art. 3

Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement übt die unmittelbare Aufsicht über die Vollzugsorgane aus; vorbehalten bleibt Artikel 4.

##### Art. 4

Justiz- und Polizeidepartement

Das Justiz- und Polizeidepartement übt die unmittelbare Aufsicht im Rahmen der Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz sowie über die Fischerei aus. Die Befugnisse und Aufgaben sowie das Verfahren sind in der entsprechenden Gesetzgebung geregelt.

##### Art. 5

Kantonales Veterinäramt

Das Amt vollzieht die Tierschutzgesetzgebung und erteilt die Bewilligungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

##### Art. 6

Kantonale Jagdabteilung

Die kantonale Jagdabteilung vollzieht die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden (Art. 33 und 34 TSchV).

#### Art. 7

Die Fleischschauer vollziehen die Tierschutzgesetzgebung in Schlachtbetrieben. Sie überprüfen namentlich den Zustand der Tiere beim Antransport und überwachen den Auslad, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

Fleisch-  
schauer

#### Art. 8

Die Kommission für Tierversuche besteht aus dem Kantonstierarzt, dem Kantonsarzt, einem Mitglied des Walliser Tierschutzbundes, einem Naturwissenschaftler und einem Vertreter der Jagdabteilung. Sie kann weitere Fachleute beiziehen.

Kommission  
für Tier-  
versuche

#### Art. 9

Die delegierten Tierärzte erfüllen die vom Amt zugewiesenen Aufgaben.

Delegierte  
Tierärzte

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Gemeinden sind in ihrem Bereich zur Mithilfe beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verpflichtet.

Gemeinde-  
behörden

<sup>2</sup>Der Gemeinderat oder ein von diesem bezeichnetes Organ hat Sachverhalte, die den Tierschutz betreffen, dem Amt zu melden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat sorgt im Baubewilligungsverfahren dafür, dass Neu- und Umbauten für Gehege von Tieren den Mindestanforderungen entsprechen (Art. 5, Abs. 5 TSchV); vorbehalten bleiben die erforderlichen Spezialbewilligungen.

#### Art. 11

Die Kantonspolizei, die Gemeindepolizei, die Jagdabteilung, die landwirtschaftlichen Schulen und die landwirtschaftlichen Betriebsberater unterstützen das Amt beim Vollzug. Sie verzeigen von sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung.

Zusammen-  
arbeit in  
Belangen  
des Tier-  
schutzes

### II. Tierpfleger

(Art. 8 bis 11 TSchV)

#### Art. 12

Das Amt entscheidet über:

- a) Ausbildungsbetriebe und Ausbildungskurse für Tierpfleger (Art. 8, Abs. 4, TSchV);
- b) Die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für Tierpfleger (Art. 9, Abs. 2, TSchV);
- c) Die Ausnahmegewilligung für Personen ohne Fähigkeitsausweis (Art. 11, Abs. 3, TSchV);
- d) Die Erteilung des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger (Art. 9, Abs. 4, TSchV).

Gesuche  
und Fähig-  
keitsausweise

### III. Ausbildung von Jagdhunden

(Art. 33 und 34, TSchV)

#### Art. 13

<sup>1</sup>Die kantonale Jagdabteilung bewilligt die Kunstbaue zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden (Art. 33, Abs. 1 und 3, TSchV).

Kunstbaue

<sup>2</sup>Der kantonalen Jagdabteilung ist jede Veranstaltung zu melden, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden (Art. 33, Abs. 3, TSchV).

#### IV. Bewilligung von Wildtierhaltungen

(Art. 38 bis 44, TSchV)

##### Art. 14

Gesuche,  
Meldungen  
und Über-  
prüfung

<sup>1</sup> Gesuche für die Bewilligung von gewerbmässigen und privaten Wildtierhaltungen sind auf besonderem Formular beim Amt einzureichen (Art. 41, Abs. 1 und 2 TSchV). Dieses erteilt die Bewilligung nach Artikel 43 TSchV.

<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen an den Bauten oder im Tierbestand von Wildtierhaltungen sind dem Amt im voraus zu melden. Es entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist (Art. 44, Abs. 2, TSchV).

<sup>3</sup> Es überprüft die gewerbmässige Wildtierhaltung mindestens einmal jährlich (Art. 44, Abs. 3 TSchV).

<sup>4</sup> Nötigenfalls kann das Amt auf Kosten des Wildtierhalters einen Fachmann beiziehen.

##### Art. 15

Tierbestandes-  
kontrolle

<sup>1</sup> In der Tierbestandeskontrolle für die Wildtierhaltungen sind anzugeben (Art. 44, Abs. 1, TSchV):

- a) Art und Zahl der gehaltenen Tiere;
- b) Das Datum des Erwerbs oder der Geburt der Tiere;
- c) Das Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere;
- d) Herkunft und Abnehmer der Tiere;
- e) Todesursache, sofern bekannt ist.

Über Süsswasserfische und Futtertiere muss keine Kontrolle geführt werden.

<sup>2</sup> Die Tierbestandeskontrolle ist zwei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere hinaus aufzubewahren. Die Aufsichtsorgane können jederzeit Einsicht nehmen.

<sup>3</sup> Das Amt kann Weisungen für die Führung der Tierbestandeskontrolle erteilen. Es kann insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Tierbestandeskontrolle aufgeführt werden.

#### V. Handel und Werbung mit Tieren

(Art. 45 bis 51, TSchV)

##### Art. 16

Gesuche,  
Anerkennung  
und Über-  
prüfung

<sup>1</sup> Das Amt entscheidet über:

- a) Die Bewilligung für den Handel und die Werbung mit Tieren; das Gesuch für den Handel ist auf besonderem Formular einzureichen (Art. 45 und 46 TSchV);
- b) Die Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks, die Handel mit Affen, Halbaffen und Raubkatzen (Art. 50 TSchV) betreiben dürfen.

<sup>2</sup> Das Amt überprüft die bewilligten Tierhandlungen mindestens alle zwei Jahre (Art. 49, Abs. 1, TSchV).

##### Art. 17

Tier-  
bestandes-  
kontrolle

<sup>1</sup> Bei Tierhandlungen muss lediglich eine Kontrolle geführt werden über:

- a) Die Wildtiere, die nach den Artikeln 39 und 40 TSchV nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen;
- b) Hunde und Katzen;

c) Papageien und Sittiche (Art. 56 der Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967).

<sup>2</sup>Für die Führung der Tierbestandeskontrolle in Tierhandlungen gelten die Bestimmungen von Artikel 15 dieses Dekretes (Art. 49, Abs. 2, TSchV).

## VI. Tierversuche (Art. 58 bis 64 TSchV)

### Art. 18

<sup>1</sup>Wer Versuche mit Tieren durchführen will, hat dies dem Amt unter Angabe des Versuchszweckes und einer kurzen Schilderung der Art der Versuche schriftlich mitzuteilen (Art. 60, Abs. 1 TSchV).

Meldung,  
Gesuche

<sup>2</sup>Gesuche für die Bewilligung von Tierversuchen nach Artikel 13 TSchG sind auf besonderem Formular einzureichen (Art. 60, Abs. 2 und Art. 61, Abs. 1, TSchV).

### Art. 19

<sup>1</sup>Das Amt prüft die Gesuche, entscheidet und erteilt die Bewilligung.

Bewilligung,  
Abschluss  
der Versuche

<sup>2</sup>Es legt Art und Dauer allfälliger Abweichungen von den Haltungsvorschriften fest (Art. 62, Abs. 3, TSchV).

<sup>3</sup>Jede Bewilligung ist zeitlich auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

<sup>4</sup>Der Abschluss von Tierversuchen ist auf besonderem Formular innert zwei Monaten nach Versuchsende dem Amt zu melden (Art. 63, Abs. 3, TSchV).

<sup>5</sup>Das Amt erstattet dem Bundesamt die in Artikel 63, Absatz 4, TSchV, vorgesehenen Meldungen.

### Art. 20

<sup>1</sup>Die Kommission für Tierversuche berät das Amt in allen mit Tierversuchen zusammenhängenden Fragen. Sie nimmt Stellung zu Gesuchen, die das Amt ihr vorlegt. Sie kontrolliert die Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen im Auftrag des Amtes.

Aufgaben  
der  
Kommission  
für Tier-  
versuche

<sup>2</sup>Die Kommission hat das Recht, Betriebe, Institute und Laboratorien, die Versuchstiere halten oder in denen Tierversuche durchgeführt werden, zu besuchen und der Durchführung von Versuchen beizuwohnen. Die Leiter der Betriebe, Institute und Laboratorien sind von der Kommission bei Beginn der Kontrolle zu orientieren.

<sup>3</sup>Das Amt kann Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen unabhängig von der Kommission auch selbst kontrollieren.

### Art. 21

<sup>1</sup>Die Kommission für Tierversuche kontrolliert mindestens einmal im Jahr jene Betriebe, die bewilligte Tierversuche durchführen (Art. 63, Abs. 2, TSchV).

Überprüfung  
von  
Instituten,  
Protokolle,  
Berichte

<sup>2</sup>Sie überprüft insbesondere, ob:

- a) die Versuchstiere gemäss den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden (Art. 15, Abs. 3, TSchG, Art. 58 und 59 TSchV);
- b) die Tierversuche entsprechend der Bewilligung durchgeführt werden (Art. 62 TSchV);
- c) die Tierversuche vom Versuchsleiter vorschriftsgemäss beaufsichtigt werden (Art. 15, Abs. 2 und Art. 16, Abs. 2, TSchG);

d) die Tierbestandeskontrolle (Art. 63, Abs. 1, TSchV und Art. 23 dieses Dekretes) und das Protokoll über den Tierversuch (Art. 17 TSchG) vorschriftsgemäss geführt werden.

<sup>3</sup>Sie erstellt über jede Kontrolle zuhanden des Amtes ein Protokoll. Beanstandungen, die Massnahmen oder den Widerruf von Bewilligungen nach sich ziehen könnten, werden dem Betrieb vom Amt mitgeteilt.

<sup>4</sup>Die Kommission erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Staatsrates jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

#### Art. 22

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Kommission für Tierversuche sind gegenüber Dritten über Angelegenheiten, die sie bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Art. 23

Tierbestandeskontrolle

Die Führung der Tierbestandeskontrolle in Versuchstierhaltungen (Art. 63, Abs. 1, TSchV) richtet sich nach Artikel 15 dieses Dekretes. Überdies ist der Verwendungszweck der Tiere anzugeben.

### VII. Dopingkontrollen bei Tieren

(Art. 66 TSchV)

#### Art. 24

Kontrolle bei Wettkämpfen

Das Amt kann die Veranstalter von sportlichen Wettkämpfen verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen (Art. 66, Abs. 2, TSchV).

### VIII. Gebühren und Verfahren

#### Art. 25

Verfahren

<sup>1</sup>Bevor das Amt eine Bewilligung erteilt, holt es die Vernehmlassung der weiteren interessierten Amtsstellen ein.

<sup>2</sup>Sind Bewilligungen verschiedener Amtsstellen vorgeschrieben, so leitet das Amt das Bewilligungsverfahren. Es überweist die Gesuche an die für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden und übernimmt deren Entscheid in die von ihm ausgestellte Gesamtbewilligung.

#### Art. 26

Gebühren

<sup>1</sup>Die Vollzugsorgane erheben für Bewilligungen und andere Verfügungen sowie für die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen eine dem Aufwand entsprechende Gebühr.

<sup>2</sup>Bei der Bewilligung von Tierversuchen ist für die Bemessung der Gebühr der Aufwand für die vorgeschriebenen Kontrollen (Art. 63, Abs. 2, TSchV) durch die Kommission für Tierversuche mit in Betracht zu ziehen.

<sup>3</sup>Der Staatsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

#### Art. 27

Zutrittsrecht zu Einrichtungen

Falls den Vollzugsorganen der Zutritt zu Einrichtungen verweigert wird, kann die Hilfe der Gemeindepolizei und in Ermangelung dieser die Kantonspolizei beansprucht werden.

### Art. 28

<sup>1</sup>Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihrer Ausführungsbestimmungen werden gemäss den Artikeln 27 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.

Strafbestimmungen

<sup>2</sup>Die Übertretung der kantonalen Verwaltungs- und Prozessvorschriften dieses Vollziehungsdekretes wird mit Busse bis zu Fr. 20 000.- bestraft<sup>1</sup>.

### Art. 29

<sup>1</sup>Die Verfolgung und Beurteilung von Tierquälerei obliegt dem Instruktionsrichter. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Strafbehörde

<sup>2</sup>Die übrigen Übertretungen werden durch den zuständigen Departementsvorsteher geahndet. Das Verfahren und das Beschwerderecht richten sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

### Art. 30

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsschutz

<sup>2</sup>Strafverfügungen, Strafurteile und Einstellungsverfügungen über Widerhandlungen gegen Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind dem Bundesamt für Veterinärwesen und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

### Art. 31

Beim Amt sind bis zum 31. Dezember 1986 einzureichen:

- a) der Zeitplan mit den beabsichtigten Massnahmen zur Anpassung bestehender Haus- und Wildtierhaltungen (Art. 73, Abs. 2, TSchV);
- b) das Gesuch um Abgabe eines Fähigkeitsausweises nach Artikel 75, Absatz 2, TSchV an Inhaber eines Zoofachgeschäftes, einer gewerbmässigen Wildtierhaltung oder an Personen, die seit mehr als fünf Jahren als Tierpfleger tätig sind.

Haus- und Wildtierhaltungen, Fähigkeitsausweis

### Art. 32

Das Gesetz vom 24. November 1890 betreffend den Tierschutz, sowie Artikel 30 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969 zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verordnung vom 15. Dezember 1967 werden aufgehoben.

Aufhebung

### Art. 33

Das vorliegende Dekret ist dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2</sup>.

Inkrafttreten

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1984.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

<sup>1</sup> Redaktionelle Änderung gemäss Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 11. Februar 1985.

<sup>2</sup> Inkrafttreten am 8. März 1985 gemäss Staatsratsbeschluss vom 27. Februar 1985 (s. hinten S. 118; ABI Nr. 12 vom 8. März 1985, S. 311).

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Korrektio n der Strasse Siders - Montana - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinden von Siders, von Veyras, von Ven thône, von Mollens, von Randogne, von Montana und von Chermignon**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der betroffenen Gemeinden ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Ausbesserung der bestehenden Strasse fortzuführen, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

Die Korrektio n der Strasse Siders - Montana - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinden von Siders, von Veyras, von Ven thône, von Mollens, von Randogne, von Montana und von Chermignon, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen Fr. 7 500 000.-.

##### **Art. 3**

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Siders, Veyras, Ven thône, Miège, Mollens, Randogne, Montana, Chermignon, Lens und Ico gne.

##### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

##### **Art. 5**

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Oktober 1984.

##### **Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Korrektur der Strasse Turtmann - Eischoll, innerorts des Dorfes Turtmann, auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Turtmann;  
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu korrigieren,  
um sie dem heutigen Verkehr anzupassen;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;  
Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Die Korrektur der Strasse Turtmann - Eischoll, innerorts des Dorfes Turtmann, auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 2 500 000.-.

##### **Art. 3**

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Turtmann, Ergisch, Eischoll, Unterbäch, Unterems und Oberems.

##### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

##### **Art. 5**

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Oktober 1984.

##### **Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Korrektur der Strasse Goppenstein - Blatten sowie den Bau der Lawinenschutzgalerien Ritti und Blötza, auf dem Gebiet der Gemeinden von Ferden, Kippel, Wiler und Blatten**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinden des Lötschentals ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Ausbesserung der Lötschentalstrasse fortzusetzen, um die Verkehrssicherheit während des ganzen Jahres hindurch zu gewährleisten ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

Die Korrektur der Strasse Goppenstein - Blatten sowie der Bau der Lawinenschutzgalerien Ritti und Blötza, auf dem Gebiet der Gemeinden von Ferden, Kippel, Wiler und Blatten, sind als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen Fr. 16 750 000.-.

##### **Art. 3**

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Ferden, Kippel, Wiler, Blatten, Gampel und Steg.

##### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug der Bundesbeiträge, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

##### **Art. 5**

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat März 1984.

##### **Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Korrektur der Strasse Sitten - Ayent :**

- a) Teilstück: **Brücke über die Sionne - Champlan, auf dem Gebiet der Gemeinden von Sitten und Grimisuat ;**
- b) Teilstück: **Grimisuat - Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden von Grimisuat und Ayent**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinden von Sitten, von Grimisuat und von Ayent ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Ausbesserung der bestehenden Strasse fortzuführen, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Korrektur der Strasse Sitten - Ayent :

- a) Teilstück: **Brücke über die Sionne - Champlan, auf dem Gebiet der Gemeinden von Sitten und Grimisuat ;**
- b) Teilstück: **Grimisuat - Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden von Grimisuat und Ayent**

wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten der Bauarbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen Fr. 12 300 000.-.

#### **Art. 3**

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Sitten, Grimisuat, Ayent, Arbaz und Savièse.

#### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

#### **Art. 5**

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Oktober 1984.

#### **Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend den Bau einer Lawinenschutzgalerie im Lauibach, auf der Strasse Mühlebach - Steinhaus, auf dem Gebiet der Gemeinden von Mühlebach und Steinhaus**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Steinhaus ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit gegen Lawinen zu gewährleisten ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;  
Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

Der Bau einer Lawinenschutzgalerie im Lauibach, auf der Strasse Mühlebach - Steinhaus, auf dem Gebiet der Gemeinden von Mühlebach und Steinhaus, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen Fr. 2 300 000.-.

##### **Art. 3**

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Mühlebach, Steinhaus, Ernen, Lax und Fiesch.

##### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundesbeiträge, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

##### **Art. 5**

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat März 1984.

##### **Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **P. Amherd, A. Burrin**

## Dekret

vom 1. Februar 1985

betreffend die Korrektur der Strasse Sitten - Bramois - Chippis :

- Teilstück: Crêtelongue - Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinden von Chalais und Siders ;
- Teilstück: Chalais - Chippis, auf dem Gebiet der Gemeinde Chippis

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinden von Chalais, Siders und Chippis ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse auszubessern,  
um sie dem gegenwärtigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### Art. 1

Die Korrektur der Strasse Sitten - Bramois - Chippis :

- Teilstück: Crêtelongue - Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinden von Chalais und Siders ;
- Teilstück: Chalais - Chippis, auf dem Gebiet der Gemeinde Chippis,  
wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen Fr. 11 400 000.-, d. h. Fr. 9 000 000.- für das Teilstück: Crêtelongue - Chalais und Fr. 2 400 000.- für das Teilstück: Chalais - Chippis.

#### Art. 3

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Chalais und Siders für das Teilstück: Crêtelongue - Chalais und Chippis für das Teilstück: Chalais-Chippis.

#### Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

#### Art. 5

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat September 1984.

#### Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites zugunsten der Bewässerung der Rebberge der Gemeinde Conthey**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Conthey;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Bewässerung der Rebberge von Conthey (Hauptleitungen und Ausgleichsbecken) wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

#### **Art. 2**

Die Kosten dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 4 700 000.- festgesetzt.

#### **Art. 3**

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt, je nach dem im Einverständnis mit dem Bund etappenweise abgestuften Ausführungsprogramm.

#### **Art. 4**

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 30% festgesetzt. Der Kanton wird sich an diesen Arbeiten nach der Stellung der Gemeinde Conthey in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe beteiligen.

#### **Art. 5**

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten als beitragsberechtigt anzuerkennen und die Gesamtkosten den entsprechenden Bundesnormen anzupassen.

#### **Art. 6**

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

#### **Art. 7**

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zugunsten des Baus einer Getreidesammelstelle im Unterwallis, in Collombey-Muraz**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Produzentengenossenschaft des Unterwallis;

Erwägend die Notwendigkeit des geplanten Werkes;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Bau einer Sammelstelle in Collombey-Muraz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und gelangt in den Genuss der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen.

#### **Art. 2**

Die Kosten der beitragsberechtigten Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt genehmigten Kostenvoranschlag mit Fr. 3 200 000.- in Rechnung gesetzt.

#### **Art. 3**

Der Kanton beteiligt sich an diesen Arbeiten mit einem Beitrag von 25% der wirklichen Kosten und mit höchstens Fr. 800 000.-.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat kann die Kosten der gemäss den einschlägigen eidgenössischen Normen amtlich festgestellten Teuerung anpassen.

#### **Art. 5**

Der Kantonsbeitrag wird je nach Voranschreiten der Arbeiten gewährt.

#### **Art. 6**

Die Gewährung des Beitrags ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Sammelstelle gewährt dem aus dem Wallis stammenden Getreide für die Lagerung und die Konditionierung absoluten Vorrang;
- b) Jede Veräusserung ohne die Bewilligung des Staatsrates und jede Zweckentfremdung im Sinne der Artikel 84 ff. des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und der Artikel 53 ff. der eidgenössischen Verordnung vom 14. Juni 1971 über die Bodenverbesserungen ziehen zwangsweise die Rückerstattung des Beitrags nach sich. Eine entsprechende Eintragung im Grundbuch wird vorgenommen;
- c) Im Falle eines Verkaufs mit Gewinn des bestehenden Sortier- und Trocknungszentrums in Vouvry, wird der Gewinn dieses letzteren von den beitragsberechtigten Kosten in Abzug gebracht.

#### **Art. 7**

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite ist, tritt es sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher für den Bau einer geschützten Werkstätte in Bitsch**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch des Oberwalliser Vereins zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, Brig;

Eingesehen die Artikel 12, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen den Artikel 11 des Allgemeinen Vollzugsdekretes vom 11. November 1981 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen die Artikel 3 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Dem Oberwalliser Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, Brig, wird für den Bau einer geschützten Werkstätte in Bitsch ein Kantonsbeitrag von 40% der tatsächlichen Kosten gewährt. Der Kostenvoranschlag, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1984, beläuft sich auf Fr. 4 289 700.-.

#### **Art. 2**

Auf den Kantonsbeitrag, der im Maximum Fr. 1 715 880.- ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet. Die Zahlungen können erst nach Unterzeichnung des Vertrages erfolgen, der in den Bedingungen zur Beitragsberechtigung, Artikel 12, Buchstabe b, des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter, vorgesehen ist.

#### **Art. 3**

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat ist durch das Departement der Sozialdienste mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der Gesellschaft zur Förderung der Walliser Wirtschaft**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 15 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 27 des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Kanton beteiligt sich am Aktienkapital der Gesellschaft zur Förderung der Walliser Wirtschaft bis zu 30% jedoch höchstens mit Fr. 1 500 000. -.

#### **Art. 2**

Die Liberierung des Aktienkapitals wird in Tranchen erfolgen. Der im Jahre 1985 erforderliche Kredit wird im Rahmen der Zusatzkredite gewährt.

#### **Art. 3**

Der Staatsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 1. Februar 1985

**betreffend die Beteiligung des Kantons an der Finanzierung einer Stiftung zur Entwicklung der Industrie im Kanton und einer Beteiligungsgesellschaft mit demselben Zweck**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Notwendigkeit, bestehende und neue Arbeitsplätze auf dem industriellen Sektor im Kanton durch die Erleichterung des Zugangs zu neuen Produkten und Spitzentechnologien zu fördern ;

Eingesehen den Artikel 15 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen den Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

Der Kanton beteiligt sich als Mitstifter am Kapital der neu zu gründenden Stiftung zur Förderung der Industrie im Kanton.

##### **Art. 2**

Der Kanton beteiligt sich zudem am Aktienkapital einer zu gründenden Beteiligungsgesellschaft mit demselben Zweck mit Sitz in Sitten.

##### **Art. 3**

Die gesamte Beteiligung des Kantons kann Fr. 1 500 000.- nicht übersteigen. Der der Stiftung zugewiesene Betrag wird nicht weniger als Fr. 500 000.- betragen.

##### **Art. 4**

Die im Jahre 1985 für diese Beteiligungen erforderlichen Kredite werden im Rahmen der Zusatzkredite gewährt.

##### **Art. 5**

Der Staatsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Gertschen**  
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

## Dekret

vom 1. Februar 1985

**betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

Eingesehen die Bundesverordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);  
Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* und 44 der kantonalen Verfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### Kapitel I

#### Zusätzliche kantonale Bewilligungsgründe

##### Art. 1

Zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsgründen, beschrieben im Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), wird die Bewilligung erteilt, wenn das Grundstück dient:

**Bewilligungsgründe**

- a) dem sozialen Wohnungsbau nach kantonalem Recht und ohne öffentliche Hilfe in Orten, die unter Wohnungsnot leiden, oder wenn sich auf dem Grundstück solche neuerstellten Wohnbauten befinden (Art. 9, Abs. 1, Buchst. a, BewG); mangels kantonalem Recht gilt Bundesrecht als kantonales Ersatzrecht. Der Staatsrat bestimmt die Orte, die unter Wohnungsnot leiden, sowie den Prozentsatz zur Festsetzung der Höchstmietzinse<sup>1</sup>;
- b) einer natürlichen Person als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes, solange dieser andauert (Art. 9, Abs. 1, Buchst. b, BewG);
- c) einer natürlichen Person als Zweitwohnung an einem Ort, zu dem sie aussergewöhnlich enge, schutzwürdige Beziehungen unterhält, solange diese andauern (Art. 9, Abs. 1, Buchst. c, BewG);
- d) einer natürlichen Person als Ferienwohnung oder als Wohneinheit in einem Aparthotel im Rahmen des vom Bundesrat festgesetzten Kontingents (Art. 9, Abs. 2, BewG) an Orten, die ihres Erwerbes bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern.

##### Art. 2

Der Staatsrat bestimmt alle zwei Jahre nach Anhören der Vorstände der Regionalverbände und der Gemeinderäte, durch Verordnung die Orte, die gemäss einem genehmigten Entwicklungskonzept der sozio-ökonomischen Regionen im Sinne des Bundesrechtes über Investitionshilfe in Berggebieten (IHG) des Erwerbes von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Aparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern.

**Bestimmung der touristischen Orte**

<sup>1</sup> Diese Bestimmung ist mangels einer eigenen kantonalen Gesetzgebung im Bereiche des sozialen Wohnungsbaus nicht anwendbar (Entscheid des Bundesrates vom 1. April 1985).

### Art. 3

Verteilung  
des  
Kontingents

<sup>1</sup>Eine durch den Staatsrat bezeichnete Kommission verteilt periodisch unter den Regionen des Kantons das durch den Bundesrat festgesetzte Kontingent.

<sup>2</sup>Diese Verteilung stützt sich auf die kantonalen und regionalen Entwicklungsziele.

<sup>3</sup>Ein Teil des Kontingents wird für die Härtefälle gemäss Artikel 8, Absatz 3, BewG reserviert.

<sup>4</sup>Gegen diese Verteilung kann keine Beschwerde erhoben werden.

### Art. 4

Zuteilung  
des  
Kontingents

<sup>1</sup>Die Zuteilung des Kontingents durch die Bewilligungsbehörde erfolgt auf Vormeinung der Kommission an:

a) Personen, die die Bedingungen des Härtefalls gemäss Artikel 8, Absatz 3 BewG erfüllen;

b) nicht bewilligungspflichtige Ersteller von einer projektierten, in Ausführung begriffenen oder seit weniger als fünf Jahren erstellten Gesamtheit von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Apparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind. Das Projekt muss mindestens drei Einheiten umfassen. Ferienwohnungsprojekte mit einer kleinen Anzahl Einheiten erhalten ein entsprechend höheres Kontingent;

c) Erwerbern von Bauland, die sich verpflichten, eine individuelle Ferienwohnung zu bauen;

d) Personen, die vor dem 1. Januar 1985 eine Ferienwohnung oder eine Wohnung in einem Apparthotel als Entschädigung für ausgeführte Arbeiten kaufen mussten, insofern die entsprechende Gesamtheit nicht bereits im Genusse einer Ausnahmegewilligung ist. Zudem müssen sie mit einem Erwerber, der die persönlichen Bedingungen zur Erteilung einer Bewilligung erfüllt, eine öffentlich beurkundete Vereinbarung abgeschlossen haben;

e) Personen, die darlegen:

1. dass sie ihre Wohneinheit nicht mehr persönlich und regelmässig, wie bis heute, benützen können;

2. dass sie mit einem Erwerber, der die persönlichen Bedingungen zur Erteilung einer Bewilligung erfüllt, eine öffentlich beurkundete Vereinbarung abgeschlossen haben;

3. dass sie ihr Recht auf der Wohnung seit mehr als 20 Jahren innehaben; diese Frist kann ausnahmsweise höchstens um 10 Jahre verkürzt werden, wenn es das kantonale Kontingent erlaubt.

<sup>2</sup>Die Erfüllung der im Absatz 1 festgelegten Bedingungen gibt kein Recht auf Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent.

<sup>3</sup>Die dem Veräusserer zugesicherten Bewilligungen verfallen nach fünf Jahren (Art. 12, Abs. 3, BewV). Die Bewilligungsbehörde kann diese Frist ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen erstrecken, wenn der Erwerber vor Ablauf der Frist darum nachsucht.

### Art. 5

Richtlinien  
für die  
Zuteilung

<sup>1</sup>Für die Erteilung des Kontingents werden die zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes, die kantonalen und regionalen Entwicklungsziele, die Interessen der gesamten Wirtschaft, insbesondere des Baugewerbes, sowie die Entwicklung des Marktes berücksichtigt.

Die Kommission kann in diesem Rahmen durch im Amtsblatt veröffentlichte Richtlinien, Prioritäten festsetzen.

<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde oder mit ihrer Einwilligung die Kommission, kann zwingende Termine für die Einreichung begründeter und vorschriftsgemäss belegter Gesuche festsetzen.

#### Art. 6

Die folgenden Beschränkungen werden eingeführt (Art. 13, Abs. 1, BewG).

<sup>1</sup>Mit Ausnahme vom Härtefall (Art. 8, Abs. 3, BewG), kann kein Kontingent ausserhalb der Bauzone erteilt werden.

<sup>2</sup>Es können nicht mehr als zehn Einheiten für eine Gesamtheit von Ferienwohnungen bewilligt werden.

Weiter-  
gehende  
kantonale  
Beschrän-  
kungen

#### Art. 7

<sup>1</sup>Die Gemeinden können durch Gemeindereglement den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohnungen in Apparthotels weitergehend einschränken (Art. 13, Abs. 2, BewG), indem sie insbesondere:

- a) eine Bewilligungssperre einführen;
- b) den Erwerb von Ferienwohnungen nur im Rahmen von Stockwerkeigentum oder einer anderen Gesamtheit mehrerer Ferienwohnungen zulassen;
- c) für eine Gesamtheit von Ferienwohnungen und für Wohneinheiten in Apparthotels den Erwerb nur bis zu einer bestimmten Quote des Wohnraums zulassen;
- d) zugunsten von Personen, die keiner Bewilligung bedürfen, ein Vorkaufsrecht zum Verkehrswert einführen;
- e) den Erwerb auf das Baurecht, das Wohnrecht oder die Nutznießung beschränken.

Weiter-  
gehende  
kommunale  
Beschrän-  
kungen

<sup>2</sup>Das Reglement wird durch den Staatsrat genehmigt und der Kommission, der Bewilligungsbehörde, der Beschwerdeinstanz, der kantonalen beschwerdeberechtigten Behörde und dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup>Die Änderungen am Gemeindereglement können nur anfangs Kalenderjahr in Kraft treten.

### Kapitel II Behörden und Verfahren

#### Art. 8

<sup>1</sup>Das Grundbuchinspektorat ist die Bewilligungsbehörde, die über die Bewilligungspflicht, die Bewilligung und den Widerruf einer Bewilligung oder Auflage entscheidet (Art. 15, Abs. 1, Buchst. a, BewG).

<sup>2</sup>Die Rechtsabteilung des Departementes des Innern ist die beschwerdeberechtigte Behörde, die auch den Widerruf einer Bewilligung oder die Einleitung eines Strafverfahrens verlangt und auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen kann (Art. 15, Abs. 1, Buchst. b, BewG).

<sup>3</sup>Das kantonale Verwaltungsgericht ist die Beschwerdeinstanz (Art. 15, Abs. 1, Buchst. c, BewG).

Verwaltungs-  
behörden

### Art. 9

Verwaltungs-  
rechtliches  
Verfahren

Soweit das Verwaltungsverfahren nicht durch Bundesrecht oder vorliegendem Dekret geregelt ist, ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) anwendbar.

### Art. 10

Zivilrecht-  
liches  
Verfahren

Die Klage auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes (Art. 27 BewG) wird nach den Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren (Art. 339 ff. der Zivilprozessordnung vom 22. November 1919) beurteilt.

### Art 11

Strafrecht-  
liches  
Verfahren

Der Instruktionsrichter spricht die in den Artikeln 28, 29, 30, 31 und 33 BewG vorgesehenen Strafen aus.

## Kapitel III Schlussbestimmungen

### Art. 12

Übergangs-  
bestim-  
mungen

<sup>1</sup>Für die bei Inkrafttreten dieses Dekretes hängigen Beschwerden bleibt der Staatsrat zuständig.

<sup>2</sup>Vorgängige, durch die Urversammlungen beschlossene Beschränkungen, bleiben in Kraft, insofern sie mit dem neuen Recht vereinbar sind. Sie müssen auch den unter Artikel 7, Absatz 2 dieses Dekretes bezeichneten Behörden zur Kenntnis gebracht werden.

### Art. 13

Ausführungs-  
bestim-  
mungen

Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekretes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 14

Aufhebung  
anderer  
Erlasse

Die Verordnung des Staatsrates vom 7. Dezember 1984 wird aufgehoben.

### Art. 15

Gültigkeits-  
dauer

<sup>1</sup>Nach vorgängiger Genehmigung durch den Bundesrat bestimmt der Staatsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Dieses Dekret bleibt in Kraft bis am 31. Dezember 1987. Die Artikel 8 bis 14, welche die zur Ausführung des Bundesgesetzes nötigen Bestimmungen enthalten, bleiben aber in Kraft, solange nicht ein neuer Gesetzestext durch das Volk angenommen wird (Art. 30, Ziff. 3, Buchst. b, der Kantonsverfassung).

<sup>3</sup>Das vorliegende Dekret untersteht gemäss Artikel 36, Absatz 2, BewG nicht der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 15. April 1985 gemäss Staatsratsbeschluss vom 3. April 1985 (s. hinten S. 135); Genehmigung durch den Bundesrat am 1. April 1985.

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Lalden für den Bau von Hauptsammelkanälen, einer Pumpstation und einem Regenklärbecken**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Lalden;  
In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Bauwerke für die Sanierung der Abwässer der Gemeinde Lalden, d. h.:

- Hauptsammelkanäle
- Regenklärbecken und Pumpstation

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 23 des oberwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 25% an den Baukosten der Abwassersammelkanälen.

Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag, betragen Fr. 1 502 000.- berechnet auf Grund des Kostenindex des Monats März 1982.

Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 375 500.-.

#### **Art. 3**

Gemäss Artikel 23 des oberwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 25% an den Baukosten des Regenklärbeckens und der Pumpstation. Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag, betragen Fr. 976 000.-, berechnet auf Grund des Kostenindex des Monats März 1982.

Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 244 000.-.

#### **Art. 4**

Der Totalbetrag der Subventionen ist somit auf Fr. 619 500.- festgesetzt.

#### **Art. 5**

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite erfolgen, unter der Rubrik 2910/562.1.

#### **Art. 6**

Der Staatsrat ist zuständig, die zusätzlichen Überschreitungen, welche durch die offizielle Preissteigerung der Baukosten entstehen, zu subventionieren.

**Art. 7**

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

**Art. 8**

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Brig-Glis (Brigerbad) für den Bau von Hauptsammelkanälen**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Brig-Glis (Brigerbad);

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

**Art. 1**

Die Bauwerke für die Sanierung der Abwässer der Gemeinde Brig-Glis (Brigerbad), d. h.:

- Hauptsammelkanäle

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Gemäss Artikel 23 des oberwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 33% an den Baukosten der Abwassersammelkanälen.

Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag, betragen Fr. 2 015 000.- berechnet auf Grund des Kostenindex des Monats Januar 1984.

Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 664 950.-.

**Art. 3**

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite erfolgen, unter der Rubrik 2910/562.1.

**Art. 4**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung im Zusammenhang stehenden Zusatzkredite.

**Art. 5**

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Baltschieder für den Bau von Hauptsammelkanälen, einer Pumpstation und einem Regenklärbecken**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Baltschieder;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Die Bauwerke für die Sanierung der Abwässer der Gemeinde Baltschieder, d. h.:

- Hauptsammelkanäle
  - Regenklärbecken und Pumpstation
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Gemäss Artikel 23 des oberwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 39% an den Baukosten der Abwassersammelkanälen.

Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlages, betragen Fr. 745 000.- berechnet auf Grund des Kostenindex des Monats Januar 1984.

Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 290 550.-.

##### **Art. 3**

Gemäss Artikel 23 des oberwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 39% an den Baukosten des Regenklärbeckens und der Pumpstation. Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlages, betragen Fr. 785 000.-, berechnet auf Grund des Kostenindex des Monats Januar 1984.

Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 306 150.-.

Art. 4

Der Totalbetrag der Subventionen ist somit auf Fr. 596 700.- festgesetzt.

Art. 5

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite erfolgen, unter der Rubrik 2910/562.1.

Art. 6

Der Staatsrat ist zuständig, die zusätzlichen Überschreitungen, welche durch die offizielle Preissteigerung der Baukosten entstehen, zu subventionieren.

Art. 7

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 8

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**betreffend die Gewährung einer Subvention an den Verband für die Behandlung der Abwässer des Saastales für den Bau von Hauptsammelkanälen, und einer Abwasserreinigungsanlage**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch des Verbandes für die Behandlung der Abwässer des Saastales;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

Art. 1

Die Bauwerke für die Sanierung der Abwässer des Verbandes für die Behandlung der Abwässer des Saastales, d. h.:

- interkommunale Sammelkanäle;
  - Regenklärbecken und Messstationen;
  - Reinigungsanlage,
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des oberwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 31,655% an den Baukosten der interkommunalen Sammelkanäle. Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlages, betragen Fr. 7 200 000.-, berechnet auf Grund des Kostenindex des Monats Oktober 1984.

Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 2 279 160.-.

Art. 3

Gemäss Artikel 23 des oberwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 31,655% an den Baukosten von Regenklärbecken und Messstationen.

Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlage, betragen Fr. 1 400 000.- berechnet auf Grund des Kostenindex des Monats Oktober 1984.

Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 443 170.-.

Art. 4

Gemäss Artikel 23 des oberwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 31,655% an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage. Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlages, betragen Fr. 12 333 000.-, berechnet auf Grund des Kostenindex des Monats Oktober 1984.

Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 3 904 010.-.

Art. 5

Der Totalbetrag der Subventionen ist somit auf Fr. 6 626 340.- festgesetzt.

Art. 6

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite erfolgen, unter der Rubrik 2910/562.1.

Art. 7

Der Staatsrat ist zuständig, die zusätzlichen Überschreitungen, welche durch die offizielle Preissteigerung der Baukosten entstehen, zu subventionieren.

Art. 8

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 9

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Brig**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung;

Eingesehen das Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vollzieht;

Eingesehen die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Eingesehen die Richtlinien vom 1. Dezember 1980 der Gruppe für Generalstabsdienste, Sektion AC-Schutz, über die Verpflichtung der Kantone, für AC-Labors geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

Eingesehen die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons in Sachen Zivilschutz;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Ein Verpflichtungskredit von Fr. 9 347 000.- wird bewilligt für den Aus- und Umbau der Gewerbeschule Brig.

##### **Art. 2**

Der Kantonsanteil, nach Abzug der Subventionen, beträgt ca. Fr. 5 816 300.-.

##### **Art. 3**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Der Zürcher Index des Monats Oktober 1984 gilt als Referenz.

##### **Art. 4**

Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite und liegt in der finanziellen Zuständigkeit des Grossen Rates. Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**über die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Kernenergiehaftpflicht vom 18. März 1983 (KHG)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983;  
Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b*, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Das Kantonsgericht beurteilt im Sinne von Artikel 23 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes als einzige Instanz Klagen, die wegen eines Nuklearschadens erhoben werden.

#### **Art. 2**

Das Kantonsgericht bestellt aus seiner Mitte jährlich einen Richter jeder Landessprache als Delegierten für die Instruktion von Klagen, die wegen eines Nuklearschadens erhoben werden.

#### **Art. 3**

Vorbehältlich der in den Artikeln 24, 25, 26, 27 und 28 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes enthaltenen Vorschriften richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung.

Die Rechtsmittel, die von der Zivilprozessordnung gegen Entscheide des Instruktionsrichters gewährt werden, stehen gegen alle vom delegierten Richter gefällten Entscheide offen (Art. 16, Abs. 3, Dekret zum OG).

#### **Art. 4**

Dieses Dekret ist zur Vollziehung eines Bundesgesetzes notwendig und unterliegt deshalb nicht der Volksabstimmung; es tritt unmittelbar nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**betreffend die Vergrösserung der SBB-Unterführung, in der Nähe des Bahnhofes von Visp, auf der Strasse Visp - Baltschieder, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Visp;  
Eingesehen die Notwendigkeit, den bestehenden Durchgang auszubessern, um ihn dem heutigen Verkehr und der Fussgängersicherheit anzupassen;

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 14. Juni 1985 (ABI.Nr. 26 vom 14. Juni 1985, S. 759).

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Vergrösserung der SBB-Unterführung, in der Nähe des Bahnhofes von Visp, auf der Strasse Visp - Baltschieder, auf dem Gebiet der Gemeinde von Visp, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 2 000 000.-.

**Art. 3**

Die am Werk interessierten Gemeinden sind diejenigen von Visp, von Baltschieder, von Ausserberg und von Eggerberg.

**Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

**Art. 5**

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

**Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Januar 1985.

**Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**betreffend die Korrektur der Strasse Somlaproz - Champex, mit Anschlüssen nach Prasurny, au Bioley und Chez-les-Reuse, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde von Orsières;

Eingesehen die Dekrete vom 29. Januar 1981 und vom 30. Juni 1983 betreffend die Güterzusammenlegung der Gemeinde von Orsières;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse auszubessern, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen und die Strassenbauarbeiten mit denjenigen der Güterzusammenlegung zu koordinieren;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Korrektur der Strasse Somlaproz - Champex, mit Anschlüssen nach Prasurny, au Bioley und Chez-les-Reuse, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss dem durch das Baudepartement genehmigten Kostenvoranschlag, Fr. 14 400 000.-.

**Art. 3**

Die an diesem Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Orsières.

**Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

**Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

**Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat Januar 1985.

**Art. 7**

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

**Dekret**

vom 22. Mai 1985

**betreffend die Korrektur der Strasse Vollèges - Levron, auf dem Gebiet der Gemeinde Vollèges**

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Vollèges;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu korrigieren, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Korrektur der Strasse Vollèges - Levron, auf dem Gebiet der Gemeinde Vollèges, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 500 000.-.

**Art. 3**

Die an diesem Werk interessierte Gemeinde ist diejenige von Vollèges.

**Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der Gemeinde von Vollèges verteilt.

**Art. 5**

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

**Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat November 1982.

**Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 21. Mai 1985

**betreffend die Korrektur der Strasse Illas - Sankt Niklaus - Täsch, Umfahrung von Sankt Niklaus, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sankt Niklaus;  
Eingesehen die Notwendigkeit, das Dorf von Sankt Niklaus zu umfahren, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Korrektur der Strasse Illas - Sankt Niklaus - Täsch, Umfahrung von Sankt Niklaus, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss dem durch das Baudepartement genehmigten Kostenvoranschlag, Fr. 13 800 000.-.

**Art. 3**

Die an diesem Werk interessierten Gemeinden sind Visp, Stalden, Grächen, Sankt Niklaus, Randa, Täsch und Zermatt.

**Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinden verteilt.

**Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

**Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat September 1984.

**Art. 7**

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rat zu Sitten, den 21. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 22. Mai 1985

**über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983  
über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
(Persönlichkeitsschutz: Artikel 28 ZGB und 49 OR)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 28 g - 28 l des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe b und den Artikel 37, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

**Zuständig-  
keit**

Das Kantonsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten über die Ausübung des Gegendarstellungsrechtes.

**Art. 2**

**Verfahren**

<sup>1</sup>Vorbehältlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 gilt das summarische Verfahren gemäss den Bestimmungen von Artikel 26 des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>2</sup>Der Präsident des zuständigen Kantonsgerichtshofes lädt die Parteien innert der Frist von zehn Tagen, die mit der Klageeinreichung zu laufen beginnt, vor.

<sup>3</sup>Der Kläger kann nicht verpflichtet werden, für die Prozesskosten Sicherheit oder Bürgschaft zu leisten.

**Art. 3**

**Inkraft-  
treten**

Dieses Dekret ist zur Vollziehung eines Bundesgesetzes notwendig und unterliegt deshalb nicht der Volksabstimmung. Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat<sup>1</sup> am 1. Juli 1985 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Bundesrat am 19. Juni 1985.

## **Dekret**

vom 26. Juni 1985

**über die Verlängerung der vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor (Dekret vom 27. Januar 1981)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 15, Ziffer 1, und den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a, der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 18, Absatz 1, des Dekretes vom 27. Januar 1981;

Eingesehen den Artikel 19, Absatz 3, des Dekretes vom 27. Januar 1981;

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 6. Mai 1981;

Eingesehen das Dekret vom 3. Februar 1983;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Das Dekret vom 27. Januar 1981 bezüglich die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor, welches am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist, wird zum zweiten Mal verlängert bis zur Inkrafttretung eines Kantonsgesetzes über die Energie, aber spätestens bis zum 30. Juni 1987.

Art. 2

Da dieses Dekret nicht von bleibender Tragweite ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten den 26. Juni 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 26. Juni 1985

**betreffend geeignete Massnahmen zur Milderung des Futtermangels in den Berggebieten**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 6 der Bundesverordnung vom 12. November 1984 betreffen die Massnahmen zur Milderung des Futtermangels in den Berggebieten;

Erwägend dass der Bund lediglich in der Zone 4 70 % der Kosten dieser Massnahmen übernimmt sofern sich der Kanton daran ebenfalls beteiligt;  
Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der Staatsrat ist ermächtigt, die landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet, die unter Futtermangel leiden, zu subventionieren.

##### **Art. 2**

Für die Zone 4 beläuft sich der Gesamtbetrag dieser Hilfe auf 1 105 839 Franken, wovon der Betrag von Fr. 774 087,30 (70 %) vom Bund übernommen wird. Für den Kantonsanteil von Fr. 331 751,70 wird für das Jahr 1985 ein Nachtragskredit bewilligt.

##### **Art. 3**

Im übrigen ist der Staatsrat ermächtigt, geschädigten Betrieben in der Zone 3 einen Betrag bis zu Fr. 165 000.- zu vergüten.

##### **Art. 4**

Das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch die landwirtschaftlichen Stationen, wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

##### **Art. 5**

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner und dauernder Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt unverzüglich in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten den 26. Juni 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 26. Juni 1985

**betreffend die Korrektio n der Strasse Visp - Visperterminen, Teilstück:  
Unterstalden - Visperterminen, auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde von Visperterminen;  
Eingesehen die Notwendigkeit, das Teilstück Unterstalden - Visperterminen zu verbessern, um es dem heutigen Verkehr anzupassen;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Korrektio n der Strasse Visp - Visperterminen, Teilstück: Unterstalden - Visperterminen, auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss dem durch das Baudepartement genehmigten Kostenvoranschlag, Fr. 19 000 000.-.

#### **Art. 3**

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Visp und von Visperterminen.

#### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

#### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige von Monat März 1985.

#### **Art. 7**

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten den 26. Juni 1985.

**Der Präsident des Grossen Rates: Maurice Copt**  
**Die Schriftführer: A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 26. Juni 1985

**betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 9. Januar 1962 zum Gesetze vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung, Kapitel 3;

Eingesehen die Bestimmungen des ersten Artikels des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 9. Januar 1962 zum Gesetze vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die vom Bund im Hinblick auf die Sanierung der Bundesfinanzen vorgenommenen Krediteinschränkungen;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Rationalisierungsprogramm der Betriebe fortzusetzen und die landwirtschaftlichen Bauten zu sanieren;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Für die gemäss Artikel 5, Buchstaben *d* und *e* des Reglementes vom 9. Januar 1962 subventionierten Sanierungen und Neubauten kann ein zusätzlicher Beitrag zum maximalen Ansatz von 30 % gewährt werden.

##### **Art. 2**

Diesen zusätzlichen Beitrag können nur landwirtschaftliche Bauten erhalten, für die kein Bundesbeitrag ausgerichtet wird.

##### **Art. 3**

Der Gemeindeanteil wird zu den im Artikel 5 des Reglementes vom 9. Januar 1962 festgesetzten Ansätzen berechnet.

##### **Art. 4**

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Zu diesem Zwecke wird ein Rahmenkredit von 3 Millionen Franken gewährt, der auf Voranschläge der Jahre 1986, 1987, 1988 aufzuteilen ist.

##### **Art. 5**

Subventionen können bereits im Jahre 1985, nach Genehmigung des vorliegenden Dekretes, zugesichert werden.

##### **Art. 6**

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Vollziehung des vorliegenden Dekretes notwendigen Anordnungen zu treffen.

##### **Art. 7**

Das vorliegende Dekret, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, untersteht nicht der Volksabstimmung.

Es läuft am 31. Dezember 1988 aus.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten den 26. Juni 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Dekret**

vom 15. November 1985

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes Beaulieu in Siders**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren des Verbandes Beaulieu aus Siders;  
Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Fürsorge;  
Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Ein Kantonsbeitrag von 30% der effektiven Kosten wird dem Verband Beaulieu in Siders für den Bau eines Altersheimes gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 7 651 308.- beläuft.

#### **Art. 2**

20% der wirklichen Ausgaben, d. h. höchstens Fr. 1 530 261.- wird auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge und 10%, d. h. höchstens Fr. 765 130.- auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

#### **Art. 3**

Da diese Beträge in der Finanzplanung nicht vorgesehen sind, werden sie je nach verfügbaren Krediten bezahlt.

#### **Art. 4**

Der Restbetrag der Subvention wird nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen durch die technischen Organe des kantonalen Hochbauamtes bezahlt. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

#### **Art. 5**

Falls der Zweck des Heimes geändert wird, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

#### **Art. 6**

Der Staatsrat, durch das Departement der Sozialdienste und des Sanitätsdepartementes, mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt, weil es nicht der Volksabstimmung unterliegt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 15. November 1985

**über die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Erweiterung der regionalen Orientierungsschule Grône**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Grône, handelnd im Einverständnis mit den an der regionalen Orientierungsschule beteiligten Gemeinden;

Eingesehen die Artikel 111, 112, 113, 118 und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen den Artikel 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Gemeinde Grône wird für die Erweiterung ihrer regionale Orientierungsschule folgender Kantonsbeitrag gewährt, der aufgrund des nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich am 1. April 1985 erstellten Kostenvorschlages berechnet wurde:

- 33,87% der berechneten Ausgaben  
von Fr. 4 273 736.- = Fr. 1 447 514.-.

#### **Art. 2**

Der Beitrag von höchstens Fr. 1 447 514.- wird durch Anzahlungen gemäss dem Fortschreiten der Arbeiten und der Verfügbarkeit des Staatsbudgets ausgerichtet.

#### **Art. 3**

Der Restbetrag wird erst nach der Anerkennung der Arbeiten und der Genehmigung der Schlussabrechnung durch das Hochbauamt ausgerichtet. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der allfälligen zusätzlichen Ausgaben, die auf die offizielle Erhöhung des Baukostenindex zurückzuführen sind.

#### **Art. 4**

Im Falle einer Zweckentfremdung vor Ablauf von dreissig Jahren kann der Staatsrat eine Teilrückerstattung des Kantonsbeitrages verlangen.

#### **Art. 5**

Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Dekretes durch das Erziehungsdepartement beauftragt. Da das Dekret nicht von allgemeiner und dauernder Tragweite ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burri**

## **Dekret**

vom 15. November 1985

**betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Sitten**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung;

Eingesehen das Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vollzieht;

Eingesehen die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Ein Verpflichtungskredit von Fr. 9 900 000.- wird bewilligt für den Aus- und Umbau der Gewerbeschule Sitten.

Die gesamten Anlagekosten vor Abzug der Beiträge betragen Fr. 17 600 000.-.

#### **Art. 2**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Der Zürcherindex vom 1. Oktober 1985 gilt als Referenz.

#### **Art. 3**

Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite und liegt in der finanziellen Zuständigkeit des Grossen Rates. Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 15. November 1985

**betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Martinach**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung;

Eingesehen das Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vollzieht;

Eingesehen die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Ein Verpflichtungskredit von Fr. 5 800 000.- wird bewilligt für den Aus- und Umbau der Gewerbeschule Martinach.

Die gesamten Anlagekosten vor Abzug der Beiträge betragen Fr. 9 800 000.-.

**Art. 2**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Der Zürcherindex vom 1. Oktober 1985 gilt als Referenz.

**Art. 3**

Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite und liegt in der finanziellen Zuständigkeit des Grossen Rates. Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 15. November 1985

**betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit und seiner Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1982;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe b, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Mit Ausnahme der Fälle, für welche die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist, ist das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse die zuständige, kantonale Behörde für die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit

(nachstehend HARG genannt) und seiner Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1982 (nachstehend HARGV genannt).

Es kann andere Dienststellen des Staates zur Mitarbeit heranziehen, vor allem das kantonale Arbeitsamt für die Vermittlung der Arbeitslosen.

#### Art. 2

Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) in Zweifelsfällen über die Anwendung des Gesetzes (Art. 2 HARG) zu entscheiden;
- b) das kantonale Arbeitgeberregister zu führen sowie der Bescheinigung über die Eintragung im Arbeitgeberregister (Art. 10 HARG) auszustellen;
- c) Kontrollen bei Arbeitgebern und Heimarbeitsnehmern und deren Beratung (Art. 11 HARG und Art. 11, Abs. 2, HARGV) vorzunehmen;
- d) Einhaltung der in Abschnitt 2 HARG und Abschnitt 2 HARGV enthaltenen Vorschriften durch die Arbeitgeber und Heimarbeiter zu überwachen;
- e) Bewilligung um Ausnahme von der zeitlichen Begrenzung der Ausgabe von Heimarbeit (Art. 7 HARG) zu erteilen;
- f) die jährlichen Berichte an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Art. 15, Abs. 4, HARG und Art. 11, Abs. 3, HARGV) abzugeben;
- g) mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heimarbeit in Bern, zur Schaffung von Heimarbeitsplätzen zusammen zu arbeiten;
- h) die Heimarbeit im Rahmen des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft (Art. 17 ff.) zu fördern.

#### Art. 3

Gegen die Entscheide der zuständigen Dienststelle kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden und zwar gemäss dem im Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren.

#### Art. 4

Für Bewilligungen nach Artikel 7, Absatz 1, HARG kann vom Arbeitgeber eine Gebühr von Fr. 10.- bis Fr. 50.- erhoben werden.

#### Art. 5

Eventuelle zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Heimarbeitsnehmern, werden nach den im kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 enthaltenen Bestimmungen entschieden (Art. 29 ff.).

#### Art. 6

Zu widerhandlungen gegen das Gesetz über die Heimarbeit oder seine Vollziehungsverordnung werden mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 2000.-, durch das Volkswirtschaftsdepartement bestraft unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an den Staatsrat.

Absichtliche, schwere Übertretungsfälle können dem Strafrichter angezeigt werden.

Zudem sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 43 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 sinngemäss anwendbar.

#### Art. 7

Dieses Dekret untersteht nicht der Volksabstimmung, da es in Anwendung eines Bundesgesetzes erlassen wird.

**Art. 8**

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1986 in Kraft; auf dieses Datum wird der Beschluss vom 19. Juni 1942 betreffend den Vollzug der Bundesvorschriften über die Heimarbeit aufgehoben.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Dekret**

vom 15. November 1985

**betreffend die provisorische Steuerbefreiung von Katalysator-Fahrzeugen**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass zur Unterstützung der Reduzierung der Abgasschadstoffemissionen von Motorfahrzeugen der Erlass von steuerlichen Massnahmen notwendig ist;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 1. März 1982 über Abgase von Motorwagen mit Benzinmotoren (Abgasverordnung) sowie deren Änderung vom 29. Mai 1985;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a*, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Motorfahrzeuge, die mit einem Dreiweg-Katalysator oder mit einem anderen Abgasreinigungssystem ausgerüstet sind, werden von der Steuer befreit, wenn das System vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement anerkannt ist, und wenn es die in der Abgasverordnung aufgestellten Grenzwerte (US-Normen 83) erfüllt.

Bei Wechselschildern wird die Hälfte der normal erhobenen Pauschalsteuer für beide Fahrzeuge erhoben, wenn ein Fahrzeug mit einem Katalysator oder mit einem anderen anerkannten System ausgerüstet ist.

#### **Art. 2**

Um in den Genuss dieser Steuerbefreiung zu kommen, hat der Fahrzeughalter der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle den Beweis zu erbringen, dass sein Fahrzeug die in Artikel 1 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Ein geeignetes Beweismittel ist:

- a) für erstmals immatrikulierte Fahrzeuge: der Typenprüfungsschein und der vom Importeur oder Hersteller unterschriebene Prüfungsbericht 13.20A;
- b) für bereits immatrikulierte Katalysator-Fahrzeuge: ein schriftliches Gesuch mit Angabe der Kontrollschildnummer;

- c) für bereits immatrikulierte und neue Fahrzeuge, die ohne Katalysator genehmigt und nachträglich mit einem Katalysator-Einsatz umgerüstet wurden: eine gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes erstellte Bestätigung des Betriebes, welcher die Umrüstung vorgenommen hat.

**Art. 3**

Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag desjenigen Monats zugesprochen, welcher der formgerechten Einreichung des Gesuches folgt.

Die Steuerbefreiung gilt längstens bis zum 31. Dezember 1987. Ab diesem Datum werden die in Artikel 1 erwähnten Fahrzeuge dem Gesetz vom 15. November 1950 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge unterstellt.

**Art. 4**

Weil dieses Dekret nicht von bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung.

**Art. 5**

Dieses Dekret tritt unter dem Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.

Artikel 2 tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## Dekret

vom 15. November 1985

### über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

#### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über Wohnbau- und Eigentumsförderung;

Eingesehen das Dekret vom 16. November 1984 über Wohnbau- und Eigentumsförderung;

Eingesehen das Dekret vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

Eingesehen, dass die Wohnbau- und Eigentumsförderung einer Notwendigkeit entspricht;

Eingesehen die Notwendigkeit, gesetzliche Normen für den Wohnungsbau zu erlassen, welche den Anforderungen für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland genügen;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a, und Ziffer 4, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### beschliesst:

##### Art. 1

Die Massnahmen, die in den Artikel 35-50 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vorgesehen sind und den Zweck haben, die Mietzinse herabzusetzen sowie den Bau von Eigentumswohnungen zu fördern, können durch den Kanton finanziert werden.

Finanzierung  
durch den  
Kanton

##### Art. 2

Die Zahl der zusätzlichen Wohnungen, die in den Genuss dieser Kantonsleistungen kommen, werden 350 nicht übersteigen.

Anzahl

##### Art. 3

Die technischen Bauvorschriften, die anrechenbaren Kosten sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen bei den Empfängern der Kantonshilfen entsprechen den angewandten Normen des Bundesamtes für Wohnungswesen.

Techn. An-  
forderungen  
Kosten  
Einkom-  
mens- und  
Vermögens-  
grenze

Die technischen Anforderungen sind auf auch diejenigen Wohnungen anwendbar, die im Sinne des Artikels 4 ohne Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand erstellt werden.

##### Art. 4

In Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht, kann ein Verkauf an Personen im Ausland bewilligt werden, wenn der Bau dem sozialen Wohnungsbau ohne Hilfe der öffentlichen Hand dient oder wenn es sich um Wohnungen in neueren Gebäuden handelt.

Finanzierung  
ohne Hilfe  
der öffent-  
lichen Hand

Das Bewilligungsverfahren ist im Dekret vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland geregelt.

**Definition der Wohnungsnot**

**Art. 5**  
Das zuständige Departement legt nach Anhören der betroffenen Gemeinden, die Orte mit Wohnungsnot fest. Es trägt dem Angebot und der Nachfrage nach Wohnungen Rechnung.  
Um das Angebot festzulegen, betrachtet es insbesondere die leerstehenden und die im Bau befindlichen Mietwohnungen.

**Mieten und Nebenkosten**

**Art. 6**  
Für die von Personen im Ausland ohne Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand erworbenen Wohnungen setzt das Departement die zulässigen Mieten und Nebenkosten fest. Diese liegen zwischen 4,35 % und 4,95 % der Baukosten oder des Kaufpreises. Die Höchstkosten entsprechen den angerechneten Kosten gemäss Artikel 3.

**Mietzinskontrolle und Koordination**

**Art. 7**  
Die Kontrolle über die Miete wird durch das kantonale Büro für Wohnungswesen sichergestellt. Ihm obliegt auch die Koordination dieses Dekretes mit anderen Massnahmen zur Verbesserung im Wohnungswesen.

**Wohnungen für Behinderte**

**Art. 8**  
Die Bestimmungen des Artikels 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter sind sowohl für die vom Kanton finanzierten wie auch für die von Personen im Ausland erworbenen Gebäude massgebend.

**Dauer**

**Art. 9**  
Die Bestimmungen dieses Dekretes sind gültig bis zum 31. Dezember 1987.

**Zuständigkeit**

**Art. 10**  
Dieses Dekret ist nicht von bleibender Tragweite. Zudem liegt es im finanziellen Kompetenzbereich des Grossen Rates. Folglich muss es dem Volk nicht zur Abstimmung unterbreitet werden.

**Inkrafttreten**

**Art. 11**  
Der Staatsrat setzt die Ausführungsbestimmungen dieses Dekretes fest, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 6. Dezember 1985 (ABI Nr. 51 vom 6. Dezember 1985, S. 1481).

## Beschluss

vom 16. Januar 1985

**betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1985-1989**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 52, 85 und 86 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 114 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 3. März 1985 um 10 Uhr einberufen, um für die Amtsperiode 1985-1989 gemäss den vorerwähnten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl des Staatsrates zu schreiten.

#### Art. 2

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates finden durch ein gleiches Listenskrutinium statt. Einer derselben wird aus den Wählern des Kantons- teiles ernannt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst; einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis, und einer aus jenen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey.

Die zwei andern werden aus den sämtlichen Wählern des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern des nämlichen Bezirkes ernannt werden (Art. 52 KV).

#### Art. 3

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mit der absoluten Mehrheit auf Grund der Anzahl gültigen Stimmzettel statt (gültige Wahlzettel = eingegangene Wahlzettel abzüglich leere und ungültige Wahlzettel) (Art. 4 WAG).

#### Art. 4

**Die Parteien oder Gruppen, die Kandidaten vorschlagen wollen, müssen die Liste mit den Namen ihrer Kandidaten spätestens am zweiten Mittwoch vor der Wahl (20. Februar 1985) um sieben Uhr gegen eine Empfangsbescheinigung bei der Staatskanzlei hinterlegen.**

Die Liste muss von mindestens zehn Wählern im Namen der Partei oder Gruppe unterzeichnet und mit einer Annahmeerklärung jedes Kandidaten begleitet sein (Art. 115 WAG).

Eine gedruckte Liste ist nur gültig, wenn alle Kandidaten derselben zugestimmt haben. **Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am zweiten Mittwoch vor der Wahl (20. Februar 1985) bis achtzehn Uhr schriftlich abgegeben werden.**

Der Name der Kandidaten und die im Sinne des vorangegangenen Absatzes gedruckten Listen werden am Mittwoch vor der Wahl (27. Februar 1985) im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 115 WAG).

#### Art. 5

Die provisorischen Wahlergebnisse werden durch das Departement des Innern auf Grund der telefonischen Mitteilungen und unter Vorbehalt der

Kontrolle der Abstimmungsverbale am Montag, den 4. März 1985, bekanntgegeben.

#### Art. 6

Wenn der erste Wahlgang, gestützt auf die provisorischen Ergebnisse, nicht für alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr ergibt, hat die Hinterlegung der Listen für den zweiten Wahlgang in der im Artikel 4 vorgesehenen Form bis spätestens Dienstag, den 5. März 1985 um 9 Uhr zu erfolgen (Art. 123 WAG).

Wenn die provisorischen Ergebnisse des ersten Wahlganges durch die Abstimmungsprotokolle bestätigt werden, findet die Veröffentlichung dieser Listen im Amtsblatt vom Mittwoch, den 6. März 1985 statt, gleichzeitig mit den endgültigen Resultaten. Die Stichwahl wird am darauffolgenden Sonntag, den 10. März 1985 vorgenommen.

Falls die Zahl der im zweiten Wahlgang zu besetzenden Sitze derjenigen nicht entsprechen sollte, welche sich auf Grund der provisorischen Resultate ergeben hat, werden das weitere Verfahren sowie die Festsetzung des Datums der Stichwahl Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses sein, der im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Ungültig sind:

#### Art. 7

1. Stimmen, die auf Kandidaten entfallen, deren Namen nicht gemäss den Artikeln 115 und 116 WAG hinterlegt wurden, und
2. Stimmzettel, die nicht gemäss den Vorschriften des Artikels 115, Absatz 4 WAG gedruckt sind.

#### Art. 8

Der Wähler stimmt, indem er sich eines Stimmzettels, der den Aufdruck einer offiziellen, veröffentlichten Wahlliste trägt, oder eines leeren Stimmzettels bedient. Im letzteren Falle kann er seinen Stimmzettel vollständig oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer hinterlegten Liste figurieren, ausfüllen. Er kann auch auf einer gedruckten Liste jegliche Streichung, Abänderung oder Zufügung, die er für nützlich hält, handschriftlich anbringen.

Es kann nur für Kandidaten, die auf einer gültigen Liste aufgeführt sind, gestimmt werden.

Das Kumulieren ist untersagt und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf demselben Stimmzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

#### Art. 9

Für die Wahl des Staatsrates werden die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Wahlliste von den Dienststellen des Staates und auf dessen Kosten gedruckt. Die Kandidaten und die Unterzeichner der Liste müssen die Kosten jedoch unter Solidarhaft rückvergüten, wenn die Stimmen des Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht 5% der gesamten abgegebenen Stimmen erreichen.

Die Gemeinden müssen allen Wählern ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel und einen leeren Wahlzettel zustellen. Diese Zustellung erfolgt gleichzeitig in einem einzigen Briefumschlag.

Die Unterzeichner der Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis zusätzliche gedruckte Wahlzettel erhalten.

Die Gemeinden müssen Briefumschläge nach einem vom Staate vorgeschriebenen Typ und mit amtlichen Zeichen versehen liefern. Alle Briefumschläge müssen die gleiche Farbe und das gleiche Format aufweisen.

Der Stimmberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Stimmzettels aus weissem Papier bedient (Art. 28 WAG).

Damit die vollständige Stimmfreiheit gewährleistet ist, müssen die Gemeinderäte im Stimmlokal eine oder mehrere Stimmkabinen zur Verfügung stellen, in welchen die Stimmzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche der Stimmende sich zur Urne begeben muss.

Bei gleichzeitigen Wahlen und Abstimmungen müssen die Stimmbüros klar gekennzeichnet sein (Art. 29 WAG).

Die Gemeinden müssen eine geeignete, mit einem Schlüssel abschliessbare Urne besitzen (Art. 30 WAG).

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt.

Jede Verteilung von Briefumschlägen ausserhalb des Stimmlokals ist untersagt. Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

#### Art. 10

Der Gemeinderat kann gemäss Artikel 27 WAG beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und den Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

#### Art. 11

In Wahlangelegenheiten ist die sektionsweise Auszählung der Abstimmung, mit Ausnahme einer vom Staatsrat zu erteilenden Sonderbewilligung, verboten (Art. 33 WAG).

#### Art. 12

Das Abstimmungsprotokoll ist in jeder Gemeinde nach dem vom zuständigen Departement verfertigten Muster abzufassen; es muss anlässlich der Sitzung verlesen und von allen Mitgliedern des Büros unterzeichnet werden (Art. 43 WAG).

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls ist unverzüglich nach Feststellung der Wahlergebnisse dem Departement des Innern zuzustellen, während ein zweites Doppel sofort dem Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe sogleich der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Präsidenten der Wahlbüros übermitteln dem Departement des Innern sofort nach der Stimmenauszählung am Wahltag telefonisch die Wahlergebnisse.

#### Art. 13

Die Präsidenten der Wahlbüros sind persönlich verantwortlich für die Übermittlung dieser Resultate; im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen

bis zu Fr. 5000.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und die Personen belegt werden, die der Stimmenauszählung in den Gemeinden vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Staatsratsbeschlüsse auferlegten Vorschriften strikte zu befolgen.

**Art. 14**

Für alle in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich an die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und jene des WAG halten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 1985 um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 17. und 24. Februar und 3. März 1985 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 16. Januar 1985

**betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner  
in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 84, 85, 85bis und 86 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Artikel 55 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst :**

**Art. 1**

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 3. März 1985, um 10 Uhr einberufen, um für die Legislaturperiode 1985-1989 gemäss den vorstehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl der Abgeordneten und deren Ersatzmänner in den Grossen Rat zu schreiben.

**Art. 2**

Die Wahl erfolgt nach dem System der Verhältniswahl gemäss den Bestimmungen des WAG.

**Art. 3**

Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner wird durch das Dekret des Grossen Rates vom 16. November 1984, veröffentlicht im Amtsblatt am 7. Dezember 1984, bestimmt.

**Art. 4**

**Parteien oder Wählergruppen, welche auf eine Mandatzuteilung Anspruch erheben, haben ihre Kandidatenliste spätestens bis zum zwanzigsten Tage (am Montag der dritten Woche) vor dem Wahltage, d.h. bis am 11. Februar 1985, um 18 Uhr dem Regierungstatthalter des Bezirks einzureichen. Die Zustellung durch die Post ist nicht zulässig.**

Als Beilage zur Liste sind Beruf, Wohnsitz und Geburtsjahr der Kandidaten anzugeben.

Die Wahlvorschläge der Abgeordneten und Ersatzmänner dürfen so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu verteilen sind. Die am Ende der Liste überzähligen Kandidaten werden durch den Regierungstatthalter von Amtes wegen gestrichen.

#### Art. 5

Die Liste muss von allen Kandidaten und von mindestens zehn im Bezirk stimmfähigen Bürgern unterzeichnet werden und am Kopfe eine Bezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet.

Kein Kandidat und kein Wähler darf mehr als eine Liste unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen.

Die Unterzeichner der Liste haben einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen, der für die Verbindung zu den Behörden besorgt ist. Wenn sie dies unterlassen, gilt derjenige, dessen Name am Kopfe der Unterschriftenreihe angeführt ist, als Vertreter und der folgende als dessen Stellvertreter.

Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Unterzeichner der Liste alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben. Die Beschlüsse der Unterzeichner werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

#### Art. 6

Die mehrfachen Kandidaturen sind untersagt.

Der Kandidat, dessen Name auf mehr als einer Liste des gleichen Bezirkes figuriert, wird unverzüglich durch den Regierungstatthalter aufgefordert, bis zum siebzehnten Tag vor der Wahl (Donnerstag, 14. Februar 1985) zu erklären, für welche Liste er sich entscheidet.

Gibt er seine Erklärung nicht innert der festgesetzten Frist ab, bezeichnet der Regierungstatthalter durch Losziehung die Liste, welcher der Kandidat zugewiesen ist. Der Name des Kandidaten wird aus allen anderen Listen entfernt.

Der Kandidat, dessen Name in mehreren Bezirken auf einer Liste aufgeführt ist, wird unverzüglich durch den Staatsrat aufgefordert, spätestens bis zum Dienstag vor der Veröffentlichung der Listen (19. Februar 1985) im Amtsblatt zu erklären, für welchen Bezirk er sich entscheidet.

Gibt er seine Erklärung nicht innert der festgesetzten Frist ab, bezeichnet der Staatsrat durch Losziehung die Liste, welcher der Kandidat zugewiesen ist.

#### Art. 7

Jeder Kandidat kann eine Kandidatur mittels einer schriftlichen Erklärung, die er spätestens bis zum siebzehnten Tage vor dem Wahlgang (Donnerstag, 14. Februar 1985) dem Regierungstatthalter zuzustellen hat, ablehnen; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen aus der Liste entfernt.

#### Art. 8

Der Regierungstatthalter, gegebenenfalls der Staatsrat, prüft jede Wahlliste, streicht jeden nicht wählbaren Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an zwecks Beibringung von fehlenden Unterschriften, Ersetzung von Kandidaten, die von Amtes wegen ausgeschieden wurden, Vervollständigung oder Berichtigung der Kandidatenbezeichnung oder Änderung des Namens der Liste, damit diese nicht mit den Listen anderer Parteien verwechselt werden kann.

Wenn kein anderslautendes Begehren des Vertreters der Unterzeichner vorliegt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

Die Regierungsstatthalter müssen ihre Entscheide spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl (Freitag, 15. Februar 1985) fällen und unverzüglich zustellen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide müssen innert vierundzwanzig Stunden beim Staatsrat eingereicht werden, der spätestens am elften Tage vor der Wahl (Mittwoch, 20. Februar 1985) zu entscheiden hat.

Nach dem zehnten Tag vor der Wahl dürfen an den Listen keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden.

#### Art. 9

Aus den endgültig bereinigten Wahlvorschlägen entstehen die offiziellen Wahllisten.

Jede Liste wird durch den Regierungsstatthalter mit einer Ordnungsnummer nach der Reihenfolge der Einreichung versehen. Die Ordnungsnummer bildet einen integrierenden Bestandteil der Liste.

Die Regierungsstatthalter übermitteln die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sobald als möglich, spätestens aber am vierzehnten Tage vor den Wahlen (Montag, den 18. Februar 1985) dem Departement des Innern, damit diese im Amtsblatt veröffentlicht werden können.

Diese Veröffentlichung wird in der Woche vor den Wahlen oder spätestens am Mittwoch vor dem Wahltage im Amtsblatt erfolgen.

#### Art. 10

Der Wähler stimmt, indem er sich eines Stimmzettels, der den Ausdruck einer offiziellen, veröffentlichten Wahlliste trägt, oder eines leeren Stimmzettels bedient. Im letzteren Falle kann er seinen Stimmzettel vollständig oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer hinterlegten Liste figurieren, ausfüllen. Er kann auch auf einer gedruckten Liste jegliche Streichung, Abänderung oder Zufügung, die er für nützlich hält, handschriftlich anbringen.

Es kann nur für Kandidaten, die auf einer gültigen Liste aufgeführt sind, gestimmt werden.

Das Kumulieren ist untersagt und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf demselben Stimmzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

#### Art. 11

Für die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat werden die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Wahlliste von den Dienststellen des Staates und auf dessen Kosten gedruckt. Die Kandidaten und die Unterzeichner der Liste müssen die Kosten jedoch unter Solidarhaft rückvergüten, wenn die von der Liste erhaltenen Stimmen nicht 5% der abgegebenen Stimmen erreichen.

Die Gemeinden müssen allen Wählern ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel und einen leeren Wahlzettel zustellen. Diese Zustellung erfolgt gleichzeitig in einem einzigen Briefumschlag.

Die Unterzeichner der Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis zusätzliche gedruckte Wahlzettel erhalten.

Die Gemeinden müssen Briefumschläge nach einem vom Staate vorgeschriebenen Typ und mit amtlichen Zeichen versehen liefern. Alle Briefumschläge müssen die gleiche Farbe und das gleiche Format aufweisen.

Der Stimmberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Stimmzettels aus weissem Papier bedient (Art. 28 WAG).

Damit die vollständige Stimmfreiheit gewährleistet ist, müssen die Gemeinderäte im Stimmlokal eine oder mehrere Stimmkabinen zur Verfügung stellen, in welchen die Stimmzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche der Stimmende sich zur Urne begeben muss.

Bei gleichzeitigen Wahlen und Abstimmungen müssen die Stimmbüros klar gekennzeichnet sein (Art. 29 WAG).

Die Gemeinden müssen eine geeignete, mit einem Schlüssel abschliessbare Urne besitzen (Art. 30 WAG).

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt.

Jede Verteilung von Briefumschlägen ausserhalb des Stimmlokals ist untersagt. Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

#### Art. 12

Der Gemeinderat kann gemäss Artikel 27 WAG beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittags zu öffnen.

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und den Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

#### Art. 13

Die Formulare für die Stimmenauszählung werden den Gemeinden und den Regierungsstatthalterämtern durch das Departement des Innern zugestellt.

#### Art. 14

Alle Streichungen, die bei der Stimmenauszählung durch das Wahlbüro vorgenommen werden, müssen mit roter Tinte gemacht werden.

#### Art. 15

Die Stimmenauszählung für die Wahl der Grossräte und diejenige der Ersatzmänner umfasst zwei verschiedenen Operationen, welche aufeinanderfolgend auf getrennten Formularen durchzuführen sind.

Die Gemeindewahlbüros haben die Formulare Nrn. 1, 2, 3 und 4 auszufüllen. Auf Grund der Stimmverbale (Formular Nr. 4) die in den Gemeinden ausgefüllt werden, führt das Zentralbüro jedes Bezirkes anhand des Formulars Nr. 5 (Hauptstimmverbal) die Zusammenstellung und die Verteilung aus.

#### Art. 16

Die sektionsweise Auszählung der Abstimmung ist, mit Ausnahme einer vom Staatsrat zu erteilenden Sonderbewilligung verboten.

**Art. 17**

Das Auszählungsbüro des Bezirks versammelt sich am Hauptort des Bezirks am Montag, den 4. März 1985, um 10 Uhr. Es setzt sich aus allen Gemeindepräsidenten unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters zusammen.

**Art. 18**

Gleich nach der Auszählung werden die Abstimmungsergebnisse der Bezirke durch die Regierungsstatthalter dem Departement des Innern zugestellt.

**Art. 19**

Die vorgenannten Organe sind für die Übermittlung dieser Resultate persönlich verantwortlich. Im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 5000.- bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und diejenigen Personen belegt werden, die in der Gemeinde der Stimmenauszählung vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Beschlüsse des Staatsrates auferlegten Vorschriften genau zu befolgen.

**Art. 20**

Für die in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des WAG anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 1985 um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 17. und 24. Februar und 3. März 1985 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Nachtrag**

vom 16. Januar 1985

**zum Beschluss vom 29. Januar 1981 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1981-1985**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 2 des Beschlusses vom 29. Januar 1981, in welchem er sich das Recht vorbehält, jedes Jahr das Datum der Fischereieröffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen,

**beschliesst:**

**Art. 1**

**Eröffnung der Fischerei**

**Am ersten Sonntag März:**

- Die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- Die Talbäche;
- Die Kanäle des Fischereiverbandes.

Am zweiten Sonntag Juni:

- Die Bergbäche;
- Die Obere Rhone und deren Zuflüsse, von der Massabücke aufwärts;
- Die Bergseen.

### Schliessung der Fischerei

Am 30. September:

- Die Rhone vom Genfersee bis zum Stauwerk in Evionnaz;
- Alle Bäche, inbegriffen die Obere Rhone, von der Massabücke aufwärts.

Am 31. Oktober:

- Die Rhone vom Stauwerk in Evionnaz bis zur Massabücke;
- Die Kanäle;
- Die Bergseen.

### Art. 2

#### Tageszeiten zum Fischen

Normale Tageszeit:			Sommerzeit:		
März	7	bis 19 Uhr	8	bis 20 Uhr	
April:	5.30	bis 20 Uhr	6.30	bis 21 Uhr	
Mai:	5	bis 20.30 Uhr	6	bis 21.30 Uhr	
Juni:	4	bis 21 Uhr	5	bis 22 Uhr	
Juli:	4	bis 21 Uhr	5	bis 22 Uhr	
August:	5	bis 20.30 Uhr	6	bis 21.30 Uhr	
September:	6	bis 20 Uhr	7	bis 21 Uhr	
Oktober:	7	bis 18.30 Uhr			

### Art. 3

#### Gebühren für die Patente für Rhone, Flüsse und Bergseen

Jahrespate	Taxe	Wieder- bevölkerung	Tbkul Marke	kant. Marke	Kontroll- büchlein	Total
Im Kanton wohnsässige:	62.-	62.-	2.-	0.30	3.70	130.-
Im Kanton nicht wohnsässige:	142.-	112.-	2.-	0.30	3.70	260.-
In der Schweiz nicht wohnsässige:	171.-	123.-	2.-	0.30	3.70	300.-
<b>Sonn- und Feiertagspatent:</b>						
Im Kanton wohnsässige:	35.-	49.-	2.-	0.30	3.70	90.-
Im Kanton nicht wohnsässige:	75.-	69.-	2.-	0.30	3.70	150.-
In der Schweiz nicht wohnsässige:	108.-	86.-	2.-	0.30	3.70	200.-
<b>Monatspatent</b>						
Im Kanton wohnsässige:	35.-	40.-	1.-	0.30	3.70	80.-
Im Kanton und in der Schweiz nicht wohnsässige:	80.-	75.-	1.-	0.30	3.70	160.-

	Taxe	Wieder- bevölk.	Tbkul. Marke	kant. Marke	Kontroll- büchlein	Total
<b>Halb-Monatspatent</b>						
Im Kanton wohn- sässige:	28.-	27.—	1.—	0.30	3.70	60.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht wohnsässige:	65.-	50.—	1.—	0.30	3.70	120.—
<b>Tagespatent:</b>						
Für alle Fischer ob wohnsässig oder nicht	14.-	10.20	0.50	0.30	-	25.—
<b>Preis der Patente für Kanäle</b>						
<b>Jahrespatent:</b>						
Wohnsässige:	52.-	62.—	2.—	0.30	3.70	120.—
Nichtwohnsässige:	127.-	107.—	2.—	0.30	3.70	240.—
<b>Monatspatent:</b>						
Wohnsässige:	37.-	38.—	1.—	0.30	3.70	80.—
Nichtwohnsässige:	80.-	75.—	1.—	0.30	3.70	160.—
<b>Tagespatent</b>	14.-	10.20	0.50	0.30	-	25.—

Den Fischern von 14 bis 16 Jahren wird auf die Grundtaxe des Kanalpatentes, eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

#### Art. 4

##### Krebsfang

Die Patente für den Krebsfang werden vom kantonalen Amateur-Fischerverband ausgestellt, wie die Patente für die Kanäle. Für das Erlangen eines Patentes für den Krebsfang soll der Gesuchsteller das Jahrespatent für die Kanäle besitzen. Der Krebsfang ist in allen für den Fischfang geöffneten Kanälen, vom 2. Juli bis 13. August 1985, jeweils am Dienstag und Freitag gestattet. Der Preis des Patentes wird auf Fr. 50.- für die im Kanton Wohnsässigen, und auf Fr. 100.- für die im Kanton Nichtwohnsässigen, festgesetzt.

Überdies wird eine Stempelgebühr von Fr. 0.30 und ein Betrag von Fr. 2.- für die Tuberkulosenmarke erhoben.

Krebse dürfen nur gefangen werden, wenn deren Länge vom Stirrnabel bis zum ausgestreckten Schwanzende 10 cm beträgt. Krebse, welche diese Grösse nicht erreichen, müssen unverzüglich wieder ins Wasser geworfen werden.

Der Krebsfang bei Nacht ist untersagt. Dabei gelten die Bestimmungen des Artikels 10 des Beschlusses vom 29. Januar 1981.

Jeder Fischer kann nur mit drei Reifen im gleichen Kanal, auf eine Distanz von höchstens 100 Meter Krebse fangen.

Jeder Fischer hat seine Reifen selber zu kontrollieren und zu heben. Jede Beihilfe von Drittpersonen ist untersagt. Derselbe Fischer darf täglich höchstens 50 Krebse fangen.

#### Art. 5

##### Vom Ausland importierte Fische

In Anwendung des Artikels 40 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980, untersteht das Wettfischen in gepachteten und privaten Gewässern der Genehmigung der kantonalen Fischereiabteilung.

Werden für diese Fischereiwettbewerbe Fische aus dem Ausland importiert, wird die kantonale Fischereiabteilung ihre Genehmigung erst nach Kenntnis des eidgenössischen tierärztlichen Analysenberichtes erteilen.

#### Art. 6

##### **Reservate**

(Ergänzung zu Artikel 12 des Beschlusses)

Mit Ausnahme der nachfolgenden Kanäle, ist das Fischen in jeglichen Kanälen des Bezirkes Martinach untersagt: Kanal von Fully, Kanal des Syndicats, Kanal der Sarvaz, Kanal du Milieu. Die in diesen Kanälen vorgesehene Reservate, sind im Beschluss vom 29. Januar 1981 (Art. 12) enthalten.

##### *Reservate Kanal Stockalper*

**In Les Evouettes** von der Brücke De l'Epine aufwärts bis zur Überquerung der Hochspannungsleitung.

**In Vouvry** von der Brücke Des Marais aufwärts bis zur Brücke Des Chevaux.

**In Vionnaz** von der Brücke Des Moulins aufwärts bis zur alten Einmündung der Greffaz.

**In Muraz** von der Brücke De la Corne aufwärts bis zur alten Einmündung des Baches de la Rochette.

##### *Reservat Kanal des Mangettes*

**In Collombey-le-Grand**, von der Stauwehr der Raffinerie aufwärts bis zur nächsten Brücke

Diese neuen Reservate werden mit den entsprechenden Hinweistafeln ergänzt.

#### Art. 7

Die Fischerei ist geöffnet:

Im Kanal «Le Vau», auf dem Gebiet der Gemeinde Vionnaz, von der Kantonsstrasse bis zum Stockalperkanal, mit Patent für Kanäle.

#### Art. 8

Sämtliche ändern im Beschluss vom 29. Januar 1981 enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 16. Januar 1985 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 23. Januar 1985

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 10. März 1985 bezüglich:

- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen;

- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Ausbildungsbeiträge und
- die Volksinitiative vom 8. Oktober 1979 «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferien-Initiative).

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1984, welcher die eidgenössischen Abstimmungen über:

- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Ausbildungsbeiträge und
- die Volksinitiative vom 8. Oktober 1979 «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferien-Initiative).

auf Sonntag, 10. März 1985 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 10. März 1985, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht;
  - des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen;
  - des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1984 über die Ausbildungsbeiträge und
  - der Volksinitiative vom 8. Oktober 1979 «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferien-Initiative).
- auszusprechen.

### Art. 2

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- und Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Es muss zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

II. Stimm-  
listen  
oder Stimm-  
register

### Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

III. Aus-  
übung  
des Stimm-  
rechtes

1. In der  
Schweiz  
wohnhaft  
Schweizer-  
bürger

a) Poli-  
tischer  
Wohnsitz

### Art. 4

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des kantonalen Wahlgesetzes, brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

d) Militä-  
rische  
Stimmabgabe

### Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

c) Stimm-  
abgabe  
Invalider

### Art. 6

Die Bürger, die verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Mittwoch, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht, dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 vorgesehenen Form übergeben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

d) Vorzeitige  
Stimmabgabe

e) Stimmen durch Vollmacht

Art. 7  
Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

f) Briefliche Stimmgabe

Art. 8  
Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- c) Stimmberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- d) die im Dienst stehenden Wehrpflichtigen und Dienstleistende im Zivilschutz.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

#### Art. 9

2. Auslandschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

- im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

#### Art. 10

Für die eidgenössischen Abstimmungen müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

IV. Öffnung  
der Stimm-  
büros

#### Art. 11

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

V. Stimm-  
material

- Stimmzettel

- Versand  
der Texte

#### Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe des gedruckten Zettels, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

VI. Stimm-  
abgabe

#### Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

VII. Über-  
mittlung der  
Ergebnisse

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

#### Art. 14

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten

VIII. Be-  
schwerden

Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 15

**IX. Ver-  
schiedenes**

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 23. Januar 1985 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und an den Sonntagen, 24. Februar, 3. und 10. März 1985 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 30. Januar 1985

### **über die Pensenteilung in den Primarschulen des Kantons Wallis**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 74 und folgende des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen den Artikel 3, Absatz 1, des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

Der vorliegende Beschluss legt fest, wie ausnahmsweise in den Primarschulen des Kantons Wallis die Pensenteilung bewilligt werden kann.

##### **Art. 2**

Bei der Pensenteilung wird das volle Wochenprogramm in der gleichen Klasse von zwei Lehrpersonen in Teil- oder Halbpensen erteilt.

Diese Unterrichtsart schliesst aber nicht aus, in gewissen Fächern wie Religion, Werken Gestalten, Turnen und Gesang Speziallehrkräfte anzustellen.

Die beiden Hauptpartner müssen eine Grundübereinstimmung im pädagogischen Bereich anstreben.

Die Wahlbehörde bezeichnet die verantwortliche Lehrperson für die administrativen Arbeiten.

**Geltungs-  
bereich**

**Begriff**

## II. Pädagogische Forderungen

### Art. 3

Die Pensenteilung darf für die Schüler in keiner Weise nachteilig sein.

Einheitliches  
pädagogisches  
Grundkonzept

Die beiden Lehrpersonen verpflichten sich darum, nach einem gemeinsam erarbeiteten erzieherischen und didaktischen Konzept zu unterrichten.

Die einheitliche Arbeitsform bezieht sich namentlich auf die Ziele, die Klassenführung, die vernünftige Aufteilung der Unterrichtsfächer und die Bewertung der Schülerarbeit. Gemeinsam tragen die beiden hauptverantwortlichen Lehrpersonen die Verantwortung gegenüber den Schülern, den Eltern und den Schulbehörden.

## III. Bedingungen

### Art. 4

Die Pensenteilung wird nur jenen Lehrpersonen zugestanden, welche die üblichen gesetzlichen und reglementarischen Anstellungsbedingungen erfüllen.

Grundsatz

### Art. 5

Die Pensenteilung kann gestattet werden

Bedingungen

- wenn pädagogische Gründe vorliegen:  
berufsbegleitende Weiterbildung;  
Anstellung für schulähnliche Tätigkeiten;  
Stundenentlastung für Fachberater;
- wenn eine Anstellung gesichert werden kann;
- wenn gesundheitliche Gründe vorliegen;
- wenn andere Gründe, die von Fall zu Fall zu prüfen sind, berücksichtigt werden können.

## IV. Verfahren

### Art. 6

Begründete Gesuche sind von den interessierten Lehrpersonen an die Wahlbehörde zu richten. Das Gesuch ist bis zum 1. Mai für das folgende Schuljahr einzureichen.

Gesuche

### Art. 7

Die Wahlbehörde nimmt Kenntnis vom Gesuch und stellt einen positiven Antrag oder lehnt das Gesuch ab.

Verfügung  
der Wahlbe-  
hörde

Ein negativer Entscheid wird den Interessenten und dem Departement mitgeteilt.

Wird das geprüfte Gesuch erstinstanzlich befürwortet, wird das nachstehende Verfahren angewendet.

### Art. 8

Die Gesuche werden an den zuständigen Schulinspektor bis zum 1. Juni weitergeleitet.

Koordinations-  
verfahren

Nachstehende Unterlagen müssen beigelegt werden:

- a) die Zuteilung der Unterrichtsfächer an die Lehrpersonen;
- b) die Aufteilung der Lektionen jeder Lehrperson im Rahmen des wöchentlichen Stundenplans;
- c) die Bezeichnung der Lehrperson für die administrativen Arbeiten.

**Art. 9**

Antrag des  
Schulinspek-  
tors

Der Schulinspektor prüft die Unterlagen. Er nimmt mit den Lehrpersonen, mit der Schulkommission oder mit der Schulleitung Kontakt auf. Das Gesuch wird mit der Stellungnahme und dem Antrag dem Departement bis zum 25. Juni zugestellt.

**Art. 10**

Verfügung

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes teilt seine Verfügung der Wahlbehörde mit.

**V. Statut**

**Art. 11**

Wahl

Die Wahl des Lehrpersonals mit Pensenteilung wird nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen geregelt wie für das vollamtliche Lehrpersonal.

**Art. 12**

Stellvertre-  
tung

Die Schulkommission regelt die Stellvertretung der einen Lehrperson durch die andere oder durch eine Drittperson.

Grundsätzlich übernimmt die verbleibende Lehrperson den gesamten Unterricht. Wenn dies aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, besorgt die Schulkommission nach Rücksprache mit den beiden Lehrpersonen eine Drittperson als Stellvertretung.

**Art. 13**

Rücktritt

Wenn eine Lehrperson mit Teilpensum im Laufe des Schuljahres ausnahmsweise zurücktritt, gelten die Bestimmungen im vorausgehenden Artikel.

**Art. 14**

Besoldung

Lehrpersonen mit Pensenteilung beziehen ein Gehalt, das im Verhältnis zur Dauer ihrer Unterrichtszeit berechnet wird.

**Art. 15**

Verschieden  
Zulagen

Jahreszulagen, Treueprämien, Sozialzulagen, Besoldung im Krankheitsfall, Mutterschaftsurlaube, Militär- oder Zivildienst, Betriebs- oder Nichtbetriebsunfall, Spezialurlaube werden nach entsprechenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen geregelt.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 16**

Aushebung

Beim Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses werden diesbezüglich alle bisherigen und ihm zuwiderlaufenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben, namentlich der Beschluss vom 7. September 1983 über die Pensenteilung in den Primarschulen des Kantons Wallis.

**Art. 17**

Inkraft-  
treten

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1</sup>.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Januar 1985.

Der Präsident des Staatsrates : **Hans Wyer**  
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 8. Februar 1985 (ABI Nr. 6 vom 8. Februar 1985, S. 140).

## Beschluss

vom 20. Februar 1985

welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 359 und 359a des Obligationenrechts ;

Nach Anhören der interessierten Berufsverbände ;

Erwägend, dass die nach der Veröffentlichung des Entwurfs des Normalarbeitsvertrages im Amtsblatt eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst :**

#### Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt ergänzt und abgeändert :

#### Art. 9 – Bezahlte Ferien

Jeder Arbeitnehmer hat Anrecht auf folgende Ferien :

ab 1. Dienstjahr . . . . .	4 Wochen oder 20 Arbeitstage
ab 45. Altersjahr und 5 Dienstjahren in der Unternehmung oder nach 15 Jahren Tätigkeit in der Unternehmung . . . . .	4 Wochen und 2 Tage oder 22 Arbeitstage
für jugendliche Arbeitnehmer und Lehr- linge bis zum vollendeten 20. Altersjahr	5 Wochen oder 25 Arbeitstage

Für eine Tätigkeit unter einem Jahr sind bezahlte Ferien im Verhältnis zur Anstellungsdauer zu vergüten.

Der Ferienlohn muss dem vollständigen Arbeitslohn entsprechen.

Die Ferien werden im Einverständnis mit dem Arbeitgeber für eine Jahreszeit festgelegt, in der die Arbeit nicht allzu dringend ist. Mindestens eine Ferienwoche muss, wenn möglich, während der schönen Jahreszeit eingeräumt werden. Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend und im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres zu gewähren.

Ist ein Arbeitnehmer wegen Militärdienst, Krankheit, Unfall oder ähnlichen Gründen weniger als dreissig Tage an der Arbeitsleistung verhindert, wird der Ferienanspruch nicht gekürzt. Für jeden Arbeitsausfall von dreissig Tagen darf der jährliche Ferienanspruch um einen Zwölftel gekürzt werden. Freizeit, die zwei Tage nicht übersteigt und gewährt wird, um dringende Familienangelegenheiten zu erledigen, berechtigt zu keinem Ferienabzug.

Bereits bestehende günstigere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

Leistet der Arbeitnehmer während den Ferien entgeltliche Arbeit für einen Dritten und werden dadurch die berechtigten Interessen des Arbeit-

gebers verletzt, so kann dieser den Ferienlohn verweigern oder bereits bezahlten Ferienlohn zurückverlangen.

### Art. 11 - Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages (vergl. Staatsratsbeschluss vom 22. Februar 1984) werden ab 1. Januar 1985 um Fr. 0,45 pro Stunde und für die Arbeitnehmer im Monatslohn um 3% erhöht. Die Real-löhne werden für Arbeitnehmer im Stundenlohn um Fr. 0,45 pro Stunde und Arbeitnehmer im Monatslohn um Fr. 85.- pro Monat erhöht (dem Lebenskostenindex von 105,1 Punkten Ende November 1984 angepasst).

Die neue Lohnskala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Monatslohn
a) Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht allein ein Fahrzeug lenken können	13,95	2668.-
b) Anfänger, die allein fahren können	14,60	2812.-
nach einem Jahr Praxis	14,75	2843.-
nach drei Jahren Praxis	14,95	2874.-
nach fünf Jahren Praxis	15,05	2894.-
c) Mechaniker	15,40	2972.-
d) Führer von Pneu-ladern		
nach einem Jahr Praxis	14,70	2830.-
nach drei Jahren Praxis	15,05	2894.-
e) Führer von Pneu- und Raupentrax, Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	14,95	2874.-
nach drei Jahren Praxis	15,40	2972.-
f) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	15,60	3013.-
nach drei Jahren Praxis	15,95	3080.-

Diese Löhne sind ebenfalls anwendbar auf die Präsenzzeit und die für Maschinenreparaturen benützten Stunden.

Für die Arbeitnehmer der Kategorien *d*, *e*, *f*, die weniger als ein Jahr Praxis aufweisen, wird der Lohn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei vereinbart. Er muss aber mindestens dem Lohn eines Hilfsarbeiters entsprechen.

Diese Löhne sind Minima, die unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Arbeitnehmers, seiner Arbeitsleistung, seiner besonderen Verantwortung und der Vorteile, die seine eventuellen sprachlichen Kenntnisse der Unternehmung bringen, erhöht werden können.

Die gesetzlichen Abzüge sind bei jeder Lohnzahlung vorzunehmen. Der Arbeitnehmer quittiert den erhaltenen Betrag.

Sind nicht kürzere Fristen oder andere Termine schriftlich vereinbart, so ist dem Arbeitnehmer der Lohn Ende jeden Monats auszurichten.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Massgabe der geleisteten Arbeit einen Vorschuss zu gewähren, dessen der Arbeitnehmer infolge einer finanziellen Schwierigkeit bedarf und den der Arbeitgeber billigerweise zu gewähren vermag.

Der Arbeitgeber bezahlt Ende Kalenderjahr eine Entschädigung entsprechend dem 13. Monatslohn. Für eine Tätigkeit unter einem Jahr ist der 13. Monatslohn im Verhältnis zur Anstellungsdauer zu entrichten.

### **Art. 16 bis – Berufliche Vorsorge**

Die Arbeitnehmer sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 zu versichern.

#### **Art. 2**

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

#### **Art. 3**

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 20. Februar 1985

**welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 24. Dezember 1975 ergänzt und abändert**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 359 und 359a des Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Berufsverbände;

Erwägend, dass die nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Entwurfes der Änderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 24. Dezember 1975 werden wie folgt ergänzt und abgeändert:

#### **Art. 9. – Bezahlte Ferien**

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| – ab erstem Dienstjahr . . . . .   | vier Wochen oder<br>20 Arbeitstage |
| – ab 50. Altersjahr . . . . .  | fünf Wochen oder<br>25 Arbeitstage |
| – für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge bis zum<br>erfüllten 20. Altersjahr . . . . . | fünf Wochen oder<br>25 Arbeitstage |

#### **Art. 11. – Löhne**

Die Löhne des heute gültigen Normalarbeitsvertrages (vgl. Staatsratsbeschluss vom 24. Dezember 1975, abgeändert am 16. März 1984) werden ab 1. Januar 1985 um 3% erhöht (einem Lebenskostenindex von 105,2 Punkten angepasst).

Die neue Besoldungsskala wird wie folgt festgelegt:	Monatliche Mindestlöhne		Anzahl Jahre	Jährliche Erhöhung
	anfangs	nachher		
Installationschef 1. Kategorie (grosse Seilbahnen), Magaziner grosser Seilbahnen . . . . .	2601.—	3024.—	7	60,40
Installationschef 2. Kategorie (kleine Seilbahnen, grosse Skilifte), Kassier 1. Kategorie, spezialisierte Angestellte, Vorarbeiter, Mechaniker, Elektriker, Maschinist 1. Kategorie . . . . .	2520.—	2891.—	6	61,80
Installationschef 3. Kategorie (kleine Sesselbahnen, kleine Skilifte), Kontrolleur I, Kassier II, Maschinist 2. Kategorie oder Hilfsmaschinist . . . . .	2436.—	2795.—	5	71,80
Qualifizierte Angestellte mit oder ohne Lehrabschlusszeugnis, welche aber eine gewisse Verantwortung tragen, wie Kontrolleur II, Kassier III . . . . .	2361.—	2627.—	3	89.—
Stundenlohn . . . . .	12,80	14,20	pro Stunde	0,47
Gewöhnliche Angestellte . . . . .	2279.—	2496.—	2	108,50
Stundenlohn . . . . .	12,40	13,40	pro Stunde	0,50

Für höhere Reallöhne als im Normalarbeitsvertrag festgelegt, erfolgt eine Erhöhung von 3% berechnet auf den gemäss Lohnskala 1984 den Arbeitnehmern zustehenden Minimallöhne.

Diese Monatslöhne entsprechen einer monatlichen Arbeitszeit von höchstens 186 Stunden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. Februar 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 20. Februar 1985

welches das Reglement vom 23. August 1967 betreffend das Statut der Schulkommission abändert

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 19, 43, 76, 99 bis 102 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;  
Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Artikel 9 (Unvereinbarkeit) Absatz 1 des Reglementes vom 23. August 1967, betreffend das Statut der Schulkommission, wird wie folgt abgeändert:

**Artikel 9, Absatz 1 (neuer Wortlaut)**

« Eine Lehrperson der öffentlichen und der privaten vom Staat anerkannten Schulen kann Mitglied einer kommunalen oder regionalen Schulkommission sein, wenn sie an einer anderen als durch die Kommission zu beaufsichtigenden Stufe (Primar- oder Orientierungsschulstufe) unterrichtet. »

**Art. 2**

Vorliegende Abänderung tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1</sup>.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 27. Februar 1985

**betreffend die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe b; 53, Ziffern 2; und 100, der Kantonsverfassung;

**beschliesst:**

**Einzig Artikel**

Das Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht, tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 1. März 1985 (ABI Nr. 10 vom 1. März 1985, S. 250).

## Beschluss

vom 27. Februar 1985

betreffend die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 vollzieht

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe b; 53, Ziffer 2; und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Genehmigung des Bundesrates vom 11. Februar 1985,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Dekret vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 vollzieht, tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 1985.

Der Präsident des Staatsrates: H. Wyer

Der Staatskanzler: G. Moulin

## Beschluss

vom 5. März 1985

die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 3. März 1985 proklamierend

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Staatsratswahl vom 3. März 1985, die folgende Resultate ergeben hat:

Zahl der stimmfähigen Bürger . . . . .	148 685
Zahl der eingegangenen Wahlzettel . . . . .	99 424
Zahl der leeren Stimmzettel . . . . .	2 338
Zahl der ungültigen Stimmzettel . . . . .	2 004
Zahl der gültigen Stimmzettel . . . . .	95 082
Absolutes Mehr . . . . .	47 542
Bernard Bornet . . . . .	49 965
Raymond Deferr . . . . .	49 701
Richard Gertschen . . . . .	47 531
Hans Wyer . . . . .	45 522
Bernard Comby . . . . .	37 047
Gérald Jordan . . . . .	14 933
Laurent Nicolet . . . . .	9 819

Erwägend, dass zwei Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht haben;

Eingesehen den Artikel 52 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 114 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die

Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Herren Bernard Bornet, in Nendaz, und Raymond Deferr, in Monthey, werden für die Verwaltungsperiode 1985-1989 als Mitglieder des Staatsrates gewählt erklärt.

**Art. 2**

Die Stichwahl für die Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates wird gemäss den Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 16. Januar 1985, am Sonntag, den 10. März 1985 stattfinden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 1985, um im Amtsblatt vom 6. März 1985 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 6. März 1985

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 18. März 1985** zur konstituierenden Session eingeladen.

**Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln. Um 9.15 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 6. März 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

#### **Tagesordnung der Sitzung:**

- Wahlprüfung und Vereidigung;
- Ernennung der Mitglieder des Büros;
- verschiedene Ernennungen.

---

Die Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

## Beschluss

vom 13. März 1985

die Ergebnisse der Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates  
vom 10. März 1985 proklamierend

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Stichwahl vom 10. März 1985, betreffend die Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates, die folgende Resultate ergeben haben:

Zahl der stimmbfähigen Bürger	148 785
Zahl der eingegangenen Wahlzettel	71 548
Zahl der leeren Wahlzettel	4 862
Zahl der ungültigen Wahlzettel	1 670
Zahl der gültigen Wahlzettel	65 016

Zahl der Stimmen:

Richard Gertschen	36 953
Hans Wyer	34 977
Bernard Comby	32 691

Eingesehen den Artikel 116 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Die Herren Richard Gertschen, in Naters, Hans Wyer, in Visp und Bernard Comby, in Saxon, werden für die Verwaltungsperiode 1985-1989 als Mitglieder des Staatsrates gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1985, um im Amtsblatt vom 15. März 1985 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

---

### Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Beschwerden bezüglich der kantonalen Wahlen sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

## **Beschluss**

vom 13. März 1985

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1985-1989**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass die Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Partei des Bezirkes Conthey fünf Sitze erhalten hat und dass diese Liste nur vier Kandidaten enthielt;

Erwägend, dass der Grossrats-Suppleant dieser Liste, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte, Herr Jean-Louis Séverin, in Conthey, ist.

Eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst :**

**Einzigster Artikel**

Herr Jean-Louis Séverin, in Conthey, wird für die Legislaturperiode 1985-1989 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter des Bezirkes Conthey proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1985, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 13. März 1985

**betreffend die Wahl von zwei Grossrats-Suppleanten  
für die Legislaturperiode 1985-1989**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass der Grossrats-Suppleant Jean-Louis Séverin der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Partei des Bezirkes Conthey, für die Legislaturperiode 1985-1989 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert worden ist:

Erwägend, dass die erwähnte Liste fünf Sitze erhalten hat und dass sie nur vier Kandidaten enthielt;

Eingesehen die Bezeichnung der Herren Aimé Riquen, Ingenieur H.T.L., in Ardon, und Claude Fontannaz, Lehrer, in Vétroz, als Grossrats-Suppleanten durch die Unterzeichner der Liste;

Eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst :**

**Einziger Artikel**

Die Herren Aimé Riquen, in Ardon, und Claude Fontannaz, in Vétroz, werden für die Legislaturperiode 1985-1989 als in den Grossen Rat gewählte Grossrats-Suppleanten proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1985, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

**Beschluss**

vom 13. März 1985

**betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1985-1989**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Hinschied von Herrn Vincent Droz, Grossrats-Suppleant des Bezirkes Monthey ;

Eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983 ;

Erwägend, dass die nicht gewählte Kandidatin der Liste Nr. 2 der Radikaldemokratischen Partei Frau Christiane Zabet-Bagnoud, in Vouvry, ist ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst :**

**Einziger Artikel**

Frau Christiane Zabet-Bagnoud, in Vouvry, wird für die Legislaturperiode 1985-1989 an Stelle des verstorbenen Herrn Vincent Droz als in den Grossen Rat gewählte Suppleantin proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1985, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

**Beschluss**

vom 13. März 1985

**betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1985-1989**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass die Liste Nr. 2 der Christlichdemokratischen Partei des Bezirkes Sitten zehn Sitze erhalten hat, wobei sie nur neun Grossrats-Suppleanten-Kandidaten enthielt ;

Eingesehen die Bezeichnung von Herrn Jean-Pierre Favre, 1944, in Sitten, zum Grossrats-Suppleanten durch die Unterzeichner der Liste;  
Eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Herr Jean-Pierre Favre, in Sitten, wird für die Legislaturperiode 1985-1989 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1985, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 13. März 1985

**betreffend die Sömmerung 1985**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 16.1, 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, über die Bekämpfung von Tierseuchen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **I. Allgemeines**

##### **Art. 1**

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

##### **Art. 2**

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, Hornbrand, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierten Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeugen zu verladen.

##### **Art. 3**

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe auf die andere zu verlegen.

#### Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

#### Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsschein nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiezu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass der Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

#### Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

#### Art. 7

Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

#### Art. 8

Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

#### Art. 9

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu vergewissern, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;
- c) die Kontroll-Listen (Sömmerungsverzeichnis), welche Namen und Wohnort des Besitzers sowie die Anzahl Tiere zu enthalten haben, der Gemeindeverwaltung abzugeben.

#### Art. 10

Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen. Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

#### Art. 11

Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern.

Vor der Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht des Viehinspektors gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

## II. Beschneiden der Klauen

### Art. 12

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

### Art. 13

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe die von der Fussfäule befallen sind.

## III. Brüllende Kühe

### Art. 14

1. In keinem Falle dürfen Alpvorstände oder Alpvögte auf einer Alpe Tiere annehmen:
  - a) die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen;
  - b) Welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders diejenigen, welche nicht mehr trächtig sind und keine Milch geben.
2. Für Tiere die mehr als dreijährig sind und keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, welche seit fünfzehn Monaten nicht mehr gekalbert haben, muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen, das eine Trächtigkeit bestätigt.  
Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden. Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.
3. Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Rinder, die vierjährig und älter sind, sind von einer gemeinsamen Alpfung ausgeschlossen.

Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

Bei berechtigten Beschwerden ordnet das kantonale Veterinäramt, auf Kosten der Alpe, eine Untersuchung an.

Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, fortzuführen.

### Art. 15

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

## V. Maul- und Klauenseuche

### Art. 16

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 6. Februar 1978 gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft sein. Die Schutzimpfungen sind zwischen dem 15. Februar und 15. Mai, spätestens zwanzig Tage vor Alpauftrieb vorzunehmen.

#### Art. 17

Die Schutzimpfung muss tierärztlich oder vom Viehinspektor bestätigt sein. Zwischen den Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum vom mindestens vierzehn Tagen liegen.

#### Art. 18

Das Wartepersonal ist verpflichtet die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

### VI. Tollwut

#### Art. 19

Der Kantonstierarzt kann für Tiere, die auf besonders gefährdeten Weiden gesömmeret werden, die Schutzimpfung vorschreiben.

### VII. Brucellosen

#### Art. 20

1. Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden;
2. Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde zu entfernen, separat einzustallen und der Tierarzt soll benachrichtigt werden.
3. Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen wie Untersuchung von Nachgeburts teilen, Blut und Milch, sowie unschädliche Beseitigung von Früchten und Nachgeburt, Desinfektion usw.

### VIII. Dasselfliege

#### Art. 21

1. Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.
2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

### IX. Psoroptes-Schafräude

#### Art. 22

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. Der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinäramt zu melden, welches eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

## X. IBR-IPV

### Art. 23

1. Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffuhr Tiere mit Krankheiten der Atmungswege stehen, dürfen erst auf die Sömmerung gebracht werden, nachdem durch eine frühestens zwanzig Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung (IBR-IPV ausgeschlossen werden konnte).
2. Tiere aus dem Kanton Wallis dürfen nur gesömmert werden, wenn sie aus einem amtlich als IBR-IPV-frei anerkannten Bestand stammen. Der entsprechende Stempelaufdruck ist auf den Sömmerungsscheinen durch den zuständigen Viehinspektor anzubringen.
3. a) Tiere ausserkantonaler Herkunft dürfen nur gesömmert werden, wenn ihre Herkunft durch ein grünes tierärztliches Zeugnis bestätigt ist und wenn die aufgeführten Tiere aus amtlich IBR-IPV-freien Beständen stammen. Diese Zeugnisse sind den Verkehrsscheinen beizuheften. Der Stempelaufdruck «amtlich IBR-IPV-frei» auf dem Verkehrsschein ist nicht gültig;  
b) Auf Alpen und Sömmerungsweiden der Bezirke Siders, Hérens, Sitten, Conthey, Martinach, Entremont dürfen Tiere ausserkantonaler Herkunft nur gesömmert werden, wenn sie aus einem amtlich als IBR-IPV-frei anerkannten Bestand stammen und eine blutserologische Untersuchung, die nicht länger als sechs Wochen zurückliegt, einen negativen Befund ergeben hat. Die Herkunft sowie das negative Untersuchungsergebnis müssen durch ein grünes tierärztliches Zeugnis, das das Tier begleitet, bestätigt werden. Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der grünen tierärztlichen Zeugnisse verantwortlich. Die Viehinspektoren sind gehalten zusätzlich zu Artikel 9 diese Zeugnisse nachzukontrollieren.
4. Bei Seuchenverdacht (Abort, Fieber mit Husten, Atemnot, Nasenausfluss) ist ein Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde zu trennen und abgesondert zu halten.
5. In Spezialfällen kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise Abweichungen gestatten.

## XI. Rauschbrand

### Art. 24

Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Brentschen-Erschmatt	: Wildi
Vouvry	: Verne und alpage de Cœur
Conthey	: Pointet und Larzey
Savièse	: alle Alpen
Mollens-Randogne	: Colomyre und Pépinet
Bourg-Saint-Pierre	: alle Alpen
Nendaz	: Novély
Saint-Martin	: Maiensässen

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen Rauschbrand und Malignes Ödem immunisiert.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

## **XII. Sömmerung in anderen Kantonen**

### **Art. 25**

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die geltenden Bestimmungen zu halten.

## **XIII. Sömmerung im Ausland**

### **Art. 26**

1. Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch getroffene Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind;
2. Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung unterstellt. Das Gesuch geht an das kantonale Veterinäramt;
3. Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch das kantonale Veterinäramt erteilt;
4. Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten auch für Tiere die im Ausland sömmern.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27**

Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren und Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpövögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

### **Art. 28**

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1985, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 13. März 1985

welcher den Normalarbeitsvertrag für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert und ergänzt

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 359 und 359a des Obligationenrechts;  
Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände;  
Erwägend, dass die nach der Veröffentlichung des Entwurfes für die Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter (Amtsblatt vom 11. Januar 1985 Nr. 2) eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

#### Art. 6, Abs. 3, Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf 45 Stunden, Pausen inbegriffen, festgelegt.

#### Art. 8 - Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages (vergl. Staatsratsbeschlusses vom 7. März 1984) werden ab 1. Januar 1985 um 3% erhöht (entsprechend dem Lebenskostenindex von Ende Oktober 1984 von 104,6 Punkten).

Die neue Lohnskala (Minima) wird wie folgt festgelegt:

- a) Berufsarbeiter, d. h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitz eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.

	pro Stunde	pro Monat
Kellermeister		gemäss Vereinbarung
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker	14.50	2885.-
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure	14.15	2830.-
b) übrige Arbeitnehmer	13.30	2663.-
c) gelegentliche Arbeitnehmer	12.35	2479.-
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung.	11.35	2268.-
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	10.90	2173.-

Zu diesen Minimallöhnen werden Dienstalterszulagen auf folgender Grundlage ausgerichtet:

- a) nach fünf Jahren Tätigkeit im Betrieb Fr. 0,25 pro Stunde oder Fr. 50.- pro Monat;  
b) alle fünf Jahre bis zu zwanzig Jahren Tätigkeit im Betrieb eine zusätzliche Zulage von Fr. 0,25 pro Stunde oder Fr. 50.- pro Monat.

Bei der Festsetzung des Grundlohnes wird der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers berücksichtigt.

Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme der Teuerungszulagen, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisung der entsprechenden Belege, den Arbeitnehmern die üblichen Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

#### **Art. 12 – Bezahlte Ferien**

Der jährliche Ferienanspruch des Arbeitnehmers beträgt 4 Wochen oder 20 Arbeitstage.

Ab 16. Dienstjahr im gleichen Betrieb oder ab vollendetem 45. Altersjahr erhält der Arbeitnehmer 23 Arbeitstage.

Ab 21. Dienstjahr im gleichen Betrieb oder ab vollendetem 50. Altersjahr erhält der Arbeitnehmer 25 Arbeitstage.

Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr erhalten 25 Arbeitstage bezahlte Ferien.

Nicht als Arbeitstage gelten Samstage, Sonntage und die in Artikel 13 aufgeführten Feiertage. Zwanzig Arbeitstage entsprechen folglich vier Wochen. Wenn innerhalb dieser vier Wochen von Montag bis Freitag ein öffentlicher Feiertag fällt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen zusätzlichen Ferientag. Dasselbe gilt auch für längere Ferienansprüche.

Ist der Arbeitnehmer während eines Dienstjahres aus eigener Schuld an der Arbeitsleistung verhindert, kann der Arbeitgeber die Ferien um einen Zwölftel für jeden ganzen Monat Abwesenheit kürzen.

Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend zu gewähren. Für ein unvollständiges Dienstjahr erhält der Arbeitnehmer die Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeitnehmer, der seine Ferien für das laufende Jahr erhalten hat und vor Jahresende den Betrieb verlässt, ist verpflichtet die zuviel bezogenen Ferien in bar oder durch Arbeit zurückzuvorgüten.

Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien. Er nimmt dabei soweit als möglich Rücksicht auf die Wünsche des Arbeitnehmers.

Die Ferien sind zur Erholung des Arbeitnehmers bestimmt. Es ist untersagt, während den Ferien bezahlte oder unbezahlte Arbeit für einen Dritten auszuführen.

#### **Art. 17**

Die Arbeitnehmer sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 zu versichern.

#### **Art. 2**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

#### **Art. 3**

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 13. März 1985

welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architektenbüros des Kantons Wallis ergänzt und abändert

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 359 und 359a des Obligationenrechts;

Nach Anhören der interessierten Berufsverbände;

Eingesehen, dass die nach der Veröffentlichung des Entwurfs des Normalarbeitsvertrages im Amtsblatt eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architektenbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

**Neuer Titel:** Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andern Planungsbüros des Kantons Wallis.

#### Art. 12 - Löhne

Die Löhne des Normalarbeitsvertrages (vgl. Staatsratsbeschluss vom 16. März 1984) werden ab 1. Januar 1985 um 2,93% erhöht (dem Lebenskostenindex von Ende November 1984 von 105,1 Punkten angepasst).

Die neuen Grundlöhne 1985 werden mit 12,5 vermehrt und entsprechen dann den Jahreslöhnen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, ob der Jahreslohn in zwölf oder dreizehn Zahlungen entrichtet werden soll.

Im Stundenlohn ist die Zulage, entsprechend einem halben Monatslohn enthalten.

Die neue Lohnskala wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Jahreslohn
Hilfsangestellte	15.-	
Hilfsangestellte ab 5. Dienstjahr	17.30	
Zeichner im 1. Jahr		30 365.-
Zeichner ab 5. Jahr		36 540.-
Zeichner ab 10. Jahr		41 430.-
Architekten und Ingenieure E.T.S.		39 306.-
Diplomierte Architekten und Ingenieure		42 780.-

Ausserhalb dieser Tarife können die Arbeitnehmer bezahlt werden, die nicht oder nicht mehr die notwendigen Voraussetzungen für eine normale Arbeitsleistung besitzen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Konsultativkommission.

Für höhere Reallöhne als im Normalarbeitsvertrag vorgesehen, erfolgt ab 1. Januar 1985 eine Erhöhung von 2,93% auf den Betrag, der dem Arbeitnehmer aufgrund der Lohnskala 1984 zustehen würde.

Der Stundenlohn entspricht dem Monatslohn geteilt durch 185.

Die Lohnzahlung erfolgt Ende jeden Kalendermonats. Die gesetzlichen und vertraglichen Abzüge sind monatlich vorzunehmen. Es wird ansonst angenommen, dass der Arbeitgeber sie selber übernimmt.

Der Arbeitnehmer erhält eine Abrechnung mit Angabe des Betrages und der Bestimmung der Abzüge sowie der eventuellen Lohnzuschläge.

**Art. 14 – Bezahlte Ferien**

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien.

Ab 50. Altersjahr oder 25 Dienstjahre erhält der Arbeitnehmer fünf Wochen Ferien.

Jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge bis zum erfüllten 20. Altersjahr erhalten fünf Wochen Ferien.

Bei unvollständigem Dienstjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

**Art. 15 – Displacementsentschädigung**

Entstehen dem Arbeitnehmer durch Versetzung auf auswärtige Arbeitsplätze Kosten für Transport, Unterkunft und Mahlzeiten, sind ihm folgende Minimalentschädigungen auszurichten:

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | Transportkosten . . . . .                           | Eisenbahnbillet<br>2. Klasse oder Postauto |
| b) | Mittagessen . . . . .                               | Fr. 15.–                                   |
| c) | Abendessen . . . . .                                | Fr. 15.–                                   |
| d) | für auswärtiges Übernachten und Frühstück . . . . . | effektive Kosten                           |

Stellt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug für seine Arbeit zur Verfügung, so ist ihm eine Entschädigung gemäss Artikel 327b des Obligationenrechtes zu entrichten, die mit dem Arbeitgeber im voraus vereinbart wird.

**Art. 2**

Diese Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**Art. 3**

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 27. März 1985

über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederernennung) der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Amtsperiode 1986-1989

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 1 und 2, Absatz 1, Artikel 3, 5 und 6, Absatz 3, Artikel 31 und 35 des Gesetzes vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz);

Eingesehen die Artikel 7, 8 und 9 des Ausführungsreglementes vom 11. Juli 1984 zum Beamtengesetz;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

#### 1. Abschnitt

#### Voraussetzungen für die Wiederernennung

##### Art. 1

<sup>1</sup>Das Dienstverhältnis der Beamten wird für die Amtsperiode, welche vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 dauert, erneuert, wenn die Stelle weiterhin besetzt werden soll und die Leistung sowie das Verhalten der Stelleninhaber eine Wiederernennung rechtfertigen.

Wiederernennung für die ganze Amtsperiode

<sup>2</sup>Von der Wiederernennung für die neue Amtsperiode ausgeschlossen sind Beamte:

a) die bei Beginn der neuen Amtsperiode das entsprechende Altersjahr wie folgt vollendet haben:

Rücktrittsalter		Kategorie der Vorsorgekasse
Frauen	Männer	
62	65	I
62	63	II
60	60	III

b) deren Stelle auf Ende der laufenden Amtsperiode aufgehoben wird;

c) die hinsichtlich Leistung und Verhalten den Anforderungen der Stelle nicht genügen.

<sup>3</sup>Beamte, deren Leistung und Verhalten nur teilweise befriedigen, können:

a) mit Vorbehalt wiederernannt werden oder

b) von der Wiederernennung ausgeschlossen, aber im Angestelltenverhältnis oder mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag weiterbeschäftigt werden.

##### Art. 2

<sup>1</sup>Beamte, die während der Jahre 1986-1989 das Rücktrittsalter gemäss Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a erreichen, werden nur bis zum Ende des Monats wiederernannt, in dem sie das für sie gültige Rücktrittsalter erreichen.

Wiederernennung für einen Teil der Amtsperiode

<sup>2</sup>Beamte, deren Stelle voraussichtlich im Laufe der neuen Amtsperiode aufgehoben wird, oder nur für einen Teil der Amtsperiode besetzt werden soll, werden mit einem entsprechenden Vorbehalt wiederernannt.

### Art. 3

**Besondere  
Fälle**

<sup>1</sup> Wenn eine Nichtwiederernennung wegen Aufhebung der Stelle auf Ende der Amtsdauer erforderlich werden kann, sind vorgängig in der gesamten Verwaltung die Möglichkeiten der Umschulung und die Vermittlung von zumutbaren Arbeitsplätzen voll auszuschöpfen. Bei der Wiederernennung mit Vorbehalt wegen Aufhebung der Stelle während der neuen Amtsdauer ist gleichermaßen vorzugehen. Wenn immer möglich ist das Einvernehmen mit den Betroffenen herzustellen.

<sup>2</sup> Stelleninhaber mit privatrechtlichem Anstellungsvertrag fallen nicht unter die Bestimmungen der Wiederernennung für eine Amtsperiode.

## 2. Abschnitt Verfahren

### Art. 4

**Stellung-  
nahme zur  
Wieder-  
ernennung  
mit Vor-  
behalt oder  
Nichtwieder-  
ernennung**

<sup>1</sup> Die Dienststellen und Betriebe haben die Beamten, die aus andern Gründen als das Alter

a) nicht mehr ernannt und demzufolge entlassen oder

b) nur mit Vorbehalt wiederernannt oder

c) als Angestellte wiederbeschäftigt oder mittels privatrechtlichem Arbeitsvertrag weiterbeschäftigt werden sollen, vorher anzuhören und ihnen Gelegenheit zu geben, sich über den Sachverhalt schriftlich zu äussern.

<sup>2</sup> Die Departemente melden zuhanden des Staatsrates als Ernennungsinstanz, die in Absatz 1 genannten Beamten.

### Art. 5

**Still-  
schweigende  
Erneuerung  
des Dienst-  
verhältnisses**

Beamte, die vor dem 30. Juni 1985 keine anderslautende Verfügung der Ernennungsbehörde erhalten, sind für die neue Amtsperiode 1986-1989, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem sie das Ruhealter erreichen, wiederernannt.

### Art. 6

**Beschwerde**

Gemäss Artikel 38 des Beamtengesetzes steht dem Beamten im Rahmen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege das Beschwerderecht zu.

## 3. Abschnitt Schlussbestimmungen

### Art. 7

**Inkraft-  
treten**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. März 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

vom 3. April 1985

**in bezug auf die Inkraftsetzung des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 15 des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

Eingesehen die Genehmigung des Bundesrates vom 1. April 1985;  
Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Einzigster Artikel**

Das Dekret vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 15. April 1985 in Kraft zu treten, ausgenommen Artikel 1, Buchstabe a.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. April 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 4. April 1985

### **über die Tollwutbekämpfung**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass die Tollwut auf Gebiet der Gemeinde Val-d'Illiez aufgetreten ist;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 und seine Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967;  
Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969;

Eingesehen den kantonalen Beschluss vom 17. Juni 1977 über die Schutzimpfung der Tiere gegen Tollwut;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Das Val d'Illiez und das Val de Morgins werden zum Sperrgebiet erklärt.

#### **Art. 2**

Im Sperrgebiet gelten folgende Massnahmen:

- a) Die Tierhalter, die Organe der Jagdpolizei sowie der Seuchenpolizei sind gehalten, die Haus- und Wildtiere sehr aufmerksam zu beobachten. Jede verdächtige Feststellung muss einem Tierarzt gemeldet werden;

- b) Ausserhalb bewohnter Gebiete müssen die Hunde an der Leine gehalten werden. Sie können jedoch freigelassen werden, insofern sie unter strenger Aufsicht stehen. Im Wald dagegen sind die Hunde immer an der Leine zu führen. Der Leinenzwang ist nicht obligatorisch für Polizei-, Armee- und Grenzwächterhunde, die im Dienste stehen. Je nach Entwicklung der Seuchenlage kann jedoch der Kantonstierarzt für besondere Anlässe Ausnahmen gestatten. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt;
- c) Hunde und Katzen sind so zu halten, dass sie nicht mit anderen Hunden und Katzen sowie mit Wild, insbesondere Füchsen, in Kontakt kommen können;
- d) Das Verschwinden von Hunden und Hauskatzen ist sofort dem nächsten Polizeiposten zu melden. Den Gemeindebehörden wird der Befehl erteilt, Massnahmen zu treffen, um die Zahl der streunenden Katzen möglichst zu vermindern;
- e) Polizisten, Grenzwächter und Wildhüter schiessen streunende Hunde und Katzen, die sich weiter als 300 Meter entfernt von bewohnten Gebieten und Gehöften aufhalten, ab, insofern sie nicht eingefangen werden können;
- f) Katzen dürfen nur in bewohnten Gebieten und höchstens 300 Meter von Bauerngehöften entfernt in Freiheit gelassen werden, jedoch in keinem Fall in den Wäldern.

#### Art. 3

Alle Hunde, die das Alter von fünf Monaten erreicht haben und nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie alle Hunde, deren Schutzimpfung länger als zwei Jahre zurückliegt, müssen geimpft, bzw. nachgeimpft werden. Die Schutzimpfung der Katzen wird empfohlen.

#### Art. 4

Jede Widerhandlung gegen den vorliegenden Beschluss wird gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

#### Art. 5

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. April 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 10. April 1985

### **über die Tollwutbekämpfung**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass die Tollwut auf Gebiet der Gemeinde Vionnaz aufgetreten ist;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 und seine Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967; Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969;

Eingesehen den kantonalen Beschluss vom 17. Juni 1977 über die Schutzimpfung der Tiere gegen Tollwut;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Bezirk Monthey wird zum Sperrgebiet erklärt.

**Art. 2**

Im Sperrgebiet gelten folgende Massnahmen:

- a) Die Tierhalter, die Organe der Jagdpolizei sowie der Seuchenpolizei sind gehalten, die Haus- und Wildtiere sehr aufmerksam zu beobachten. Jede verdächtige Feststellung muss einem Tierarzt gemeldet werden;
- b) Ausserhalb bewohnter Gebiete müssen die Hunde an der Leine gehalten werden. Sie können jedoch freigelassen werden, insofern sie unter strenger Aufsicht stehen. Im Wald dagegen sind die Hunde immer an der Leine zu führen. Der Leinenzwang ist nicht obligatorisch für Polizei-, Armee- und Grenzwächterhunde, die im Dienste stehen. Je nach Entwicklung der Seuchenlage kann jedoch der Kantonstierarzt für besondere Anlässe Ausnahmen gestatten. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt;
- c) Hunde und Katzen sind so zu halten, dass sie nicht mit anderen Hunden und Katzen sowie mit Wild, insbesondere Füchsen, in Kontakt kommen können;
- d) Das Verschwinden von Hunden und Hauskatzen ist sofort dem nächsten Polizeiposten zu melden. Den Gemeindebehörden wird der Befehl erteilt, Massnahmen zu treffen, um die Zahl der streunenden Katzen möglichst zu vermindern;
- e) Polizisten, Grenzwächter und Wildhüter schiessen streunende Hunde und Katzen, die sich weiter als 300 Meter entfernt von bewohnten Gebieten und Gehöften aufhalten, ab, insofern sie nicht eingefangen werden können;
- f) Katzen dürfen nur in bewohnten Gebieten und höchstens 300 Meter von Bauerngehöften entfernt in Freiheit gelassen werden, jedoch in keinem Fall in den Wäldern.

**Art. 3**

Alle Hunde, die das Alter von fünf Monaten erreicht haben und nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie alle Hunde, deren Schutzimpfung länger als zwei Jahre zurückliegt, müssen geimpft, bzw. nachgeimpft werden. Die Schutzimpfung der Katzen wird empfohlen.

**Art. 4**

Jede Widerhandlung gegen den vorliegenden Beschluss wird gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

**Art. 5**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. April 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 10. April 1985

welcher die Abänderungen der Artikel 13 und 14 des Ausführungsreglementes vom 4. Juni 1969 zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 in Kraft setzt

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 8 und 29 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;

Eingesehen die Staatsratsentscheide vom 19. Dezember 1984 und 16. Januar 1985 in dieser Sache;

Eingesehen die Genehmigung des Grossen Rates vom 30. Januar 1985;  
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Artikel 13 und 14 des Ausführungsreglementes vom 4. Juni 1969 zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 sind wie folgt abgeändert:

#### *Art. 13 (neuer Wortlaut)*

«Die Aushebung erfolgt aufgrund von Prüfungen über Allgemeinbildung, Sprachkenntnisse und besondere Eignungen, die der Beruf erfordert.

Um in die Kantonspolizei aufgenommen zu werden, muss der Bewerber, ausser den in Artikel 9 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, eine Polizei-Aspirantenschule der Gendarmerie oder der Sicherheitspolizei mit Erfolg abgeschlossen haben oder über eine gleichwertige polizeiliche Ausbildung verfügen.

Die Dauer einer Aspirantenschule wird vom Polizeidepartement bestimmt.

Grundsätzlich dauert sie ungefähr ein Jahr, nämlich:

- erster Teil: allgemeine, physische, militärische und berufliche Ausbildung in der Kaserne;
- zweiter Teil: praktische Ausbildung auf den Gendarmerieposten, bzw. in einer Dienstabteilung der Sicherheitspolizei;
- dritter Teil: theoretische und praktische Ausbildung mit anschliessenden Prüfungen in der Kaserne.

Die Bewerber haben sich ferner einer gründlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Gemeindepolizisten können auf Gesuch der interessierten Behörde eine Polizei-Aspirantenschule absolvieren.»

#### *Art. 14 (neuer Wortlaut)*

«Am Ende der Gendarmerie- oder Sicherheitspolizei-Aspirantenschule beantragt der Vorsteher des Polizeidepartementes auf Vorschlag des Kommandanten die endgültige Einstellung der neuen Agenten. Vorbehalten bleibt die Einstellung von Agenten, die über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Die Ernennung erfolgt gemäss Artikel 10 des Gesetzes.»

Art. 2

Vorliegende Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1</sup>.

So gegeben zu Sitten, den 10. April 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 10. April 1985

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag den 13. Mai 1985** zur ordentlichen Mai-Session 1985, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. April 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

#### Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 13. Mai 1985:

1. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Brig, 1. Lesung;
2. Dekretsentwurf betreffend die Bewilligung einer Subvention an die Gemeinde Brig-Glis für den Bau von Abwassersammelkanälen für das Dorf Brigerbad, 1. Lesung;
3. Rechnung 1984 (Rapport Finanzkommission, Rapport Geschäftsprüfungskommission).

Die Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 19. April 1985 (ABI Nr. 18 vom 19. April 1985, S. 496).

## Beschluss

vom 10. April 1985

betreffend das Sammeln von Schnecken

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 19 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, der die Kantone ermächtigt, das Sammeln von freilebenden Tieren zu Verkaufszwecken zu verbieten;

Erwägend, dass seit dem Beschluss betreffend den Schutz der Schnecken im Jahr 1979, eine grosse Vermehrung dieser Art stattgefunden hat;

Erwägend, dass durch die kommerzielle Ausbeute dieses Tieres, erneut dessen Fortbestand gefährdet ist;

**beschliesst:**

#### Art. 1

**Sammel-  
bewilligung**

Das Sammeln von Schnecken zum Eigenbedarf ist auf dem ganzen Gebiet des Kantons Wallis erlaubt, unter Berücksichtigung des privaten Grundbesitzes.

#### Art. 2

**Beschrän-  
kung**

Das Sammeln von Schnecken zu Verkaufszwecken ist im Kanton Wallis verboten. Eine Ausbeute von mehr als 10 kg pro Tag wird nicht mehr als Eigenbedarf betrachtet.

#### Art. 3

**Aufsicht**

Die Agenten der Kantons- und Gemeindepolizei, die Wildhüter und Fischereiaufseher sind mit der Ausführung und Überwachung dieses Beschlusses betraut.

Sie treffen alle nötigen Massnahmen zur Feststellung der Zuwiderhandlungen, zur Identifizierung der Täter und bringen sie dem zuständigen Departement zur Anzeige.

Sie sind zu jeder Zeit ermächtigt:

- a) den Inhalt der Rucksäcke, Waidtaschen und anderer ähnlicher Behälter zu untersuchen, sowie Motorfahrzeuge zu kontrollieren;
- b) die widerrechtlich gesammelten Schnecken zu beschlagnahmen.

#### Art. 4

**Busse**

Die Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss werden mit Haft oder Busse geahndet, gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Bei der Strafzumessung wird der widerrechtlich erzielte Gewinn berücksichtigt. Die Ware wird beschlagnahmt.

#### Art. 5

**Straf-  
bestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses werden von dem mit der Jagd betrauten Departement geahndet.

Gegen den Entscheid kann innert dreissig Tagen, seit der Zustellung, beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 6

Das zuständige Departement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

Ausführung  
und Inkraft-  
setzung

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. April 1985, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 24. April 1985

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 9. Juni 1985 bezüglich:

- die Volksinitiative vom 30. Juli 1980 «Recht auf Leben»;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser und
- den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984 über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1985, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- die Volksinitiative vom 30. Juli 1980 «Recht auf Leben»;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser und
- den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984 über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide.

auf Sonntag, 9. Juni 1985 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 9. Juni 1985, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- der Volksinitiative vom 30. Juli 1980 «Recht auf Leben»;
  - des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben;
  - des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1984 über die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser und
  - des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1984 über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide
- auszusprechen.

#### Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

#### Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

I. Einberufung der Urversammlungen

II. Stimmlisten oder Stimmregister

III. Ausübung des Stimmrechtes

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

b) Auslandschweizer

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

- im Militärdienst in der Schweiz

#### Art. 4

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

#### Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbleibenden lassen.

d) Stimmabgabe Invalider

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

#### Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische Stimmabgabe

#### Art. 7

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs Sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittelt einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden. Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

#### Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

#### Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimmmaterial - Stimmzettel

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

#### Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermittlung der Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

#### Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 24. April 1985 um ins Amtsblatt eingerückt, und an den Sonntagen, 26. Mai, 2. und 9. Juni 1985 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 24. April 1985

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 9. Juni 1985 bezüglich:

- die Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung;
- das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 und
- das Gesetz vom 30. Januar 1985 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 9. Juni 1985, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- der Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung;
  - des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und
  - des Gesetzes vom 30. Januar 1985 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei
- auszusprechen.

#### Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

#### Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

#### Art. 4

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

I. Einberufung der Urversammlungen

II. Stimmlisten oder Stimmregister

III. Ausübung des Stimmrechtes  
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

b) Auslandschweizer

#### Art. 5

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmentenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige  
Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

#### Art. 6

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

d) Stimm-  
abgabe von  
Invaliden

#### Art. 7

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militä-  
rische  
Stimmabgabe

#### Art. 8

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche  
Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzteugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespon-

denzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

#### Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

#### Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

V. Stimmmaterial

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

#### Art. 12

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermittlung der Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern**

**vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

**Art. 14**

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

VIII. Be-  
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

**Art. 15**

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

IX. Ver-  
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 24. April 1985 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 26. Mai, 2. und 9. Juni 1985 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 1. Mai 1985

**über die zur Ausführung der Tierschutzgesetzgebung erhobene Gebühren**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 88 und folgende des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Eingesehen das Dekret vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Eingesehen den Artikel 26 des Vollziehungsdekretes vom 14. November 1984 über das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Artikel 1**

Das kantonale Veterinäramt (nachstehend Amt genannt) erhebt für seine Amtsverrichtungen folgende Gebühren:

1. Erteilung eines Fähigkeitsausweises für die Tierpfleger . . . . . Fr. 50.-
2. Erteilung der Bewilligungen für:
  - a) Private Wildtierhaltungen, je nach Anzahl der Gattungen und der Tiere . . . . . Fr. 20.- bis 100.-
  - b) Gewerbsmässige Wildtierhaltungen, je nach Anzahl der Gattungen und der Tiere . . . . . Fr. 50.- bis 200.-
  - c) Handel und Werbung mit Tieren, je nach Anzahl der Gattungen und der Tiere . . . . . Fr. 50.- bis 150.-
  - d) Tierversuche, je nach Zweck und Dauer . . . . . Fr. 100.- bis 500.-
3. Nachkontrollen im Bereich des Handels, der Haltung, des Transportes, verbotene Ausübungen oder Tierversuche, je nach Anzahl der Tiere und dem Zweck des Versuches . . . . . Fr. 50.- bis 200.-

**Art. 2**

Das Amt hat die Möglichkeit höhere Gebühren zu erheben, wenn die Erteilung einer Bewilligung grössere Nachforschungen benötigt (z. B. Beizug von Experten, Beizug der Kommission für Tierversuche, usw.).

**Art. 3**

Jegliche Reklamationen oder Anzeigen betreffend den Tierschutz sind dem Amt schriftlich zuzustellen;

Sind diese nicht gerechtfertigt, so fallen die Kosten der Untersuchung der zur Ausführung des Tierschutzes beauftragten Organe zu Lasten derjenigen Person zu, die sie veranlasst hat.

**Art. 4**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**Art. 5**

Das Volkswirtschaftsdepartement ist beauftragt, durch das kantonale Veterinäramt, die Ausführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

So beschlossen in der Staatsratssitzung in Sitten, den 1. Mai 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. B. Bornet**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 15. Mai 1985

**welcher das Reglement vom 29. Mai 1974, über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen abändert**

### **DIE STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 2, 120 und 130 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Das Reglement vom 29. Mai 1984, über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen, wird wie folgt abgeändert:

**Artikel 20 (Beitrag), Absatz 3 (neu):**

«Die zur Subventionierung für den freiwilligen Schulsport zugelassenen Entschädigungsansätze werden durch das Departement festgesetzt.»

**Artikel 45 (Grundbeitrag), Absatz 1, Ziffer 9 (neu):**

«60 % für den freiwilligen Schulsport».

#### **Art. 2**

Vorliegende Abänderungen treten nach ihrer Publikation im Amtsblatt mit der Aufhebung der Bundesbeiträge an den freiwilligen Schulsport in Kraft.<sup>1</sup>

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 15. Mai 1985.

Der Staatsratspräsident: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Grossen Rat am 26. Juni 1985. Inkrafttreten am 12. Juli 1985 (ABI Nr. 30 vom 12. Juli 1985, S. 892).

## **Beschluss**

vom 22. Mai 1985

**über die Aufhebung des Artikels 3 des Reglementes vom 9. Dezember 1970  
über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über  
die Stellung von Beamten und Personal**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 9, Absatz 3, des Einführungsgesetzes vom

18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;

Erwägend, dass die Tätigkeit der Vorsteher der nichtverstaatlichten  
Betreibungs- und Konkursämter aufgrund des tatsächlichen Finanzergeb-  
nisses jedes einzelnen Amtes finanziell zu unterstützen ist;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Artikel 3 des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Orga-  
nisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von  
Beamten und Personal ist aufgehoben.

Dieser Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, um am  
1. Januar 1986 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 22. Mai 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bernet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

vom 29. Mai 1985

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 24. Juni 1985** zur verlängerten Mai-Session 1985, einberufen.

#### **Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 29. Mai 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. B. Bornet**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

#### **Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 24. Juni 1985:**

1. Beschlussentwurf betreffend den Verkauf einer Bodenfläche von 22 m<sup>2</sup> an die Erbgemeinschaft Alexandre Theler, abzutrennen von der Parzelle Nr. 1340 auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten, und den Bodenabtausch zwischen dem Staat Wallis und der Erbgemeinschaft Jean Rieder, auf der Parzelle Nr. 1340 in Sitten (2);
2. Dekretsentwurf über die Verlängerung der vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor (Dekret vom 27.1.1981) (3);
3. Motion der HH. Grossräte Francis Pont und Jean-Pierre Duc und Konsorten für die Revision des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (1.103);
4. Dringliche Motion der CVPO-Fraktion, durch Herrn Grossrat Peter Furger, betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes (13.5.1985);
5. Motion von Herrn Grossrat (Suppl.) Klaus Zurschmitten und Konsorten zur Abänderung von Artikel 238 des Steuergesetzes betreffend Steuerbefreiung aus wirtschaftlichen Interessen (21.5.1985);
6. Motion der radikalen Abordnung des Bezirkes Monthey, durch Herrn Grossrat Régis Premand, betreffend die Besteuerung der französisch-schweizerischen Grenzarbeiter (22.5.1985);
7. Entwurf einer ergänzenden Abänderung des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung;
8. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Strasse Visp - Visperterminen, Teilstück Unterstalden - Visperterminen, auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen.

Die Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

## Beschluss

vom 5. Juni 1985

zur Abänderung der regressiven Skala des Dôle für die Bezahlung der Weinernte 1984 nach deren Qualität

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Eingesehen den Beschluss vom 29. August 1984 betreffend die regressiven und progressiven Skalen für die Bezahlung der Weinernte 1984 nach deren Qualität;

Eingesehen die Vormeinung der OWW;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

#### beschliesst:

Zur Vermeidung einer Überschneidung der Preise der tieferliegenden Dôle-Grade und der höheren Goron-Grade und zur Gewährleistung einer objektiven und besseren Bewertung der Gesamtheit der Ernte 1984 wird die regressive Skala des Dôle wie folgt abgeändert:

% Brix (saccharose)	21,4	21,2	21,0	20,8	20,6	20,4	20,2	20,0
Regression in %	0	-1	-2	-3	-4	-5	-6	-8

Infolgedessen beträgt die Abweichung zwischen dem Pinot noir und dem Gamay, bei dem Durchschnittsgrad des Dôle und des Gorons Fr. 30.- bzw. Fr. 25.- pro 100 kg.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 5. Juni 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 12. Juni 1985

welcher den Artikel 6 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung teilweise abändert

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen das vom Grossen Rat am 15. Mai 1985 genehmigte Reglement vom 1. Mai 1985 mit welchem der Artikel 3 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung abgeändert wurde;

Eingesehen den Schlussbericht des Instituts Battelle in Genf vom April 1985 zur Studie über die Restrukturierung und Redimensionierung der kantonalen Verwaltung;

Eingesehen die Entscheidungen des Staatsrates vom 12. Juni 1985;

Auf Antrag des Präsidenten,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Artikel 6 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung bezüglich der allgemeinen Amtsbefugnisse der Departemente und der Staatskanzlei wird wie folgt abgeändert:

1. Die **Abteilung für Datenverarbeitung** wird vom Finanzdepartement in die Staatskanzlei überführt;
2. Das **statistische Amt** wird vom Finanzdepartement in die Staatskanzlei überführt;
3. Das **Amt für die Eintreibung und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen** wird vom Justiz- Polizei- und Militärdepartement ins Departement der Sozialdienste überführt;
4. Der **medizinisch-pädagogische Dienst** wird vom Gesundheitsdepartement ins Departement der Sozialdienste überführt;
5. Die **Tätigkeit der jetzigen Patentabteilung** wird vom Finanzdepartement dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen und dem Amt für Industrie, Handel und Arbeit angegliedert;
6. Die **Jagd- und Fischereiabteilung** wird von der Kantonspolizei abgetrennt und in eine **Jagd- und Fischereiabteilung** umgewandelt. Sie wird dem Justiz- Polizei- und Militärdepartement angegliedert;
7. Das **kantonale Planungsamt** wird vom Hochbauamt losgelöst und in ein **Abteilung für Raumplanung** umgewandelt;
8. Die **Organisation und die allgemeinen Amtsbefugnisse des neuen Energiedepartementes** werden wie folgt festgelegt:

##### 8.1. Rechtsdienst

- Studium der juristischen und gesetzgeberischen Probleme im Zusammenhang mit Energieproblemen.
- Beratung der Gemeinden in Energiefragen.
- Untersuchung der juristischen und wirtschaftlichen Aspekte des Heimfallsrechtes.
- Kontrolle der Wasserzinse.
- Übernahme der Ausbildung und Information.
- Ausarbeitung von verschiedenen Statistiken

## 8.2. Technischer Dienst

### *Sektion Wirtschaft, Forschung und Verteilung*

- Studium von Problemen der Energiewirtschaft.
- Studium von Energietechniken.
- Untersuchung von neuen Energiemöglichkeiten.
- Studium von Energietransportproblemen.

### *Sektion Wasserkräfte*

- Studium von Akten betreffend die Wasserrechtskonzessionen.
- Vorbereitung von Baubewilligungen.
- Untersuchung von Fragen bezüglich der Staumauern.
- Studium von Problemen bezüglich der elektrischen Leitungen.
- Untersuchung von Fragen betreffend die Hydrologie.
- Untersuchung von technischen Aspekten des Heimfalls.

### Art. 2

Dieser Beschluss wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet<sup>1</sup>. Die verschiedenen Änderungen werden durch Verfügungen des Staatsrates in Kraft gesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 12. Juni 1985.

Der Staatsratspräsident: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Grossen Rat am 26. Juni 1985.

## Nachtrag 1985

vom 12. Juni 1985

zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2 und 35 des 5-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis

beschliesst:

#### Art. 1

##### Jagdperioden

1. *Patent A*: (Art. 3 und 5)

Im Jahre 1985 beginnt diese Jagd am 16. September und dauert bis zum 28. September 1985.

2. *Patent B*: (Art. 3, 6 und 7)

2.1. vom 16. September bis 28. September 1985 die Niederjagd in der Rottenebene zwischen Brig und Saint-Gingolph;

2.2. vom 16. September bis 28. November 1985 die Jagd auf den Birkhahn (Art. 6, Ziff. 1);

2.3. vom 1. Oktober bis 16. November 1985 erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet (siehe Art. 13);

Die Jagd auf das Rebhuhn endet am 19. Oktober 1985;

2.4. vom 1. Oktober bis 12. Oktober 1985 die Rehjagd (Art. 6 und 7).

3. *Patent C*: (Art. 8)

vom 18. November 1985 bis 31. Januar 1986.

4. *Patent D*: (Art. 9)

vom 16. September bis 16. November 1985.

5. *Patent E*: (Art. 10)

vom 18. November bis 31. Dezember 1985.

*Passjagd zur Nachtzeit*:

vom 18. November 1985 bis 15. Februar 1986.

#### Art. 2

##### Trainieren von Jagdhunden

Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 4. August bis 5. September 1985 gestattet.

#### Art. 3

##### Preis der Patente

1. Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger:

1.1. <i>Patent A</i> : Kugelgewehr auf Hirsch, Gemse, Murmeltier und Wildschwein:			<b>Halbtarif</b>
Grundtaxe . . . . .	Fr. 323.70		161.85
Kontrollmarken (vier Gemen und drei Murmeltiere) . . . . .	Fr. 14.—		14.—
Wiederbevölkerungsfonds und Wildschadenfonds . . . . .	Fr. 50.—		50.—
Zeitschriften . . . . .	Fr. 50.—		50.—

Spezialfonds des Verbandes und Beitrag	Fr. 10.—	10,—
Tuberkulosen-Marke	Fr. 2.—	2.—
Stempelgebühr	Fr. -30	-30
<b>Total</b>	<b>Fr. 450.—</b>	<b>283.15</b>
1.2 <b>Patent B: Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinwildjagd, wie oben:</b>	Fr. 370.—	248.15
1.3 <b>Patent A und B:</b>	Fr. 710.—	418.15
2. <b>Walliser und Schweizer Bürger, die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung:</b>		
Patent A:	Fr. 660.—	
Patent B:	Fr. 610.—	
Patent A und B:	Fr. 1150.—	
3. <b>Nichtwohnsässige Schweizer Bürger:</b>		
Patent A:	Fr. 1050.—	
Patent B:	Fr. 950.—	
Patent A und B:	Fr. 1750.—	
4. <b>Ausländer:</b>		
Patent A:	Fr. 1550.—	
Patent B:	Fr. 1450.—	
Patent A und B:	Fr. 2550.—	
5. <b>Patent C: Wasserwild</b>		
Zuschlag auf Patent A und B	Fr. 100.—	
6. <b>Patent D: Dachsjagd mit Haftpflichtversicherung ohne Versicherung</b>	Fr. 40.30	
	Fr. 26.30	
7. <b>Patent E: Haarraubwild</b>	Fr. 50.—	
8. <b>Haftpflichtversicherung:</b>	Fr. 24.—	

Art. 4

**Patent A: Hirschjagd (Art. 5, Ziff. 1)**

Das Patent A ermächtigt den Jäger zum Erlegen von zwei Stück Rotwild, d. h.:

1. Ein Hirsch, mindestens Sechsender und eine nichtführende Hirschkuh, oder zwei nichtführende Hirschkühe.
2. Das erlegte Rotwild muss noch am gleichen Tag dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kantonspolizeiposten gezeigt werden.
3. Für den zweiten Hirschabschuss ist der Kantonspolizei eine Gebühr von Fr. 100.— zu entrichten.

Art. 5

**Schontage (Art. 13)**

Während der Niederjagd, d. h. nach der Jagdperiode A gelten für den Jäger folgende Schontage: **Montag, Mittwoch und Freitag.**

Erster Schontag der Jagd 1985: Montag, den 30. September 1985.

Art. 6

Sommerzeit

Vom 16. September bis 28. September 1985 ist die Jagd von 6.30 bis 20.30 Uhr gestattet.

Art. 7

Jagd-Trophäen (Art. 32)

Jäger, die während der Jagd einen Hirsch, eine Gemse oder einen Rehbock mit kapitaler Trophäe zur Strecke gebracht haben, können gemäss den im Reglement des Walliser Jägerverbandes (KWJV) festgesetzten Bedingungen an einem Trophäenwettbewerb teilnehmen.

Die Trophäen sind bis zum 1. März bei der kantonalen Jagdabteilung abzugeben.

1. Medaillen:

Die vorggeführten Hirsch-, Gems- und Rehtrophäen werden mit Gold-, Silber- oder Bronzemedailles ausgezeichnet entsprechend folgender Skala:

Wildart	Medaillen und notwendige Punkte		
	Gold	Silber	Bronze
Hirsch	180 und mehr	170 - 179	165 - 169
Gemse (Bock)	110 und mehr	107 - 109	104 - 106
Gemse (Geiss)	105 und mehr	102 - 104	99 - 101
Rehbock	120 und mehr	110 - 119	105 - 109

2. Preise:

Die beste Trophäe jeder Kategorie erhält vom KWJV zusätzlich zur Medaille einen Barpreis von Fr. 100.-.

Um an diesem Wettbewerb teilnehmen zu können, muss der Jäger:

- im Besitz des jährlichen Patentes sein;
- das Tier (ganzes Stück) auf dem zuständigen Kantonspolizeiposten vorzeigen;
- den Ort, wo das Wild geschossen wurde genau bezeichnen unter Angabe der näheren Umstände des Abschusses sowie allfälliger Zeugen;
- Die Trophäe am Tage des Wettbewerbs präsentieren. Diese muss ausschliesslich mit blanker Hirnschale vorgeführt werden. Schlecht präsentierte oder ausgestopfte Trophäen werden zurückgewiesen.

Beim Vorzeigen des Wildes auf den Kantonspolizeiposten werden die Trophäen summarisch vermessen und markiert. Gleichzeitig wird ein spezielles Formular ausgefüllt.

Die Trophäen bleiben Eigentum des Jägers.

Die Prämierung wird durch eine fachmännische Kommission vorgenommen, an deren Spitze der KWJV steht.

Art. 8

Schweisshunde (Art. 28)

Schweisshunde, die eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben (offizieller Ausweis des kant. Jägerverbandes) können den Jäger auf der Jagd begleiten. Die Schweisshunde müssen ständig an der Leine geführt werden.

**Art. 9**

**Geschützte Tiere (Art. 16)**

Eine geschossene führende Hirschkuh, Gems- oder Rehgeiss wird konfisziert und zuhanden des Widerbevölkerungsfonds verkauft. Hat der Jäger dabei keine Übertretung begangen, steht ihm das Vorkaufsrecht zu.

Der Rest vom Artikel 16 im 5-Jahres-Beschluss behält seine Gültigkeit.

**Art. 10**

**Kontrollbüchlein (Art. 31, Abs. 2)**

Der Jäger muss das erlegte Wild und die andern verlangten Angaben sofort mit Kugelschreiber oder Tinte in das Kontrollbüchlein eintragen. Schmierereien und Radierungen, die die erste Eintragung unleserlich machen, sind untersagt und strafbar.

Der Rest vom Artikel 31 des 5-Jahres-Beschlusses behält seine Gültigkeit.

**Art. 11**

**Motorfahrzeuge**

(Neuer Wortlaut Art. 20, Abs. 1, Satz 1)

Die Benützung von Motorfahrzeugen als Führer oder Mitfahrer zur Ausübung der Jagd ist während der vier ersten Wochen geregelt wie folgt:....

**Art. 12**

**Patent E (Art. 10)**

Der Jäger mit Patent E darf für diese Jagd keine Büchse benützen. Diese Jagd ist nur mit der Flinte gestattet.

Der Rest von Artikel 10 im 5-Jahres-Beschluss behält seine Gültigkeit.

**Art. 13**

**Mufflons (neu) Muffelwild**

In Anwendung von Artikel 29 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz sowie Artikel 11 des kantonalen Vollziehungsdekretes gilt das Muffelwild als geschützt, und zwar auf dem ganzen Kantonsgebiet.

**Art. 14**

**Schlussbestimmungen**

Die nicht abgeänderten Bestimmungen des 5-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1981 bleiben in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 12. Juni 1985, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. B. Bornet**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beilage zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis von 1981 - 1985

### *I. Teilweises geschütztes Wild*

2. **Rehwild:** (Abänderung Art. 7 des 5-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1981)  
Der Inhaber der Patente A und B ist ermächtigt, **während der drei ersten Tage** der Jagdperiode A einen Rehbock oder eine Rehgeiss zu erlegen.  
Wenn der Jäger während dieser Jagdperiode einen Rehbock zur Strecke gebracht hat, kann er mit dem Patent B nur mehr eine Rehgeiss erlegen.  
Hat aber der Jäger eine Rehgeiss zur Strecke gebracht, kann er mit dem Patent B lediglich einen Rehbock erlegen.  
Der Inhaber des Patentes B ist ermächtigt, während der Jagd mit der Flinte zwei Rehe zu erlegen, d. h. einen Rehbock und eine Rehgeiss.  
Diese Jagd dauert während zwei Wochen nach der Jagdperiode A, unter Einhaltung der Schontage. Als Jagdtage gelten: **Dienstag, Donnerstag und Samstag.**  
Diese Bestimmungen sind für den ganzen Kanton gültig.
3. **Murmeltiere**
- 3.12 In der Gemeinde Zermatt:  
- zwischen dem Furggbach, Gornera und dem Findelbach;  
- zwischen dem Triftbach, der Mattervispe und dem Schusslaufzug bis zur Felskante unterhalb Schweifinen.
- 3.36 Auf Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus:  
- 200 m links und rechts des Weges Ried-Bordierhütte  
- 200 m links und rechts des Weges Schwidenen - Boden - Walkersmatt - Topalihütte.
- 3.37 Auf dem Gebiet der Gemeinde Täsch: in einem Umkreis von 500 m um die Kapelle in der Täschalpe.
5. **Federwild**
- 5.4. Alles Federwild in der Kiesgrube «Volki-Gillo» in Visp, sowie in einem Umkreis von 100 m.

*II. Gebiete in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist und welche auf der Jagdkarte mit dem Buchstaben «CH» bezeichnet sind*

Montana. **Region Conthey - Vétroz - Ardon.** Im Reservat Nr. 77, auf Gebiet der Gemeinden Conthey, Vétroz, Ardon.

N.B.: in diesem Gebiet ist die Jagd auf Hasen gestattet.

### *IV. Kantonale Banngebiete*

#### **Reservat Nr. 4, Ränfte Stock**

Von Reckingen, Strassenabzweigung Blinnental - Hohbach, der Hohbachstrasse entlang bis zum Lauibach; dann den Lauibach aufwärts bis zur ersten Brücke; von hier der Strasse entlang abwärts bis zur Abzweigung Merezbachstrasse; der Merezbachstrasse entlang über Punkt 1831 bis Merezbach Keller, Punkt 1846. Den Merezbach aufwärts über Punkt 1960 Handegg, 2232 Sädel und dem Grat entlang aufwärts über Punkt 2782 zum Sädelhorn 2795. Dann in westlicher Richtung über Punkt 2647 bis zur Quelle des Wildbaches Bru; diesen Wildbach abwärts bis zur Strasse, die nach Reckingen führt. Die Strasse abwärts bis zur Abzweigung Hohbachstrasse, Ausgangspunkt.

### **Reservat Nr. 17, Rosswald-Klenenhorn**

Vom Schnittpunkt der Forststrasse mit dem Rufigraben, den Rufigraben und das Wasser dieses Grabens aufwärts bis zu seiner Quelle; von hier in gerader Linie hinauf zum Militärweg. Dem Militärweg folgend bis zur ersten Rechtskurve bei Punkt 2303,1; von hier den ersten Graben in nordöstlicher Richtung hinunter rechts vom Gratkin vorbei dem Graben folgend bis zum Schnittpunkt des Weges, der nach Z'Gartu führt. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend nach Z'Gartu Punkt 1403,9; von hier der Forststrasse in westlicher Richtung folgend bis zur ersten Rechtskurve; dann den Graben hinunter links vom Schieferbruch vorbei bis zur Forststrasse. Der Forststrasse entlang bis zur Nationalstrasse Nr. 9 (Simplonpass). Diese Strasse hinauf bis zur Unterführung der Forststrasse; von hier die Forststrasse (Südseite Nationalstrasse Nr. 9) weiter, bis zum Schnittpunkt mit dem Rufigraben, Ausgangspunkt.

### **Reservat Nr. 29, Almagellerhorn (abgeändert)**

Vom Sonnegpass Punkt 3147 in gerader Linie abwärts zu Punkt 2798; dann längs des markierten Touristenweges zum Hotel; von dort den Alpweg abwärts bis zum Lehn und zur Saastalstrasse; die Saastalstrasse abwärts bis zur Lehnbrücke; dann den Lehnbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Saaservispe; von hier die Saaservispe aufwärts bis zur Brücke Waldweg nach Saas Fee; dann dem Waldweg in Richtung Saas Fee entlang bis zur Webstube und zum Wanderweg der nach Plattjen führt; von hier den Wanderweg Plattjen in westlicher Richtung aufwärts bis zur Schutzmauer; dieser Mauer entlang aufwärts bis zur ersten Felswand; von hier den Felsen entlang in südlicher Richtung bis zum Brandgraben; den Brandgraben abwärts bis zur Saaservispe; die Saaservispe aufwärts bis zum Furggbach; dann dem Furggbach entlang aufwärts bis zum Stafel und in gerader Linie in östlicher Richtung zu Punkt 2075 Furggu; von hier den Alpweg aufwärts bis zur «Lengu Eggu», markierter Stein nördlich Sattelwäng; dann den Graben in östlicher Richtung zu den Felsen und weiter den Grat entlang über Kanzilti 3308 und Sonneggrat Punkt 3339 zum Sonneghorn Punkt 3487,2; von hier in nördlicher Richtung dem Grat entlang über Punkt 3332 zum Sonnegpass.

### **Reservat Nr. 36, Herbrüggen (abgeändert)**

Von der Einmündung des Birchbaches in die Matteredvispe, den Birchbach aufwärts bis zu dessen Gabelung in Hohberge; von hier den südlichen Bach aufwärts über Punkt 2194 bis zur Quelle Festflühbach; dann in südöstlicher Richtung, in gerader Linie, den Graben aufwärts bis Punkt 3259; von hier weiter in nordöstlicher Richtung in gerader Linie zu Punkt 3140 und in nördlicher Richtung über den Hohberggletscher zum Punkt 3177; dann den Grat hinaus in östlicher Richtung über Punkt 3843 zum Dürrenhorn Punkt 4034,9. Vom Dürrenhorn in nordwestlicher Richtung dem Grat entlang über Galenjoch Punkt 3004, Gugla Punkt 3376, Breithorn Punkt 3178, bis Punkt 2796,6; von hier in westlicher Richtung über den Grat und den Punkt 2428 hinunter in den Gressengraben. Den Gressengraben hinunter bis zur Einmündung in die Matteredvispe. Die Matteredvispe aufwärts bis zur Einmündung des Birchbaches, Ausgangspunkt.

### **Reservat Nr. 50, Soussillon-Chandolin**

Von der Navizence, Einmündung des Bergbaches des Pontis, dessen Graben aufwärts über die Punkte 952, 1093, 1982,7, 2025; in südwestlicher Richtung über die Punkte 2093, 2372,7, 2716,5, Illhorn, 2545, 2579,8 der Bezirksgrenze

entlang, dann in Richtung Süd zum Rothorn 2998,1; in westlicher Richtung den Grat des Ombrintzes abwärts über 2770, 2628, 2632, Le Rotsé 2587,8 von hier den Skilift Forêt abwärts zum Punkt 2186 Pra di Modze; von Pra di Modze in südöstlicher Richtung der Waldstrasse folgend bis zur Bergstation Sesselbahn Saint-Luc - Tignousa; von hier dieser Sesselbahn hinunter folgend bis zum Schnittpunkt der Forststrasse Saint-Luc - mayens du Pont; von diesem Schnittpunkt der Forststrasse in Richtung nord-west folgend bis zur Strasse Saint-Luc - Chandolin; dann der Strasse nach Chandolin folgend zum Graben du Colliau; von hier diesen Graben abwärts über den Punkt 1114, die Strasse Val d'Anniviers, die Kapelle Zampellet Punkt 1112,6 bis zur Navizence; diesem Bach entlang abwärts bis zur Einmündung des Fängbaches; diesem Bach entlang aufwärts über die Punkte 1307,1 und 1809 bis zur Strasse von Chandolin; dieser und dem Weg entlang in Richtung der Hütte bis Pra Marin, den Graben des Barmes bis zur Navizence; die Navizence abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches des Pontis, Ausgangspunkt.

#### **Reservat Nr. 67, Evolène-Volovron**

N.B. - In diesem Reservat ist die Jagd mit der Flinte südlich des Baches Martémo gestattet.

#### **Reservat Nr. 71, Arolla**

Von der Station Arolla dem Skilift Fontanesse entlang bis zum Schnittpunkt des Weges zum Pas de Chèvre; diesen Weg entlang hinauf zum Pas de Chèvre; von hier dem Grat entlang über Monts-Rouges, les Aiguilles-Rouges bis zur Pointe-de-Vouasson; dann dem nordwestlichen Rande des Vouassongletschers entlang bis zur Quelle des Bergbaches Merdesson; diesen abwärts bis Raz-d'Arbey, von hier der obern Waldgrenze folgend bis zum Bergbach von Praz-Gra am Waldrand des Prés-de-la-Monta; (Markierungen) diesen Bergbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Borgne; der Borgne entlang aufwärts bis zum Bergbach Fontanesse in der Nähe von Arolla, den Bergbach Fontanesse aufwärts bis zum Skilift Fontanesse. Ausgangspunkt.

#### **Reservat Nr. 74, La Meina**

Von der Tsacha, die Printze abwärts bis zur Wasserfassung der Wasserleitung von Salins; diese abwärts bis zum Wildbach von Ojintze; dieser aufwärts bis zur Sägerei von Verrey; in nordöstlicher Richtung längs des Waldrandes Chouribi; von dort der Sesselbahn Thyon folgend bis zur Wasserleitung der Cherve; diese Wasserleitung aufwärts bis zum Bach Tsacha; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Printze, Ausgangspunkt.

N.B.: Absatz 2 ist aufgehoben.

#### **Reservat Nr. 84, Pierre-à-Voir (abgeändert)**

Von Bliziers, Punkt 1994, entlang der Bezirksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Strasse der Wasserleitung; entlang dieser Strasse bis an deren Ende, dann entlang des Fussweges vom Maupas bis zur Kapelle der Hl. Madeleine; von dort dem Weg entlang um die Felsen herum bis zum Pass von Marlenaz; von diesem Pass in gerader Linie nach Süden bis zur Quelle des Bergbaches und diesem entlang bis zur Wasserleitung von Levron; dieser entlang bis zum Wasserfall, dann den Fussweg abwärts bis zum Weg der in Richtung Ost Le Couvercle erreicht, Punkt 1688,6; von diesem in Richtung

Punkt 1539; dann dem Waldrand folgend bis zu Punkt 927.3; von dort der landwirtschaftlichen Zufahrtsstrasse folgend bis zur Brücke zum Merdenson oberhalb von Gries; diesem Bach entlang aufwärts bis zur Wasserscheide und dem linken Abhang entlang zum Bliizers, dem Ausgangspunkt.

**Reservat Nr. 109, La Praille (abgeändert)**

Vom Dorfe Bouveret der Kantonsstrasse folgend hinaus bis La Croix Port-Valais; von der Kirchstrasse und dem Bach folgend bis zum Stockalperkanal; dann in nord-westlicher Richtung dem Kanal folgend bis zur Brücke, Punkt 374; von hier in nord-östlicher Richtung der Strasse folgend bis zum Rotten, Punkt 376,4; den Rotten abwärts bis zum Genfersee; dann dem Ufer des Genfersees entlang zum Dorfe Bouveret, Ausgangspunkt.

N.B.: Die Jagd auf Wasserwild ist in diesem Reservat nicht gestattet.

**Reservat Nr. 112, Wald - Ardon (neu)**

Von der Lizerne-Bahnbrücke SBB in Ardon aufwärts der SBB-Linie und dem Geleise zur Fabrik Seba folgend bis zum Kanal Sitten - Riddes; von hier diesen Kanal abwärts bis zur Lizerne; dann die Lizerne aufwärts bis zur Brücke SBB, Ausgangspunkt.

**Reservat Nr. 113, Scex-des-Granges - Le Luisin (neu)**

Von der Salanfe Brücke bei Van-d'En-Bas zu Punkt 1269 in Richtung des Flusses entlang die Strasse von Van-d'En-Haut an den Punkten 1394-1776 und 1877 vorbei, über die Staumauer den Weg entlang bis zum See von Ottens, Punkt 2071 und zum Pass von d'Emaney; Punkt 2462; vom Pass aus Richtung Alpe d'Emaney dem Weg entlang, passierend die Punkte 2277, 2124, 1970 und 1855; dann die Strasse in Richtung Tenda-Le-Temelet, Punkt 1587; von dort der Strasse La Creusaz - Les Marécottes, bis zum Orte genannt Planajeur; von diesem Ort weiter die Strasse Les Granges - Van-d'En-Haut folgend über die Strasse von Ban-Jeur-de-la-Combe zum unteren Lawinendamm; von der Kreuzung der Dammstrasse die Strasse zurück nach Van zum Ausgangspunkt.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 12. Juni 1985, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. B. Bornet**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 19. Juni 1985

**welcher den Beschluss vom 26. September 1961 über die Einsetzung einer interkantonalen Schatzungskommission der eventuellen Schäden an den Kulturen der Rhone-Ebene aufhebt**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 1 und 12 des Beschlusses vom 26. September 1961 über die Einsetzung einer interkantonalen Schatzungskommission der eventuellen Schäden an den Kulturen der Rhone-Ebene durch Gewerbe- oder Fabrikbetriebe, namentlich durch die Gesellschaften Raffinerie du Rhône S.A. und Centrale thermique d'Aigle S.A.;

Eingesehen den Antrag vom 7. März 1985 des Departementes für Landwirtschaft, Industrie und Handel des Kantons Waadt, wonach die Beibehaltung dieser interkantonalen Kommission offensichtlich nicht mehr notwendig ist;

Eingesehen die Schaffung eines Departementes für Umweltschutz in der kantonalen Verwaltung;

Erwägend, dass die interkantonale Kommission bis heute nie gesessen hat;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Einzigster Artikel**

Der Staatsratsbeschluss vom 26. September 1961, welcher eine interkantonale Kommission der eventuellen Schäden an den Kulturen der Rhone-Ebene einsetzt, ist aufgehoben und somit ebenfalls die Vereinbarung vom 27. Mai 1964 zwischen den Regierungen des Kantons Waadt und Wallis mit den Gesellschaften Raffinerie du Rhône S.A. und Centrale thermique de Vouvry S.A.

Vorliegender Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 19. Juni 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 3. Juli 1985

womit der Fang von Schmetterlingen im Laggintal verboten wird

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Schreiben des Walliser Bund für Naturschutz vom 13. Juni 1984, in welchem der Staatsrat ersucht wird, die erforderlichen Vorschriften zum Schutz der seltenen Schmetterlinge *Erebia christi*, die im Simplon-Süd-Gebiet leben, zu erlassen;

Eingesehen die Zustimmung der Gemeinden Zwischbergen und Simplon Dorf vom 22. Februar und 20. März 1985;

Eingesehen die Empfehlung der kantonalen Naturschutzkommission vom 20. März 1985;

Eingesehen die Artikel 18, 19 und 20, Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Fang von Schmetterlingen, Raupen und Puppen ist im Gebiet des Laggintales, das auf der beigelegten Nationalkarte 1:25 000, Blatt 1309 eingetragen ist, verboten.

#### Art. 2

Es ist verboten dieses Gebiet mit Geräten für den Schmetterlingfang zu betreten.

#### Art. 3

Das Departement für Umwelt kann für wissenschaftliche Zwecke und für die Lehre Ausnahmen gestatten.

#### Art. 4

Die Vergehen gegen den vorliegenden Beschluss werden durch das Departement für Umwelt mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 10 000.- bestraft. Die Beschwerde an den Staatsrat innert dreissig Tagen nach Zustellung der Strafverfügung bleibt vorbehalten.

#### Art. 5

Die Orts- und Kantonspolizei, die Grenzwächter, die Wildhüter und die Förster sind beauftragt jede Zuwiderhandlung anzuzeigen.

#### Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. B. Bornet**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 3. Juli 1985

**über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederernennung) des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 1985-1989**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 7, Absatz 1, 87 und 88 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 6, Absatz 2, 12, Absatz 2 und 26 des Reglementes vom 20. Juni 1963 über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen;

Eingesehen den Artikel 2, Absätze 1 und 2 des Reglementes vom 24. August 1983 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen;

Eingesehen den Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz);

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Ohne gegenteilige, persönliche Nachricht an die betroffenen Lehrpersonen wird das Dienstverhältnis des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode vom 1. September 1985 bis zum 31. August 1989 unter der Bedingung erneuert, dass die Arbeitsplätze des Lehrpersonals erhalten bleiben.

##### **Art. 2**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Das Erziehungsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. B. Bornet**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 3. Juli 1985

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Januar 1985 zur  
Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 30. Januar 1985 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 mit 22 695 Ja gegen 14 264 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

#### **beschliesst:**

#### **Einziger Artikel**

Die Abänderungen vom 30. Januar 1985 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 10. Juli 1985

über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die Zuständigkeit für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen den Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

#### I. Abschnitt: Geltungsbereich und Wirkung

##### Art. 1

<sup>1</sup>Dieser Normalarbeitsvertrag gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Geltungsbereich

<sup>2</sup>Er ist anwendbar auf Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern, die ein Detailhandelsgeschäft betreiben und Arbeitnehmern, die im Verkauf beschäftigt sind.

<sup>3</sup>Er ist nicht anwendbar:

- a) auf Teilzeitarbeitnehmer, deren tägliche Arbeitszeit nicht zwei Stunden beträgt;
- b) auf Aushilfen, die für weniger als einen Monat beschäftigt werden;

##### Art. 2

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages sind anwendbar, sofern nicht durch Einzelarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart wird.

Wirkung

<sup>2</sup>Abweichungen von den Bestimmungen betreffend Probezeit (Art. 6) Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 7), Arbeitszeit (Art. 8), tägliche Ruhezeit (Art. 10), wöchentliche Ruhezeit (Art. 11), Ferien (Art. 12, Abs. 3 und 4), Grundlöhne (Art. 13), Lohnzuschläge (Art. 14) und Krankentaggeldversicherung (Art. 16), bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

<sup>3</sup>Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### II. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten

##### Art. 3

Der Arbeitnehmer darf, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Berufsverband, nicht benachteiligt werden.

Verbandsfreiheit

##### Art. 4

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer bezahlte Freizeit um Kurse und Vorträge, die seine berufliche Weiterbildung fördern, zu besuchen, sofern dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.

Berufliche Weiterbildung

##### Art. 5

<sup>1</sup>Der Arbeitnehmer hat das ihm anvertraute Gut und die Arbeitsgeräte sorgfältig zu behandeln.

Sorgfaltspflicht

<sup>2</sup>Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber oder seinen Stellvertreter unverzüglich auf Schäden oder Mängel bei Einrichtungen oder Waren aufmerksam zu machen.

### III. Abschnitt : Arbeitsbedingungen

#### Art. 6.

#### Probezeit

<sup>1</sup>Ist das Arbeitsverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit abgeschlossen und geht eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zweck der Arbeit hervor, so gilt der erste Monat als Probezeit.

<sup>2</sup>Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung von sieben Tagen auf Ende einer Woche aufgelöst werden.

#### Art. 7

#### Beendigung des Arbeits- verhältnisses

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Probezeit gilt im ersten Dienstjahr eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats; ab zweitem Dienstjahr eine Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats; ab zehntem Dienstjahr eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats.

<sup>2</sup>Bei Kündigung zur Unzeit (Niederkunft, Militärdienst, Krankheit, Unfall usw.) sind die Sonderbestimmungen des Obligationenrechtes anwendbar (Art. 336e und f OR).

#### Art. 8

#### Arbeitszeit

<sup>1</sup>Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt :

- a) 44 Stunden in Handelsbetrieben, die im gleichen oder benachbarten Gebäude insgesamt mehr als 20 Arbeitnehmer im Verkauf beschäftigen;
- b) 44 Stunden im Jahresdurchschnitt in den übrigen Betrieben und Fremdenverkehrsstationen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf aber 48 Stunden nicht übersteigen.

<sup>2</sup>Bei der Festsetzung des Arbeitsplans soll der Arbeitgeber, soweit es mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist, den Wünschen der Arbeitnehmer Rechnung tragen.

#### Art. 9

#### Überzeit

<sup>1</sup>Überzeitarbeit kann vom Arbeitgeber aus dringenden Gründen angefordert werden.

<sup>2</sup>Für Überzeitarbeit bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Lohnzuschlag von 25%. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann Überzeitarbeit durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat innert vierzehn Wochen zu erfolgen.

#### Art. 10

#### Tägliche Ruhezeit

Die Mindestdauer der täglichen Ruhezeit beträgt für Männer 10, für Frauen 11 und für Jugendliche 12 aufeinanderfolgende Stunden.

### IV. Abschnitt : Wöchentliche Ruhezeit, Ferien

#### Art. 11

#### Wöchentliche Ruhezeit

<sup>1</sup>Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf zwei Ruhetage pro Woche.

<sup>2</sup>In Fremdenverkehrsgebieten kann der Arbeitgeber, im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer, einen halben Ruhetag pro Woche bei Saisonende zusammenhängend gewähren.

<sup>1</sup>Fällt ein wöchentlicher Ruhetag auf einen Feiertag, wird keine Ersatzruhe gewährt; ein Anspruch darauf bleibt aber bestehen, wenn der Feiertag auf einen anderen Wochentag fällt.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien im Jahr. Ferien

<sup>2</sup>Ab vollendetem 20. Altersjahr beträgt die Feriendauer mindestens vier Wochen.

<sup>3</sup>Ab 50. Altersjahr und 10 Jahren Berufstätigkeit besteht ein Ferienanspruch von fünf Wochen.

<sup>4</sup>Freie Tage und Abwesenheiten, die gemäss Artikel 4 und 15 vom Arbeitgeber vergütet werden, gelten nicht als Ferientage.

### V. Abschnitt: Löhne

#### Art. 13

<sup>1</sup>Der Lohn soll den Aufgaben, der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen. Löhne

<sup>2</sup>Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.

<sup>3</sup>Es gelten folgende Minimallohne:

Im Verkauf festangestelltes Personal ohne Ausbildung bis zum erfüllten 18. Altersjahr . . . . .

1300.-

Bei Anstellung      3. Jahr      5. Jahr

Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach erfülltem 18. Altersjahr . . . . .

1650.-      1750.-      1950.-

Im Verkauf beschäftigtes Personal mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Verkäuferin - gleichwertige Ausbildung)

- Ausbildung zwei Jahre . . . . . 1900.-      2150.-      2350.-

- Ausbildung drei Jahre . . . . . 2000.-      2250.-      2450.-

Im Verkauf beschäftigtes Aushilfspersonal im Stundenlohn:

- qualifizierte Aushilfen . . . . . 11.50

- nichtqualifizierte Aushilfen . . . . . 10.-

<sup>4</sup>Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft (angepasst an den Lebenskostenindex von 105,1 Punkten - 31.12.1984).

#### Art. 14

<sup>1</sup>Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Lohnzuschläge: Lohnzuschläge

a) 25% für Nachtarbeit;

b) 50% für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

<sup>2</sup>Die Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und in Grenzorten werden von den Bestimmungen von Absatz 1, Buchstabe b dieses Artikels ausgenommen, soweit die Vorschriften über den Ladenschluss das Offenhalten dieser Betriebe gestattet.

Art. 15

Kurz-  
absenzen

Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte freie Tage:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Heirat . . . . .  | drei Tage      |
| b) Geburt eines Kindes . . . . .                           | ein Tag        |
| c) Todesfall: Ehegatte, Kind, Vater oder Mutter . . . . .  | drei Tage      |
| d) Todesfall: Bruder, Schwester, Schwiegereltern . . . . . | zwei Tage      |
| e) Todesfall: Schwager oder Schwägerin . . . . .           | ein Tag        |
| f) Wohnungswechsel . . . . .                               | ein Tag        |
| g) Waffeninspektion . . . . .                              | ein halber Tag |

VI. Abschnitt : Versicherungen

Art. 16

Kranken-  
taggeld-  
versicherung

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse, welche die Freizügigkeit zusichert, für ein Taggeld von 80% des Lohnes für 720 Tage innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen.

<sup>2</sup>Arbeitgeber und Arbeitnehmer können eine um höchstens fünfzehn Tage aufgeschobene Taggeldversicherung vereinbaren. Während der Wartezeit garantiert der Arbeitgeber 80% des Lohnes.

<sup>3</sup>Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je die Hälfte der Prämien.

Art. 17

Unfallver-  
sicherung

<sup>1</sup>Die Arbeitnehmer sind gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 20. März 1981 zu versichern.

<sup>2</sup>Der Arbeitnehmer bezahlt die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Art. 18

Berufliche  
Vorsorge

Die Arbeitnehmer sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 zu versichern.

VII. Abschnitt : Verschiedenes

Art. 19

Streitfälle

<sup>1</sup>Zivilstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden durch das kantonale Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen von Artikel 343 des Obligationenrechtes entschieden.

<sup>2</sup>Streitfälle deren Streitwert Fr. 5000.- übersteigt, sind dem ordentlichen Richter zu unterbreiten.

Art. 20

Schlussbe-  
stimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend den Arbeitsvertrag sind für alle Fragen anwendbar, die nicht durch diesen Normalarbeitsvertrag geregelt sind.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieses Normalarbeitsvertrages für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Vereinbarungen.

<sup>3</sup>Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.  
So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Juli 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 10. Juli 1985

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 22. September 1985 bezüglich:

- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen»;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen und
- die Änderung vom 5. Oktober 1984 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht).

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1985, welcher die eidgenössischen Abstimmungen über:

- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen»;
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen und
- die Änderung vom 5. Oktober 1984 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht),

auf Sonntag, 22. September 1985 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Art. 1**

**I. Einberufung der Urversammlungen**

- Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **22. September 1985**, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:
- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen»;
  - den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen und
  - die Änderung vom 5. Oktober 1984 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) auszusprechen.

**Art. 2**

**II. Stimmlisten oder Stimmregister**

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

**Art. 3**

**III. Ausübung des Stimmrechtes  
a) In der Schweiz  
wohnhafte Schweizerbürger**

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatusweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

**b) Auslandschweizer**

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

**- im Militärdienst in der Schweiz**

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

**Art. 4**

**c) Vorzeitige Stimmabgabe**

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

#### Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen.

d) Stimmabgabe  
Invalider

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

#### Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische  
Stimmabgabe

#### Art. 7

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche  
Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

#### Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

#### Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

#### Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

#### Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während

g) Stimmen durch Vollmacht

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

V. Stimmmaterial  
- Stimmzettel

- Versand der Texte

VI. Stimmabgabe

VII. Übermittlung der Ergebnisse

ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

#### Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 10. Juli 1985 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 8., 15. und 22. September 1985 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **B. Bornet**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

## Beschluss

vom 10. Juli 1985

**betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 22. September 1985 bezüglich das Gesetz vom 20. Mai 1985 über die Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 mit den Abänderungen vom 27. Juni 1979.**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Art. 1**

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 22. September 1985, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Gesetzes vom 20. Mai 1985 über die Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 mit den Abänderungen vom 27. Juni 1979 auszusprechen.

**Art. 2**

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

**Art. 3**

III. Ausübung des Stimmrechtes

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

**Art. 4**

b) Auslandsschweizer

Die Auslandsschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

**Art. 5**

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmdenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

**Art. 6**

d) Stimmabgabe Invalider

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

**Art. 7**

e) Militärische Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

### Art. 8

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

### Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

### Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

### Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

f) Briefliche Stimmabgabe

g) Stimmen durch Vollmacht

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

V. Stimmmaterial

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

VI. Stimm-  
abgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

VII. Über-  
mittlung der  
Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 14

VIII. Be-  
schwerden

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Ver-  
schiedenens

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 10. Juli 1985 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 8., 15. und 22. September 1985 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: B. Bornet  
Der Staatskanzler: G. Moulin

## **Beschluss**

vom 21. August 1985

**betreffend den eidgenössischen Bettag 1985**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Untersagt sind demgemäss am eidgenössischen Bettag, d. i. am 3. Sonntag September, die öffentlichen Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

#### **Art. 2**

Die Wirtschaften, Restaurants, Hotels, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

#### **Art. 3**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. August 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

vom 21. August 1985

**über die Ergänzung von Artikel 4 des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 8, Absatz 3, des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Artikel 4 des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal wird wie folgt ergänzt:

**Absatz 4 (neu):**

«Die finanziellen Verpflichtungen des Arbeitgebers auf dem Gebiet der obligatorischen Sozialversicherungen werden von den Betriebsrechnungen der nichtverstaatlichten Betriebs- und Konkursämter übernommen».

**Art. 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.  
Er ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 21. August 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 28. August 1985

**über die Änderung und Ergänzung des Nachtrages vom 12. Juni 1985 zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 4, Absatz 1, 10, Absatz 1 und 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, Absätze 1 und 2 sowie 3, Absatz 1, des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle;

Eingesehen den Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd- und Vogelschutz sowie den Artikel 1, Absatz 1, des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964;

Eingesehen den Artikel 32, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Artikel 3 des Nachtrages vom 12. Juni 1985 zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 wird wie folgt geändert:

#### Art. 3 (neuer Wortlaut) «Preis der Patente

##### 1. Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger:

1.1. **Patent A: Kugelgewehr auf Hirsch, Gemse, Murmeltier und Wildschwein:**

		<b>Halbtarif</b>
Grundtaxe	Fr. 323.70	161.85
Kontrollmarken (vier Gemen und drei Murmeltiere)	Fr. 14.—	14.—
Wiederbevölkerungsfonds und Wildschadenfonds	Fr. 50.—	50.—
Tuberkulosen-Marke	Fr. 2.—	2.—
Fester Stempel	Fr. -30	-30
<b>Total</b>	<b>Fr. 390.—</b>	<b>228.15</b>

1.2 Patent B: Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinwildjagd, wie oben: . . . . .	Fr. 310.—	188.15
1.3 Patent A und B: . . . . .	Fr. 650.—	358.15
2. Walliser und Schweizer Bürger, die während zehn Jahren im Kanton wohn- haft waren und Ausländer mit Niederlas- sungsbewilligung:		
Patent A: . . . . .	Fr. 600.—	
Patent B: . . . . .	Fr. 550.—	
Patent A und B: . . . . .	Fr. 1090.—	
3. Nichtwohnsässige Schweizer Bürger:		
Patent A: . . . . .	Fr. 990.—	
Patent B: . . . . .	Fr. 890.—	
Patent A und B: . . . . .	Fr. 1690.—	
4. Ausländer:		
Patent A: . . . . .	Fr. 1490.—	
Patent B: . . . . .	Fr. 1390.—	
Patent A und B: . . . . .	Fr. 2490.—	
5. Patent C: Wasserwild Zuschlag auf Patent A und B . . . . .	Fr. 100.—	
6. Patent D: Dachsjagd mit Haftpflichtversicherung . . . . .	Fr. 40.30	
ohne Versicherung . . . . .	Fr. 26.30	
7. Patent E: Haarraubwild . . . . .	Fr. 50.—	
8. Haftpflichtversicherung: . . . . .	Fr. 24.—»	

Art. 2

Der Nachtrag vom 12. Juni 1985 zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 wird mit einem neuen Artikel 3 bis ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

Art. 3 bis (neu)

«Weil das Jagdsystem der Patentjagd eine stetige Information des Jägers voraussetzt, empfiehlt der Staatsrat jedem Jäger, die Zeitschrift *Diana* bzw. *Schweizerjäger* zu abonnieren.

Um die Beschaffungsmodalitäten der empfohlenen Zeitschrift zu vereinfachen, stehen die in Artikel 33, Ziffer 1, des 5-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1981 bezeichneten Polizeiposten für das Inkasso des Abonnementspreises zur Verfügung.»

Art. 3

Dieser Beschluss tritt ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. August 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 4. September 1985

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, der Lohnvereinbarung 1984, der Sondervereinbarung über Stück- und Akkordarbeit sowie der Grundtarife betreffend Stück- und Akkordarbeit, die integrierende Bestandteile des Vertrages bilden, alle abgeschlossen am 14. Februar 1984

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Gestützt auf Artikel 7, Absatz 2, vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen das Gesuch folgender Verbände:

- Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU);

- Gewerkschaft Bau und Holz (GBH) und ihren Sektionen des Kantons Wallis;

- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz (CHB) und seinen Sektionen des Kantons Wallis;

und die Veröffentlichung im *Amtsblatt des Kantons Wallis* Nr. 24 vom 31. Mai 1985 sowie die Anzeige im *Schweizerischen Handelsamtsblatt* Nr. 140 vom 20. Juni 1985;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Allgemeinverbindlich erklärt werden, mit Ausnahme der im *Amtsblatt des Kantons Wallis* nicht fettgedruckt veröffentlichten Bestimmungen, der Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, die Lohnvereinbarung 1984, die Sondervereinbarung über Stück- und Akkordarbeit sowie die Grundtarife betreffend Stück- und Akkordarbeit, die integrierende Bestandteile des Vertrages sind, alle am 14. Februar 1984 abgeschlossen.

#### Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit wird für den ganzen Kanton Wallis ausgesprochen.

#### Art. 3

Arbeitgeber, die seit dem 1. März 1984 ihren Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhungen gemäss Artikel 3.1.1 der Lohnvereinbarung 1984 anrechnen.

#### Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen:

- Arbeitgebern der Plattenlegerunternehmungen;

- und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern inklusive der Arbeitnehmer im Stück- und Akkordlohn mit Ausnahme der Vorarbeiter

im Monatslohn, der Poliere und Werkmeister, der technischen und administrativen Angestellten, des Kantinen- und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge.

**Art. 5**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1986.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 4. September 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

vom 11. September 1985

**welcher den Artikel 5, Absatz 1 «Subventionsansatz», des Beschlusses vom 16. Februar 1983 betreffend die Beiträge für die Beseitigung bestehender bautechnischer Hindernisse an privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten abändert**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 5 des Beschlusses vom 16. Februar 1983 betreffend die Beiträge für die Beseitigung bestehender bautechnischer Hindernisse an privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten, der den Subventionsansatz auf 40 % der anrechenbaren Kosten festlegt;

Erwägend, dass den Besitzern durch die notwendigen Umbauarbeiten trotz der gewährten Hilfe hohe Kosten entstehen;

Erwägend, dass die Integration der Behinderten zu fördern, indem die bautechnischen Hindernisse beseitigt werden, dringend ist;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

#### **beschliesst:**

**Art. 1**

Der Artikel 5, Absatz 1 «Subventionsansatz», des Beschlusses vom 16. Februar 1983 betreffend die Beiträge für die Beseitigung bestehender bautechnischer Hindernisse an privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten wird wie folgt abgeändert:

**Art. 5, Abs. 1. (neuer Wortlaut)**

«Der Subventionsansatz kann bis zu 60 % der anrechenbaren Kosten betragen.»

**Art. 2**

Diese Abänderung, welche ebenfalls auf die laufenden Arbeiten anwendbar ist, tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen in Sitten, den 11. September 1985 um im Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 18. September 1985

über die Regelung der Sonderfälle betreffend das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 39, 49 bis, 49 ter und 54 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985, nachstehend Gesetz genannt;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

#### beschliesst:

##### Art. 1

Die wandernden Händler, deren Beruf darin besteht, Altertums- oder Gelegenheitsgegenstände jeglicher Art zu kaufen oder zu verkaufen, sind gehalten, unabhängig vom Patent, das sie auf Grund der Bestimmungen des Artikels 23 des Gesetzes erwerben müssen, ein eigens hiefür vorgesehenes Register zu führen.

In dasselbe haben sie mit Tinte und gut leserlicher Schrift, ohne einen leeren Raum zwischen zwei Zeilen zu lassen und ohne Radierung, täglich sämtliche vorgenommenen Käufe, Verkäufe und gegenseitige Austausche, sowie Namen, Vornamen und Wohnort der Personen, mit denen das Geschäft abgeschlossen wurde, einzutragen. Jedes getätigte Geschäft bildet, versehen mit einer laufenden Nummer, Gegenstand einer Eintragung mit genauer Bezeichnung der gekauften, verkauften oder umgetauschten Gegenstände, sowie des erhaltenen Preises.

Die Händler, welche den Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes entsprechen, sind nicht zur Führung dieses Registers gehalten. Sie müssen sich jedoch von der ordnungsgemässen Herkunft der Waren bei ihren Gelegenheitslieferanten vergewissern. Die im Artikel 55, Absatz 1, des Gesetzes bezeichneten Agenten können Kontrollen vornehmen.

##### Art. 2

Die Register werden vom Staat, auf Kosten des Gesuchstellers geliefert. Bei der Erneuerung des Patentes hat dessen Inhaber das Register der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit, nachstehend Dienststelle genannt, abzugeben, welche die Eintragungen überprüft.

Jeder im Artikel 55, Absatz 1, des Gesetzes bezeichnete Agent, sowie jede Person, an welche sich der wandernde Händler wendet, kann die Vorweisung des Registers verlangen.

##### Art. 3

Wer auch immer einen Wettbewerb im Sinne von Artikel 49 bis des Gesetzes durchführen will, muss der Dienststelle mindestens zehn Tage vor dessen Abhaltung ein schriftliches Gesuch unterbreiten, enthaltend alle notwendigen Angaben über die Wettbewerbsbedingungen (Einschreibgebühr, Aufstellung der Preise, Ort und Dauer der Veranstaltung usw.).

Handel mit  
Altertums-  
und Gelegen-  
heitsgegen-  
ständen

Organisation  
von diversen  
Wettbe-  
werben

Gleichzeitig mit dem Erhalt der Bewilligung wird der Gesuchsteller in Kenntnis gesetzt, dass die Patentgebühr per Nachnahme erhoben oder durch die Kantonspolizei eingezogen wird.

Die im Artikel 49bis, Absatz 2, vorgesehene Gebühr, kann zwischen Fr. 20.- und Fr. 50.- variieren, je nach Wichtigkeit des Wettbewerbes.

#### Art. 4

Ein Lokal wird als Spielsalon betrachtet, wenn in demselben oder in angrenzenden Lokalen vier oder mehr Apparate betrieben werden.

#### Art. 5

Derjenige, der einen Spielsalon eröffnen oder einen bereits in Betrieb stehenden Salon übernehmen will, hat:

- a) Beim Volkswirtschaftsdepartement vorgängig um eine entsprechende Bewilligung nachzusuchen. Er hat der Dienststelle ein mit der Vormeinung der Gemeindebehörde versehenes, schriftliches Gesuch einzureichen und demselben ein Leumundszeugnis, sowie einen Auszug aus dem Strafregister beizulegen;
- b) Den im Artikel 8 des Gesetzes gestellten Anforderungen nachzukommen und sich auszuweisen, dass er über ein geeignetes Lokal oder Lokale verfügt;
- c) Das Lokal oder die Lokale dürfen nicht vor 12 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 22 Uhr zu schliessen. In Ferienorten, nur während der Saison, kann die Öffnungszeit auf 9 Uhr vorverlegt werden und die Schliessung auf die gleiche Stunde verlegt werden, wie dies für öffentliche Betriebe gemäss der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehen ist;
- d) Der Zutritt zu Spielsalons ist den Jugendlichen vor dem erfüllten 16. Altersjahr untersagt, es sei denn, dass diese von ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vertreter begleitet sind. In den Fällen wo die Schliessung nach 22 Uhr gestattet ist, muss zum Besuch der betreffenden Lokale nach dieser Zeit das 18. Altersjahr erfüllt sein. Der Inhaber des Spielsalons hat dieses Verbot am Eingang des Lokals anzuschlagen und ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen; nötigenfalls muss er eine Altersbescheinigung verlangen;
- e) Es ist untersagt, im Lokal oder in den Lokalen in denen diese Spielapparate betrieben werden, alkoholische Getränke auszuschenken;
- f) Eine Tariffliste bezüglich Benützung der Spielapparate ist an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen;
- g) Der Betrieb darf weder die Nachbarschaft belästigen, noch die Ordnung und die öffentliche Ruhe stören. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Polizeireglemente der Gemeinden bleiben vorbehalten.

#### Art. 6

Die vom Inhaber eines Spielsalons erhobene jährliche Gebühr variiert zwischen Fr. 300.- und Fr. 600.- und wird zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinde verteilt.

#### Art. 7

Der Betreiber von Spielen oder Spielapparaten im Sinne von Artikel 49ter des Gesetzes muss, soweit er der Bezahlung eines Patentes unterstellt ist, den üblichen Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Sonderfälle  
des Betriebs  
von automa-  
tischen  
Apparaten

a) Spielsalons

b) Betrieb  
von  
speziellen  
Spielen oder  
Spiel-  
apparaten

Die jährliche Patentgebühr, variierend zwischen Fr. 300.- und Fr. 600.- pro Einheit, wird zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinde verteilt.

Ausstellungen und Vorführungen kommerzieller Art

#### Art. 8

Wer auch immer Ausstellungen oder Vorführungen kommerzieller Art durchführen will, muss der Dienststelle fünf Tage vor Beginn der Abhaltung ein schriftliches Gesuch unterbreiten, begleitet von einer Vormeinung der Gemeindeverwaltung, einem Leumundszeugnis und einem Auszug aus dem Strafregister. Zudem gibt er seine Firma bekannt und erteilt alle nötigen Auskünfte über die anzuwendenden Preise, die zu verkaufenden Quantitäten, über die Qualität und die gesetzliche Herkunft der Ware, sowie über eventuell zu entrichtende Zollgebühren.

Die Bestimmungen der Artikel 30, Absatz 3, 35, Absatz 1, und 55, Absatz 2, des Gesetzes bleiben vorbehalten.

Falls anlässlich dieser Veranstaltungen direkte Verkäufe an Konsumenten stattfinden, werden diese als Wanderlager betrachtet und unterstehen der Patentpflicht, gemäss dem gewöhnlichen Recht.

Inkraftsetzung

#### Art. 9

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Auf dieses Datum wird der Beschluss vom 25. November 1981 über die Regelung der Sonderfälle betreffend das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. September 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 25. September 1985

betreffend den Beginn der Weinlese 1985

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen die Vormeinung der Organisation der Walliser Weinwirtschaft;

Eingesehen den Bericht des kantonalen Weinbauamtes und jenen des Kantonslaboratoriums;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

Der Beginn der Weinlese 1985 ist wie folgt festgesetzt:

Montag, 30. September für das Weingut, das dringend geerntet werden muss, worunter jenes der Traubensorte blauer Burgunder (Pinot noir) mit geringem Behang;

- Mittwoch, 2. Oktober für die Weinlesen der Zone I und die Ebenen der Zone II, für die unteren Lagen der Oberwalliser Rebberge und für die Traubensorte blauer Burgunder (Pinot noir) des linken Rhoneufers;
- Montag, 7. Oktober für die Weinlesen der Hanglagen der Zone II, für die Ebenen der Zone III, für das Unterwallis, für das linke Rhoneufer und die oberen Lagen der Oberwalliser Rebberge;
- Montag, 14. Oktober für die Weinlese der Hanglagen der Zone III.

Die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes über den Rebbau vom 26. März 1980 bleiben vorbehalten.

Das kantonale Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. September 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

vom 25. September 1985

**betreffend die regressiven und progressiven Skalen für die Bezahlung der Weinernte 1985 nach deren Qualität**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Eingesehen das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens bei den Berufsorganisationen der Walliser Weinbauwirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Für die Bezahlung der Weinernte 1985 haben die Einkellerer die nachfolgenden regressiven und progressiven Skalen anzuwenden:

a) Weisse Sorten

FENDANT (F)	JOHANNIS- BERG (J)	Brix % ø F = 19.4 J = 20.8	Brix % ø F = 19.2 J = 20.6	Brix % ø F = 19.0 J = 20.4
Brix %	Brix %			
15.8	17.2	- 70 %	- 70 %	- 70 %
16.0	17.4	- 65 %	- 60 %	- 60 %
16.2	17.6	- 60 %	- 55 %	- 50 %
16.4	17.8	- 55 %	- 50 %	- 45 %
16.6	18.0	- 50 %	- 45 %	- 40 %
16.8	18.2	- 45 %	- 40 %	- 35 %
17.0	18.4	- 40 %	- 35 %	- 30 %
17.2	18.6	- 35 %	- 30 %	- 25 %
17.4	18.8	- 30 %	- 25 %	- 20 %
17.6	19.0	- 25 %	- 20 %	- 15 %
17.8	19.2	- 20 %	- 15 %	- 12 %
18.0	19.4	- 15 %	- 12 %	- 9 %
18.2	19.6	- 12 %	- 9 %	- 7 %
18.4	19.8	- 9 %	- 7 %	- 5 %
18.6	20.0	- 7 %	- 5 %	- 3 %
18.8	20.2	- 5 %	- 3 %	- 1 %
19.0	20.4	- 3 %	- 1 %	0
19.2	20.6	- 1 %	0	+ 1 %
19.4	20.8	0	+ 1 %	+ 2 %
19.6	21.0	+ 1 %	+ 2 %	+ 4 %
19.8	21.2	+ 2 %	+ 4 %	+ 7 %
20.0	21.4	+ 4 %	+ 7 %	+ 10 %
20.2	21.6	+ 7 %	+ 10 %	+ 15 %
20.4	21.8	+ 10 %	+ 15 %	+ 20 %
20.6	22.0	+ 15 %	+ 20 %	+ 25 %
20.8	22.2	+ 20 %	+ 25 %	+ 30 %
21.0	22.4	+ 25 %	+ 30 %	+ 35 %

21.2	22.6	+ 30 %	+ 35 %	+ 40 %
21.4	22.8	+ 35 %	+ 40 %	
21.6	23.0	+ 40 %		
Brix % ø F = 18.8 J = 20.2	Brix % ø F = 18.6 J = 20.0	Brix % ø F = 18.4 J = 19.8	Brix % ø F = 18.2 J = 19.6	Brix % ø F = 18.0 J = 19.4
- 60 %	- 60 %	- 50 %	- 50 %	- 50 %
- 50 %	- 50 %	- 40 %	- 40 %	- 40 %
- 45 %	- 40 %	- 35 %	- 30 %	- 30 %
- 40 %	- 35 %	- 30 %	- 25 %	- 20 %
- 35 %	- 30 %	- 25 %	- 20 %	- 15 %
- 30 %	- 25 %	- 20 %	- 15 %	- 12 %
- 25 %	- 20 %	- 15 %	- 12 %	- 9 %
- 20 %	- 15 %	- 12 %	- 9 %	- 7 %
- 15 %	- 12 %	- 9 %	- 7 %	- 5 %
- 12 %	- 9 %	- 7 %	- 5 %	- 3 %
- 9 %	- 7 %	- 5 %	- 3 %	- 1 %
- 7 %	- 5 %	- 3 %	- 1 %	0
- 5 %	- 3 %	- 1 %	0	+ 1 %
- 3 %	- 1 %	0	+ 1 %	+ 2 %
- 1 %	0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %
0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	+ 5 %
+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	+ 5 %	+ 7 %
+ 2 %	+ 3 %	+ 5 %	+ 7 %	+ 9 %
+ 3 %	+ 6 %	+ 7 %	+ 9 %	+ 12 %
+ 6 %	+ 9 %	+ 9 %	+ 12 %	+ 15 %
+ 9 %	+ 12 %	+ 12 %	+ 15 %	+ 20 %
+ 12 %	+ 15 %	+ 15 %	+ 20 %	+ 25 %
+ 15 %	+ 20 %	+ 20 %	+ 25 %	+ 30 %
+ 20 %	+ 25 %	+ 25 %	+ 30 %	+ 35 %
+ 25 %	+ 30 %	+ 30 %	+ 35 %	+ 40 %
+ 30 %	+ 35 %	+ 35 %	+ 40 %	
+ 35 %	+ 40 %	+ 40 %		
+ 40 %				

Die Progression kann um 1% je 0,2 zusätzliche Brix-Grade weitergehen.

b) Rote Sorten

GORON	Brix % ø 18.8	Brix % ø 18.6	Brix % ø 18.4	Brix % ø 18.2
Brix %				
17.2	- 30 %	- 30 %	- 30 %	- 30 %
17.4	- 25 %	- 20 %	- 20 %	- 20 %
17.6	- 20 %	- 15 %	- 10 %	- 10 %
17.8	- 15 %	- 10 %	- 6 %	- 6 %
18.0	- 10 %	- 6 %	- 3 %	- 2 %
18.2	- 6 %	- 3 %	- 1 %	0
18.4	- 3 %	- 1 %	0	+ 1 %
18.6	- 1 %	0	+ 1 %	+ 2 %
18.8	0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %
19.0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	+ 4 %
19.2	+ 3 %	+ 3 %	+ 5 %	+ 6 %
19.4	+ 6 %	+ 6 %	+ 7 %	+ 8 %
19.6	+ 9 %	+ 9 %	+ 9 %	+ 10 %
19.8	+ 12 %	+ 12 %	+ 12 %	+ 12 %

DOLE	Brix % ø 22.0	Brix % ø 21.8	Brix % ø 21.6	Brix % ø 21.4	Brix % ø 21.2	Brix % ø 21.0
Brix %						
20.0	- 8 %	- 8 %	- 8 %	- 8 %	- 8 %	- 8 %
20.2	- 7 %	- 7 %	- 7 %	- 6 %	- 6 %	- 6 %
20.4	- 6 %	- 6 %	- 6 %	- 5 %	- 4 %	- 4 %
20.6	- 5 %	- 5 %	- 5 %	- 4 %	- 3 %	- 2 %
20.8	- 4 %	- 4 %	- 4 %	- 3 %	- 2 %	- 1 %
21.0	- 3 %	- 3 %	- 3 %	- 2 %	- 1 %	0
21.2	- 2 %	- 2 %	- 2 %	- 1 %	0	+ 1 %
21.4	- 1.5 %	- 1 %	- 1 %	0	+ 1 %	+ 2 %
21.6	- 1 %	- 0.5 %	0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %
21.8	- 0.5 %	0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	+ 5 %
22.0	0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	+ 5 %	+ 7 %
22.2	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	+ 5 %	+ 7 %	+ 9 %

22.4	+ 2 %	+ 3 %	+ 5 %	+ 7 %	+ 9 %	+ 11 %
22.6	+ 3 %	+ 5 %	+ 7 %	+ 9 %	+ 11 %	+ 13 %
22.8	+ 5 %	+ 7 %	+ 9 %	+ 11 %	+ 13 %	+ 15 %
23.0	+ 7 %	+ 9 %	+ 11 %	+ 13 %	+ 15 %	+ 17 %
23.2	+ 9 %	+ 11 %	+ 13 %	+ 15 %	+ 17 %	+ 19 %
23.4	+ 12 %	+ 14 %	+ 16 %	+ 18 %	+ 20 %	+ 22 %
23.6	+ 15 %	+ 17 %	+ 19 %	+ 21 %	+ 23 %	+ 25 %

Die Progression kann um 1% je 0,2 zusätzliche Brix-Grade weitergehen.

#### Art. 2

Der durchschnittliche Grad für jede Ursprungsbezeichnung trägt den deklassierten Trauben keine Rechnung. Er wird auf Grund des eingelieferten Traubengutes ermittelt, das beim Fendant mindestens 15,8 Brix, beim Johannisberg 17,2 Brix, beim Goron 17,2 Brix und beim Dôle 20,0 Brix erreichen muss.

#### Art. 3

Im Falle durchschnittlicher Sondierungen, die unter oder über jenen liegen, welche in den hier aufgeführten Skalen vorgesehen sind, wird das oben angewandte progressive und degressive Prinzip für die Erstellung einer neuen Skala vollständig übernommen.

#### Art. 4

Beim durchschnittlichen Grad des Dôles und des Gorons ist der beim Gamay anwendbare Preis um Fr. 30.- pro 100 kg tiefer als jener, welcher beim Pinot noir anzuwenden ist.

#### Art. 5

Die Bezahlung der deklassierten Traubenernten sowie die Preisunterschiede im Verhältnis zur Zone 1 werden in einem besonderen Beschluss geregelt.

#### Art. 6

Die Kontrolle über die Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität erfolgt durch das Weinbauamt.

Dieses Amt kann zu diesem Zwecke:

- a) von den Unterstellten alle notwendigen Auskünfte verlangen oder eine obligatorische Erklärung für Qualitätszahlungen einführen;
- b) ihre Buchhaltungen kontrollieren: es wird sofort ein Protokoll über die Kontrolle abgefasst und dem Betroffenen ausgehändigt.

#### Art. 7

Jeder der sich weigert, sich der Qualitäts- und Mengenkontrolle zu unterziehen, den mit diesen Kontrollen beauftragten Dienststellen, die von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen oder absichtlich falsche Angabe macht, wird zu den in Artikel 32 des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau und in Artikel 5 der Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Weinen vorgesehenen Strafen verurteilt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. September 1985, um nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

**über das Rebsortenverzeichnis**  
**Abänderung vom 25. September 1985**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 2 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten des Rebbaues vom 22. Juni 1979;

Eingesehen die Artikel 7 und 8 des Weinstatuts vom 23. Dezember 1971;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1965 über das Rebsortenverzeichnis;

Eingesehen den Artikel 8 des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbaubau;

Eingesehen die Vormeinung der Berufsorganisationen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

#### **beschliesst:**

Der Beschluss vom 21. Januar 1981 über das Rebsortenverzeichnis wird wie folgt abgeändert:

#### **Artikel 2, Absatz 5**

Im Unterwallis ist die Pflanzung von Rhin (Sylvaner) ausdrücklich für die 1. Zone und die Ebenen der 2. Zone reserviert.

Im Oberwallis ist die Pflanzung von Rhin (Sylvaner) ausdrücklich für das Rebgebiet des rechten Rhoneufers unterhalb von 700 Meter über Meer reserviert.

Im Rebgebiet von Visperterminen werden die Zonen bestimmt, in welchen diese Sorte zugelassen ist.

Ab dem 1. Januar 1990 verliert die Ernte von Rhin (Sylvaner), die aus «verbotenen» Zonen und Sektoren stammt, das Recht der Ursprungsbezeichnung.

Vorliegende Abänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. September 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

**vom 2. Oktober 1985**  
**betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1985**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 337, Alinea 6 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (LMV) vom 26. Mai 1936 (Stand 11. April 1984) und des Vollziehungs-Dekretes vom 13. Mai 1966, unter anderem die Artikel 41, 45 und folgende;

Nach Anhören der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft  
und des Kantonslaboratoriums;  
Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der deklarationsfreie Verschnitt des Fendant vom Jahrgang 1985 ist, im Sinne des Artikels 337, Alinea 6 der LMV, bis zu einem Maximum von 12% gestattet.

Der einzige bewilligte Wein für den Verschnitt des Fendant ist der Johannisberg.

**Art. 2**

Der deklarationsfreie Verschnitt des Goron vom Jahrgang 1985 ist, im Sinne des Artikels 337, Alinea 6 der LMV, bis zu einem Maximum von 12% gestattet.

Fremde Rotweine, welche für den Verschnitt bzw. für die Kellerbehandlung (Ouillage) von Walliser Rotwein vorgesehen sind, müssen zuerst dem Kantonslaboratorium zur Begutachtung unterbreitet werden.

**Art. 3**

Jede Übertretung des vorliegenden Beschlusses wird gemäss Artikel 45 und folgende des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestraft.

**Art. 4**

Das Kantonslaboratorium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Oktober 1984 um mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

vom 9. Oktober 1985

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 11. November 1985** zur ordentlichen Herbst-Session einberufen.

**Art. 2**

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzufenen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Oktober 1985.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

### **Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 11. November 1985 :**

1. Entwurf des Voranschlages 1986 (1)
  - Bericht der Finanzkommission;
  - Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
2. Gesetzesentwurf über die Abänderung des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1. Lesung (12);
3. Dekretsentwurf betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin, 1. Lesung (11);
4. Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG), 1. Lesung (24);
5. Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG), 1. Lesung (25).

## **Beschluss**

vom 9. Oktober 1985

**der den Artikel 30 des Reglementes vom 25. August 1982 der Handelsmittelschule des Kantons Wallis abändert**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen seinen Beschluss vom 3. Oktober 1984, der den Artikel 6 des Reglementes vom 25. August 1985 der Handelsmittelschule des Kantons Wallis abändert;

Erwägend, dass die Anforderungen für die Beförderung der Schüler in gleicher Weise für die Diplomprüfungen zu erfüllen sind;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Artikel 30 des Reglementes vom 25. August 1985 der Handelsmittelschule des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert:

#### **Artikel 30 (neu) - Anforderungen**

Der Kandidat erhält das Handelsdiplom, wenn er:

1. ein Total von mindestens 48 Punkten in den zwölf in Artikel 29 erwähnten Fächern erreicht und zudem;

2. ein Total von mindestens 20 Punkten in den folgenden fünf Fächern erlangt: Muttersprache, zweite Landessprache, Englisch oder Italienisch, betriebliches Rechnungswesen, Mathematik (1. Wahl) oder Stenodaktylographie (2. Wahl).

Trotzdem nicht bestanden aber hat ein Kandidat mit:

- einer Note 1 (0 bis 1,4);
- oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4);
- oder einer Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4);
- oder mehr als drei Noten 3.

#### Art. 2

Diese Änderung tritt am 1. September 1985 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Oktober 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bernet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 16. Oktober 1985

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 bezüglich die Volksinitiative vom 17. September 1981 «für die Abschaffung der Vivisektion».**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 2. September 1985, welcher die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 17. September 1981 «für die Abschaffung der Vivisektion» auf Sonntag, 1. Dezember 1985 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Art. 1**

**I. Einberufung der Urversammlungen**

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **1. Dezember 1985**, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der Volksinitiative vom 17. September 1981 «für die Abschaffung der Vivisektion» auszusprechen.

**Art. 2**

**II. Stimm-  
listen oder  
Stimm-  
register**

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Umengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

**Art. 3**

**III. Aus-  
übung  
des Stimm-  
rechtes**

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen An-  
gelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer  
und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und  
nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausge-  
schlossen sind.

**a) In der  
Schweiz  
wohnhafte  
Schweizer-  
bürger**

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vor-  
tag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem  
Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Vorausset-  
zungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in  
der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimat-  
ausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen  
Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein  
liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

**b) Ausland  
schweizer**

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über  
die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren  
an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren  
ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der  
Schweiz ausüben.

**- Im Militärdienst in  
der Schweiz**

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl  
oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimm-  
material in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich  
abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben  
können, stimmen brieflich.

**Art. 4**

**c) Vorzeitige  
Stimmabgabe**

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an  
persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtig-  
te eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert  
mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des  
Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unters-  
schrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten  
(Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom  
Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversamm-  
lung erwähnt (Art. 22 WAG).

**Art. 5**

**d) Stimm-  
abgabe  
Invalider**

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung sei-  
ner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl ver-  
beistanden lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

#### Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische Stimmabgabe

#### Art. 7

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

#### Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungs-sonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

#### Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimm-  
material

- Stimmzettel

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand  
der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs-sonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

#### Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimm-  
abgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Über-  
mittlung der  
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

#### Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 16. Oktober 1985, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 17. und 24. November und 1. Dezember 1985 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 16. Oktober 1985

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Venthône

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 betreffend die Einführung des Grundbuches im Kanton Wallis;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Venthône gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Das Grundbuch in der Gemeinde Venthône wird ab 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Oktober 1985, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

vom 16. Oktober 1985

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Mai 1985 über die Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 20. Mai 1985 über die Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 in der Volksabstimmung vom 22. September 1985 mit 24 252 Ja gegen 16 020 Nein angenommen worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Ziffer IV, Absatz 4, des Gesetzes vom 20. Mai 1985 über die Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Das Gesetz vom 20. Mai 1985 über die Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 tritt am 1. November 1985 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 16. Oktober 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 23. Oktober 1985

welcher den Artikel 96 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches abändert

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichtes vom 10. Januar 1985;

Eingesehen seinen Grundsatzentscheid vom 16. Oktober 1985;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

#### beschliesst:

##### Art. 1

Der Artikel 96 II. der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«II. Nach dem Werte:

1. Ein Ansatz von 2‰, mindestens aber Fr. 20.- und höchstens Fr. 2000.-, für folgende Eintragungen:
  - a) Das Eigentum, die selbständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke (Art. 655, 662, 779, 780 ZGB und Art. 7 GBV). Bei den Tauschverträgen werden dieselben bezogen für den Verkehrswert der vertauschten Grundstücke;
  - b) Die Grundlasten (Art. 783 ZGB);
2. Ein Ansatz von 1‰, mindestens aber Fr. 10.- und höchstens Fr. 1000.-, für folgende Eintragungen:
  - a) Die Grundpfandrechte mit und ohne Zubehör (Art. 799 und 805 ZGB);
  - b) Die Erhöhung der Grundpfandschuld für jenen Betrag, der die Gebühr noch nicht entrichtet hat.

Bei der prozentualen Berechnung wird jeder Fr. 1000.- überschreitende Bruchteil für die nächsten Fr. 1000.- berechnet.»

##### Art. 2

Der Artikel 96 III. 2 wird durch folgende zwei Buchstaben ergänzt:

- «g) Die Pfändungsvormerkungen;
- h) Die einfachen Firmenänderungen.»

##### Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. Oktober 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Der Bundesrat hat diese Änderung am 3. Dezember 1985 genehmigt.

## **Beschluss**

vom 20. November 1985

**betreffend die Jagd auf das Wildschwein im Jahre 1985**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 32, Ziffer 3, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925;

Eingesehen Artikel 11, Buchstabe *l*, vom kantonalen Vollziehungsdekret (13. Mai 1964) zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz;

Eingesehen Artikel 2, Buchstabe *d*, vom 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis (1. Juli 1981);

Eingesehen, dass durch das Wildschwein grosser Wildschaden verursacht wurde und der Bestand auf ein erträgliches Mass vermindert werden muss;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

#### **beschliesst:**

1. Alle Walliser Jäger, die im Jahre 1985 das Patent A oder B gelöst haben, sind berechtigt, das Patent «S» zu lösen und dann die Jagd auf das Wildschwein auszuüben.
2. Die Eröffnung der Jagd beginnt am 23. November 1985 und dauert bis zum 4. Januar 1986. Dieses Patent ermächtigt den Jäger zum Abschuss von Schwarzwild, dessen Alter und Geschlecht keine Rolle spielen. Es müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt werden:
  - a) Es darf nur auf Gebiet des Kantons Wallis, und zwar zwischen Saint-Maurice und Bouveret gejagt werden;
  - b) Diese Jagd darf ausschliesslich als Passjagd ausgeübt werden. Es dürfen nur Kugelgewehre (Büchsen) benützt werden, die für die Jagd im Wallis zulässig sind;
  - c) Die Jagd ist offen von 16 bis 22 Uhr. Dabei gelten dieselben Schonstage, wie während der Jagd mit Patent B;
  - d) Der Jäger kann nur einen Ansitzplatz pro Abend benützen. Diesen darf er nicht verlassen, es sei denn, um die Jagd abubrechen;
  - e) Der Jäger kann nur an denjenigen Orten Ansitz nehmen, die auf der Spezialkarte festgehalten sind. Diese wird gleichzeitig mit dem Patent abgegeben;
  - f) Der Jäger darf seinen Posten einrichten (Hochsitz) oder aus einem stillstehenden Fahrzeug schiessen;
  - g) Es dürfen keine Hunde zum Jagen eingesetzt werden. Das Aufspüren mit irgendwelchen Instrumenten, wie z. B. Scheinwerfer usw. ist nicht gestattet;
  - h) Die Rückkehr nach Hause hat auf dem kürzesten Wege und zwar auf der Hauptstrasse zu erfolgen. Die Waffen müssen entladen, in einem Schutzüberzug im Auto oder im Kofferraum verstaut sein.
3. Der Jäger hat insbesondere auf äusserste Sicherheit zu achten. Er wählt gezielt die Schussrichtung aus; dies zum Schutz seiner Kollegen und der Bevölkerung überhaupt. Er hat namentlich folgende Vorschriften zu beachten:
  - Der Ansitzplatz darf höchstens 10 Meter von der bewilligten Strasse entfernt sein;

- In der Rhoneebene darf nur in der auf der Karte eingezeichnete Richtung geschossen werden;
  - Für allfällige Schäden ist der Jäger selber verantwortlich.
4. Das erlegte Wild bleibt Eigentum des Jägers. Er ist verpflichtet, dieses noch am gleichen Abend von 22 bis 23 Uhr auf dem Polizeiposten in Monthey vorzuzeigen, oder von einem Wildhüter auf Platz kontrollieren zu lassen.
  5. Der Preis des Patentes beträgt Fr. 150.-.
  6. Die Abgabe der Patente erfolgt grundsätzlich während den Bürozeiten auf der kantonalen Jagdabteilung oder bei der Kantonspolizei in Saint-Maurice.  
Am Samstag, den 23. November 1985 steht Ihnen die Jagdabteilung von 8 bis 12 Uhr für die Ausgabe der Patente zur Verfügung.
  7. Den Umständen entsprechend kann die kantonale Jagdabteilung neue Richtlinien schaffen oder die Dauer des Patentes verlängern.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. November 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

### ***Bemerkungen der Jagdabteilung***

Um Unfälle zu vermeiden, werden die Jäger gebeten, das erlegte Wild nicht vor Ende der Jagd (22 Uhr) abzuholen.

## **Beschluss**

vom 27. November 1985

**welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bienenberater, Bieneninspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis festsetzt**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Beschluss vom 23. April 1980 betreffend die Tarife für die Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bieneninspektoren, Viehinspektoren und Fleischschauer;

Eingesehen die Notwendigkeit die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen den Kosten der Lebenshaltung anzupassen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Tarife für Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bienenberater, Bieneninspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis werden wie folgt festgelegt:

### I. Tarife für Schätzungs-Experten

	Franken
1. Pro Tage . . . . .	140.—
2. Pro Halbtage . . . . .	75.—
3. Pro Stunde . . . . .	15.—
4. Transportkosten:	
a) Bahnbillet zweiter Klasse oder Post	
b) mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer . . . . .	0.50
c) Übernachten (ausserhalb des Kantons) . . . . .	bis 55.—

### II. Tarife für Bienenberater und Bieneninspektoren

1. Pro Tag . . . . .	140.—
2. Pro Halbtage . . . . .	75.—
3. Pro Stunde . . . . .	15.—
4. Transportkosten:	
a) Bahnbillet zweiter Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer . . . . .	0.50
c) Übernachten (ausserhalb des Kantons) . . . . .	bis 55.—
Verschiedene Entschädigungen (von den Bienenzüchtern zu bezahlende Entschädigung).	
Für die Ausstellung eines Verkehrsscheines Formular D:	
a) erstes Stück . . . . .	0.80
b) jedes weitere Stück . . . . .	0.40
c) Stempel inbegriffen, höchstens . . . . .	4.—

### III. Tarife für Viehinspektoren

#### A. Von der Gemeindekasse zu bezahlende Entschädigungen:

1. Pro Tag . . . . .	140.—
2. Pro Halbtage . . . . .	75.—
3. Pro Stunde . . . . .	15.—
4. Übernachten (ausserhalb des Kantons) . . . . .	bis 55.—
5. Transportkosten:	
a) Bahnbillet zweiter Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer . . . . .	0.50
6. Für die Anwesenheit bei Verscharrungen, pro Stunde . . . . .	15.—
7. Für die Statistik und den Bericht eines Marktes . . . . .	20.—
8. Für die Führung des Registers «Viehbestandes», pro Eintragung . . . . .	1.50
9. Für die Führung des Geburtsregisters für Kälber, pro Eintragung . . . . .	1.50
10. Für das Einsammeln, Registrieren und Ordnen der Verkehrsscheine, pro Stück . . . . .	1.—
11. Für einen gesundheitspolizeilichen Bericht . . . . .	10.—
12. Für die Behandlung gegen Dasselfliege, pro Stück . . . . .	1.—

#### B. Verschiedene Entschädigungen:

13. Für das Formular A . . . . .	2.50
14. Für das Formular A1 für Kälber . . . . .	2.—
15. Für das Formular A2, das erste Stück . . . . .	2.50
Für jedes weitere Stück . . . . .	1.50
Stempel inbegriffen, höchstens . . . . .	20.—
16. Für das Formular B, das erste Stück . . . . .	1.50
Für jedes weitere Stück . . . . .	0.50
Stempel inbegriffen, höchstens . . . . .	10.—

17. Für das Formular B für Zicklein und Lämmer, das erste Stück	1.—
Für jedes weitere Stück	0.50
Stempel inbegriffen, höchstens	10.—
18. Für das Formular C, das erste Stück	2.—
Für jedes weitere Stück	0.50
Stempel inbegriffen, höchstens	10.—
19. Formular C: Visa für Ortsveränderung und Rückkehr	1.50
20. Für die amtliche Beglaubigung eines Verkehrsscheines	2.—
21. Für die Ausstellung einer Bestätigung	5.—
22. Für die Besichtigung eines Stückes Vieh (Viehseuchen), Reiseentschädigung nicht inbegriffen, pro Stunde	15.—

Die Rechnungen der Viehinspektoren werden jährlich erstellt.

#### IV. Tarife für die Fleischschauer

Für die Fleischschauer, deren Entlohnung aus Gebühren besteht, gelten folgende Tarife:

1. Pro Tag	140.—
2. Pro Halbtage	75.—
3. Pro Stunde	15.—
4. Übernachten (ausserhalb des Kantons)	bis 55.—
5. Reiseentschädigung:	
a) Bahnbillet zweiter Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer	0.50
6. Sie beziehen von den Gemeinden, Metzgern oder Eigentümern:	
Für Inspektion, Stempeln und Eintragung ins Kontrollregister A:	
Pro Stück Grossvieh	8.—
Pro Kalb unter drei Monaten	4.—
Pro Schwein	4.—
Pro Schaf oder Ziege	3.—
Pro Zicklein, Lamm, Ferkel usw.	2.—
Pro Kaninchen oder Geflügel	0.80
7. Für Inspektion und Eintragung ins Kontrollregister B (eventuell C) für die Gemeinde eingeführten und kontrollpflichtigen Fleischsendungen:	
a) Frisches Fleisch - Ganze Körper:	
Pro Stück Grossvieh	4.50
Pro Kalb unter drei Monaten und pro Schwein	3.—
Pro Schaf und Ziege	2.—
Pro Zicklein und Lamm	1.—
Pro Kaninchen	0.50
b) Frisches Fleisch - Teilstücke:	
bis 50 kg	1.50
von 50 bis 100 kg	2.—
über 100 kg	3.—
c) Wildbret, Geflügel, Fische:	
Je nach Umfang der Sendung, pro Kilo	0.05 bis 0.20
Für die Mindestsendung, mindestens	1.—

d) Fleischwaren:	
Würste, Charcuterie usw. je nach Umfang der Sendung, pro Kilo	0.05 bis 0.20
Für die Mindestsendung, mindestens	1.—
8. Für das Einsammeln und Klassieren der Fleischschauzeugnisse und Begleitscheine, pro Stück (von der Gemeinde zu bezahlende Entschädigung)	0.20
9. Für die Ausstellung des Fleischschauzeugnisses und für jede verlangte und in Ausübung der Kompetenz des Fleischschauers ausgestellte Bescheinigung, Stempel inbegriffen	1.50
10. Für die Kontrolle und Lieferung der Begleitscheine, pro Heft	10.—
11. Für die Gewichtskontrolle (Hausschlachtung)	2.50
12. Für die Festsetzung des Schlachtgewichtes:	
Grossvieh	2.—
Kleinvieh	1.—

#### Art. 2

Den Gemeinden steht es frei, die Viehinspektoren und die Fleischschauer jährlich durch ein festes Gehalt zu entlönnen. Das Gehalt dieser Beamten muss vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

#### Art. 3

Das Privatauto darf nur dann verwendet werden, wenn es vorteilhafter und billiger ist als die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Gebrauch des Privatwagens ist verboten, wenn sich das Ziel der Dienstreise in der Nähe einer Bahn- oder Poststation befindet und wenn es der Fahrplan erlaubt, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

#### Art. 4

Die Kosten für die Untersuchung des Fleisches von kranken oder notgeschlachteten Tieren durch einen Tierarzt gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Kosten der bakteriologischen Fleischanalysen werden vom Staat übernommen.

#### Art. 5.

Der Beschluss vom 23. April 1980 wird aufgehoben.

Vorliegender Beschluss tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Volkswirtschaftsdepartement durch sein kantonales Veterinäramt, wird mit dessen Ausführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 27. November 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## Beschluss

vom 11. Dezember 1985

**betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingehen die Bestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen und seines Ausführungsreglementes vom 22. Juli 1936;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

<sup>1</sup>Als Laden wird jedes Lokal oder jeder der Kundschaft zugängliche Ort betrachtet, wo den Konsumenten Waren oder Dienstleistungen zum direkten Verkauf angeboten werden.

**Begriffsbestimmung**

<sup>2</sup>Den Läden werden insbesondere gleichgestellt: Verkaufslokale von Grossisten mit direktem Verkauf an den Verbraucher, die Einkaufszentren und Satelliten, die Verkaufsstände der Marktfahrer (Wandergewerbe) die Verkaufswagen, die Salons-Ausstellungen mit Direktverkauf usw.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Schliessungszeiten:

Werktage, 18 Uhr 30 – Werktage vor Sonn- oder Feiertagen, 17 Uhr.

**Tägliche Schliessung**

<sup>2</sup>Alle Läden müssen am Samstagnachmittag oder am Montagvormittag, sowie an allen Sonn- und Feiertagen (Neujahr, Sankt-Joseph, Auffahrt, Fronleichnamfest, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria unbefleckte Empfängnis und Weihnachten) geschlossen werden.

<sup>3</sup>Die Ausnahmen, vorgesehen in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 dieses Beschlusses, sowie diejenigen der speziellen Beschlüsse des Staatsrates über die wöchentliche Schliessung gewisser Kategorien von Geschäften, bleiben vorbehalten.

#### Art. 3

Für die besonderen Gruppen von Geschäften wie Molkereien, Bäckereien, Blumenläden, Kioske, Degustationszentren, Apotheken, Photogeschäften usw., kann das Gemeindereglement andere Schliessungszeiten vorsehen, als im Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegt ist.

**Bestimmte Gruppen von Geschäften**

#### Art. 4

<sup>1</sup>Fremdenverkehrsstationen der Gebirgsgegenden kann das Gemeindereglement die Öffnung der Läden an Sonn- und Feiertagen und zwar nur während der Hochsaison, bis spätestens 18 Uhr bewilligen.

**Geschäfte in Fremdenverkehrsgebieten**

<sup>2</sup>Als Hochsaison im Sommer gilt die Zeit vom 15. Juni bis am 15. September und im Winter vom 15. Dezember bis am ersten Sonntag nach Ostern.

<sup>3</sup>Während dieser zwei Perioden kann die Öffnungszeit der Geschäfte, an Werktagen, bis um 21 Uhr 30 verlängert werden.

Art. 5

Weihnachtszeit

<sup>1</sup> Während der Weihnachtszeit, die sich vom 1. bis 31. Dezember erstreckt, können an Werktagen zwei Abendverkäufe bis um 22 Uhr gestattet werden.

<sup>2</sup> Diese Abendverkäufe können durch das Gemeindereglement auf drei ausgedehnt werden.

Art. 6

Rücksprache mit den betroffenen Kreisen

<sup>1</sup> Wird vom Gemeinderat die Ausarbeitung eines Ladenschlussreglements als zweckmässig erachtet, setzt er sich vorerst mit den Geschäftsleuten der Gemeinde, oder der (den) betroffenen lokalen Berufsorganisation(en) in Verbindung um ihre schriftliche Vormeinung zu erhalten.

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können gegenseitig ein einziges Reglement das den in Absatz 1 formulierten Anforderungen entspricht, ausarbeiten.

Art. 7

Gesuch um eine Regelung durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erstellung eines Gemeindereglements betreffend die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Geschäfte, muss an den Gemeinderat gerichtet werden.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen vom Artikel 57 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung, kann das Gesuch nur von den im Artikel 6, Absatz 1, dieses Beschlusses bezeichneten, betroffenen Kreise eingereicht werden und muss die Mehrheit der interessierten Geschäftsleute umfassen; für die Berechnung dieser Mehrheit verfügt jeder Geschäftsmann nur über eine Stimme, auch wenn er mehrere Läden betreibt.

<sup>3</sup> Ist das Gesuch annehmbar, wird das Reglement innert einer Frist von maximal sechs Monaten erstellt.

Art. 8

Genehmigung durch den Staatsrat

<sup>1</sup> Die Reglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Geschäften treten erst nach ihrer Genehmigung durch den Staatsrat und unter der Bedingung, dass sie den Bestimmungen dieses Beschlusses nicht zuwiderlaufen, in Kraft.

<sup>2</sup> In Gemeinden, die kein Reglement über die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Geschäften haben, gilt dieser Beschluss als Gemeindereglement.

Art. 9

Aufsicht

<sup>1</sup> Die im Artikel 55, Absatz 1, des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei, nachstehend Gesetz genannt, bezeichneten Organe sind beauftragt, die Anwendung dieses Beschlusses zu überwachen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen vom Artikel 55, Absatz 2 und 3, des Gesetzes, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 10

Beschwerde

Gegen die Entscheide der Gemeindebehörde kann beim Volkswirtschaftsdepartement innert dreissig Tagen nach ihrer Zustellung, gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über die Gerichts- und Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 11**

<sup>1</sup>Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses zuwiderhandelt, kann mit einer Busse zwischen Fr. 50.- und Fr. 5000.-, durch die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 59 des Gesetzes, bestraft werden.

**Bestrafung  
bei Übertre-  
tungen**

<sup>2</sup>Die Bestrafung bei Übertretungen geschieht nach den in den Artikeln 57, 58 und 59 des Gesetzes ausgesprochenen Prinzipien.

**Art. 12**

<sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf dieses Datum wird der Beschluss vom 21. Januar 1969 betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden aufgehoben.

**Schluss-  
und Über-  
gangbestim-  
mungen**

<sup>3</sup>Die noch unter der Herrschaft der alten Bestimmungen erstellten Gemeindereglemente müssen innerhalb der Frist von zwölf Monaten den neuen Vorschriften angepasst werden, andernfalls werden sie hinfällig.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 11. Dezember 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

## **Beschluss**

vom 18. Dezember 1985

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst :**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 27. Januar 1986** zur verlängerten November-Session, 1. Teil, Januar 1986, einberufen.

**Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungsort in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 18. Dezember 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

### **Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 27. Januar 1986:**

1. Entwurf zum Gesetz über die Orientierungsschule, 1. Lesung (4):
  - Kommissionsbericht;
2. Entwurf zur Revision des Steuergesetzes vom 10. März 1976, 1. Lesung (2):
  - Eintretensdebatte.
- Kommissionsbericht;
2. Entwurf zur Revision des Steuergesetzes vom 10. März 1976, 1. Lesung (2):
  - Eintretensdebatte.

# Reglement

vom 20. Februar 1985

## für die Studien- und Berufsberatung

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 10 und 11 des kantonalen Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1984 vollzieht;

Eingesehen die Bestimmungen über die Orientierungsschule;

Eingesehen den Artikel 83 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIV);

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement umschreibt die Aufgaben der Studien- und Berufsberatung und regelt deren Tätigkeit.

##### Art. 2

Auftrag und Mittel

<sup>1</sup>Die Studien- und Berufsberatung (nachfolgend Berufsberatung genannt) hilft Jugendlichen und Erwachsenen durch allgemeine Aufklärung. Sie informiert über Berufe und Berufsgruppen, Grund- und Zusatzausbildungen, Weiterbildungsmöglichkeiten, Berufslehren, Ausbildungsorte, öffentliche und private Ausbildungsstätten, Stipendien und Ausbildungsdarlehen für Studium und Berufslehre. Sie bedient sich dabei der für die berufliche Aufklärung üblichen Mittel.

<sup>2</sup>In der persönlichen Beratung werden auf Grund von psychologischen Gesprächen und diagnostischen Verfahren die Grundlagen erarbeitet, die es dem Ratsuchenden ermöglichen, aus eigener Erkenntnis und Verantwortung einen seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Entschluss zu treffen.

#### Zweites Kapitel: Organisation

##### Art. 3

Organisation und Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Berufsberatung obliegt dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt).

<sup>2</sup>Die zwei Regionaldienste für Studien- und Berufsberatung (nachfolgend Berufsberatungsstellen genannt), befinden sich:

- a) in Brig, für das Oberwallis;
- b) in Sitten, für das Mittel- und Unterwallis.

Sie üben die Aufgaben als kantonale Zentralstellen im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BBG) aus. Sie sind verwaltungsmässig dem kantonalen Amt für Berufsbildung angegliedert.

<sup>3</sup>Die kantonale Berufsbildungskommission und die kantonale Mittelschulkommission sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, die beratenden Organe des Departementes für die Belange der

Berufsberatung (Artikel 6 des kantonalen Vollzugsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung). Je ein Vertreter der Berufsberatungsstellen nimmt Einsitz in eine dieser beiden Kommissionen.

### Drittes Kapitel: Tätigkeit

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Berufsberatungsstellen koordinieren ihre Tätigkeit. Sie sind für die berufliche Aufklärung und Einzelberatung in ihrer betreffenden Region zuständig. Sie bieten den Beratungszentren in den Orientierungs- und Mittelschulen Hilfe und Unterstützung an und koordinieren ihre Tätigkeit.

**Aufgaben  
der Berufs-  
beratungs-  
stellen**

<sup>2</sup>Sie erstellen die Programme für die Berufswahlvorbereitung in der Schule und sind für die Ausbildung und Betreuung der Lehrer in diesem Fach verantwortlich. Sie überzeugen sich von der Qualität dieses Unterrichts.

<sup>3</sup>Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit von staatlich subventionierten Stellen, die sich mit der Berufsberatung befassen.

<sup>4</sup>Die Berufsberatungsstellen stehen in Verbindung mit andern interessierten Diensten des Staates, sowie mit der Öffentlichkeit und den verschiedenen Schul- und Berufsorganisationen. Sie arbeiten mit den Berufsberatungsstellen anderer Kantone zusammen.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die Berufsberatungszentren in den Orientierungs- und Mittelschulen sind den Berufsberatungsstellen untergeordnet. Sie werden, nach Möglichkeit, in den verschiedenen regionalen Orientierungs- und Mittelschulen eingerichtet.

**Organisation  
und  
Aufgaben  
der Berufs-  
beratungszentren  
in den Orientierungs-  
und  
Mittelschulen**

<sup>2</sup>Die Berufsberatungszentren sind für die Beratung jener Personen zuständig, die in der Region wohnen oder dort eine Schule besuchen. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören die schulische und berufliche Aufklärung der Orientierungs- und Mittelschüler, die Erwachsenenberatung und die Beratung Arbeitsloser. Sie beschäftigen sich mit der beruflichen Zukunft der Schulabgänger und sind ihnen bei der Verwirklichung ihres Berufsentscheides behilflich.

<sup>3</sup>Das Departement erlässt zu Handen der Gemeinden und der Schulen:

- a) die Weisungen über die berufliche Aufklärung in den Schulen;
- b) die Weisungen in bezug auf die Lokalitäten, die Einrichtungen in den regionalen Berufsberatungszentren und die finanziellen Auswirkungen.

### Viertes Kapitel: Personelles

#### Art. 6

<sup>1</sup>Das Personal der Berufsberatungsstellen wird vom Staatsrat ernannt. Die Leitung der Berufsberatungsstellen wird einem Berufsberater im Sinne von Artikel 6 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 7. November 1979 übertragen.

**Personal-  
und Berufs-  
beratungs-  
stellen**

<sup>2</sup>Die Berufsberater üben ihre Tätigkeit im Interesse des Ratsuchenden aus. Für sie gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Verwaltung. Sie halten sich hinsichtlich der Entwicklung der Methoden und Arbeitstechniken auf dem laufenden. Sie informieren sich über die verschiedenen schulischen und beruflichen

Ausbildungswege in Verbindung mit der Arbeits- und Berufswelt. Sie können zum Besuch von Fortbildungskursen verpflichtet werden.

<sup>3</sup>Die Berufsberater orientieren die Ratsuchenden über eventuelle gesundheitliche Folgen, welche die Wahl eines Berufes mit sich bringen kann.

### **Fünftes Kapitel : Anwendung und Inkraftsetzung**

#### **Art. 7**

**Anwendung  
und Inkraft-  
setzung**

Das Departement wird mit der Anwendung dieses Reglementes, welches gleichzeitig mit dem Gesetz vom 14. November 1984 in Kraft tritt, beauftragt<sup>1</sup>.

Es wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

So angenommen in der Sitzung vom Staatsrat in Sitten, am 20. Februar 1985.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 8. März 1985 (s. vorne S. 15).

# Vollziehungsreglement

vom 20. Februar 1985

zum kantonalen Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 64 des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

### Kapitel I: Kantonale Berufsbildungskommission

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die verschiedenen Wirtschaftszweige des Kantons sollen in der kantonalen Berufsbildungskommission vertreten sein, namentlich :

- a) der Hoch- und Tiefbau;
- b) der Handel;
- c) die Industrie und das Gewerbe;
- d) der Tourismus.

Vertretene  
Wirtschafts-  
zweige

<sup>2</sup>Jede der drei Landesgegenden ist in der Kommission durch mindestens drei Mitglieder vertreten.

### Kapitel II: Berufslehre

#### Art. 2

Vor der Zustimmung zu einem Lehrvertrag kann das kantonale Amt für Berufsbildung (nachfolgend Amt genannt) das Gutachten entweder einer Ortslehrlingskommission, eines Berufsverbandes, eines kantonalen Berufskommissärs oder eines Lehrabschlussprüfungsexperten einverlangen.

Aufsicht

#### Art. 3

<sup>1</sup>Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren zu erstellen.

<sup>2</sup>Nach der Genehmigung übergibt das Amt ein Exemplar dem Lehrmeister und ein solches dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings.

<sup>3</sup>Das Amt teilt die Genehmigung des Vertrages den Berufsbildungskommissionen der Wohnsitzgemeinde der Unternehmung, welche als Lehrmeister den Vertrag abgeschlossen hat, sowie der Berufsschule mit.

Lehrvertrag

#### Art. 4

<sup>1</sup>Beim Abschluss des Lehrvertrages kann der Lehrmeister verlangen, dass ihm der Lehrling ein ärztliches Zeugnis vorweist, welches bescheinigt, dass keine Krankheit, kein Gebrechen und keine Wachstumsstörung der vorgesehenen Lehre entgegensteht.

<sup>2</sup>Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten des Lehrlings, oder bei einem Minderjährigen zu Lasten seines gesetzlichen Vertreters.

Ärztliches  
Zeugnis

#### Art. 5

<sup>1</sup>Alle Lehrlinge des ersten Lehrjahres erhalten die Gelegenheit, in den Genuss einer kostenlosen anamnestischen und klinischen

Ärztlicher  
Dienst

Arztuntersuchung im Sinne der von privaten oder öffentlichen Versicherungsgesellschaften verlangten Untersuchungen zu gelangen. Wenn immer möglich findet diese Untersuchung zu Beginn des Schuljahres statt.

<sup>2</sup>Der beratende Arzt jeder Berufsschule, der vom Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) auf Vorschlag des Kantonsarztes bestimmt wird, ist berechtigt, diese Untersuchung durchzuführen.

<sup>3</sup>Der Staat übernimmt die diesbezüglichen Kosten.

<sup>4</sup>Wenn die ärztliche Untersuchung im Sinne von Absatz 1 zum Schluss führt, es seien zusätzliche paraklinische Untersuchungen oder gar vollständige Expertisen notwendig, sollten diese Kosten der Krankenversicherung des Lehrlings belastet werden.

#### Art. 6

Unfall-  
versicherung

<sup>1</sup>Der Lehrling muss obligatorisch nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) versichert werden.

<sup>2</sup>Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten des Lehrmeisters.

<sup>3</sup>Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung gehen zu Lasten des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters. Vorbehalten bleibt jede andere Übereinkunft zu Gunsten des Lehrlings, die im Lehrvertrag zu verankern ist.

#### Art. 7

Kranken-  
versicherung

<sup>1</sup>Bei den Berufen ohne Gesamtarbeitsvertrag und mit einem Gesamtarbeitsvertrag, welcher die Leistungen, auf welche der Arbeiter in Sachen Krankenversicherung Anspruch hat, nicht regelt, müssen die Lehrlinge gegen die Gefahr von Erkrankungen versichert werden gemäss folgenden Normen:

a) Arzt-, Apotheke- und Hospitalisierungskosten.

Der Lehrling muss gegen die Gefahr von Erkrankungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons bei einer im Sinne des KUVG anerkannten Krankenkasse oder einer privaten Kasse, welche die gleichen Leistungen garantiert, versichert werden;

b) Taggeldentschädigung.

Der Lehrling muss vom ersten Tag an in den Genuss von Leistungen der Versicherung kommen, die wenigstens vier Fünftel seines Lohnes decken, aber einem Taggeld von mindestens

Fr. 7.- im 1. Lehrjahr

Fr. 10.- im 2. Lehrjahr

Fr. 13.- im 3. Lehrjahr

Fr. 16.- im 4. Lehrjahr entsprechen;

c) Der Lehrmeister hat mindestens die Hälfte der Prämien zu bezahlen; der Restbetrag geht zu Lasten des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen;

d) Durch die Bezahlung seines Teiles der Prämien wird der Lehrmeister von der Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 324a des Obligationenrechtes befreit. Der Artikel bleibt jedoch anwendbar im Falle von Krankheiten, die von der Versicherung im Augenblick von deren Abschluss ausgeschlossen wurden.

<sup>2</sup>Der Lehrmeister ist für den Abschluss des Versicherungsvertrages verantwortlich.

Art. 8

In den Berufen ohne Gesamtarbeitsvertrag oder mit einem Gesamtarbeitsvertrag, der die Reiseentschädigungen, welche dem Arbeiter zukommen sollen, nicht regelt, haben die Lehrlinge Anspruch auf folgende Vergütungen:

Reiseent-  
schädigungen

- a) wenn der Lehrling ausserhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes beschäftigt wird, gehen die Reisespesen zu Lasten des Lehrmeisters;
- b) wenn die Dauer der Abwesenheit mehr als einen halben Tag beträgt, so hat der Lehrmeister dem Lehrling eine angemessene Vergütung für das Mittagessen zu leisten;
- c) wenn der Lehrling bei einer längeren Abwesenheit von der gewöhnlichen Arbeitsstätte auswärts übernachten muss, so hat der Lehrmeister auf eigene Kosten ihm ein annehmbares Zimmer und eine angemessene Pension zu besorgen.

Art. 9

Ein Lehrling, der aufgrund des Ausbildungsreglementes in seinem Beruf zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet ist, hat dieses der kantonalen Behörde auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

Arbeitsbuch

**Kapitel III: Zulassung**

*Abschnitt 1: Berufsschule*

Art. 10

<sup>1</sup>Zur Berufsschule wird zugelassen, wer im Besitze eines vom Amt genehmigten Lehrvertrages ist.

Lehrling

<sup>2</sup>Jugendliche, die bei Beginn des Schuljahres diese Bedingung noch nicht erfüllen, können vorläufig aufgenommen werden. Ihre Lage muss vom Lehrmeister oder von ihrem gesetzlichen Vertreter in Ordnung gebracht werden und zwar innert der vom Amt von Fall zu Fall festgesetzten Frist.

Art. 11

Wer sich gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (nachfolgend mit BBG bezeichnet) zur Lehrabschlussprüfung stellen will, kann vom Amte zum Besuch des beruflichen Unterrichtes zugelassen werden, wenn er die nötigen Berufskenntnisse nicht erworben hat.

Kandidaten  
nach  
Artikel 41  
BBG

Art. 12

Der Lehrling, welcher eine Zusatzlehre macht, ist vom Besuch der Kurse über die Fächer, in welchen er bei den neuen Examen nicht geprüft werden wird, befreit.

Zusatzlehre

Art. 13

Wer bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen ist und das letzte Jahr der Berufsschule wiederholt, braucht dabei die Kurse über die Fächer, in welchen er beim neuen Examen nicht geprüft werden wird, nicht zu besuchen.

Befreiung  
vom Besuch  
gewisser  
Fächer

Art. 14

<sup>1</sup>Personen, die sich auf einen Beruf vorbereiten, der im Sinne des BBG nicht anerkannt ist, dürfen in bestimmten Lektionen zusammen mit den Lehrlingen eines verwandten Berufes als Hörer zugelassen werden. Die Bewilligung wird durch das Amt ausgesprochen.

Hospitant

<sup>2</sup>Es kann eine Gebühr erhoben werden, die vom Staatsrat festgesetzt wird.

#### Art. 15

Reiseent-  
schädigungen

<sup>1</sup>Als zusätzliche Reisespesen gelten die Kosten, die durch die Reisstrecke vom Arbeitsort zum Berufsschulort entstehen.

<sup>2</sup>In der Regel sind die Lehrlinge verpflichtet, die öffentlichen Transportmittel zu benützen. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Kosten (Abonnemente 2. Klasse SBB oder PTT für Einheimische).

<sup>3</sup>Werden andere Transportmittel benützt, darf gegen Vorweisung einer Bestätigung ein Höchstbetrag vergütet werden, der dem Abonnementspreis gemäss Absatz 2 entspricht.

<sup>4</sup>Die Reisespesen zwischen dem Wohnort und dem üblichen Arbeitsort werden nicht vergütet.

<sup>5</sup>Muss ein Lehrling wegen der Reisezeit auswärts übernachten, darf ihm eine angemessene Entschädigung pro Nacht ausgerichtet werden, sofern er effektive Auslagen hatte.

<sup>6</sup>Bei unentschuldigten Schulabsenzen darf die Vergütung der Reisespesen für den entsprechenden Monat verweigert werden.

#### Art. 16

Disziplin

Disziplinarverfehlungen im beruflichen Unterricht werden gegen die im Schulreglement vorgesehenen Sanktionen verhängt.

#### Art. 17

Aufsicht  
über den  
Unterricht

Der Inspektor des Berufsschulunterrichtes hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) er führt und kontrolliert den Gewerbelehrer in seiner pädagogischen Tätigkeit;
- b) er bietet den Direktoren der Gewerbeschulen und den Lehrern seine Unterstützung und seine Ratschläge an;
- c) er schlägt dem Amt Massnahmen zur Verbesserung des Unterrichtes vor;
- d) er wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

### Abschnitt 2: Berufsmittelschule

#### Art. 18

Zweck

<sup>1</sup>Die Berufsmittelschule vermittelt begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtert.

<sup>2</sup>Sie muss der sachbezogenen Bundesgesetzgebung entsprechen.

#### Art. 19

Aufnahme-  
bedingungen

Die Aufnahme in die Berufsmittelschule hängt grundsätzlich vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, die jedes Jahr im Monat September in folgenden Fächern durchgeführt wird: Muttersprache, zweite Landessprache und Mathematik. Schüler, die beim Austritt aus der obligatorischen Schulpflicht einen genügenden Gesamtdurchschnitt, der von der BMS-Schulkommission festgesetzt wird, erreicht haben, dürfen prüfungsfrei aufgenommen werden.

Art. 20

<sup>1</sup>Die Berufsmittelschule ist der Aufsicht des Departementes unterstellt. Sie wird einer kaufmännischen oder gewerblichen Berufsschule angegliedert.

Aufsicht

<sup>2</sup>Das Departement setzt eine Kommission ein, die den Auftrag hat, die Interessen dieser Schule zu wahren und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Bundes zu sorgen. Die interessierten Kreise müssen in der Kommission vertreten sein.

Art. 21

Am Ende des Unterrichtes der Berufsmittelschule stellt sich der Kandidat zur Abschlussprüfung, die den Weisungen des Bundes entsprechen muss. Wenn das Ergebnis ausreicht, erhält er einen Prüfungsausweis der Berufsmittelschule, der auf einem Formular des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erstellt wird.

Abschlussprüfung

**Kapitel IV : Zwischenprüfungen**

Art. 22

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfungen bezwecken einen Überblick über die vom Lehrling bis dahin erworbenen Kenntnisse.

Zweck

<sup>2</sup>Sie erlauben es, das in den Schulklassen der verschiedenen Berufszweige festgestellte Programm zu beurteilen.

Art. 23

Die Zwischenprüfungen werden am Ende des Schuljahres für jedes Lehrjahr durchgeführt; ausgenommen ist das Lehrjahr in dem der Lehrling seine Abschlussprüfung ablegt.

Zeitpunkt

Art. 24

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfungen sind gemäss den vom Erziehungsdepartement aufgestellten Richtlinien durch die Berufsschulen durchzuführen, die zudem die Prüfungsaufgaben bestimmen und die Korrektur derselben besorgen.

Organisation

<sup>2</sup>Die Vorbereitung der Prüfungsaufgaben in den berufskundlichen Fächern erfolgt jedoch in Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen, wenn diese es verlangt haben. Dieses Gesuch wird, einmal gestellt, als genügend angesehen, ohne dass es jedes Jahr erneuert werden muss.

Art. 25

<sup>1</sup>Wenn die Resultate eines Lehrlings ungenügend sind, so teilt der Direktor der Berufsschule dies dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und dessen Lehrmeister mit; zugleich ersucht er dieselben, die im Interesse des Lehrlings beste Lösung zu überprüfen. Aufgrund der gemachten Feststellungen schlägt der Direktor angemessene Massnahmen vor, namentlich:

Ungenügende Ergebnisse

- a) die Wiederholung des Schuljahres mit Verlängerung der Lehrzeit um ein Jahr;
- b) einen Berufswechsel;
- c) ein neues Studium der Berufswahl.

<sup>2</sup>Eine Änderung des Vertrages kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der Parteien beschlossen werden; sie ist schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die Berufs-

schule übermittelt dieses Schriftstück dem Amt. Wenn das Amt mit der Abänderung des Vertrages einverstanden ist, trägt es dieselbe ins Register ein und teilt seinen Entscheid den Parteien und der Berufsschule mit.

<sup>3</sup>Scheint die von den Parteien gewählte Lösung nicht dazu angebracht, das Lehrziel zu erreichen, so übermittelt die Berufsschule die Akten dem Amt zum Entscheid. Das Amt entscheidet nach Einholung der Vernehmlassung der interessierten Berufsorganisation.

#### Art. 26

Wiederholung der Prüfung

Ein Lehrling, welcher bei der Zwischenprüfung am Ende des Schuljahres ein ungenügendes Ergebnis erhalten hat, kann sich zu einer neuen Prüfung stellen und zwar bei der Eröffnung des neuen Schuljahres.

#### Art. 27

Abwesenheit

Die Lehrlinge, welche aus triftigen Gründen (Krankheit, Militärdienst) nicht an der Prüfung teilnehmen können, sind von der Schulleitung für eine neue Prüfung am Anfang des Schuljahres persönlich einzuberufen.

### Kapitel V : Lehrabschlussprüfung

#### Art. 28

Ordentliche Session

In der Regel findet die gewöhnliche Prüfungssession am Ende des Schuljahres statt.

#### Art. 29

Prüfung der Lehrlinge aus gewerblich industriellen Berufsschulen

##### A. Fach «Allgemeinbildung»

<sup>1</sup>Jeder Lehrling macht die Prüfung im Fach Allgemeinbildung in der Schule, deren Kurse er besucht hat.

<sup>2</sup>Diese Prüfung findet in allen Berufsschulen des Kantons am gleichen Datum statt.

<sup>3</sup>Innert fünfzehn Tagen nach Ablauf der Prüfung übergibt die Leitung der Berufsschule dem Departement die Akten mit den verbesserten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht.

##### B. Berufskundliche Fächer

<sup>1</sup>Grundsätzlich finden die Prüfungen in Berufskunde und in Fachzeichnen am gleichen Ort statt wie die Prüfung in den praktischen Arbeiten.

<sup>2</sup>Prüfungen in einer Berufsschule :

- a) Für die Prüfungen der berufskundlichen Fächer, die in einer Berufsschule stattfinden, werden die Daten in Übereinstimmung zwischen der Leitung der Schule und dem Chef-Experten angesetzt auf der Grundlage der Anzahl der Prüflinge in jedem Beruf, wobei den vorhandenen Arbeitsplätzen und den zur Verfügung stehenden Experten Rechnung getragen werden muss ;
- b) Die Gesamtliste dieser Prüfungen ist sodann von der Berufsschule dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten ;
- c) Innert fünfzehn Tagen nach dem Abschluss der Prüfung hat der Chef-Experte der Direktion der Berufsschule zuhanden des Departementes die Akten mit den verbesserten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht zu übergeben.

<sup>3</sup> Prüfungen ausserhalb einer Berufsschule

- a) Für die Prüfungen der berufskundlichen Fächer, die nicht in einer Berufsschule durchgeführt werden, werden die Daten auf Antrag des Chef-Experten vom Departement ausgewählt;
- b) Innert fünfzehn Tagen nach dem Abschluss der Prüfungen hat der Chef-Experte die Akten mit den verbesserten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und den Prüfungsbericht dem Departement zu übergeben.

C. Prüfungsaufgaben

<sup>1</sup> Die Prüfungsaufgaben im Fach Allgemeinbildung werden vom Departement vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Prüfungsaufgaben der berufskundlichen Fächer, die den Anforderungen des Ausbildungs- und Prüfungsreglementes des Berufes entsprechen müssen, werden durch den Chef-Experten vorbereitet. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Departementes.

Art. 30

A. Organisation

<sup>1</sup> Jeder Lehrling macht die vollständige Prüfung in der Schule, deren Kurse er besucht hat.

Prüfung  
der Lehrlinge  
der kauf-  
männischen  
Berufs-  
schulen

<sup>2</sup> Die Daten werden von der Leitung der Schule vorgeschlagen und stehen auf der Gesamtliste der Prüfungen, welche dem Departement zur Genehmigung unterbreitet wird.

<sup>3</sup> Innert fünfzehn Tagen nach Abschluss der Prüfung übergibt die Leitung der Schule die Akten mit den verbesserten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht dem Departement.

B. Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden vom Departement den Leitungen der Schulen abgegeben.

Art. 31

Die Prüfung findet in der gewöhnlichen Jahressession statt, in welcher der Lehrling seine Lehre beendet. Die Zulassung bedingt, dass er das vollständige Programm des von der Berufsschule erteilten obligatorischen Unterrichtes besucht hat.

Zulassung

Art. 32

Der Prüfling wird wenigstens fünfzehn Tage vor der Prüfung einberufen.

Einberufung

Art. 33

Entspricht das vom Lehrmeister zur Verfügung gestellte Prüfungsmaterial den Anforderungen nicht, sind die Experten ermächtigt, das Material auf Kosten des Lehrmeisters zu ersetzen.

Prüfungsmaterial

Art. 34

<sup>1</sup> Die Prüfungsnoten sind dem Lehrling und dem Lehrmeister mitzuteilen, sobald das Ergebnis feststeht.

Ergebnisse

<sup>2</sup> Die Experten beachten absolute Verschwiegenheit über die erbrachten Leistungen und enthalten sich, den Kandidaten oder Drittpersonen Noten mitzuteilen.

Art. 35

<sup>1</sup> In der Regel ist das Fähigkeitszeugnis bei einer Schlussfeier, die am Ende des Kalenderjahres stattfindet, zu überreichen.

Fähigkeitszeugnis

<sup>2</sup>Der Lehrmeister, welcher gegen die Übergabe dieser Urkunde an seinen Lehrling Einspruch erheben will, hat dies dem Departement innert der im Amtsblatt des Kantons Wallis publizierten Frist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Art. 36

**Ausländische  
Kandidaten**

Ausländer, welche die Bedingungen des Artikels 41 des BBG erfüllen, sind zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatut im Kanton.

Art. 37

**Kosten**

Wenn ein Kandidat die Lehrabschlussprüfung ausserhalb des Wallis abzulegen hat und in einem andern Kanton als dem, in welchem er den obligatorischen Berufsschulunterricht besucht hat, so werden ihm die daraus erwachsenen Reisekosten vom Staate rückvergütet.

Art. 38

**Prüfungs-  
kommission**

<sup>1</sup>Die kantonale Berufsbildungskommission ist auch Prüfungskommission.

<sup>2</sup>Diese Kommission hat folgende Aufgaben :

- a) Sie überwacht den Ablauf der Prüfungen. Zu diesem Zwecke stellt das Amt den Mitgliedern der Kommission ein Exemplar der Tabelle jeder Prüfungssession zu und legt Weisungen über die auszuübende Kontrolle bei ;
- b) Sie gibt dem Departement ihre Vormeinung ab über die ihr unterbreiteten Fragen betreffend die Prüfungen.

<sup>3</sup>Sie verhängt die in Artikel 39 dieses Reglementes vorgesehenen Disziplinarstrafen.

Art. 39

**Disziplin**

<sup>1</sup>Während der ganzen Dauer der Prüfungen unterstehen die Kandidaten der Amtsgewalt des Departementes.

<sup>2</sup>Das Departement übt dieselbe aus durch die Prüfungskommission, die Schuldirektion und die Experten.

<sup>3</sup>Über Disziplinarvergehen hat der Chef-Experte einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der zuhanden der Prüfungskommission an das Departement zu richten ist.

<sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann die Fehlbaren mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestrafen, ungeachtet des allfällig zu bezahlenden Schadenersatzes.

## Kapitel VI: Anlehre

Art. 40

**Zweck**

<sup>1</sup>Die Anlehre soll Jugendlichen, die vornehmlich praktisch begabt und den Anforderungen einer Lehre nicht gewachsen sind, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse vermitteln.

<sup>2</sup>Sie muss der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung entsprechen.

Art. 41

**Vertrag**

<sup>1</sup>Der Anlehrvertrag darf nur nach Eingabe folgender Dokumente genehmigt werden :

- a) Das besondere Gesuch des Anlehrmeisters ;
- b) Das Gutachten der Studien- und Berufsberatungsstelle oder der Invalidenversicherungsstelle für berufliche Eingliederung ;

- c) Die Schulzeugnisse ;
- d) Das betriebliche Ausbildungsprogramm.
  - <sup>2</sup>Das Amt prüft im besondern :
  - a) Die während der obligatorischen Schulzeit erreichten Ergebnisse ;
  - b) Die Schlussfolgerungen des Gutachtens der Studien- und Berufsberatungsstelle oder der regionalen Invalidenversicherungsstelle für berufliche Eingliederung ;
- c) Den Inhalt des betrieblichen Ausbildungsprogrammes, welches dem Anlehrvertrag beigelegt ist.

#### Art. 42

<sup>1</sup>Anlehrlinge sind nach der Bundesgesetzgebung zum Besuch des beruflichen Unterrichtes verpflichtet.

Beruflicher Unterricht

<sup>2</sup>Sie können auch dazu verpflichtet werden, die Einführungskurse zu besuchen, wenn das Amt dies als notwendig erachtet. In jedem Falle wird die Bewilligung der Kurskommission der Einführungskurse eingeholt.

#### Art. 43

<sup>1</sup>Die Vorschriften über die Lehre sind sinngemäss anwendbar.

Aufsicht

<sup>2</sup>Wenigstens einmal pro Jahr wird eine Kontrolle über die Ausbildung im Lehrbetrieb durchgeführt.

### Kapitel VII : Praktische Lehre

#### Art. 44

<sup>1</sup>Die praktische Lehre will Jugendlichen mit einem Anlehr-Ausweis oder mit einer anderen Ausbildung, die vom Amt als gleichwertig anerkannt wird, die Möglichkeit bieten, die Ausbildung zu ergänzen, um so den gesamten Stoff der im Ausbildungsreglement des gewählten Berufes enthaltenen praktischen Arbeiten zu beherrschen.

Zweck

<sup>2</sup>Die gesamte Dauer der Anlehre und der praktischen Lehre ist zumindest gleich lang wie die im Ausbildungsreglement des gewählten Berufes festgesetzte Lehrzeit.

#### Art. 45

<sup>1</sup>Der Lehrvertrag darf nur nach Eingabe folgender Dokumente genehmigt werden :

Vertrag

- a) Der Anlehrausweis oder ein Beschluss über eine gleichwertige Ausbildung ;
- b) Das besondere Gesuch eines Lehrmeisters.

<sup>2</sup>Als Vertrag werden die gleichen Formulare benützt wie für die Lehrlinge.

<sup>3</sup>Die Dauer der vertraglichen Ausbildungszeit wird<sup>1</sup> von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den Eltern und mit dem Lehrmeister in objektiver Weise angesetzt, damit das im Ausbildungsreglement des Berufes festgelegte Ziel im Bereich der praktischen Arbeiten erreicht wird.

#### Art. 46

<sup>1</sup>Die Lehrlinge der praktischen Lehre sind vom Besuch des beruflichen Unterrichtes befreit. Es darf jedoch ein besonderer Unterricht aufgebaut werden, wenn es die Anzahl Kandidaten der praktischen Lehre erlaubt.

Beruflicher Unterricht

<sup>2</sup>Diese Lehrlinge werden in die Einführungskurse des entsprechenden Berufes integriert.

Art. 47

Prüfungen

<sup>1</sup> Diese Lehrlinge werden nur im Fach «Praktische Arbeiten» geprüft. Die Anforderungen sind im Reglement des gewählten Berufes enthalten.

<sup>2</sup> Ferner sind die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfungen sinngemäss anwendbar.

Art. 48

Ausweis

Wenn die Prüfung bestanden ist, erhält der Lehrling einen kantonalen Ausweis über die praktische Lehre.

### Kapitel VIII: Weiterbildungskurse und Einführungskurse

Art. 49

Weiterbildungskurse

Das Departement stellt den Berufsverbänden für die Durchführung von Weiterbildungskursen im Rahmen des Möglichen Lokale, Maschinen und Instrumente einer Berufsschule zur Verfügung.

Art. 50

Einführungskurse

<sup>1</sup> Werden Einführungskurse durch das Departement oder durch einen Berufsverband in staatseigenen Räumen durchgeführt, darf der Staat auch die Lehrer der Lehrwerkstätten, die Einrichtungen, die Maschinen und die Werkzeuge zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kommission, die vom zuständigen Berufsverband ernannt wird, wie dies im Reglement der Einführungskurse des Berufes vorgesehen ist. Der Direktor der Berufsschule und der betroffene Abteilungsleiter sind von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der Kommission werden im Reglement der Einführungskurse des Berufes umschrieben.

<sup>4</sup> Lehrer und Kursteilnehmer sind dem Schulreglement der Schule unterstellt, in der Einführungskurse durchgeführt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kurskommission und Schulleitung entscheidet der Abteilungschef nach Anhören der Parteien.

<sup>5</sup> Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Einrichtungen gehen zu Lasten des Staates.

<sup>6</sup> Der Ankauf von zusätzlichen Maschinen und Werkzeugen wird auf Antrag der Kurskommission vom Staate getätigt, der über dessen Zweckmässigkeit entscheidet und die Gegenstände übernimmt.

<sup>7</sup> In einem Vertrag, der vom Departementsvorsteher und vom zuständigen Berufsverband unterzeichnet wird, sind die Beibringung des Verbrauchsmaterials, der zu Lasten der Kurskommission oder der Lehrmeister zu fakturierende Betrag und alle in diesem Reglement nicht behandelten Fragen geregelt.

<sup>8</sup> Führen Berufsverbände Einführungskurse ausserhalb der staatlichen Räume oder aufgrund interkantonalen Abkommen durch, kann ein Beitrag zugesprochen werden.

Art. 51

Disziplin

<sup>1</sup> Immer wenn Lokale einer Berufsschule einer Berufsorganisation zur Durchführung von Fortbildungs- und von Einführungskursen zur Verfügung gestellt werden, so sind sowohl die Lehrkräfte, welche den Unterricht erteilen, als auch die Teilnehmer an den Kursen dem Schulreglement und der Autorität des Schuldirektors unterworfen.

<sup>2</sup>Die Leitung der Schule und die Berufsorganisation haben sich über die Modalitäten der Durchführung dieser Kurse zu einigen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Amt.

#### Art. 52

<sup>1</sup>Personen, die nicht im Besitze eines gültigen Lehrvertrages sind, kann die Teilnahme an einem Fortbildungs- und Einführungskurs in den Werkstätten der Berufsschulen nur gestattet werden, wenn sie gegen die Gefahren der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle wie Lehrlinge versichert sind.

Unfall-  
versicherung

<sup>2</sup>Die Direktion der Schule kann die Vorweisung eines Versicherungsausweises verlangen.

### Kapitel IX

#### *Abschnitt 1: Beiträge an die Schaffung und den Ausbau von Heimen*

#### Art. 53

Die Bedingungen für die Beitragsleistung des Kantons an die Lehrlingsheime sind die gleichen wie sie der Bund für seine Beiträge im BBG und in seiner Verordnung vom 7. November 1979 festgelegt hat (BBV).

Bedingungen

#### Art. 54

<sup>1</sup>Die Höhe des Beitrages wird in jedem Einzelfall festgesetzt.

<sup>2</sup>In der Regel ist er nicht höher als der Beitrag des Bundes und kann den vom Bund total geleisteten Beitrag nicht übersteigen.

Höhe des  
Beitrages

#### *Abschnitt 2: Verschiedene Beiträge*

#### Art. 55

<sup>1</sup>In der Regel wird ein Kantonsbeitrag für die in Artikel 58 des Gesetzes vom 14. November 1984 über die Berufsbildung aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen nur gewährt, wenn der Bund seinerseits ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet. Er übersteigt keinesfalls den zur Deckung des Ausgabenüberschusses notwendigen Betrag.

Bedingungen  
und Höhe  
des  
Beitrages

<sup>2</sup>Die Ansätze werden vom Departement zwischen 20 und 35% der anrechenbaren Ausgaben festgesetzt.

<sup>3</sup>Für Berufslehren, die ausserhalb des Kantons in einer vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannten Lehrwerkstätte oder Kunstgewerbeschule absolviert werden, darf der Beitrag die Höhe desjenigen der Universitätsstudenten erreichen. Der Beitrag wird nur gewährt, wenn im Kanton keine ebenbürtige Ausbildungsmöglichkeit besteht.

### Kapitel X: Zivilrechtliche Streitigkeiten

#### Art. 56

<sup>1</sup>Führt der Vermittlungsversuch vor der kantonalen Berufsbildungskommission, unterstützt durch die Berufsbildungskommission der Gemeinde, zu keiner Einigung, kann die Partei ihre Ansprüche bei den ordentlichen Instanzen geltend machen.

Verfahren

<sup>2</sup>Wenn die Summe Fr. 5000.- nicht überschreitet, untersucht und beurteilt das kantonale Schiedsgericht den Streitfall im beschleunigten mündlichen Verfahren gemäss Artikel 32 des kantonalen Arbeitsgesetzes.

<sup>3</sup>Für Streitfragen, deren Summe Fr. 5000.- übersteigt, sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die Zivilklagen im beschleunigten Verfahren nach Artikel 339 der Zivilprozessordnung behandeln.

### **Kapitel XI: Strafvorschriften**

#### **Art. 57**

**Verfahren**

<sup>1</sup>Bei Verletzung der Bestimmungen der Artikel 70, 71 und 72 BBG benachrichtigt das Amt den Fehlbaren durch eingeschriebenen Brief und setzt ihm eine Frist von zwanzig Tagen, um gegebenenfalls seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup>Wenn der Fehlbare das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, ist die Mitteilung auch an dessen gesetzlichen Vertreter zu richten.

<sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist der Fall der kantonalen Lehrlingskommission zu unterbreiten, die nach den Bestimmungen von Artikel 61 des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht, vorgeht.

### **Kapitel XII: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 58**

**Aufhebungs-  
klausel**

Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, besonders jene des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969 zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967.

#### **Art. 59**

**Inkraft-  
treten**

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 14. November 1984 in Kraft und wird im Amtsblatt des Kantons Valais veröffentlicht<sup>1</sup>.

So beschlossen im Staatsrat, in Sitten, am 20. Februar 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 8. März 1985 (s. vorne S. 15).

## **Reglement**

vom 1. Mai 1985

welches den Artikel 3 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung abändert

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 2, der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Staatsratsentscheide vom 17. April und 1. Mai 1985 über den neuen Geschäftskreis der Departemente;

Auf Antrag des Präsidenten,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Artikel 3 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung erhält folgenden neuen Wortlaut:

«Die Staatsverwaltung umfasst die Präsidenschaft, die Staatskanzlei und die nachstehenden zehn Departemente:

- das Finanzdepartement;
- das Energiedepartement;
- das Volkswirtschaftsdepartement;
- das Gesundheitsdepartement;
- das Erziehungsdepartement;
- das Departement für Sozialdienste;
- das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement;
- das Departement des Innern;
- das Baudepartement;
- das Departement für Umwelt».

#### **Art. 2**

Das vorliegende Reglement wird dem Grossen Rat zur Genehmigung<sup>1</sup> unterbreitet um sofort in Kraft zu treten. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 1. Mai 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. B. Bornet**  
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Grossen Rat am 15. Mai 1985.

## **Reglement**

vom 10. Juli 1985

**betreffend die Vergebung von amtlichen Parzellarvermessungen**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 21 des Dekretes vom 22. Mai 1914 betreffend die Grundbuchvermessungen;

Eingesehen den Artikel 21 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Förderung der Wirtschaft;

Eingesehen den Beschluss vom 7. Juli 1982 über die Einführung eines Berufsregisters für Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros;

Eingesehen das Reglement vom 26. Oktober 1977 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen;

Eingesehen die Verordnung vom 12. Dezember 1983 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die durch den Staat oder die Gemeinden erteilten amtlichen Parzellarvermessungen (Verpflockung, Vermarkung, Vermessung).

Vorbehalten bleiben Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung.

**Art. 2**

Allgemeines Vergabereglement

Die Artikel 2, 3, 4, 7-22, 26-32, 34, 36 und 37 des Reglementes vom 26. Oktober 1977 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung) sind sinngemäss anwendbar.

**Art. 3**

Berufsregister

Zur Ausführung der Arbeiten ist zusätzlich zum eidgenössischen Patent für Ingenieur-Geometer der Eintrag des Büros ins kantonale Berufsregister erforderlich.

**Art. 4**

Vereinbarungen über die Honorarordnungen

Die geltenden Vereinbarungen über die Honorarordnungen zwischen der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter und der Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik, genehmigt durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sind bei der Vergebung der Arbeiten anwendbar.

**Art. 5**

Zulässige Rabatte

Die folgenden Rabatte auf die offiziellen Tarife sind zulässig:

- a) Verzicht auf Dislokations- und Feldkostenzuschläge;
- b) Rabatt von maximal 10% auf die paritätisch festgelegten Preise aller Arbeiten.

Angebote mit weitergehenden Preisermässigungen werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

**Art. 6**

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1</sup>.

Es hebt dasjenige vom 22. August 1984 auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Juli 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Borner**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 19. Juli 1985 (ABI Nr. 31 vom 19. Juli 1985, S. 925).

# Reglement

vom 21. August 1985

## über die Ausübung des Coiffeurberufes

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53 bis 57 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen die Vormeinung des Gesundheitsrates;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

#### beschliesst:

#### Art. 1

Der Coiffeurberuf besteht in der Pflege von Haar und Haut, sowie in der Unterstreichung der Persönlichkeit des Kunden durch verschiedene Dienstleistungen wie Haarschneiden, Haareinlegen, Dauerwellen, Färben, Bartentfernung, Verwendung von Haarteilen.

Tätigkeitsfeld

Der Coiffeur darf in seiner Berufsausübung nicht in die Kompetenzen eingreifen, die anderen Gesundheitsberufen durch das Gesetz vorbehalten sind. Er ist einem Coiffeur vor allem untersagt Hauttransplantationen vorzunehmen, welche nur von Ärzten durchgeführt werden dürfen; das gleiche gilt für die Hautpflege, welche nur von Kosmetikerinnen vorgenommen werden darf.

#### Art. 2

Der Betrieb eines Coiffeursalons bedarf der Bewilligung durch das kantonale Gesundheitsamt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind in den nachstehenden Artikeln 3 und 4 festgelegt.

Bewilligung

#### Art. 3

##### a) Fähigkeitszeugnis

Der Gesuchsteller muss das eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder einen vom Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannten Titel besitzen, um die kosmetischen Produkte und Präparate im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen berufsmässig verwenden zu können.

Persönliche Anforderungen

Der Leiter des Coiffeursalons ist für die Verwendung der kosmetischen Produkte durch seine Mitarbeiter verantwortlich.

##### b) Arztzeugnis

Der Gesuchsteller muss zudem ein neueres Arztzeugnis vorweisen, welches bestätigt, dass er kein körperliches oder geistiges Leiden hat wie, ansteckungsgefährliche Hautkrankheiten oder übertragbare Krankheiten, welche mit der Berufsausübung nicht vereinbar sind.

Ein solches Arztzeugnis muss jeder Mitarbeiter vorweisen können.

#### Art. 4

##### a) Abtrennung

Die Räume eines Coiffeursalons müssen von allen anderen Räumen, welche in gesundheitlicher Hinsicht für Zwecke verwendet werden, die mit der Ausübung des Coiffeurberufes unvereinbar

Bedingungen betreffend die Räumlichkeiten

sind, klar getrennt werden. Sie sind vor allem von Wohnräumen durch einen eigenen direkt auf die Strasse oder in das Stiegenhaus führenden Zugang abzutrennen.

Gemischte Salons werden bewilligt, sofern sich der Luftraum und die Einteilung der Räume dazu eignen. Diese Salons müssen zwei klar getrennte Teile aufweisen oder für Damen und Herren abwechselnd benützt werden.

**b) Andere Anforderungen**

Die Coiffeursalons müssen zudem folgende Beschaffenheiten aufweisen:

- a) nach der Einrichtung eine innere Minimalhöhe von 2,50 m;
- b) bei weniger als 2,50 m Höhe über eine Ventilationseinrichtung verfügen, die es erlaubt, pro Stunde pro Person 40 m<sup>3</sup> Luft zu erneuern;
- c) genügende Beleuchtung und ausreichende Heizung;
- d) einen dichten und glatten Boden;
- e) eine Warm- und Kaltwasserleitung, deren Abfluss mit einem Siphon versehen ist;
- f) Möbel, die Waschtücher, Servietten und Geräte vor Staub schützen;
- g) das notwendige Desinfektionsmaterial;
- h) einen oder mehrere gut abschliessende Abfallbehälter;
- i) gut belüftete Toiletten mit Lavabos, welche ausschliesslich dem Coiffeursalon zur Verfügung stehen.

**c) Unterbreitung des Dossiers**

Wer Räume für die Ausübung des Coiffeurberufes einrichten möchte, muss dem kantonalen Gesundheitsamt vorgängig einen Grundrissplan im Massstab 1:50, über die Lage der Räume im Gebäude zur Genehmigung unterbreiten, sowie einen Detailplan, der Auskunft über die vorgesehenen Einrichtungen und Installationen gibt. Das gleiche gilt für alle wichtigen Ab- und Umänderungen von bereits bestehenden Coiffeursalons.

**Art. 5**

Der Betrieb eines Coiffeursalons muss sich streng an die Regeln der Hygiene halten. Vor allem müssen folgende Regeln beachtet werden;

- a) Alaunsteine und blutstillende Stifte zum allgemeinen Gebrauch sind verboten;
- b) Für jede Bedienung ist die Verwendung von frischen Tüchern oder Servietten obligatorisch. Die wattierten Papierkrägen dürfen nur einmal gebraucht werden;
- c) die Geräte müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden;
- d) Anwesenheit von Haustieren in den Coiffeursalons ist verboten.

**Art. 6**

Das kantonale Gesundheitsamt kann jederzeit Kontrollen durchführen. Es kann sich die Mitarbeit von Experten, die vom Walliser Coiffeurmeisterverband bezeichnet werden, zur periodischen Inspektion der Coiffeursalons zuziehen.

Hygiene

Inspektionen

**Art. 7**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden gemäss Artikel 101 bis 104 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen bestraft.

**Strafen**

**Art. 8**

Die gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1965 betreffend die hygienischen Massnahmen bei der Ausübung des Coiffeurberufes erteilten Bewilligungen bleiben aufrechterhalten.

**Übergangsbestimmungen**

**Art. 9**

Das vorliegende Reglement ersetzt und hebt das Reglement vom 11. Juni 1965 betreffend die hygienischen Massnahmen bei der Ausübung des Coiffeurberufes auf.

**Aufhebungsbestimmungen**

**Art. 10**

Das Gesundheitsdepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes beauftragt, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt<sup>1</sup>.

**Schlussbestimmungen**

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. August 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 13. September 1985 (ABI Nr. 39 vom 13. September 1985, S. 1140).

## **Reglement**

vom 14. November 1985

welches den Artikel 2 des Reglementes vom 20. Dezember 1972 bezüglich der Finanzhilfe an die im Grossen Rate vertretenen politischen Gruppen abändert

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 44 ff. der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Artikel 77 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;  
Eingesehen den Staatsratsentscheid vom 4. September 1985;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Artikel 2 des Reglementes vom 20. Dezember 1972 bezüglich der Finanzhilfe an die im Grossen Rate vertretenen politischen Gruppen erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### **Art. 2 (neuer Wortlaut)**

##### *«1. Anteil Gruppe*

Der an die Gruppen auszurichtende Betrag berechnet sich wie folgt:

- a) ein Grundbetrag von 1000 Franken je Abgeordneten bis höchstens fünf Abgeordnete;
- b) ein zusätzlicher Betrag von 1000 Franken für jeden Abgeordneten der Gruppe.

##### *2. Andere Fälle*

Die in den Grossen Rat gewählten Abgeordneten, die keiner Gruppe im Sinne von Artikel 1 angehören, erhalten nur den Minimalbetrag von 1000 Franken je Abgeordneten.»

#### **Art. 2**

Die Abänderung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

So angenommen im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

# Reglement

vom 11. Dezember 1985  
betreffend den Erziehungsrat

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 109 und 110 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Erwägend die Notwendigkeit, das Reglement vom 6. März 1964 betreffend den Erziehungsrat neu anzupassen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

### beschliesst:

#### Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben und Befugnisse des Erziehungsrates (nachfolgend Rat genannt) fest. Anwendungsbereich

#### Art. 2

Der Erziehungsrat ist das beratende Organ des Erziehungsdepartementes (nachfolgend Departement genannt) für allgemeine Schul- und Bildungsfragen. Aufgabe

#### Art. 3

Seine Mitglieder werden vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt. Ihre Amtsdauer kann vier Verwaltungsperioden nicht übersteigen. Sie kann auch nicht über das 70. Altersjahr hinaus verlängert werden. Ernennung und Amtsdauer

#### Art. 4

Der Rat besteht aus 21 bis 25 Mitgliedern, der Vorsteher des Erziehungsdepartementes inbegriffen. Dem Rat gehören an: Zusammensetzung

- der Departementvorsteher als Präsident;
- der Vorsteher des Amtes für Primarschulen und Lehrerseminarien;
- der Vorsteher des Mittelschulamtes;
- der Vorsteher des Amtes für die Berufsbildung;
- der Vorsteher der Verwaltungsabteilung;
- ein Mitglied der kantonalen Primarschulkommission;
- ein Mitglied der kantonalen Mittelschulkommission;
- ein Mitglied der kantonalen Kommission für die Berufsbildung;
- ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche;
- ein Vertreter der reformierten Kirche des Kantons Wallis;
- zwei Vertreter aus dem Lehrpersonal der Primarschule;
- zwei Vertreter aus dem Lehrpersonal der Orientierungsschule;
- ein Vertreter der Mittelschullehrer-Vereinigung;
- ein Vertreter der Vereinigung der Berufsschullehrer;
- zwei Vertreter der Eltern;
- zwei Vertreter der Wirtschafts- und der Sozialkreise;
- ein Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens;
- ein Vertreter der Schul- und Berufsberatung;
- ein Vertreter der Kulturkreise;
- ein Vertreter der Sportkreise.

Bei der Wahl der Mitglieder werden die Sprachregionen und die politischen Kreise gebührend berücksichtigt.

Art. 5

**Sitzungen**

Ordentliche Sitzungen finden sooft als notwendig statt, aber mindestens einmal jährlich. Zu ausserordentlichen Sitzungen kann der Rat einberufen werden:

- a) wenn der Präsident es als notwendig erachtet;
- b) wenn mindestens sieben Mitglieder es verlangen;
- c) wenn die Primar-, die Mittelschulkommission oder die Kommission für die Berufsbildung es wünscht.

Art. 6

**Vorgehen**

An den Sitzungen können nur Gegenstände behandelt werden, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

Der Präsident legt die Tagesordnung fest und bestimmt die Dringlichkeit der Verhandlungsgegenstände.

Bei besonderen und dringenden Fällen kann der Rat schriftlich um Stellungnahme ersucht werden.

Für Stellungnahmen und Vorschläge des Rates ist die Annahme durch die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 7

**Aufgabenbereich**

Der Rat hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Förderung des Ideenaustauschs zwischen allen an der Erziehung Beteiligten in wichtigen Schul- und Bildungsfragen;
- b) das Studium von Themen, die von den Ratsmitgliedern vorgeschlagen werden;
- c) die Stellungnahmen:
  - zur Organisation und zum allgemeinen Schulbetrieb,
  - zur Ausarbeitung und Abänderung von Gesetzestexten (Gesetzen und Dekreten).

Art. 8

**Kommission**

Für das Studium besonderer Fragen, besonders auf dem Gebiet der vertikalen Koordination der Programme und der Lehrmittel können innerhalb des Rates Kommissionen ernannt werden.

Art. 9

**Experten, Berater**

Im Einverständnis mit dem Departementsvorsteher können bei der Behandlung wichtiger Schul- und Erziehungsfragen Experten, Berater oder Fachleute zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 10

**Honorare**

Mit Ausnahme der Staatsangestellten werden die Ratsmitglieder für ihre Teilnahme an den Sitzungen nach dem vom Staatsrat festgelegten Tarif für die Experten entschädigt.

Art. 11

**Aufhebungsklausel**

Dieses Reglement hebt jenes vom 6. März 1964 und alle gegenteiligen Bestimmungen auf.

Art. 12

**Publikation und Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.<sup>1</sup>

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Dezember 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 27. Dezember 1985 (Abl Nr. 54 vom 27. Dezember 1985, S. 1558).

# Verordnung

vom 12. März 1985

zur Investitionshilfe zugunsten von Infrastrukturvorhaben und anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft (WFG);

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über die Investitionshilfe für Berggebiete (IHG);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Das zuständige Departement gemäss Artikel 22 ff. des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft ist das Volkswirtschaftsdepartement.

**Zuständigkeit**

<sup>2</sup>Die Dienststelle für Tourismus- und Wirtschaftsförderung ist für den Vollzug der Verwaltungsaufgaben zuständig.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Staatsrat ernennt zu Beginn der kantonalen Legislaturperiode eine wirtschaftliche Konsultativkommission von höchstens 19 Mitgliedern. Er achtet auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Wirtschaftssektoren, der Gewerkschaften, der Regionen sowie der kantonalen Verwaltung.

**Konsultativkommission**

<sup>2</sup>Die Kommission beteiligt sich an der Vorbereitung des Vierjahresplanes und erleichtert die Koordination der getroffenen Massnahmen.

<sup>3</sup>Der Staatsrat legt das Pflichtenheft der Kommission fest.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Der Staatsrat achtet auf eine genügende Information über die Probleme der Wirtschaft des Kantons sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Kantonsgrenzen.

**Information und Öffentlichkeitsarbeit**

<sup>2</sup>Er kann Institutionen und Aktionen finanziell unterstützen, welche die Öffentlichkeitsarbeit ausserhalb des Kantons zum Zwecke haben.

### II. Regionen

#### Art. 4

Die Abgrenzung der Regionen obliegt dem Staatsrat. Jede Abänderung wird dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Beurteilung unterbreitet.

**Abgrenzung**

#### Art. 5

Der Austritt einer Gemeinde aus einem Verband ändert an der Regionsabgrenzung nichts.

**Austritt einer Gemeinde**

### III. Beiträge an Planungsarbeiten

#### Art. 6

**Regionalsekretariate**  
<sup>1</sup>Die Regionalverbände, welche ein Regionalsekretariat führen, erhalten einen kantonalen Beitrag von 30% der effektiven Kosten, höchstens aber Fr. 30 000.- pro Jahr und pro Verband.

<sup>2</sup>Das Beitragsgesuch wird bei der zuständigen kantonalen Dienststelle eingereicht. Es umfasst ein Arbeitsprogramm und ein Budget. Nach dem Entscheid des Departementes wird das Gesuch an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitergeleitet.

<sup>3</sup>Der Kanton kann eine Teilzahlung von 60% des Beitrages am Anfang des Jahres entrichten. Die Restzahlung erfolgt nach Unterbreitung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und der einschlägigen Belege.

#### Art. 7

**Entwicklungskonzepte und Planungsarbeiten**  
<sup>1</sup>Die Revision der Entwicklungskonzepte sowie andere Planungsarbeiten auf technischem, wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiet und von regionalem Interesse können vom Kanton unterstützt werden.

<sup>2</sup>Der vom Departement festgesetzte Beitragsansatz darf 30% der effektiven Kosten nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Beitragsgesuche sind vor Beginn der Arbeiten mit einem detaillierten Arbeitsprogramm, einem Zeitplan und einem Kostenvoranschlag an die zuständige Dienststelle zu richten.

<sup>4</sup>Wird um einen Bundesbeitrag ersucht, so wird das Gesuch nach dem Entscheid des Departementes an die zuständige Bundesstelle weitergeleitet.

#### Art. 8

**Auszahlung der Beiträge**  
<sup>1</sup>Teilzahlungen der Beiträge können bis zu 80% des zugesicherten Betrages entrichtet werden. Teilzahlungsgesuchen ist ein Situationsbericht über den Stand der Arbeiten beizulegen.

<sup>2</sup>Die Restzahlung wird nur auf Vorlegen des Schlussberichtes sowie der einschlägigen Originalbelege entrichtet.

### IV. Investitionshilfe zugunsten von Infrastrukturvorhaben

#### Art. 9

**Reservation zugunsten der Regionen**  
<sup>1</sup>Das Departement reserviert jeder Region die ihr zur Verfügung stehenden Kreditmittel. Es berücksichtigt dabei die Bevölkerungszahl, die Wirtschafts- und Finanzkraft der Regionen.

<sup>2</sup>Nach der Veröffentlichung der Richtlinien der Regierungspolitik werden vom Departement die Reservationen bekanntgegeben.

#### Art. 10

**Investitionshilfegesuche**  
<sup>1</sup>Die Investitionshilfegesuche müssen auf speziell vorgesehenen Formularen vor Inangriffnahme der Arbeiten mit dem Finanzierungsplan und den einschlägigen Belegen an den Regionalverband eingereicht werden.

<sup>2</sup>Der Regionalverband gibt seine Vormeinung ab.

<sup>3</sup>Die zuständige Dienststelle erstellt einen zusammenfassenden Bericht, nachdem die direkt betroffenen Dienststellen der Kantonsverwaltung angehört wurden.

<sup>4</sup>Das Departement entscheidet über die Investitionshilfe. Es legt die Höhe des Betrages sowie die Bedingungen fest, welche an die

kantonale Hilfe geknüpft sind, und gibt eine Vormeinung für die Bundeshilfe ab.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Zur Erteilung der Investitionshilfe zugunsten von Infrastrukturvorhaben wird vom Departement der finanziellen Lage des Gesuchstellers, der Bedeutung des Projektes für die regionale Entwicklung sowie der geographischen Lage Rechnung getragen.

Bedingungen

<sup>2</sup>Ferner wird den übrigen vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten auf Grund anderer Gesetze sowie der Eigenmittel des Gesuchstellers Rechnung getragen.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Kann der Arbeitsbeginn von der Bauherrschaft nicht aufgeschoben werden, muss bei der zuständigen kantonalen Dienststelle um eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn ersucht werden.

Vorzeitiger Baubeginn

<sup>2</sup>Handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, kann die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erst erteilt werden, wenn die Bewilligung zur Neuverschuldung vorliegt.

#### Art. 13

<sup>1</sup>Im Regelfall übersteigt das Darlehen 25% der, in Betracht fallenden Kosten nicht.

Investitionshilfe

<sup>2</sup>Ausnahmsweise kann das Darlehen bis auf 40% erhöht werden, wenn der Bund sich am Projekt nicht beteiligt und kein kantonaler Beitrag à fonds perdu entrichtet wird.

<sup>3</sup>Sollten die Fondsmittel nicht genügen, kann eine Übernahme der Zinskosten in Betracht gezogen werden.

#### Art. 14

<sup>1</sup>Das Darlehen oder die Übernahme der Zinskosten wird auf eine Dauer von zehn bis dreissig Jahren gewährt. Die Dauer wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 und der Art des Projektes festgesetzt.

Dauer

<sup>2</sup>Ausnahmsweise kann während der ersten fünf Jahre, wenn die finanzielle Lage des Gesuchstellers es erfordert, auf jegliche Rückzahlung verzichtet werden.

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die Darlehen werden als Baukredit, bis zu 80% des zugesicherten Betrages, entrichtet.

Auszahlung der Darlehen

<sup>2</sup>Die Restzahlung erfolgt auf Vorlegen der einschlägigen Originalbelege nach Beendigung der Bauarbeiten.

#### Art. 16

<sup>1</sup>Kostenbeiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften können für den Verkauf oder die Vermietung von Grundstücken oder die Gewährung von selbständig dauernden Rechten geleistet werden, wenn der Preis unter jenem des Marktes liegt und damit das Ziel der Entwicklung, die Diversifikation oder die Schaffung von industriellen und handwerklichen Unternehmungen verfolgt wird.

Beiträge

<sup>2</sup>Die Kostenbeiträge werden 50% der erbrachten Leistung nicht übersteigen.

<sup>3</sup>a) Handelt es sich um Boden, wird der Kostenbeitrag Fr. 15.- je Quadratmeter nicht übersteigen;

- b) Handelt es sich um erstellte Gebäulichkeiten, wird der Wert des Gebäudes zur Berechnung der erbrachten Leistung berücksichtigt;
- c) Wird das Grundstück zur Miete oder unter einem selbständig dauernden Recht angeboten, wird der Kostenbeitrag auf höchstens zehn Jahre festgesetzt.

**Art. 17**

Zusage  
und Aus-  
zahlung  
der Beiträge

<sup>1</sup>Das Gesuch um Kostenbeiträge wird vor dem Kauf oder der Vermietung der Grundstücke bei der zuständigen Dienststelle eingereicht.

<sup>2</sup>Ein Vertrag zwischen dem Gesuchsteller und dem Kanton wird die Bedingungen zur Abgabe der Grundstücke sowie die Höhe des Kostenbeitrages festhalten.

<sup>3</sup>Die Kostenbeiträge werden nach Abgabe der Grundstücke auf Vorweisen der einschlägigen Belege ausbezahlt.

<sup>4</sup>Die Körperschaften, welche die Grundstücke zur Verfügung stellen, achten darauf, dass diese ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

**Art. 18**

Garantien

Wird die Investitionshilfe zugunsten von Infrastrukturvorhaben an juristische oder Privatpersonen gewährt, haben diese vorgängig Garantien zu leisten.

**Art. 19**

Rück-  
zahlung

<sup>1</sup>Auf Grund von irreführenden Angaben oder der Nichterfüllung von Auflagen und Bedingungen fordert das Departement die geleistete Hilfe zurück. Zu diesem Zweck ist es befugt, während der ganzen Dauer der Hilfe vom Empfänger alle statistischen und buchhalterischen Auskünfte einzuverlangen.

<sup>2</sup>Im Falle von irreführenden Angaben oder wenn die Hilfe nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, wird der Vertrag auf Ende eines Monats und einer Frist von zwei Monaten gekündigt.

<sup>3</sup>Wenn die Auflagen und Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so wird der Vertrag auf Ende eines Monats und einer Frist von sechs Monaten gekündigt.

**Art. 20**

Beschwerde

Entscheide des Departementes können mit Verwaltungsbeschwerde innert dreissig Tagen an den Staatsrat weitergezogen werden. Im übrigen bleibt die direkte Klage ans Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 83, Ziffer 2, des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorbehalten.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 21**

Finanzie-  
rung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im Vierjahresplan vorgesehen und jährlich im Budget festgelegt.

**Art. 22**

Inkraft-  
setzung

Diese Verordnung tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>1</sup>

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 29. März 1985 (ABI Nr. 15 vom 29. März 1985, S. 409).

# Verordnung

vom 27. März 1985

## über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

Eingesehen die Bundesverordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);

Eingesehen das Dekret vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Dew);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

#### verordnet:

#### Art. 1

Die gemäss Artikel 2 Dew vom Staatsrat alle zwei Jahre zu bestimmenden touristischen Orte sind im Anhang dieser Verordnung bezeichnet.

Touristische  
Orte

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Zuteilungskommission (Art. 3 Dew) besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die aus den touristischen und wirtschaftlichen Kreisen sowie der kantonalen Verwaltung gewählt werden.

Kontingents-  
kommission

<sup>2</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Ihr Sekretariat wird durch das Volkswirtschaftsdepartement besorgt.

#### Art. 3

Das kantonale Planungsamt bestätigt, dass:

- a) das Grundstück in der Bauzone liegt;
- b) das Grundstück in einem touristischen Ort im Sinne des Anhangs dieser Verordnung liegt.

Bestätig-  
ungen des  
Planungs-  
amtes

#### Art. 4

Die Grundbuchverwalter melden die Eintragungen dem Grundbuchinspektorat (Art. 20 BewV).

Statistik

#### Art. 5

Diese Verordnung tritt am 15. April 1985 in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1987 gültig.

Inkraft-  
treten

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 27. März 1985.

Der Präsident des Staatsrates: H. Wyer  
Der Staatskanzler: G. Moulin

**Annexe à l'ordonnance**  
**Anhang zur Verordnung**

Lieux où l'acquisition de logements de vacances par des personnes à l'étranger est nécessaire au développement du tourisme

*Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern*

**Region Goms – Région de Conches**

Oberwald <sup>1</sup>	Bellwald
Obergesteln	Fieschertal
Ulrichen	Fiesch
Geschinen	Lax
Münster	Ernen
Reckingen	Steinhaus
Gluringen	Mühlebach
Ritzingen	Martisberg
Biel	Ausserbinn
Selkingen	Binn
Blitzingen	Grengiols

**Region Brig - Östlich Raron – Région de Brigue - Rarogne oriental**

Betten: Bettmeralp<sup>2</sup>

Goppisberg: Goppisbergeralp-Golmu

Greich: Greicheralp-Mittelle

Ried-Mörel: Riederalp-Fleschu

Mörel: Breiten

Bister

Naters: Blatten-Tschuggen-Rischinu-Täätsche-Egga-Bäll-Belalp-Geimen-Mehlbaum

Birgisch

Mund: Gebiet oberhalb und, soweit es sich um die Bauzone Rossen handelt, unterhalb der Wasserwasserleitung Niwa. *Territoire situé au-dessus et, dans la mesure où il s'agit de la zone à bâtir de Rossen, au-dessous du bisse de Niwa.*

Termen: Rosswald

Simplon-Dorf

Zwischbergen

**Region Visp - Westlich Raron – Région de Viège - Rarogne occidentale**

Randa

Täsch

Saas Fee

Saas Grund

Saas Almagell

Saas Balen

Eisten

Grächen

Sankt Niklaus: Tennje-Gasenried-Chäscheratte-Roossu-Bodme-Rittinen

Staldenried

Stalden: Riedji

Visperterminen: Visperterminen

Eischoll

Unterbäch

Bürchen  
Zeneggen  
Törbel  
Embd  
Eggerberg  
Ausserberg  
Niedergesteln: Tatz  
Raron: Sankt German  
Hohtenn  
Blatten  
Ferden  
Kippel  
Wiler

**Region Leuk – Région de Loèche**

Gampel: Jeizinen-Trogachra  
Bratsch: Aenggersch-Bord-Z'Opmisch Hubil  
Erschmatt: Bräntschi  
Feschel  
Guttet  
Leukerbad  
Inden  
Albinen  
Leuk: Pletschen-Sankt Barbara-Thel  
Unterems  
Oberems  
Ergisch  
Varen: Taschuniere

**Région de Sierre – Region Siders**

Ayer<sup>1</sup>  
Chandolin  
Grimentz  
Saint-Jean  
Saint-Luc  
Vissoie  
Chermignon: Les Briesses, Crans<sup>2</sup>  
Icogne: Assa, Crans, Plans-Mayens  
Lens: Crans, Prarion, Plans-Mayens  
Montana: Montana-Station, Le Zotset  
Randogne: Vermala, Montana-Station, Bluche, La Daille, Les Barzettes  
Mollens: Les Ziettes, L'Aminona, Aprili  
Chalais: Vercorin  
Grône: Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoula

**Région de Sion – Region Sitten**

Les Agettes  
Ayent: Anzère  
Evolène  
Hérémece: Les Collons, Les Masses, Pachié  
Mase: Tsa-Crêta  
Nax  
Saint-Martin: Tsigeraches, Granges-Neuves, Les Evouettes, Eison  
Vernamiège: Les Raccards, Clot-du-Gay, Les Meillec  
Vex: Thyon 2000, Thyon alpage, Les Collons, Les Bioleys

Arbaz: mayens d'Arbaz

Salins: mayens de Salins, Fontanet

Savièse: mayens de la Zour, Prafirmin

Veysonnaz

Chamoson: mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines, Neimia

Conthey: Le Praly

Nendaz: Nendaz-Station (sans les villages de Cerisier et La Crettaz),  
Sacletse (sans village), Magrappé, Super-Nendaz

### **Région de Martigny – Region Martinach**

Iséables

Leytron: Ovronnaz, Dugny

Martigny-Combe: Ravoire

Riddes: mayens de Riddes, Villy, L'Eterpay, Villard

Saillon: Les Bains

Saxon: Sapinhaut, La Combe, L'Arbarey, Boveresse, Prés-des-Champs,  
Trient

Bourg-Saint-Pierre

Liddes

Bagnes: Verbier (sans village), Médières (sans village), Villette-Montagnier,  
Bruson (sans village), La Forêt, Sarreyer (plan de quartier)

Orsières: Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (sans le village),  
Praz-de-Fort (sans le village), Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La  
Fouly, L'A-Neuve

Vollèges: Chemin, Vens, Levron, Cries

Dorénaz: Alesse, Champex

Finhaut

Salvan

### **Région du Chablais – Region Chablais**

Mex

Vérossaz

Champéry

Monthey: Les Giettes (La Combe, Pré-Favre, Miobessé, Le Tréfois, chalets  
de l'Abbaye, Les Cerniers)

Port-Valais: Bouveret, Fort-à-Culet, Pied-de-la-Praille

Saint-Gingolph

Troistorrents: Morgins

Val-d'Illiez: Champoussin, Les Bochasses, point 1382,2, Les Crosets

Vionnaz: Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La Cheurgne, Plan-de-  
la-Jeux

Vouvry: Vésenand, Le Flon, Tanay

<sup>1</sup> Dans les communes sans précisions, la totalité des zones à bâtir est ouverte à la vente aux étrangers.  
*In den Gemeinden ohne nähere Angaben ist der Verkauf an Ausländer in der gesamten Bauzone möglich.*

<sup>2</sup> Le périmètre exact des zones touristiques est celui figurant sur les cartes nationales 1:25000 déposées  
auprès du Service juridique du registre foncier et de l'Office cantonal de planification.  
*Der genaue Perimeter der touristischen Zonen ist auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen und liegt  
beim kantonalen Grundbuchinspektorat und beim kantonalen Planungsamt auf.*

## **Vollziehungsverordnung**

vom 18. September 1985

**zum Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei  
mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 1 und 65 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **I. Kapitel**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **Art. 1**

Mit Ausnahme der Fälle, für welche die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist, ist die Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit die zuständige, kantonale Behörde für die Anwendung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei, nachstehend Gesetz genannt (Art. 23, 24, 33, 34, 41, 49, 55, 56 und 58).

Das zuständige Departement im Sinne der Artikel 56 und 59 des Gesetzes ist das Volkswirtschaftsdepartement, welches auch die zuständige Behörde für die Ausstellung der Bewilligung, vorgesehen im Artikel 53 und die Verfügung der Busse gemäss Artikel 57 des Gesetzes ist.

#### **II. Kapitel**

##### **Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen**

###### **Art. 2**

Der Geschäftsmann, welcher einen der Bundesratsverordnung vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen, nachstehend Verordnung genannt, unterstellten Verkauf durchführen will, muss vorerst eine durch die Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit erteilte Bewilligung erhalten.

Zu diesem Zwecke hat er dieser Dienststelle mindestens fünf Tage vor Beginn des Sonderverkaufes und zehn Tage vor Beginn des Ausverkaufes ein hiefür bestimmtes Gesuchsformular mit folgenden Angaben einzureichen:

1. seinen Namen, seine Firmabezeichnung und seinen Wohnort;
2. die Verkaufsart (Totalausverkauf, Teilausverkauf oder Sonderverkauf);
3. Beginn und Dauer des Verkaufes;
4. ein ausführliches Inventar der zu liquidierenden Waren, mit Angabe des Ortes wo sie sich befinden und der Gründe für die Veranstaltung;
5. den Gestehungspreis der in den Sonderverkauf einbezogenen Ware.

Sämtliche, vorgelegte Belege sind vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

###### **Art. 3**

Die Werbung muss die Vorschriften der Artikel 14 und 14bis der Verordnung befolgen und darf nicht vor Erhalt der Bewilligung beginnen.

Die Ankündigung eines Ausverkaufes muss zudem deutlich den Namen der Firma sowie die Gründe der vorgesehenen Veranstaltung enthalten.

#### Art. 4

Die Teilausverkäufe oder Sonderverkäufe haben in denjenigen Lokalen zu erfolgen, in welchen der Geschäftsinhaber den Verkauf gewöhnlich betreibt.

#### Art. 5

Nebst den in Artikel 9, Absatz 1, der Verordnung angeführten Ausverkaufszeiten sind Total- oder Teilausverkäufe vom 1. bis 14. November, sowie während der Schweizerwoche untersagt.

Von diesem Verbot kann jedoch in gehörig nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt, wie Tod, Ablauf des Mietvertrages usw., abgewichen werden.

In den Bergkurorten können die Zeiten, in denen Sonderverkäufe bewilligt sind, gemäss den Bestimmungen des Artikels 26, Ziffer 3, der Verordnung verschoben werden.

#### Art. 6

Die im Artikel 11 der Verordnung vorgesehene Wartefrist wird für Totalausverkäufe auf drei Jahre und auf zwei Jahre für Teilausverkäufe festgesetzt.

#### Art. 7

Die Bestimmungen der Artikel 55 und 56 des Gesetzes sind auf die Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen sinngemäss anwendbar.

#### Art. 8

Die Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit kann eine Versteigerungsbewilligung, im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes nur während der für die Sonderverkäufe vorgesehenen Zeitspanne bewilligen.

Der Gesuchsteller muss den Anforderungen der Artikel 2 und 3 der vorliegenden Verordnung nachkommen und kann jederzeit aufgefordert werden, die rechtmässige Herkunft der zu versteigernden Ware zu bestätigen.

### III. Kapitel

#### Zeitweilige oder wandernde Tätigkeit

#### Art. 9

Sonderfälle im Sinne von Artikel 24, Absatz 2, des Gesetzes sind namentlich:

1. die individuelle oder kollektive Ausübung einer der im Artikel 21 des Gesetzes bezeichneten Tätigkeit;
2. die Gebrechlichkeit oder Unterstützung eines Gebrechlichen;
3. der wandernde oder zeitweilige Verkauf von Lotterie- und Tombolalosen.

#### Art. 10

Der Preis des Patentes für Unbemittelte beträgt wenigstens ein Fünftel von demjenigen des normalen Patentes für Walliser Bürger und wenigstens ein Drittel für die übrigen Personen.

Die zu erhebende Gebühr im Falle einer totalen Patentbefreiung kann variieren zwischen Fr. 10.- und Fr. 50.- je nach der Wichtigkeit der ausgeübten Tätigkeit.

#### Art. 11

Abweichungen von den im Artikel 34 des Gesetzes vorgesehenen Verboten, können anlässlich von Veranstaltungen von der Art wie diejenigen im Artikel 49, Absatz 2, des Gesetzes bezeichneten, gestattet werden.

Diese gelten namentlich für das Wanderlager, den Standverkauf und den zeitweiligen Verkauf von gebrannten und gegorenen Getränken.

**Art. 12**

Von dem im Artikel 35, Buchstabe a, des Gesetzes vorgesehenen Verbot kann unter den gleichen Bedingungen, wie sie im Artikel 11 der vorliegenden Vollziehungsverordnung vorgesehen sind, abgewichen werden.

**Art. 13**

Wer auch immer einen Verkauf mittels fahrender Verkaufsläden tätig ist gehalten, der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit, spätestens bis Ende Januar des folgenden Jahres alle notwendigen Angaben über den erzielten Jahresumsatz, sowie die Verkaufshalte in den verschiedenen Gemeinden des Kantons, bekanntzugeben.

**IV. Kapitel**

**Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen**

**Art. 14**

Die Beschlagnahme, vorgesehen im Artikel 62 des Gesetzes, wird von der Kantons- oder Gemeindepolizei, auf spezielles Verlangen der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit unter Anbringung des gerichtlichen Siegels, verfügt.

Die Wegnahme der Siegel erfolgt nur auf Weisung der genannten Dienststelle, nachdem die Angelegenheit in Ordnung gebracht wurde und alle Kosten, inbegriffen der Busse, bezahlt sind.

**V. Kapitel**

**Inkraftsetzung**

**Art. 15**

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Auf dieses Datum wird die Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1969 zum Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. September 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Die vorliegende Verordnung wurde vom Grossen Rate in der Sitzung vom 14. November 1985 genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **Peter Amherd, Antoine Burrin**

## **Entscheid**

vom 14. Mai 1985

**betreffend den Kauf von landwirtschaftlichem Boden für den Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule von Visp**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den zwischen dem Staat Wallis und den Erben des Alfred Ruppen, des Alexander, am 18. September 1984 abgeschlossenen Kaufrechtsvertrag;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a*, und 44, Ziffer 13, der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Staatsrat ist ermächtigt, für die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Schule von Visp folgende, den Erben des Alfred Ruppen, des Alexander, in Visp, gehörende Parzellen zum Preise von Fr. 61 659.- käuflich zu erwerben:

Nummer 1209	Wiese-Acker	1287 m <sup>2</sup>
Nummer 1210	Wiese-Acker	2340 m <sup>2</sup>

#### **Art. 2**

Der Staatsrat durch seine Volkswirtschafts- und sein Finanzdepartement wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rat, zu Sitten, den 14. Mai 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Entscheid**

vom 24. Juni 1985

**betreffend den Verkauf und den Tausch verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Ausschreibung betreffend den Verkauf zweier Grundstücke, gelegen in Saxon;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Sidiers vom 13. August 1984 für Kauf eines Grundstückes im Halte von ca. 700 m<sup>2</sup> zwecks Ausbaus einer Strasse, im Orte genannt Crêtes-des-Peters;

Eingesehen das Angebot der Erbgemeinschaft Alexander Theler vom 9. Oktober 1984 für den Kauf einer Bodenfläche von 22 m<sup>2</sup>;

Eingesehen das Gesuch der Erbgemeinschaft Jean Rieder vom 22. April 1972 für den Abtausch einer Bodenfläche von 56 m<sup>2</sup> gegen 47 m<sup>2</sup> staatlichen Bodens;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Absatz *a* und 44, Ziffer 13 der Walliser Verfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

- Der Staatsrat wird ermächtigt, folgende Grundstücke **zu verkaufen**:
- a) an die **Darlehenskasse** (Caisse de crédit mutuel), in Saxon, die Grundstücke Nr. 4898 und 4901, gelegen im Orte genannt Gottfrey, auf Gebiet der Gemeinde Saxon.  
Der Verkaufspreis wird global auf Fr. 295 000.- festgesetzt;
  - b) an die **Gemeinde Siders** eine Bodenfläche im Ausmass von ca. 700 m<sup>2</sup> abzutrennen von der Parzelle Nr. 15324, gelegen im Orte genannt Crêtes-des-Peters, auf Gebiet der Gemeinde Siders.  
Der Verkaufspreis wird auf Fr. 23.-/m<sup>2</sup> festgesetzt;
  - c) an die **Erbengemeinschaft Alexander Theler** eine Bodenfläche von 22 m<sup>2</sup>, abzutrennen von der Parzelle Nr. 1340, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Sitten.  
Der Verkaufspreis wird auf Fr. 11 000.- festgesetzt;
  - d) an die **Gemeinde Orsleres** das Grundstück Nr. 2431, im Halte von 711 m<sup>2</sup>, gelegen auf Gebiet der genannten Gemeinde.  
Der Verkaufspreis wird auf Fr. 50 000.- festgesetzt.

**Art. 2**

Der Staatsrat wird ermächtigt, eine Bodenfläche im Ausmass von 47 m<sup>2</sup>, abzutrennen von der Parzelle Nr. 1340, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Sitten, gegen eine Bodenfläche von 56 m<sup>2</sup> der im Eigentum der Erbengemeinschaft Jean Rieder stehenden Parzelle Nr. 12911, abzutauschen.

**Art. 3**

Der Staatsrat, durch die zuständigen Departemente, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten den 24. Juni 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Entscheid**

vom 25. Juni 1985

**betreffend den Kauf von Boden als Tausch mit landwirtschaftlichem Boden für den Gutsbetrieb der Landwirtschaftlichen Schule von Visp**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den zwischen dem Staat Wallis und Herrn Alexander Ruppen, des Alfred, Visp, am 6. Mai 1985 abgeschlossenen Kaufrechtsvertrag;  
Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a, und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Staatsrat ist ermächtigt, im Hinblick auf den Tausch mit landwirtschaftlichem Boden für die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Schule Visp folgende dem Herrn Alexander Ruppen, des Alfred gehören Parzellen zum Preis von 223 180 Franken zu erwerben:

Nummer 2698 Wehreyelöser Acker-Wiese, 1558 m<sup>2</sup>  
Nummer 2699 Wehreyelöser Acker-Wiese, 1552 m<sup>2</sup>  
Nummer 2675 Wehreyelöser Acker-Wiese, 1692 m<sup>2</sup>.

**Art. 2**

Der Staatsrat, durch sein Volkswirtschafts- und sein Finanzdepartement, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten den 25. Juni 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

## **Entscheid**

vom 15. November 1985

**betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite der Rheumaklinik in Leukerbad**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 18 des Dekretes vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten;

Eingesehen die Dekrete vom 27. Januar 1955, 25. Juni 1964 und 10. November 1980, welche die Kredite für die Bau- und Umbaukosten der Rheumaklinik in Leukerbad gewähren;

In Erwägung der Notwendigkeit den Walliser Patienten die Möglichkeit zu bieten, sich in der Rheumaklinik pflegen zu lassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

**Art. 1**

Der am 4. September 1985 vom Staatsrat angenommene Vertrag zwischen dem Staat Wallis und der Rheumaklinik in Leukerbad für eine teilweise Übernahme der Betriebsdefizite ist genehmigt.

**Art. 2**

Die für die Anwendung des vorerwähnten Vertrages notwendigen Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

**Art. 3**

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement für die Anwendung und die Kündigung des genannten Vertrages zuständig.

**Art. 4**

Da der Vertrag nicht von allgemeiner und dauernder Tragweite ist, wird er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So entschieden im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Entscheid**

vom 15. November 1985

**betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite der Schweizerischen Epilepsie-Klinik in Zürich**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 18 des Dekretes vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten;

Eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 26. November 1980 über die Anerkennung der Schweizerischen Epilepsie-Klinik in Zürich als ausserkantonale Krankenanstalt;

In Erwägung der Notwendigkeit den deutschsprachigen Walliser Patienten die Möglichkeit zu bieten in der Schweizerischen Epilepsie-Klinik in Zürich aufgenommen zu werden;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der Vertrag von 16. Mai 1981, welcher den Staat Wallis mit der Schweizerischen Epilepsie-Klinik in Zürich betreffend die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite verbindet, ist genehmigt.

##### **Art. 2**

Die für die Anwendung des erwähnten Vertrages notwendigen Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

##### **Art. 3**

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement für die Anwendung und die Kündigung des genannten Vertrages zuständig.

##### **Art. 4**

Da der vorliegende Entscheid nicht von allgemeiner und dauernder Tragweite ist, wird er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So entschieden im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burri**

## **Entscheid**

vom 15. November 1985

**betreffend die Genehmigung der Verträge für die Finanzierung der Institution von Lavigny**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 18 des Dekretes vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten;

Eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 11. August 1972, welcher folgerungsweise die Institution von Lavigny als ausserkantonale öffentliche Krankenanstalt anerkennt;

In Erwägung der Notwendigkeit den Walliser Patienten die Möglichkeit zu bieten, in der Institution von Lavigny Aufnahme zu finden;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Vertrag vom 20. März 1974 und der am 4. September 1985 vom Staatsrat angenommene Vertrag mit der «Société romande en faveur des épileptiques», welche mit dem Betrieb der Institution von Lavigny beauftragt ist, sind genehmigt.

#### **Art. 2**

Die für die Anwendung der Verträge notwendigen Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

#### **Art. 3**

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement für die Anwendung und die Kündigung der genannten Verträge zuständig.

#### **Art. 4**

Da der vorliegende Entscheid nicht von allgemeiner und dauernder Tragweite ist, wird er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So entschieden im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Entscheid**

vom 15. November 1985

**betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite des Paraplegikerzentrums von Basel**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 18 des Dekretes vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten;

Eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 7. April 1976 über die Anerkennung des Paraplegikerzentrums von Basel als ausserkantonale öffentliche Krankenanstalt;

In Erwägung der Notwendigkeit den Walliser Patienten die Möglichkeit zu bieten, im Paraplegikerzentrum von Basel aufgenommen zu werden;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der am 4. September 1985 vom Staatsrat angenommene Vertrag zwischen dem Staat Wallis und dem Paraplegikerzentrum von Basel für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite mit Inkrafttretung auf den 1. Januar 1985 ist genehmigt.

##### **Art. 2**

Die für Anwendung des vorerwähnten Vertrages notwendigen Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

##### **Art. 3**

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement für die Anwendung und die Kündigung des genannten Vertrages zuständig.

##### **Art. 4**

Da der vorliegende Entscheid nicht von allgemeiner und dauernder Tragweite ist, wird er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So entschieden im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

## **Entscheid**

vom 15. November 1985

**betreffend die Genehmigung des interkantonalen Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite des «Centre romand pour paraplégiques de l'Hôpital cantonal universitaire de Genève»**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 18 des Dekretes vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten;

Eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 7. April 1976 über die Anerkennung des «Centre romand pour paraplégiques de l'Hôpital cantonal universitaire de Genève» als ausserkantonale öffentliche Krankenanstalt;

In Erwägung der Notwendigkeit den Walliser Patienten die Möglichkeit zu bieten, im «Centre romand pour paraplégiques de l'Hôpital cantonal universitaire de Genève» Aufnahme zu finden;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der am 4. September 1985 vom Staatsrat angenommene Vertrag zwischen dem Staat Wallis und dem «Centre romand pour paraplégiques de l'Hôpital cantonal universitaire de Genève» für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite ist mit der Inkrafttretung auf den 1. Januar 1985 genehmigt.

##### **Art. 2**

Die für die Anwendung der Verträge notwendigen Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

##### **Art. 3**

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement für die Anwendung und die Kündigung des genannten Vertrages zuständig.

##### **Art. 4**

Da der Vertrag nicht von allgemeiner und dauernder Tragweite ist, wird er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So entschieden im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1985.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**  
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

# Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXXIX. Band der Gesetzessammlung enthaltenen  
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

## A

- Abstimmungen.** – Beschluss, vom 23. Januar 1986, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 10. März 1985 bezüglich:
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht;
  - den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen;
  - den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Ausbildungsbeiträge und
  - die Volksinitiative vom 8. Oktober 1979 «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferien-Initiative) . . . . . 105
- Beschluss, vom 24. April 1985, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 9. Juni 1985 bezüglich:
- die Volksinitiative vom 30. Juli 1980 «Recht auf Leben»;
  - den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben;
  - den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser und
  - den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984 über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide . . . . . 141
- Beschluss, vom 24. April 1985, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 9. Juni 1985 bezüglich:
- die Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung;
  - das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 und
  - das Gesetz vom 30. Januar 1985 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei . . . . . 146
- Beschluss, vom 10. Juli 1985, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 22. September 1985 bezüglich:
- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen»;
  - den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen und
  - die Änderung vom 5. Oktober 1984 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht). . . . . 173

Beschluss, vom 16. Oktober 1985, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 bezüglich die Volksinitiative vom 17. September 1981 «für die Abschaffung der Vivisektion» . . . . .	197
<b>Abwasserbeseitigung.</b> – Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Lalden für den Bau von Hauptsammelkanälen, einer Pumpstation und einem Regenklärbecken . . . . .	71
Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Brig-Glis (Brigerbad) für den Bau von Hauptsammelkanälen . . . . .	72
Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Baltschieder für den Bau von Hauptsammelkanälen, einer Pumpstation und einem Regenklärbecken . . . . .	73
Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Verband für die Behandlung der Abwässer des Saastales für den Bau von Hauptsammelkanälen, und einer Abwasserreinigungsanlage . . . . .	74
<b>Arbeitsverträge.</b> – Beschluss, vom 20. Februar 1985, welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert . . . . .	113
Beschluss, vom 20. Februar 1985, welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 24. Dezember 1975 ergänzt und abändert . . . . .	115
Beschluss, vom 13. März 1985, welcher den Normalarbeitsvertrag für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert und ergänzt . . . . .	129
Beschluss, vom 13. März 1985, welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur- und Architektenbüros des Kantons Wallis ergänzt und abändert . . . . .	131
Beschluss, vom 10. Juli 1985, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels . . . . .	169
Beschluss, vom 4. September 1985, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis, der Lohnvereinbarung 1984, der Sondervereinbarung über Stück- und Akkordarbeit, sowie der Grundtarif betreffend Stück- und Akkordarbeit, die integrierende Bestandteile des Vertrages bilden, alle abgeschlossen am 14. Februar 1984 . . . . .	184

## B

<b>Bautechnische Hindernisse.</b> - Beschluss, vom 11. September 1985, welcher den Artikel 5, Absatz 1 «Subventionsansatz» des Beschlusses vom 16. Februar 1983 betreffend die Beiträge für die Beseitigung bestehender bautechnischer Hindernisse an privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten abändert . . . . .	185
<b>Bau und Korrektur der Strassen und Bäche.</b> - Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Siders-Montana - Crans, auf dem Gebiet der Gemeinden von Siders, von Veyras, von Venthône, von Mollens, von Randogne, von Montana und von Chermignon . . . . .	56
Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Turtmann - Eischoll, innerorts des Dorfes Turtmann, auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann . . . . .	57
Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Goppenstein - Blatten, sowie den Bau der Lawinenschutzgalerien Ritti und Blötza, auf dem Gebiet der Gemeinden von Ferden, Kippel, Wiler und Blatten . . . . .	58
Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Sitten - Ayent: a) Teilstück: Brücke über die Sionne - Champlan, auf dem Gebiet der Gemeinden von Sitten und Grimisuat; b) Teilstück: Grimisuat - Botyre, auf dem Gebiet der Gemeinden von Grimisuat und Ayent . . . . .	59
Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend den Bau einer Lawinenschutzgalerie im Lauibach, auf der Strasse Mühlebach - Steinhäus, auf dem Gebiet der Gemeinden von Mühlebach und Steinhäus . . . . .	60
Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Sitten - Bramois - Chippis: - Teilstück: Crêtelongue - Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinden von Chalais und Siders; - Teilstück: Chalais - Chippis, auf dem Gebiet der Gemeinde Chippis . . . . .	61
Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Vergrößerung der SBB-Unterführung, in der Nähe des Bahnhofes von Visp, auf der Strasse Visp - Baltschieder, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp .	77
Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Korrektur der Strasse Somlaproz - Champex, mit Anschlüssen nach Prasurny, au Biolley und Chez-les-Reuse, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières	78

Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Korrektio n der Strasse Vol- lèges - Levron, auf dem Gebiet der Gemeinde Vollèges . . . . .	79
Dekret, vom 21. Mai 1985, betreffend die Korrektio n der Strasse Illas- Sankt Niklaus - Täsch, Umfahung von Sankt Niklaus, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus . . . . .	80
Dekret, vom 26. Juni 1985, betreffend die Korrektio n der Strasse Visp-Visperterminen, Teilstück: Unterstalden - Visperterminen, auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen . . . . .	84
<b>Berufsbildung.</b> - Gesetz, vom 14. November 1984, welches das Bun- desgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht . . . . .	2
Beschluss, vom 27. Februar 1985, betreffend die Veröffentli- chung und Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1984, wel- ches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht . . . . .	117
Vollziehungsreglement, vom 20. Februar 1985, zum kantonalen Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht . . . . .	215
<b>Berufsschulen.</b> - Dekret, vom 22. Mai 1985, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Brig . . . . .	76
Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Sitten . . . . .	88
Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau und die Änderungen an der Berufsschule Martinach . . . . .	88
<b>Bettag.</b> - Beschluss, vom 21. August 1985, betreffend den eidgenössi- schen Bettag 1985 . . . . .	181
<b>Bewässerung.</b> - Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites zugunsten der Bewässerung der Rebberge der Gemeinde Conthey . . . . .	62
<b>Bodenverbesserung.</b> - Dekret, vom 26. Juni 1985, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 9. Januar 1962 zum Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft . . . . .	85

## C

<b>Coiffeurberuf.</b> - Reglement, vom 21. August 1985, über die Ausbil- dung des Coiffeurberufes . . . . .	229
--	-----

## E

- Entwicklung der Industrie.** – Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Beteiligung des Kantons an der Finanzierung einer Stiftung zur Entwicklung der Industrie im Kanton und einer Beteiligungsgesellschaft mit demselben Zweck . . . . . 66
- Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.** – Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland . . . . . 67
- Beschluss, vom 3. April 1985, in bezug auf die Inkraftsetzung des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland . . . 135
- Verordnung, vom 27. März 1985, über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland . . . . . 239
- Erziehungsrat.** – Reglement, vom 11. Dezember 1985, betreffend den Erziehungsrat . . . . . 233

## F

- Finanzhilfe an politische Gruppen.** – Reglement, vom 14. November 1985, welches den Artikel 2 des Reglementes vom 20. Dezember 1972 bezüglich der Finanzhilfe an die im Grossen Rat vertretenen politischen Gruppen abändert . . . . . 232
- Fischerei.** – Nachtrag, vom 16. Januar 1985, zum Beschluss vom 29. Januar 1981 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1981-1985 . . . . . 102
- Förderung der Wirtschaft.** – Verordnung, vom 12. März 1985, zur Investitionshilfe zugunsten von Infrastrukturvorhaben und anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft . . . . . 235
- Forstgesetz.** – Forstgesetz, vom 1. Februar 1985 . . . . . 33
- Futtermangel.** – Dekret, vom 26. Juni 1985, betreffend geeignete Massnahmen zur Milderung des Futtermangels in den Berggebieten . . . . . 83

## G

- Gebührentarife.** – Beschluss, vom 27. November 1985, welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bienenberater, Bieneninspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis festsetzt . . . . . 205

<b>Geschützte Werkstätte.</b> – Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher für den Bau einer geschützten Werkstätte in Bitsch . . . . .	64
<b>Getreidesammelstelle.</b> – Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zugunsten des Baus einer Getreidesammelstelle im Unterwallis, in Collombey-Muraz . . .	63
<b>Grosser Rat.</b> – Beschluss, vom 6. März 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	119
Beschluss, vom 10. April 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	139
Beschluss, vom 29. Mai 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	152
Beschluss, vom 9. Oktober 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	195
Beschluss, vom 18. Dezember 1985, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	211
<b>Grundbuch.</b> – Beschluss, vom 16. Oktober 1985, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Venthône . . .	201
Beschluss, vom 23. Oktober 1985, welcher den Artikel 96 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches abändert . . . . .	203

## H

<b>Handelsmittelschule.</b> – Beschluss, vom 9. Oktober 1985, der den Artikel 30 des Reglementes vom 25. August 1982 der Handelsmittelschule des Kantons Wallis abändert . . . . .	196
<b>Handelspolizei.</b> – Beschluss, vom 3. Juli 1985, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Januar 1985 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei . . . . .	168
Beschluss, vom 18. September 1985, über die Regelung der Sonderfälle betreffend das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 . . .	186
Vollziehungsverordnung, vom 18. September 1985, zum Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 . . . . .	243

<b>Heimarbeit.</b> – Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit . . . . .	89
<b>Heime, Kliniken und Spitäler.</b> – Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes Beaulieu in Siders . . . . .	86
Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite der Rheumaklinik in Leukerbad . . . . .	248
Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite der Schweizerischen Epilepsie-Klinik in Zürich . . . . .	249
Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung der Verträge für die Finanzierung der Institution von Lavigny . . . . .	250
Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung des Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite des Paraplegikerzentrums von Basel . . . . .	251
Entscheid, vom 15. November 1985, betreffend die Genehmigung des interkantonalen Vertrages für die teilweise Übernahme der Betriebsdefizite des «Centre romand pour paraplégiques de l'hôpital cantonal universitaire de Genève» . . . . .	252

## J

<b>Jagd.</b> – Nachtrag 1985, vom 12. Juni 1985, zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 . . . . .	156
Beschluss, vom 28. August 1985, über die Änderung und Ergänzung des Nachtrages vom 12. Juni 1985 zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 . . . . .	182
Beschluss, vom 20. November 1985, betreffend die Jagd auf das Wildschwein im Jahre 1985 . . . . .	204

## K

<b>Kantonale Beamte.</b> – Beschluss, vom 27. März 1985, über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederernennung) der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Amtsperiode 1986-1989 . . . . .	133
--	-----

Beschluss, vom 22. Mai 1985, über die Aufhebung des Artikels 3 des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betriebs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal . . . . .	152
Beschluss, vom 3. Juli 1985, über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederernennung des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 1985-1989 . . . . .	167
Beschluss, vom 21. August 1985, über die Ergänzung von Artikel 4 des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betriebs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal . . . . .	181
<b>Kantonale Verwaltung.</b> – Beschluss, vom 12. Juni 1985, welcher den Artikel 6 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung teilweise abändert . . . . .	154
Reglement, vom 1. Mai 1985, welches den Artikel 3 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung abändert . . . . .	227
<b>Kantonspolizei.</b> – Beschluss, vom 10. April 1985, welcher die Abänderungen der Artikel 13 und 14 des Ausführungsreglementes vom 4. Juni 1969 zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 in Kraft setzt . . . . .	138
<b>Kantonsverfassung.</b> – Abänderung, vom 14. November 1984, des Artikels 84 der Kantonsverfassung . . . . .	1
<b>Katalysatoren.</b> – Dekret, vom 15. November 1985, betreffend die provisorische Steuerbefreiung von Katalysator-Fahrzeugen . . . . .	91
<b>Kauf und Tausch von Grundstücken.</b> – Entscheid, vom 24. Juni 1985, betreffend den Verkauf und den Tausch verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet . . . . .	246
Entscheid, vom 25. Juni 1985, betreffend den Kauf von Boden als Tausch mit landwirtschaftlichem Boden für den Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule von Visp . . . . .	246
<b>Kauf von landwirtschaftlichen Boden.</b> – Entscheid, vom 14. Mai 1985, betreffend den Kauf von landwirtschaftlichem Boden für den Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule von Visp . . . . .	247
<b>Kernenergie.</b> – Dekret, vom 22. Mai 1985, über die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Kernenergiehaftpflicht vom 18. März 1983 (KHG) . . . . .	77

## O

- Öffnungs- und Schliessungszeiten der Läden.** – Beschluss, vom 11. Dezember 1985, betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden . . . . . 209
- Orientierungsschulen.** – Dekret, vom 15. November 1985, über die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Erweiterung der regionalen Orientierungsschule Gröne . . . . . 87

## P

- Parzellarvermessungen.** – Reglement, vom 10. Juli 1985, betreffend die Vergebung von amtlichen Parzellarvermessungen . . . . . 227
- Pensenteilung in den Primarschulen.** – Beschluss, vom 30. Januar 1985, über die Pensenteilung in den Primarschulen des Kantons Wallis . . . . . 110

## R

- Rebsortenverzeichnis.** – Beschluss über das Rebsortenverzeichnis . . . . . 194

## S

- Schatzungskommission.** – Beschluss, vom 19. Juni 1985, welcher den Beschluss vom 26. September 1961 über die Einsetzung einer interkantonalen Schatzungskommission der eventuellen Schäden an den Kulturen der Rhone-Ebene aufhebt . . . . . 163
- Schmetterlinge.** – Beschluss, vom 3. Juli 1985, womit der Fang von Schmetterlingen im Laggental verboten wird . . . . . 166
- Schnecken.** – Beschluss, vom 10. April 1985, betreffend das Sammeln von Schnecken . . . . . 140
- Schulkommission.** – Beschluss, vom 20. Februar 1985, welches das Reglement vom 23. August 1967 betreffend das Statut der Schulkommission abändert . . . . . 116
- Sömmerung.** – Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Sömmerung 1985 . . . . . 123
- Sparmassnahmen auf dem Energiesektor.** – Dekret, vom 26. Juni 1985, über die Verlängerung der vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor (Dekret vom 27. Januar 1981) . . . . . 82

<b>Strafprozessordnung.</b> – Gesetz, vom 20. Mai 1985, über die Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 mit den Abänderungen vom 27. Juni 1979 . . . . .	45
Beschluss, vom 10. Juli 1985, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 22. September 1985 bezüglich das Gesetz vom 20. Mai 1985 über die Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 mit den Abänderungen vom 27. Juni 1979 . . . . .	177
Beschluss, vom 16. Oktober 1985, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Mai 1985 über die Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 . . . . .	202
<b>Studien- und Berufsberatung.</b> – Reglement, vom 20. Februar 1985, für die Studien- und Berufsberatung . . . . .	212

## T

<b>Tierschutz.</b> – Dekret, vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 vollzieht . . . . .	50
Beschluss, vom 27. Februar 1985, betreffend die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 vollzieht . . . . .	118
<b>Tierschutz-Gebühren.</b> – Beschluss, vom 1. Mai 1985, über die zur Ausführung der Tierschutzgesetzgebung erhobene Gebühren . . . . .	149
<b>Tollwut.</b> – Beschluss, vom 4. April 1985, über die Tollwutbekämpfung . . . . .	135
Beschluss, vom 10. April 1985, über die Tollwutbekämpfung . . . . .	136

## U

<b>Unterrichtswesen.</b> – Beschluss, vom 15. Mai 1985, welcher das Reglement, vom 29. Mai 1974, über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen abändert . . . . .	151
--	-----

## V

<b>Verschnitt der Weine.</b> – Beschluss, vom 2. Oktober 1985, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1985 . . . . .	194
---	-----

## W

<b>Wahlen.</b> – Beschluss, vom 16. Januar 1985, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1985-1989 . . . . .	95
Beschluss, vom 16. Januar 1985, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . . . .	98
Beschluss, vom 5. März 1985, die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 3. März 1985 proklamierend . . . . .	118
Beschluss, vom 13. März 1985, die Ergebnisse der Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates vom 10. März 1985 proklamierend . . . . .	120
Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . . . .	121
Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Wahl von zwei Grossrats-Suppleanten für die Legislaturperiode 1985-1989 . . . . .	121
Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . . . .	122
Beschluss, vom 13. März 1985, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . . . .	122
<b>Walliser Wirtschaft.</b> – Dekret, vom 1. Februar 1985, betreffend die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der Gesellschaft zur Förderung der Walliser Wirtschaft . . . . .	65
<b>Weinernte-Bezahlung.</b> – Beschluss, vom 5. Juni 1985, zur Abänderung der regressiven Skala des Döle für die Bezahlung der Weinernte 1984 nach deren Qualität . . . . .	153
Beschluss, vom 25. September 1985, betreffend die regressiven und progressiven Skalen für die Bezahlung der Weinernte 1985 nach deren Qualität . . . . .	189
<b>Weinlese.</b> – Beschluss, vom 25. September 1985, betreffend den Beginn der Weinlese 1985 . . . . .	188
<b>Wohnbau- und Eigentumsförderung.</b> – Dekret, vom 15. November 1985, über die Wohnbau- und Eigentumsförderung . . . . .	93

## Z

<b>Zivilgesetzbuch.</b> – Dekret, vom 22. Mai 1985, über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches . . . . .	81
---	----







